


Dei
Sub Numine
Viget

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Sechsundzwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 24.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.
1828.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten Januar 1828.

Verordnung.

(Den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreffend.)

In Gemäßheit Höchster Entschließung vom 25ten October d. J. wird andurch die diesseitige Verordnung vom 22ten August 1817. No. 7861. (Reggsbltt. vom 9ten September desselben Jahrs No. XXII. S. 84) den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreffend, mit dem Anfügen aufgehoben, daß in allen in gedachter Verordnung berührten privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den Großherzoglichen Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Carlsruhe den 9ten November 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Noppé.

Bekanntmachungen.

(Das allgemeine Taubstummen- und Arbeits-Institut zu Pforzheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15ten d. M. No. 1560. in Betreff des allgemeinen Taubstummen- und Arbeits-Institutes zu Pforzheim gnädigst zu genehmigen geruht, daß von den bei letzterer Anstalt beabsichtigten Zwecken

1) jener der Bestrafung durch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse, durch die höchste Verfügung vom 22ten Juni 1826. besonders bezeichnete polizeiliche Vergehen vor der Hand, und
2) jener der Unterrichtung und gewerbschaftlichen Bildung taubstummer Personen unbedingt beibehalten werden solle; daß aber dagegen:
3) jener der moralischen und gewerbschaftlichen Bildung aufzunehmender junger

Pfleglinge aufzugeben, die vorhandenen Pfleglinge, sowie es sich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unterzubringen, und statt derselben künftig die Unterbringung und Beschäftigung heimathloser, arbeitsfähiger, armer Personen, und die Beschäftigung arbeitsscheuer Innländer in der Arbeitsanstalt anzuordnen sey.

Was aber das Taubstummen-Institut betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß dasselbe in der Art fortbestehen solle, daß es von der Arbeitsanstalt getrennt werden, und mit letzterer nur den Verwalter und Verrechner, der aber eine besondere Rechnung über dieses Institut zu führen hat, gemein haben und die Zöglinge des Taubstummen-Institutes in den für sie geeigneten Arbeitszweigen zum Unterricht in der Arbeitsanstalt zugelassen werden sollen.

Carlsruhe den 27ten November 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg betreffend.)

Bei der diesjährigen Feier der Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22ten November, als dem Geburtstage des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, Königliche Hoheit gehalten worden ist, hat

1) von der theologischen Facultät, der Academiker Georg Henrici aus dem Badischen;
2) von der juristischen, der Academiker Arnold von Woringen aus Düsseldorf;
3) von der medicinischen, der Academiker Johann Jakob Tobin aus London;
4) im kameralistischen Fache, der Academiker Eduard Baumstark aus Sinsheim im Badischen den Preis, Johannes Weindel aus dem Badischen aber das Accessit,
5) im philologischen Fache, der Academiker Karl Ludwig Kayser aus Heidelberg den Preis erhalten.

Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 17ten December 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt Barack.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 8ten December v. J. den Premierlieutenant Semehl, im Infanterie Regiment Großherzog, zum Staabscapitain, und den Secondlieutenant Fülling, zum Premierlieutenant zu befördern, und

den 24ten December dem Feldwebel Nagel, vom Infanterie Regiment Markgraf Leopold, die goldene Militairverdienst-Medaille zu verleihen.

Todes-Fall.

Am 11ten December v. J. ist der pensionirte Premierlieutenant v. St. Julien in Mannheim gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Oberhofgerichts-Advokaten Dr. Gerbel in Mannheim, und Hofgerichts-Advokaten Häuser in Carlsruhe, die Allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, sich des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen beigelegten Prädikats „Hofrath“, bedienen zu dürfen, und

dem Oberbürgermeister Dollmätsch dahier, den Charakter als Kammerrath huldreichst zu ertheilen,

den Amtmann Mahler zu Baden, zum Oberamtmann zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtmann Dölling zu Tauberbischofsheim wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, den Amtmann Dreier in Rastadt zum 1ten Beamten in Tauberbischofsheim, und den Assessor Mainhardt in Tauberbischofsheim zum Amtmann, und 3ten Beamten bei dem Oberamt Rastadt,

den Amtsassessor Henberger in Stetten am kalten Markt, zum Amtmann daselbst zu ernennen,

den Amtsassessor Marquier zu Hornberg als zweiten Beamten zum Bezirksamt Bonndorf,

den bisherigen Amtsassessor Böhler zu Wiesloch, in gleicher Eigenschaft nach Hornberg, und

den Amtsassessor Ruef zu Stockach in gleicher Eigenschaft zum Landamt Freiburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Resolution vom 12ten d. M. gnädigst geruht, dem Bureau-Chef des KriegsCommissariats, Oberrevisor Hüttenschmidt, den Charakter eines Militair-Oberrechnungsraths beizulegen,

Höchstdieselben haben unter dem 29ten November v. J. gnädigst geruht, das durch die Beförderung des bisherigen Amtsrevisors Felder zu Radolphzell zum Beamten daselbst erledigte Amtsrevisorat allda, dem Theilungs-Commissär Ludwig Friedrich Köchlin von Karlsruhe, gegenwärtig zu Blumenfeld, huldreichst zu übertragen.

Der Rechtspractikant Spachholz in Radolphzell ist ermächtigt worden, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen im Umfange des ganzen Großherzogthums, mit Ausnahme der Stadt Radolphzell, in Gemäßheit der Höchsten Verordnung vom 2ten Nov. v. J. (Reggsblt. No. XXVIII.) auszuüben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Professor Becker in Bruchsal zum Gymnasiums-Präfecten allda zu ernennen.

Dem Rechtspracticanten Heinrich Thyri zu Freiburg ist die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen gestattet worden.

An der Lehranstalt zu Tauberbischofsheim im Main- und Tauberkreis, welche nunmehr als Pädagogium mit 3 Klassen für den Unterricht in der deutschen, lateinischen, griechischen, und französischen Sprache, in der Religion, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Arithmetik, im Zeichnen und Schönschreiben, bestehen wird, sind drei Klassenlehrer nebst einem Zeichnungs- und französischen Sprachlehrer anzustellen.

Der Lehrer der obersten Klasse, welcher mit dem Lehrer der 2ten Klasse die Dienste eines Kaplans zu versehen hat, und deßwegen wie dieser ein für das Lehrfach geprüfter Geistlicher seyn muß, erhält zur Besoldung 490 fl. an Geld, freie Wohnung im Anschlage zu 80 fl. und 3 Klafter Holz à 30 fl. zusammen 600 fl. Der Lehrer der 2ten Klasse erhält 390 fl. an Geld, freie Wohnung und 3 Klafter Holz zusammen 500 fl. Die Besoldung des Lehrers der untersten Klasse, welcher ein geprüfter weltlicher Philolog seyn muß, besteht in 320 fl. an Geld, freier Wohnung à 50 fl. und 3 Klafter Holz, zusammen in 400 fl. Für den Zeichnungs- und französischen Sprachlehrer ist ein Gehalt von 200 fl. nebst freier Wohnung im Anschlage zu 50 fl. bestimmt. Die Kompetenten um die drei ersten Lehrstellen haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, die Kompetenten um die Stelle des Zeichnungs- und französischen Sprachlehrers aber bei dem Main- und Tauberkreisdirektorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Wittlingen dem bisherigen Pfarrer zu Schallbach Johann Georg Hönig huldreichst zu übertragen, wodurch die Pfarrei Schallbach, Decanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 440 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Müller, ist die katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Reggsblt. v. J. 1810. No. 38. Art. 2 und 3. bei dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Durch das den 18ten November erfolgte Ableben des Pfarrers Könner, ist die katholische Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien, Gütterertrag und Zehenden erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Schliengen, Amts Müllheim, dem bisherigen Dekan und Pfarrer in Schönau, Otto Schuhmacher zu verleihen. Dadurch ist letztere mit dem Dekanate verbundene, und auf 1600 fl. in Geld, Naturalfrum, und etwas Gütterertrag neu dotirte Pfarrei erledigt, worauf die Verpflichtung zur Haltung dreier Hülfspriester haftet. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Reggsblt. v. J. 1810. No. 38. zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Januar 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 25ten künftigen Monats Februar um Uns zu versammeln. Wir laden daher sämmtliche Mitglieder derselben hiermit ein, sich an gedachtem Tag dahier einzufinden.

Die Dauer des Landtags ist auf zwey Monate bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe den 17ten Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, sowohl die Einbringung Unserer landesherrlichen Domanialgefälle, als zugleich auch den Vollzug des den Standes- und Grundherren innerhalb ihrer Besitzungen eingeräumten Executionsrechtes, so wie den Einzug der unmittelbaren und Bezirksstiftungsgefälle auf eine den Zahlungspflichtigen am wenigsten drückende Weise ge-

bührend zu sichern, finden Wir Uns, auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gnädigst bewogen, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Unseren landesherrlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren und Bezirks-stiftungen, ferner den Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherren, welche in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben, ist gestattet, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- und Grundherrlichkeitsgefälle in nachfolgender Art executivisch einzutreiben.

§. 2.

Zuvörderst hat der Verrechner über die Zahlungspflichtigen jeder Gemeinde eine besondere Forderungsliste zu fertigen, welche die Namen jedes Schuldners, die Bezeichnung des Gefälls und den Betrag des Rückstandes, endlich ein leeres Feld enthalten muß. Diese Listen werden den Ortsvorgesetzten zugesendet, um in denselben die Forderungen von den einzelnen Restanten durch Unterschrift anerkennen zu lassen, oder wenn die Forderung bestritten wird, dieses unter kurzer Anführung der Gründe in dem leeren Feld zu bemerken.

§. 3.

Zugleich hat der Ortsvorgesetzte denjenigen Restanten, welche ihre Schuldigkeit anerkannt, oder nichts dagegen eingewendet haben, anzukündigen, daß sie ihre Rückstände binnen vierzehn Tagen bezahlen sollen. Die geschehene Eröffnung muß von dem Ortsvorgesetzten auf der Liste bescheinigt und solche dem Verrechner wieder zugesendet werden.

§. 4.

Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist übersendet der Verrechner die im §. 2. bezeichnete Forderungsliste, nachdem die inzwischen erfolgten Zahlungen darin vorgemerkt sind, aufs neue dem Ortsvorstand, um denen, welche noch im Rückstand haften, anzukündigen, daß sie nunmehr nach fruchtlosem Verlauf einer weitern Zahlungsfrist von drei Tagen Auspfändung zu erwarten hätten. Der Ortsvorstand bescheinigt den Tag dieser Eröffnung auf die Liste und sendet sie unverzüglich dem Verrechner wieder zurück.

§. 5.

Der Verrechner ist nach Ablauf dieser zweiten Frist befugt, die Forderungsliste dem Amtsexequenten mit der Weisung zuzustellen, binnen einer von dem Verrechner zu bestimmenden Frist die Auspfändung auf die angreifbare Fahrniß wirklich vorzunehmen.

§. 6.

Wenn die Pfändung bei einem Schuldner ganz oder zum Theil erfolglos geblieben, so ist dem Verrechner erlaubt, dieselbe im nemlichen Jahre noch zweimal wiederholen zu lassen, ohne daß eine weitere Mahnung vorhergehen müßte. Dieses Recht wird aber ausdrücklich auf solche Rückstände beschränkt, die schon auf einer Forderungsliste stehen.

§. 7.

Hinsichtlich der Verwahrung der verpfändeten Gegenstände, der dem Schuldner gestatteten Wiedereinlösung derselben und wenn solche nicht erfolgt, hinsichtlich der anzuordnenden Versteigerung, gelten die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften.

§. 8.

Der Ortsvorgesetzte oder ein von ihm Beauftragter besorgt den Einzug des Steigerungserlöses, berichtigt daraus zunächst alle Kosten und stellt den Ueberrest, soweit es zu Tilgung der Forderung nöthig ist, dem Verrechner mit einem Verzeichniß zu, wie viel für jeden einzelnen Gepfändeten abgeliefert wird. Der Verrechner bescheinigt hierauf den Empfang im Ganzen und schickt dieses Verzeichniß mit Quittung für jeden einzelnen Gepfändeten binnen acht Tagen an den Einzieher des Steigerungserlöses zurück, und dieser stellt nun jedem Gepfändeten schriftliche Rechnung über die Verwendung des Steigerungserlöses unter Anschluß der Quittung des Verrechners.

§. 9.

Alle Forderungen, deren Richtigkeit von den Restanten bestritten wird, ferner alle, zu deren Tilgung keine pfändbare Fahrniß mehr vorhanden ist und ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden.

§. 10.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses, soweit es jedes derselben betrifft, beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten December 1827.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Verordnung vom heutigen den Verrechnern der landesherrlichen und andern Domainen- und grundherrlichen Gefälle das Recht gegeben haben, derartige liquide Gefälle durch Abpfändung angreifbarer Fahrniß selbst einzutreiben, so finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr gleiche Befugniß auch den Obereinnehmern zu ertheilen, jedoch nur rücksichtlich derjenigen Steuern, welche den Untererhebern zum unmittelbaren Einzug zugewiesen sind, und unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Executionsordnung vom 8ten Juli 1817.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzug dieses beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten December 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Preußen zum gegenseitigen Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck.)

Das Großherzoglich Badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, erklärt hiermit in Gemäßheit der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dazu ertheilten höchsten Ermächtigung,

nachdem von der Königlich Preußischen Regierung die Zusicherung gegeben worden ist, daß vorläufig und bis es nach Art. 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in der Königlich Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen, in ganz gleicher Maaße auch zum Schutz der Schriftsteller und Verleger in-

dem Großherzogthum Baden für gültig erkläret und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der gesammten Königlich Preußischen Staaten Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Großherzoglich Badischen Landen selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Landen mit dem ersten Jänner 1828 in Kraft und Wirksamkeit treten.

Carlsruhe, den 20. December 1827.

Ministerium des Großherzolichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freyherr von Berstett.

(L. S.)

Vdt. Hägelin.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 4ten Jänner d. J. ausgefertigte Erklärung ausgetauscht worden ist, hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Jänner 1828.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers.

von Mollenbeck.

(Die Zutheilung mehrerer Orte zu der Domainenverwaltung Bühl betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 29. Nov. d. J. Nro. 1628. gnädigst befohlen, daß das

Gericht Lichtenau, mit den Orten Lichtenau, Scherzheim, Grauelsbaum, Mukenschopf, Helmlingen und Memprechtshofen von der Domainenverwaltung Kork getrennt, und mit dem 1. Juni k. J. der Domainenverwaltung Bühl zugetheilt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 11. December 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Einlösung der Großherzoglich Badischen Partial-Obligationen des Anlehens zu 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808 betreffend.)

Durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 27. Decbr. v. J. Nro. 1769 ist uns die Ermächtigung ertheilt worden, alle von obigem Anlehen noch nicht gezogene Partial-Obligationen, welche an der 19ten und 20ten Gewinnziehung Theil nehmen und auf die Jahre 1829 und 1830 durchs Loos zur Heimzahlung verfallen, schon jetzt in ihrem Nennwerthe durch Baarzahlung oder mittelst 4½prozentiger Renten-Scheine einzulösen, und dabei den Besitzern, für die noch zu hoffenden Gewinnste besondere Promessen-Scheine au porteur nach angehängtem Formular auszustellen, welche die Amortisations-Kasse durch volle Zahlung der in den nächsten 2 Ziehungen auf die betreffenden Nummern etwa fallenden Gewinnste auf die planmäßige Verfallzeit einzulösen hat.

Indem wir die Besitzer genannter Partial-Obligationen hievon in Kenntniß setzen, laden wir diejenigen, welche von der in obiger Weise angebotenen Zahlung Gebrauch machen wollen, hierdurch ein, gegen Abgabe ihrer Obligationen nach Belieben das baare Geld oder 4½prozentige Renten-Scheine nebst den Promessen-Scheinen dahier in Empfang zu nehmen.

Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß die in der 18ten Ziehung herausgekommene im Laufe des Jahrs 1828 zahlbaren Partial-Obligationen jeden beliebigen Tag gegen baar Geld unter Abzug eines Disconts von 4½ Prozent bei diesseitiger Kasse umgesetzt werden können.

Carlsruhe, den 7. Januar 1828.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Formular.)

Promessen = Schein.

für den

auf die Partial=Obligation über fl.

N.ro vom 1. 1809.

in der 19ten oder 20ten Ziehung etwa fallenden Gewinn,

welcher gegen Abgabe dieses Scheins auf die planmäßige Verfallzeit bei unterzeichneter Kasse, bei sämmtlichen landesherrlichen Verrechnungen, bei den Banquiers Joh. Goll u. S. in Frankfurt a./M. oder bei J. W. Reinhardt in Mannheim baar ausbezahlt wird.

Carlsruhe, den

Großherzoglich Badische Amortisations=Kasse.

(L. S.)

(Die Begebung eines Platzes in dem adelichen Damenstifte zu Pforzheim betr.)

Die Fräulein Benedicte von Gemmingen, Stiftsdame des adelichen Damenstifts zu Pforzheim, ist den 28ten December v. J. mit Tod abgegangen, wodurch ein Platz in diesem Damenstift für die dazu berechtigten Familien erledigt worden.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene ledige Maria Anna Maier von Schliengen hat dem dortigen Allmosenfond 100 fl.,

der am 14ten Oct. v. J. verstorbene Pfarrer Johann Baptist Brodbeck daselbst, dem dortigen Schulfond 200 fl.,

die verstorbene Anna Rossel zu Freiburg dem Armen=Institut allda ein Legat von 100 fl.,

die Ehefrau des Johann Rambold zu Achern, Margaretha, geborne Zeller daselbst, dem dortigen Armenfond ein Kapital von 50 fl., und

Anton Dufner in Bleibach der dortigen Schule 50 fl. geschenkt, deren Zinsen mit Ausnahme von 36 kr. für eine Messe zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden sollen. Ferner haben

die Johann Walleserschen Eheleute in Utzenfeld in den dortigen Schulfond 50 fl.,

der verstorbene Stephan Nägele von Eschbach, gebürtig von Feldkirch, in diese Kirche 50 fl, und in den Schulfond zu Eschbach ebenfalls 50 fl.,

Paul Rombach von Achern für den dortigen Armen- und Heiligenfond den Betrag von 130 fl.,

der verstorbene Leibgedinger Andreas Armbruster von Kaltbronn, den dortigen Armen ein Legat von 100 fl.,

der verstorbene Bürger und Schuhmachermeister Ignaz Dehm von Baden, dem städtischen Krankenhaus daselbst ein Legat von 100 fl.,

der verstorbene Staatsrath Freiherr von Kalm zu Freiburg, dem dortigen Armen-Institut eine Stiftung von 150 fl., und

der Pater Sicard Bacheberle, Kapitular des ehemaligen Klosters Allerheiligen, zum Wohlthätigkeitsfond der Stadt Oberkirch, zu Pfarr- und Ciriakskirche daselbst, zur Ausbesserung der Todtenkapelle in Oberndorf, und zur Bildung von Armenfonds in den Gemeinden Fernach und Gaisbach ein Kapital von 1853 fl. vermacht.

Welches unter Ertheilung der Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 31. December v. J. gnädigst geruht, Höchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Rittmeister Hennenhofer, für sich und seine eheliche Nachkommen, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Cantor und evangel. Schullehrer Andreas Zimmermann zu Heidelberg,

als ein Merkmal der höchsten Zufriedenheit mit seinen fünfzig Jahr lang treu und segensreich geleisteten Diensten die goldene Civil = Verdienst = Medaille huldreichst zu ertheilen.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Königlich Preußischen Hauptmann außer Diensten, Eduard Grafen von Hacke, zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Freiherrn Carl Ludwig von Roeder, den Titel eines Hofjunkers zu verleihen, und

den Geheimen Referendär Jolly, vom Großherzoglichen Justizministerium, nach seiner bisherigen Ancienuetät, als Geheimen-Legationsrath zum Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu versetzen.

Höchstdieselben haben mittelst höchster Entschließung vom 7ten Januar d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Domainenrath Picot zum Ministerialrath bey dem Justizministerio,

den Hofdomänenkammer-Secretär Glockner zum Domainenrath zu ernennen, und den Fiscalatspracticanten Dr. Williard als Assessor bei der Hofdomainenkammer anzustellen,

ferner dem Amtmann Keller in Ettlingen, Peter in Mosbach, Söldner in Mannheim, Orff in Offenburg, Fauler in Oberkirch, Kern in Achern und Ernst in St. Blasien, den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen, und den Oberamts-Assessor Eichrodt in Durlach, sowie den Amts-Assessor Böttlin in Constanz zu Amtmännern zu ernennen.

Durch höchste Entschließung vom 7. Januar d. J. wurde Freiherr Wilhelm von Wöllwarth, Assessor bei dem Landamte Carlsruhe, zum Assessor bei dem Hofgericht zu Mannheim gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Physicus Dr. Schlecht zu Offenburg den Charakter als Medicinalrath, und

dem Gymnasiums-Director Föhlisch zu Wertheim den Charakter und Rang als Hofrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physikat Wiesloch dem Physicus Dr. Dietz zu Philippsburg und das Physicat Philippsburg dem practischen Arzt Dr. Lutz zu Langenbrücken huldreichst zu übertragen.

Unter dem 28. December 1827. wurde dem Rechtspracticanten Karl Adolph Rauf aus Baden die bei dem Hofgericht zu Rastatt erledigte Advocatur und Procuratur ertheilt.

Oberwundarzt Weber in Steinegg, Oberamts Pforzheim, hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherzogl. Sanitätscommission die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt“ erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Frühmeßbeneficium im

Thal Krautheim dem bisherigen Verweser desselben und pensionirten Pfarrer Joseph Anton Reinhardt von Freudenberg definitiv zu übertragen.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission sind folgende in der Spätjahrs Prüfung 1827. examinirte Theologen unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Ferdinand Hitzig, von Hauingen;
Friedrich Koch, von Carlsruhe;
Friedr. With. Giehne, von Carlsruhe;
Joh. Jakob Schoch, von Lichtenau;
Karl Bender, v. Rohrbach bei Heidelberg. und
Georg Stierle, von Sinsheim.

Der bey dem Großherzoglichen Justizministerium im Oktober und November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich siebenzehn Rechtscandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 15. Januar d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Arnold Möhl, aus Mannheim;
Ignaz Maßler, aus Ettlingen;
Alexander Barazetti, aus Mannheim;
Anton Stabel, aus Stockach;
Franz Eduard Friedrich, aus Mannheim;
Graf Rudolph von Hennin, aus Freiburg;
Gideon Weizel, aus Stockach;
Johann Schey, aus Riedöschingen;
August Schaffroth, aus Baden;
Franz Pfister, aus Heidelberg;
Karl Huck, aus Steinbach;
Joseph Richter, aus Kappel am Rhein;
Karl Alexander von Humolstein, aus Schnaitheim.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die mit dem Stadtdekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Mannheim dem bisherigen Verweser derselben, Joseph Großholz, von Baden huldreichst zu übertragen.

Durch die gnädigste Uebertragung der Pfarrei Schöllbronn, Amts Ettlingen an den Pfarrer Isidor Hermes, ist die katholische Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Naturalien, Zehnden und Gütterertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich bei dem Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3, zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Heddesbach dem bisherigen Vicar Köster zu Mauer huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Oberimsingen, Amts Breisach im Dreisamkreis, dem Pfarrer Johann Baptist Meyse in Obersimonswald gnädigst zu übertragen geruht, wodurch letztere Pfarrei im nämlichen Kreis Amts Waldkirch mit einem Erträgniß von 600 fl. in baarem Geld erledigt worden ist. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Rgsbl. vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Höchstdieselben haben die katholische Pfarrei Wilchband, im Main- und Taubeekreis, dem Kaplan zu Königshofen, Melchior Pfreundschuh, von Tauberbischofsheim gnädigst übertragen.

Durch den am 7. December v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Victor Keller von Pfaffenweiler, ist diese Pfarrei, im Bezirksamte Staufen, welche den Konkursgesetzen unterliegt, und 800 bis 900 fl. erträgt, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung v. J. 1810. Regsbl. 38. Nro. 4. zu benehmen.

Die seit längerer Zeit erledigte Pfarrei Leimen, Decanat Heidelberg, womit nunmehr die binationsweis zu versehende, vorher für sich bestandene Pfarrei Rohrbach mit ihrem Filiale Kirchheim und zwei Höfen, dem Pleichartsforster- und Bierhalder Hof vereinigt werden, und eine Besoldung von circa 700 fl. in Geld und Naturalien verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Die Kompetenten haben sich beim Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Anton Rutschmann, Pfarrvikars in Betmaringen auf die erledigte St. Nicolaus-Kaplanei in Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Oettlingen dem seitherigen Diaconus und zweiten Lehrer am Pädagogium zu Lörrach, Ludwig Wilhelm Lauter, zu übertragen, den bisherigen dritten Lehrer an bemeldter Lehranstalt Ludwig Karl Stucker, zum zweiten Lehrer daselbst zu befördern, und dagegen den Stadtvicar zu Lörrach, Michael Zimmer, zum dritten Lehrer am dasigen Pädagogium mit dem Prädicat als Diaconus zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Stadtpfarrei Freudenberg dem Pfarrer Michael Eresberger zu Siegelsbach gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist die katholische Pfarrei Siegelsbach im Neckarkreis und Amt Neckarbischofsheim mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Gütertertrag, Zehnten, Grundzinsen und etwas Geldfixum erledigt. Die Kompetenten haben sich bei dem Grundherrn Grafen von Wieser als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Sachs zu Hochstetten, die dortige Pfarrei definitiv zu übertragen.

Die Fürstlich Salm Krautheimische Präsentation des Pfarrverwalters Joseph Kraft zu Werbach zur katholischen Pfarrei Gerchsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 12. Decbr. v. J. erfolgte Ableben des evangel. Pfarrers Teuban in Bretten, ist diese Pfarrei mit einem Kompetenzanschlag von 787 fl. in Erledigung gekommen. Die

Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 4. Decbr. v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Weithorn, ist die katholische Pfarrei Seckenheim, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehent- und Gütterertrag erledigt. Die Kompetenten haben sich bei dem Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten Decbr. v. J. starb dahier der Zeichner Krauth bei der Wasser- und Straßenbaudirektion, und

am 24. Decbr. der Hofgerichtsrath Friedrich Pistorius zu Mannheim.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Februar 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

Unsern Staats = und Cabinets = Minister Freiherrn von Berstett,
= Staats = Minister Freiherrn von Berckheim,
= General = Lieutenant von Schäffer,
= Oberhofmarschall Geheimen Rath Freiherrn von Gayling,
= Staatsrath Freiherrn von Zyllnhardt,
= General = Major von Freystedt,
= Land = Ober = Jägermeister von Kettner, und
= Staatsrath von Böckh.

Wir beauftragen Unsern Staats = Minister Freiherrn von Berckheim vorstehende Ernennungen einem Jeden der hier benannten Personen zu eröffnen, so wie dieselbe seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 23. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Bekanntmachungen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzogl. Justiz⸗ und Finanzministeriums, so wie des Direktors der Amortisationskasse sind am 24. d. Monats nachstehende im letztverflossenen Rechnungsjahr vom 1. Juni 1826. bis 31. Mai 1827. von derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Amortisations⸗Obligationen von 1808 — —	414,700 fl.
Zinscoupons zu diesen — — — —	114,273 —
Renten und Zinscoupons von den Obligationen v. 1817	93,050 —
Partialloose von 1820 — — — —	247,335 —
Cassenobligationen — — — —	119,500 —
Coupons von Cassen⸗Obligationen — —	157,050 —
Renten⸗Coupons — — — —	111,495 —
	—:· 1,257,403 —

Die von der rheinpfälzischen Staatsschuld in den Rechnungsjahren $18\frac{25}{26}$ und $18\frac{26}{27}$ eingelösten Obligationen und Coupons von Lit. D. im Betrag von 3,025,128 fl. 12 kr.
⸗ ⸗ b. ⸗ ⸗ ⸗ 147,574 fl. 7 kr.
wurden, nach geschehener Annotation der Zahlung des diesseitigen Antheils mit 40, resp. 16 pCt. den Inhabern zur Liquidation ihrer Forderung an die Krone Baiern zurückgegeben.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Januar 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Badischen Partial⸗Loose des im Jahr 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhnen und S. Haber sen. aufgenommenen Anlehens von fünf Millionen Gulden betreffend.)

In Folge höchsten Staatsministerial⸗Rescript vom 27. December 1827, Nro. 1769, hat uns das Großherzogliche Finanzministerium die Ermächtigung ertheilt, den Besitzern

der in den bisherigen Ziehungen noch nicht herausgekommenen Partialloose à 50 fl. für jedes Stück 65½ fl. anzubieten, welche nach ihrer Wahl, in baarem Gelde oder in 4½ pCt. Rentenscheinen bezahlt werden.

Die Zahlung kann bei diesseitiger Kasse, bei den Kreiskassen Mannheim und Freiburg, auch bei sämmtlichen übrigen landesherrlichen Verrechnungen, so wie bei den Banquiers J. Goll und Söhnen in Frankfurt a./M. kostenfrei erhoben werden.

Da die niedersten Rentenscheine über 100 fl. Kapital gestellt sind, so können einzelne Loose nur baar bezahlt werden; auch wird bei mehreren Loosen, für welche Rentenscheine verlangt werden, das Ueberschießende baar ausgefolgt.

Indem wir dieses Anerbieten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich diejenigen Loosbesitzer, welche davon Gebrauch machen wollen, sich hierüber bei diesseitiger Kasse zu erklären.

Carlsruhe, den 31. Januar 1828.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen Kriegsrath Reich auf sein wiederholtes Ansuchen und wegen fortdauernder Kränklichkeit der Direktion des Salinenwesens zu entheben, und denselben zum öffentlichen Beweis höchster Zufriedenheit und zur Anerkennung der in jener Berufung erworbenen vielfachen Verdienste zum GeheimenRath II. Classe zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Direktor Dietz die Leitung des gesammten Salinen- Berg- Hütten- und Münzwesens und dem Capitain Arnold in gleicher Ausdehnung das BauReferat bei dieser Direktion zu übertragen, den Medizinalrath Kölreuter und Professor Walchner als berathende Mitglieder, und den CameralPractikanten Schwarz als Registrator bei derselben anzustellen, ferner

dem Hofrath und Professor an der Universität zu Heidelberg, Dr. Leopold Gmelin, den Charakter als Geheimer Hofrath, und

dem MinisterialRevisor Flad bei der evangel. Kirchensektion den Charakter als Oberrevisor zu ertheilen,

den Stadtamtmann Manz in Freiburg durch Höchste Entschließung vom 30. Nov. v. J. zum Oberamtmann gnädigst zu ernennen, endlich

den Kreißsecretär Ulimicher in Mannheim wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und

das erledigte Physikat Stockach dem praktischen Arzt und dasigen Physikatsverweser Dischler zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 20. Dec. v. J. Nro. 1728. gnädigst genehmigt, daß

1) das Rabbinat Ladenburg errichtet und aus den Orten Ladenburg, Feudenheim, Jivesheim gebildet werde; ferner

2) daß dem Rabbinat Heidelberg die Orte Thairenbach und Möckesheim, und dem Rabbinat Bruchsal, welches an das zu Bretten den Ort Jöhlingen abzugeben hat, die Orte Malsch, Philippsburg, Eichtersheim und Michelfeld beigeschlagen werden.

Höchstdieselben haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Rabbinat Ladenburg dem Clausprimator Ettinger zu Mannheim, zur Verwaltung übertragen werde.

Der Candidat der Berg- und Hüttenkunde Heinrich Sommerschu dahier, ist nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Berg- Hüttenpractikanten aufgenommen worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener theoretischer und practischer Prüfung sind die GeometerEleven

Ludwig Müller, aus Carlsruhe;

Joseph Weckner, aus Bruchsal, und

Xaver Blum, aus Thiengen, als „gut befähigt" — die Eleven

Wilhelm Bauer, aus Carlsruhe, und

Karl Fink, aus Griesheim aber, als „hinlänglich befähigt" unter die Zahl der practizirenden Geometer aufgenommen worden.

Durch den Tod des Landchirurgen Kreuzer, ist das Landchirurgat Triberg, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß die bisherige Staabschirurgate Waldshut und Hochsaal aufgehoben, dafür in Waldshut ein Landchirurgat errichtet, und dieses dem Staabschirurgen Faller in Hochsaal, mit der Bedingung übertragen werde, daß er seinen Wohnsitz im Amtsorte zu nehmen habe.

Die Präsentation der Grundherrlich von Gemmingenschen Patronatsherrschaft auf den Pfarrer Schember von Daisbach zur Pfarrey Gemmingen hat die Staatsgenehmigung erhalten; hierdurch ist die Patronatspfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einer Kompetenz von 431 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich daher binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, dem Freiherrn von Göler zu melden.

Todes = Fall.

Der pensionirte Amtmann Roth dahier, Advocat und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheins, ist am 26. Decbr. v. J. gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 10ten März 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Verordnung vom 15ten Mai vorigen Jahrs (verkündet durch das Regierungsblatt No. 14.) haben Wir Unsern Ministerien den Auftrag ertheilt, über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener an Uns Vortrag zu erstatten.

Dabei haben Wir die Absicht ausgesprochen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob Wir den betreffenden Diener als hinlänglich erprobt, in die Periode eintreten lassen wollen, in welcher seine Anstellung nach den Bestimmungen des Dieneredikts unwiderruflich wird oder nicht.

Damit nun jene Vorträge Unserer Ministerien gehörig vorbereitet und keine der in diese Klasse gehörigen Individuen übergangen werden, verordnen Wir ferner:

1) Sämmtliche Staatsdiener, welche das fünfte Dienstjahr noch nicht erreicht, sowie Alle, welche Wir in Zukunft noch anzustellen geruhen werden, haben sechs Monate vor Ablauf ihrer ersten fünf Dienstjahre, bei den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden die schriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunkt eintritt und um Bescheinigung über diese Anzeige zu bitten.
2) Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen.
3) Jene Anzeigen sind an Unsere betreffende Ministerien mit gutächtlichem An=

trage einzusenden, und Uns von diesen halbjährlich zu Unserer höchsten Entschließung vorzulegen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 14ten Februar 1828.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

V e r o r d n u n g.

(Die Sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend.)

Zu Beseitigung verschiedener Anstände rücksichtlich der sanitätspolizeilichen Aufsicht auf die Viehmärkte sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1) Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt, hat ein geprüfter, licenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt an Ort und Stelle vom Anfang bis zu Ende beizuwohnen.

2) Hiezu wird zunächst derjenige Thierarzt bestimmt, dem die Besorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen ist. In den Aemtern, in welchen die Besorgung gerichtlicher Fälle noch keinem Thierarzt besonders zugewiesen worden, hat jener bei dem Markt anwesend zu seyn, welcher im Marktort selbst, oder zunächst demselben seinen Wohnsitz hat.

3) Jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkauf auf den Markt bringt, hat ein Zeugniß von seinem Ortsvorstand beizubringen, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herrschenden Viehkrankheit nichts bekannt ist.

4) Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Findet er ein Solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Marktcommission die Anzeige davon zu machen, derselben das Thier vorführen zu lassen, und die Erscheinungen, wodurch sich jene Krankheit zu erkennen gibt, so vollständig, als möglich, zu bezeichnen.

5) Hat sich die Marktcommission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarzts überzeugt, so ist der Eigenthümer mit seinem kranken Thiere sogleich vom Markte weg und in seinen Wohnort zurückzuweisen; dem betreffenden Ortsvor-

stand aber ist sogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung treffen kann.

6) Der Thierarzt hat sämmtliche Gesundheitsurkunden mit zu unterzeichnen, und in einem zu Ende jeden Jahrs an das betreffende Amt zu erstattenden Bericht genau anzugeben, welche Krankheiten und Gebrechen von ihm an dem Vieh, das auf die öffentlichen Märkte seines Bezirks gebracht wurde, beobachtet, und welches den Erfolg der ihm vorgezeichneten Funktionen gewesen sey.

7) Das Amt hat diese thierärztlichen Berichte dem ihm vorgesetzten Kreisdirectorium vorzulegen und dieses solche anher einzusenden.

8) Die Diät der nicht im Marktort wohnenden Thierärzte, sie seyen besoldet oder nicht, wird für diese Dienstverrichtung auf 2 fl. 30 kr. täglich, nebst Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgeld festgesetzt.

Die am Marktort wohnenden besoldeten Thierärzte haben keine Gebühr, die nicht Besoldeten aber, lediglich jene Diät zu 2 fl. 30 kr. zu beziehen.

9) Die Kosten sind aus den betreffenden Gemeinds-Cassen zu bestreiten.

Diese Anordnung ist durch die Kreisdirectorien in Vollzug zu setzen. Gegeben, Carlsruhe am 8ten Februar 1828.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Bekanntmachungen.

(Die Ausübung des Rechts der Schriftenverfassung in gerichtlichen Sachen betreffend.)

Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 20ten November v. J. Regierungsblatt No. XXVII. werden ferner zu Ausübung des ihnen bisher zugestandenen Rechts zu Verfassung gerichtlicher Schriften nach den hierüber bestehenden Vorschriften andurch ermächtigt:

I. In der Hofgerichts-Provinz am Bodensee:

der pensionirte Kreissecretär Hall zu Engen;

II. In der Hofgerichts-Provinz am Oberrhein:

der pensionirte Hofgerichtsrath Neumann zu Freiburg,

sodann die Rechtspractikanten:

Aloys Tröndle,	recipirt	1815	zu	Waldshut,
Karl Schmidt,	"	1819	"	daselbst,
Anton Rombride,	"	1821	"	daselbst.

III. In der Hofgerichts-Provinz am Mittelrhein:

die Rechtspractikanten:

Karl Jägerschmidt,	recipirt	1823	zu	Karlsruhe,
Karl Julius Tscheppe,	"	1823	"	Durlach,
Jakob Schuck,	"	1823	"	Offenburg,
Georg Joseph Machauer,	"	1823	"	Bruchsal,
Friedrich v. Wechmar,	"	1825	"	Rastadt.

IV. In der Hofgerichts-Provinz am Unterrhein:

der Rechtspractikant Karl Weng, recipirt 1821 zu Stebbach.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen Rechtspractikanten, welche bei irgend einer öffentlichen Behörde angestellt sind, die Parthien sowohl bei derselben, als in einer höheren Instanz, weder mündlich, noch schriftlich, vertreten, überhaupt keine Schriften an oder gegen diejenige Behörde verfassen dürfen, bei welcher sie angestellt sind.

Carlsruhe den 18ten Jänner 1828.

Justiz-Ministerium
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Müller

Vdt. Baurittel.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene Adelheid Wilhelmine Andre, zu Obergimpern, hat der dortigen katholischen Schule 50 fl., der evangelischen Schule allda 25 fl., den dortigen Ortsarmen 25 fl., und in den dasigen Heiligenfond für einen Jahrtag 75 fl., und

der verlebte Secretär Erkenbrecht, der katholischen Kirche in Eppingen 50 fl. vermacht.

Die im Regierungsblatt vom 31ten Dezember 1825. Nr. 32., und vom 10ten

März 1827. Nr. 7. verkündete Armen- und Schulstiftung in Rielasingen, ist durch unbekannte Wohlthäter abermals um 70 fl. vermehrt worden.

Mathias Rieger von Bombach, hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 100 fl., und

ein ungenannter Wohlthäter, dem St. Nikolaus-Spital in Grünsfeld eine solche von 100 fl. gemacht.

Diese sämmtlichen Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter bekannt gemacht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 3ten Januar d. J. dem pensionirten StabsCapitain Petermann die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen:

den 5ten Februar den Premierlieutenant v. Büde, von der Suite der Cavallerie zum Rittmeister zu ernennen:

den 9ten Februar, die Benennung wirkliche Capitains oder Rittmeister, so wie Stabs-Capitains- oder StabsRittmeister im ArmeeCorps aufzuheben, und dagegen zu bestimmen, daß sämmtliche active Capitains- und Rittmeister in der Linie in gleichem Rangverhältniß stehen, und nur in Hinsicht des Gehalts in Capitains- oder Rittmeister 1ter und 2ter Classe unterschieden werden sollen.

Ferner wurde der Stand der Premierlieutenants bei jedem Regiment oder Corps bis zur Anzahl der vorhandenen Compagnien oder Escadronen erhöht. Diese Premierlieutenants werden gleichfalls nur allein rücksichtlich ihres Gehalts in 2 Klassen, nemlich Premierlieutenants 1ter und 2ter Klasse eingetheilt.

In Folge dieser höchsten Bestimmung wurden sämmtliche bisherige StabsCapitains- und Stabs-Rittmeister zu Capitains- und Rittmeister, und sodann folgende Secondlieutenants zu Premierlieutenants befördert:

Adjutantur.

Secondlieutenant v. Porbeck.

Garde du Corps.

Secondlieutenant v. Trott.

Leibgrenadiergarde.

Die Secondlieutenants Henning, Hoffmann und v. Böcklin.

Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 1.

Die Secondlieutenants von Adelsheim, von Klock, Ziegler, Weber, Louis und Katz 1ter.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2.

Die Secondlieutenants Ludwig, Schumacher, Bommer, Wißmann, von Fick und Ruppert.

InfanterieRegiment von Stockhorn Nro. 3.

Die Secondlieutenants Knoll, Mersi, Speck, von Horadam, Schmidt und Heinefetter.

InfanterieRegiment Markgräf Leopold Nro. 4.

Die Secondlieutenants von Franck, Walz, Schweickardt, Speck, von Rechthaler 1ter und von Rechthaler 2ter.

Leichtes InfanterieBataillon.

Die Secondlieutenants Frey, Walzenegger und Stadler.

DragonerRegiment von Freystedt Nro. 1.

Die Secondlieutenants Mathes und Streuie.

DragonerRegiment von Geusau Nro. 2.

Die Secondlieutenants Wachs und Beckert.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den 21ten Februar, die bisher bestandenen Verhältnisse einer GeneralInspektion der Infanterie aufzuheben.

Todes-Fälle.

Am 9ten Januar d. J. ist der Secondlieutenant v. Gilimann, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, in Mannheim,

und am 20ten Februar d. J. der GeneralMajor, GeneralAdjutan und GeneralInspecteur der Infanterie von Francken, in Carlsruhe gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Professoren Welker, Amann, Beck, Schulze und Butzengeiger, an der Universität Freiburg, den Charakter als „Hofrath" und

dem AmtsPhysikus Dr. Baur in Eppingen, so wie

dem AmtsPhysikus Dr. Mees zu Achern den Charakter als Medizinalrath beizulegen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den seitherigen Amtsrevisor Roys in Altbreisach zum MinisterialAssessor bei der katholischen KirchenSection,

den MinisterialSecretär Mangold zum Vorstand der Registratur des Ministeriums des Innern mit dem Charakter als Kanzleirath, und

den Amtsassessor Stephani zu Wertheim zum Amtmann zu ernennen.

Durch höchste Entschließung wurde der Amtmann Bäuerle zu Eberbach in den Pensionsstand versetzt, und das hiedurch erledigte Amt Eberbach dem Oberamtsassessor Dr. Fauth zu Heidelberg, unter Ernennung zum Amtmann, huldreichst übertragen.

Durch höchste Entschliessung vom 17ten Jänner d. J. wurde der Amtsrevisor Dr. Karl Ludwig Lei von Eberbach nach Walldüren, und der Amtsrevisor Heinrich Heß von Walldüren nach Eberbach versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 7ten Februar d. J. gnädigst geruht, die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des Amtsrevisors Allgeyer zu Heiligenberg als Amtsrevisor zu Haslach, und des dortigen Amtsrevisors Zepf als Amtsrevisor zu Hüfingen zu bestätigen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Communrevisor Poinsignon in Constanz den Charakter als Oberrevisor zu verleihen,

den Kreis-StiftungsRevisor Debattis in Wertheim, zum MinisterialRevisor bei der katholischen KirchenSektion,

den Kreis-StiftungsRevidenten Amling in Offenburg zum Kreis-StiftungsRevisor in Wertheim,

den seitherigen MinisterialKanzlisten Joseph Schonhart zum Registrator bei dem Neckarkreisdirektorium,

den KanzleySekretair von Khuon bei der katholischen KirchenSection zum Buchhalter bei der Stempelpapierverwaltung,

den Dr. Carl Alexander Frhrn. Reichlin-Meldegg zum außerordentlichen Professor der Theologie, den Privatdocenten Dr. Zimmermann zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät, und

den seitherigen PrivatLehrer der Rechtswissenschaft Dr. Carl Friedrich Baurittel, zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität Freiburg zu ernennen,

Dem Rechtspracticanten Hurtig von Mannheim, nun in Mößkirch, ist die Erlaubniß zum Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen der Rechte ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Landchirurgat Rastatt, dem bisher bei der LeibgrenadierGarde als Unterchirurg angestellt gewesenen Wund- und Hebarzt 1ter Klasse, Paul Schlageter von Schönau, zu übertragen.

Höchstdieselben haben sich huldreichst bewogen gefunden, die erste protestantische Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg dem Professor Wilhelmi, die zweite dem Professor Hautz, die dritte dem Professor Oetinger, und endlich die vierte dem dermalen als Lehrer in Elberfeld angestellten diesseitigen PfarrCandidaten, Johann Georg Behaghel, mit dem Prädikat als Professor, und

die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach dem PfarrCandidaten Ludwig Fesenbeck mit dem Prädikat als Diaconus zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrei Dielelsheim dem Pfarrer Hacker von Gölshausen zu übertragen, den Pfarrer Jais von Eutingen auf die Pfarrei Gölshausen, und den Pfarrer Winther von Neunstetten an dessen Stelle nach Eutingen zu befördern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Winther ist die Pfarrei Neunstetten, Decanats Boxberg, mit einem KompetenzAnschlag von 434 fl. in Erledigung gekommen, die Competenten um diese

Stelle haben sich bei der Patronatsherrschaft Freyherrn von Berlichingen binnen 4 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Mühlburg, LandDecanats Karlsruhe, dem seitherigen Stadtvicar Eduard Volz huldreichst zu übertragen, und

der Bitte des PfarrVicar Köster, um Zurücknahme seiner Signatur auf die evangelische Pfarrei Heddesbach gnädigst zu entsprechen, so wie diese Pfarrei anderweit dem PfarrCandidaten Georg Andreas Haffner von Waldhilspach huldreichst zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die Pfarre Wangen, Bezirks-Amts Radolphzell, dem Joseph Anton Meßner, bisherigen Kaplan in Leipferdingen, zu übertragen. Dadurch ist das zur Seelsorge bestimmte Kaplaneibeneficium in Leipferdingen, im Amte Blumenfeld, womit die Pastoration des zur Pfarrei Kirchen gehörigen Filials Stetten, durch den dahin exkurrirenden Beneficiaten provisorisch verbunden ist, erledigt.

Die Competenten um diese Curatpfründe mit einem beiläufigen Erträgniß von 400 fl in Geld, Naturalien und Güterertrag, wozu von Stetten noch ungefähr 200 fl. kommen, haben sich binnen 6 Wochen bei dem betreffenden Kreisdirektorium zu melden.

Durch den am 5ten Juli vorigen Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Huffschmid in Ittendorf, ist diese Pfarre, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen, in Geld- und Naturalfixum bestehenden Einkommen von 650 fl. erledigt worden.

Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Anton Fischer in Bonndorf auf die Pfarre Unterbaldingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Curatieverwesers Johann Evang. Hug in Engelswies zur Pfarrei Aulfingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Freiherrlich von Andlaw-Birseckische Präsentation des Andreas Engler, bisherigen Pfarrverwesers in Schliengen auf die Pfarrei Hugstetten, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beförderung des Kaplans Schaufelbühl auf die Pfarre Oberlauchringen, ist die Kaplanei ad montem calvariae in Waldshut mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. mit weitern 100 fl. Remuneration für Ertheilung des Unterrichts an der dortigen Realschule, welcher sich der Innhaber dieser Pfründe zu unterziehen hat, erledigt worden.

Die Competenten um dieses den Concursgesetzen unterliegende Beneficium haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts v. J. 1810 Nro. 38. besonders Art. 4 zu benehmen.

Man findet sich bewogen, die Pfarre LippertsReuthe wiederholt auszuschreiben.

Die Kompetenten um diese beiläufig 450 fl. ertragende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Berichtigung.

In dem jüngsten Regierungsblatt ist bei dem Rabbinat Ladenburg der dazugehörige Ort Schriesheim ausgelassen worden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten März 1828.

Verordnung.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis des Kernen über 10 fl. das Malter gestiegen ist, so ist in Gemäsheit des provisorischen Gesetzes vom 21. Juni v. J.

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
	v. neu bad. Malter	
Vom Kernen oder Waizen	20 kr.	6 kr.
Roggen	14 —	4 —
Gerste	10 —	3 —
Spelz	8 —	2 —
von Mehl pr. Centner	12 —	4 —

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe, den 18. März 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

Liste

der von frühern Ziehungen verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Kasse-Obligationen vom Jahr 1808.

a) Obligationen à fl. 500.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am	Nro der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am
174	XVII	—	1. Jan. 1827	5739	XVII	20	1. Juli 1827	9301	XVII	30	1. Dez. 1827
330	XVI	20	" " 1826	5774	"	—	" " "	9401	"	—	" " "
710	XVII	20	" " 1827	6522	"	—	1. Aug. "	9403	"	30	" " "
1032	II	20	1. Febr. 1822	6721	"	—	1. Sept. "	9594	"	—	" " "
1289	XVII	30	" " 1827	6735	"	—	" " "	9698	XVI	20	" " 1826
1418	"	—	" " "	7060	"	30	" " "	9706	XVII	30	" " 1827
1489	XVI	—	" " 1826	7124	"	—	" " "	9715	"	30	" " "
2014	XVII	—	1. März 1827	7457	"	30	1 Oct. "	9757	"	20	" " "
3309	"	—	1. Mai "	7782	"	—	" " "	9872	"	—	" " "
5359	XVI	—	1. Juli 1826	8256	"	—	1. Nov. "	9915	XVI	20	" " 1826
5571	XVII	30	" " 1827	8748	"	—	" " "	9976	XVII	30	" " 1827

b) Obligationen à fl. 100.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am	Nro der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Die Verzinsung hört auf am
532	XVII	10	1. Jan. 1827	3910	XVII	10	1. April 1827	7431	IV	—	1. Sept. 1822
632	"	—	" " "	4187	"	6	1. Mai "	7572	XVII	—	" " 1827
741	XVI	—	" " 1826	4726	XVI	—	" " 1826	7602	"	6	" " "
798	XVII	—	" " 1827	4727	XIV	—	" " 1824	7626	"	10	" " "
919	"	4	" " "	4728	XV	10	" " 1825	7707	"	10	" " "
928	XVI	6	" " 1826	4802	XVII	—	" " 1827	7806	"	—	" " "
1085	XVII	6	1. Febr. 1827	5310	"	6	1. Juli "	8097	"	6	1. Oct. "
1183	"	10	" " "	5386	"	—	" " "	8121	"	6	" " "
1218	XVI	—	" " 1826	5545	"	20	" " "	8426	"	10	" " "
1280	XIV	40	" " 1824	5787	"	4	" " "	8484	"	6	" " "
1340	XVII	10	" " 1827	5881	"	20	" " "	8530	"	—	" " "
1391	"	4	" " "	5906	XVI	—	" " 1826	8534	XVI	—	" " 1826
1411	XV	10	" " 1825	5947	XV	6	" " 1825	8538	XVII	10	" " 1827
1412	XVI	—	" " 1826	5992	XVII	10	" " 1827	8591	"	10	" " "
1437	XV	6	" " 1825	6050	XVI	6	1. Aug 1826	8608	"	6	" " "
1586	XIV	6	" " 1824	6730	"	—	" " "	8792	"	4	" " "
1587	XVII	6	" " 1827	6763	XVII	—	" " 1827	6910	"	4	" " "
1588	XV	6	" " 1825	6842	"	6	" " "	8967	XI	—	" " 1822
1969	"	6	" " "	6937	"	—	" " "	9033	XVII	6	1. Nov. 1827
1981	XVII	4	" " 1827	6997	"	6	" " "	9139	"	20	" " "
2543	"	6	1. März "	7074	"	6	1. Sept. "	9142	"	—	" " "
2571	"	6	" " "	7099	"	6	" " "	9708	XVI	—	" " 1826
3088	"	—	1. April "	7304	"	10	" " "	9907	XVII	—	" " 1827
3405	"	10	" " "	7363	"	—	" " "	9909	"	—	" " "
3563	VI	—	" " 1822	7428	XII	—	" " 1822				

Die Besitzer dieser verfallenen Obligationen werden aufgefordert, gegen Rückgabe derselben, die Capital- und Gewinnbeträge in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen müssen die Zins-Coupons, von der beigesetzten Zeit an, zurückgegeben werden, oder der Betrag der fehlenden Coupons wird am Capital abgezogen.

Carlsruhe, den 1. März 1828.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Belehnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgtem Ableben des Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, dessen Sohn und Erben, den Herrn Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis mit der Würde und den Vorzügen eines Großherzogl. badischen Erbland-Postmeisters heute zu belehnen geruht. Der mit besonderer allerhöchster Erlaubniß hiezu bevollmächtigte Fürstl. Taxische Geheimerath und General-Postdirektor Freyherr von Vrints-Berberich empfieng für den Herrn Fürsten dieses Lehen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vor dem Thron in Gegenwart der Großherzoglichen Prinzen, Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian, sodann Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, der Staatsminister und übrigen Mitglieder des Staatsministeriums, der Oberhof- und Hof-Chargen und General- und Flügel-Adjutanten ꝛc. mit der herkömmlichen Feyerlichkeit.

Carlsruhe, den 17. März 1828.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtmann Eckstein zu Stockach den Charakter als Regierungsrath zu ertheilen,

die auf den Hofrath und Professor Beck in Freiburg gefallene Wahl zum Prorektor der dortigen Universität für das Studienjahr von Ostern 1828 bis 1829 gnädigst zu bestätigen,

den außerordentlichen Professor Frommherz zu Freiburg, zum ordentlichen Professor daselbst zu ernennen,

dem Lehrer in der englischen und französischen Sprache, Franz Xaver Dunzinger zu Heidelberg, den Charakter als Lector zu ertheilen,

die auf den Kirchenrath Abegg in Heidelberg gefallene Wahl zum Prorektor der dortigen Universität für das Studienjahr von Ostern 1828 bis 1829 gnädigst zu bestätigen,

den Archivkanzlisten Ludwig zum Archivsekretär zu befördern, und

den Buchhalter Posselt bei der StempelpapierVerwaltung zum Kanzlisten bei dem Kinzigkreisdirektorium zu ernennen, und ihm den Charakter als Kanzleisekretär zu ertheilen.



Dem Dr. Levis von Carlsruhe ist die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der gesammten Heilkunde ertheilt worden.

Durch die Beförderung des Amtsrevisors Rops ist das Amtsrevisorat Breisach erledigt worden. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21ten Nov. 1825 (Regs.Blatt 1825. Nro. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Regs.Blatt 1826. Nro. XXII.) gebührend anzumelden.

Von den sieben Cameralkandidaten, die sich im verflossenen Spätjahr zur Staatsprüfung dahier eingefunden, wurden unterm 23. Febr. 1828 nachgenannte unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen:

Adolph Freiherr von Marrschall, aus Carlsruhe;
Johann Weindel, aus Bruchsal;
Ludwig Händel, von Illingen bei Rastatt;
Johann Kaspar Grüßer, von Kappel bei Villingen;
Joseph Weinmann, aus Walldürn und
Christoph Auckenbrand von Grünsfeld.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, ist dem Apothekergehülfen Johann Weyrauch in Merchingen, Bezirksamt Osterburken, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

Durch die gnädigste Beförderung des Kaplans Valentin Mengart zur Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, ist das Stadt-Kaplanei-Beneficium zu Stockach mit einem beiläufigen Ertrag von 420 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe, welche sowohl zur seelsorglichen Aushülfe, als zum Unterricht an der dortigen Realschule bestimmt ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die Grundherrliche Präsentation des Pfarrkandidaten Eduard Fesenbeckh von Durlach, zum Pfarrer von Daisbach von Seiten der Freiherren von Göler von Ravensburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den schon früher erfolgten Tod des Dekans und Pfarrers Roth zu Werbach ist diese Pfarrei, Amts Bischofsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Das St. Georgen-Beneficium zu Möskirch im Seekreis, womit nebst der seelsorglichen Aushülfe in der Stadt, die Pastoration des Filials Rohrdorf und ein beiläufiges Einkommen von 400 fl. verbunden ist, ist erledigt. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.



Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 17ten April 1828.

Verordnungen.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden - Badischen Brand - Versicherungs - Gesellschaft für das Jahr 1827. betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1827. haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brand - Versicherungs - Anstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1827. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahres 1826. zu wenig umgelegten Beitrags im Ganzen die Summe von

386910 fl. 35 kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passiv - Kapitalien und der Administrationskosten im Betrag von

19869 fl. 20 kr.

sind zwar

fünfzehn und drei viertels Kreuzer,

von jedem 100 fl. Gebäude - Anschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 15¾ kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Acht Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiemit bestimmt.

Außer diesem Beitrag haben die Baden - Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer

also im Ganzen

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezah-

len, da von diesen weitern 2 Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brand-Kasse und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von früheren Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreis-Directorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1826. bestandenen und auf den 10ten Jänner 1827. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags den Einzug durch die Ober-Einnehmereien und Ortsvorgesetzte (nicht aber durch die Accisoren) wie es der Abschnitt VI. der Brand-Versicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Junius vornehmen, und die Gelder an die Ober-Einnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brand-Kasse zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 29ten December 1807. im Regierungs-Blatt vom 7ten Februar 1808. §. 5 und 6. abzufassen, und die von den Amtsrevisoraten doppelt zu fertigende summarische Tabellen darüber theils den betreffenden Ober-Einnehmereien, theils aber, und zwar bald möglichst an die General-Brand-Kasse einzusenden.

Carlsruhe, am 14ten März 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Haltung von Hand- und Nothapotheken durch die dazu berechtigten praktischen Aerzte und Ober-Wundärzte betreffend.)

Nach erhobenem Gutachten der Sanitäts-Commission finden Wir Uns veranlaßt, den Aerzten und Wundärzten welchen die Haltung von Hand- und Nothapotheken gestattet worden ist, folgende Instruction zu ertheilen:

§. 1.

Die Führung der, nach den vorliegenden Verordnungen bestehenden Hand- und Nothapotheken ist den, jeweils in den betreffenden Orten wohnenden, praktischen Aerzten oder Oberwundärzten gestattet; diese Erlaubniß ist jedoch bei stattfindenden gegründeten Ursachen stets widerruflich.

§. 2.

In Hand-Apotheken, welche von praktischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in die Hand-Apotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst versehenen Oberwundärzte aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und große Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselben gehört.

§. 3.

Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet, und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden.

§. 4.

Die Besitzer von Hand- oder Nothapotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet und sodann 20 Procent als Rabat davon abgezogen.

§. 5.

Der Bezirks-Apotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Defecte in Hand- oder Nothapotheken vor der Abgabe dem Physicus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann.

§. 6.

Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirks-Apotheke bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke besondere Bücher zu führen. In ersteres ist die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres sind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen.

§. 7.

Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. dgl. zum Thee sind, eben so, wie wenn sie in einer Bezirks-Apotheke gefertigt werden sollten, in Recepten Form aufzuzeichnen. Diese Recepte sind mit fortlaufenden Nummern vom 1ten Januar bis 31ten December jeden Jahrs zu versehen, die Taxation ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren.

§. 8.

Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten wohlverschlossenen Kasten aufgestellt seyn. Nur der Besitzer derselben darf Arzeimittel aus ihnen abgeben; den Schlüssel muß er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer seyn mag, anvertrauen.

§. 9.

Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden sowohl, als die erforderlichen Geräthschaften, müssen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapotheke sind, zukommt, ist ein eigenes schließbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte und dergleichen zu halten.

§. 10.

In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheken- und Medicamenten-Tax-Ordnung zu richten.

§. 11.

Die Visitation der Handapotheken kömmt den Kreis-Medizinal-Referenten, die der Nothapotheken den Bezirks-Aerzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, daß alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirks-Apotheke vorhandenen Defekten-Scheinen genau zu vergleichen. Die Kreis-Medizinal-Referenten haben in den jährlichen Apotheken-Visitations-Berichten, und die Bezirks-Aerzte in den Hauptjahrs-Berichten den Erfund ausführlich anzuzeigen.

§. 12.

Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberschreitung der Tax-Ordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, so wie überhaupt Uebertretung der Apotheken-Ordnung und gegenwärtiger Instruction wird mit Zurücknahme der Erlaubniß, eine Hand- oder Nothapotheke zu halten, bestraft.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Anhang zu §. 3.

Acetum concentratum.
» Saturninum.
Aether Sulphuricus.
Agaricum chirurgorum.
Alum crudum.
Ammonium muriaticum.
» carbonicum.
Aq. cinnamomi.
Alcohol vini.
Emplastrum adhaesivum.
» cantharidum.
Flores chamomillae
» arnicae.
» verbasci.
Gummi arabicum.
Herba menthae pip.
Liquor Corn. cerv. succinatus.
» ammonii caustici.
Magnesia sulphurica.
Natrum sulphuricum.
Nitrum depuratum.
Oleum lini.
» menthae pip.
Pulv. rad. ipecacuah.
» » rhei.
Radix valerian.
Semen. Sinapeos gross. mod pulv.
» lini pulv.
Species aromaticae.
Lapis caust. chirurg.
» infernalis.
Spiritus camphoratus.
Tartarus stibiatus.
» depuratus.
Tinctura amara.
» cinnamomi.
» opii crocata.
» rhei aquosa.
Unqt. saturninum.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg im Winterhalbjahr 1827. auf 1828.)

Die Anzahl der Studierenden auf der Universität Freiburg im gedachten Winterhalbjahr beträgt im Ganzen 628. nämlich:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1. Theologen	167.	32.	199.
2. Juristen	92.	13.	105.
3. Mediciner, und zwar:			
a) eigentliche Mediciner	78.	40.	118.
b) höhere Chirurgen	11.	1.	12.
c) niedere Chirurgen	19.	6.	25.
d) Pharmaceuten	5.	3.	8.
4. Philosophen	148.	13.	161.
Zusammen	520.	108.	628.

Die Zahl der Akademiker betrug im Sommersemester 1827.:

an Inländern	473.
und Ausländern	122.
im Ganzen	595.

Sie hat daher zugenommen um 47 Inländer, und abgenommen um 14 Ausländer, somit im Ganzen um 33. zugenommen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Winterhalbjahr 1827 auf 1828.)

Die Zahl der Studierenden auf der Universität Heidelberg beträgt im Winterhalbjahr von 1827. auf 1828. im Ganzen 727.

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1. Theologen = = =	43.	33.	76.
2. Juristen = = =	113.	103.	416.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten =	58.	74.	132.
4. Kameralisten = = =	44.	30.	74.
5. Philosophen und Philologen	17.	12.	29.
Zusammen	275.	452.	727.

Im Sommermester 1827. betrug die Anzahl der Studierenden 721., nämlich:

Inländer 253.
Ausländer 468.

Sie hat daher zugenommen um 22 Inländer, und abgenommen um 16 Ausländer, somit im Ganzen zugenommen um 6 Studierende.

Carlsruhe den 5. April 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Uebersicht des Großherzoglichen Alt-Badischen Evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscus vom Jahr 1826.)

Summa aller Einnahmen	= = = = = =	7744 fl.	12¼ kr.
" " Ausgaben	= = = = = =	6126 "	26¼ "
	Remanet =	1617 fl.	46 kr.

Stand des Vermögens:

Alte Kapitalien und GantGelder	30670 fl.	53⅓ kr.
Neu angelegte Kapitalien	1915 "	— "
Ausstände	1914 "	51½ "
Kassen-Vorrath	1617 "	46 "
Summa	36118 fl.	30⅚ kr.
Voriges Jahr betrug der Fond	35149 fl.	40¼ kr.
hat sich also vermehrt um	968 fl.	50¼ kr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von 1761 fl. 58½ kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe, den 28ten Merz 1828.

Ministerium des Innern.

(Die Militair-Pensionairs betreffend)

Sämmtliche Aemter werden andurch angewiesen, berichtliche Anzeige davon anher zu erstatten; wann ein im Unterhabenden Amtsbezirk ansäßiger Militärpensionär eine Anstellung erhalten sollte, oder mit Tod abgehen wird.

Carlsruhe den 28ten Merz 1828.

Kriegs-Ministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Schmiz.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigstes Ansuchen des GeneralLieutenants, Johann Baptist Lingg, unterm 30. December v. J. gnädigst geruht, den ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, für sich und seine eheliche Nachkommen beiderlei Geschlechts, unter Beilegung des Prädikats "von Linggenfeld" verliehenen Adelsstand, für die Großherzoglichen Lande anzuerkennen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Durch letzte Willensverfügungen vom 27. Jänner 1766., vom 4. März 1776. und 17. April desselben Jahrs, hat der verstorbene Kammerrath und Bürgermeister zu Durlach, Friedrich Lamprecht, die Hälfte des Ertrages seines bei Durlach gelegenen Hofguts, der Lamprechtshof genannt, auf das Absterben seiner Nichte Obrist von Stettens Wittwe zu Stipendien für nachfolgende Familien, nemlich:

a) des Hofraths und Oberamtsverwesers Karl Friedrich Wieland zu Müllheim,
b) des Renntkammerraths Leußler zu Carlsruhe hinterbliebene Wittwe, Philippine geborne Wild,
c) des Hofkammerraths Philipp Heinrich Wieland zu Carlsruhe,
d) der Wittwe des Hofraths und Dr. Medic. Jägerschmidt zu Karlsruhe, geb. Fridolin,
e) des Advocaten Christian Ullrich Wieland zu Karlsruhe,
f) der Ehegattin des Dr. Medc. Christian Ludwig Schweickard zu Karlsruhe,
g) des Kreis-Gesandschaftssecretairs Johann Christian Griesbach,
h) der Geheimenrath Wielandischen Kinder,
i) der Kinder erster Ehe des Kirchenraths Sachs,

und deren sämmtliche männliche und weibliche Nachkommenschaft in der Art bestimmt, daß die Mitglieder der genannten Familien, welche darauf Anspruch machen wollen, sich den Studien oder dem Militairstand widmen müssen, und der jeweils in Genuß kommende Stipendiat erstenfalls 1000 fl. letzternfalls aber 800 fl. successive mit Rücksicht auf das für ihn eintretende Bedürfniß und soweit es der jährliche Gutsertrag zuläßt, erhalten, auch die übrigen zu diesem Stipendium berechtigten Jünglinge erst dann in dessen Genuß kommen sollen, wenn der ihnen darin vorgehende vollständig ausgeliefert ist. Da nunmehr durch den erfolgten Tod der Obrist von Stettens Wittwe, der Fall der Eröffnung dieser Stipendienstiftung eingetreten, so wird solches mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe von dem Stifter unter die Oberaufsicht des jeweiligen evangelischen Konsistoriums gestellt wurde, und von dieser Behörde in Gemäßheit der nähern Bestimmungen der Stiftungsurkunden und nach Maasgabe der darin festgesetzten Reihenfolge auf Anmelden der Betheiligten vergeben werden wird.

Die Wittwe Schiebe Kamo zu Mannheim, hat der dortigen israelitischen Krankenbruderschaft durch letztwillige Anordnung ihre Verlassenschaft, bestehend in 265 fl. 18 kr übertragen.

Der verstorbene Baumeister Anton **Hirschbühl** von Ebersweier, hat ein Kapital von 100 fl. für arme Schulkinder in Ringsheim gestiftet,

Fräulein Karoline von **Müllern** in Freiburg, hat zur Errichtung eines Freiplatzes in die dortige Sautier-Reibelsche Mädchen-Stiftung 550 fl. geschenkt,

die verstorbene Barbara **Kropp** zu Großweier, hat dem Armenfond allda 400 fl., und

die Freifrau von **Wangen** zu Freiburg, hat dem dasigen Waisenfond 50 fl. vermacht.

Der verstorbene Judenvorsteher Moses Joseph **Würzburger**, von Neckarbinau, hat durch letztwillige Anordnung ein Kapital von 500 fl., und dessen verstorbene Ehefrau **Reigel**, eine geborne Wolf aus Bayerthal, ein solches von 300 fl. gestiftet, wovon ein Theil der Zinsen zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll.

Der Hospitalverwaltung zu Freiburg wurde

von Magdalene **Wolfinger** von da ein Kapital von " " 200 fl., und

von dem Apotheker **Weinberger** daselbst die Summe von " 100 fl. durch letzten Willen hinterlassen, desgleichen

von Christina **Scherer**, geehelichte Ruto in Amoltern, dem dortigen Armenfond durch letztwillige Verfügung 30 fl. zugedacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem unterthänigsten Ansuchen des Kreisraths von **Hertling** in Mannheim, um Zuruhesetzung zu willfahren, und dagegen den bisherigen Kreisrath **Lang** in Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Neckarkreisdirectorium zu versetzen,

dem Domainenverwalter **Brückner** in Offenburg den Charakter als Finanzrath zu ertheilen, und

den besoldeten Rechtspraktikanten **Leo** zu Heidelberg zum Amtsassessor bei dem dortigen Oberamte zu befördern, so wie

dem Ober-Wund- und Hebarzt Michael **Eisele** zu Pfullendorf, das Staabschirurgat Blumegg zu übertragen.

Durch das am 23. Merz d. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Stadtpfarrers **Kreß** zu Lörrach, ist diese Pfarrei (Decanats Lörrach, im Dreisamkreis) mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 804 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des evangel. Pfarrers Weber zu Bettingen ist die dortige Pfarrei (Dekanats Wertheim im Main- und Tauberkreis) mit einem jährlichen Kompetenzertrag von 755 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen gesammt Standesherrschaft binnen 8 Wochen zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Zimmermann zu Eppelheim. ist diese Pfarrei (Decanats Oberheidelberg) mit einem Kompetenzanschlag von 1559 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Pfarrei haben sich darum binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Stadt-Pfarrei Achern dem Decan und Stadtpfarrer Kehrmann zu Thiengen, huldreichst übertragen. Dadurch ist die mit dem landesherrlichen Decanat provisorisch verbundene Stadtpfarrei Thiengen, im Amte Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl., und mit der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten, erledigt. Die Kompetenten um dieselbe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Dreisamkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, dem Pfarrer Mathäus Kleindienst zu Eberſteinburg, huldreichst übertragen. Dadurch ist letztere Pfarrei, im Amte Baden, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Eschbach, Amts Staufen, dem Ottmar Kaltenbach, Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg, zu verleihen. Dadurch ist diese Stadtpfarrei, Bezirksamts Säckingen, im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Pfarre Bonndorf, im Seekreis, dem Dominicus Kuenzer, Pfarrer in Rohrbach, zu übertragen. Dadurch ist diese letztere, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, Amts Tryberg, im Kinzigkreis mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geldfixum und etwas Gütterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe, haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Erzingen, Amts Jestetten, dem bisherigen Pfarrer in Degernau, Jakob Eberle, zu übertragen. Dadurch ist diese letztere Pfarrpfründe, Bezirksamts Waldshut, im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Zehent, Gütterertrag und etwas Geldfixum erledigt. Die Bewerber um dieselbe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 2 und 3. zu benehmen.

Der von der Großherzoglich ehemals Markgräflich Badischen Domainenkanzlei vorgelegten Präsentation des Pfarrers Joseph Castell zu Riedheim, auf die durch den Tod des Pfarrers Roman Kobler erledigte Pfarrei Sauldorf, Amts Pfullendorf, im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Der Grund- und Freiherrlich von Bodmann'schen Präsentation des Kaplans Joseph Fischer in Merrsburg auf die Pfarre Wahlwies ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrei Neukirch an den bisherigen Pfarrer Kurz ist die Pfarrei Niederwasser, Amts Tryberg, mit einem Einkommen von 470 fl. in Geld erledigt. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Mathäus Walter, ist die katholische Pfarrei Werbachhausen, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. in Geld, Zehnten- und Gütertrag erledigt worden. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Georg Fischer nach Eichsel, ist die katholische Pfarrei Murg, im Dreisamkreis und Amte Säckingen, längst erledigt. Sie erträgt in Geld, Natural-Kompetenz und Kleinzehent ohngefähr 1100 fl. Nach gänzlicher Schuldentilgung des bisherigen Pfarr-Administrationsfonds wird sich in Zeit von etwa 8 Jahren das Einkommen des Pfarrers auf beiläufig 1800 fl. erhöhen, wovon dann jedoch zur Anlegung eines Baufonds jährlich 300 fl. abgegeben werden müssen. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Todes-Fälle.

SalinenDirektor, Geheimer-Hofrath Selb in Villingen ist den 6. Nov. 1827.,
Landchirurg Kreuzer in Furtwangen, den 13. Januar d. J.,
Stadtamtschirurg Staatsmann zu Heidelberg, den 19. Februar,
OberRechnungsrath Hahn dahier, den 5ten März,
Geheimer Archivrath Molter dahier, den 19ten Merz, und
der bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellt gewesene Secretär Hägelin den 30ten Merz d. J. gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 16ten May 1828.

I.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die nächste Budgetsperiode, und, soweit erstere in Auflagen bestehen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtage zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Finanz-Etat
für
1828, 1829 und 1830.

Einnahme.

	Brutto-Einnahme. fl.	Lasten und Verwaltungs-Kosten. kr.
I. Steueradministration;		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbaubeiträge	2,568,600	170,300
2. Klassensteuer	196,000	7,700
3. Accis und Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler	1,256,000	259,700
4. Zollgefälle	714,000	
5. Straßengeld	190,000	20,000
6. Verschiedene Einnahmen der Steueradministration	23,500	47,800
	4,948,100	505,500
II. Salinenadministration	1,203,400	272,400
III. Postadministration	415,000	247,000
IV. Münzverwaltung	4,450	4,450
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	766,300	248,700
VI. Cameraldomänen-Administration	1,500,000	639,500
VII. Forstdomänen-Administration	823,350	348,810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129,500	34,500
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	12,800	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	29,300	800
Summe der Einnahme	9,832,200	2,301,660
ab: Lasten und Verwaltungskosten	2,301,660	
Rest Netto	7,530,540	

Ausgabe.
Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittum, Appanagen	1,151,365	
„ II. Landstände	13,633	
„ III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	14,464	
„ IV. Staatsministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	24,000	
		1,224,462

	fl.	fl.
II. Ministerium des Großh. Hauses u. der ausw. Angelegenheiten.		1,224,462
Tit. V. Ministerium	37,000	
„ VI. Gesandtschaften	98,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		165,000
III. Justizministerium.		
Tit. VII. Ministerium	24,800	
„ VIII. Gerichtshöfe	158,800	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,800	
		165,400
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	104,300	
„ X. Kreisdirectorien	148,700	
„ XI. Bezirks - Justiz und Polizey	720,100	
„ XII. Kultus	47,647	
„ XIII. Lehranstalten und Künste	183,745	
„ XIV. Wasser - und Straßenbau	612,800	
„ XV. Landesvermessung	10,000	
„ XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	64,800	
„ XVII. Zucht - Irren - und Siechenhäuser	96,000	
„ XVIII. Landesgestüte	56,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	20,000	
		2,064,092
V. Kriegsministerium.		
Tit. XIX. Militäretat	1,651,364	
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Soldaten	12,680	
Beitrag zu den Bundesfestungen	4,432	
		1,668,476
VI. Finanzministerium.		
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	56,500	
„ XXI. Centralcassen	15,400	
„ XXII. Oberrechnungskammer	60,800	
„ XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand. . . .	39,000	
„ XXIV. Zu Beförderung des Bergbaues	10,000	
„ XXV. Zur Schuldentilgung	1,148,400	
„ XXVI. Zu Entschädigungen	—	
„ XXVII. Zu Pensionen	798 095	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,143,395
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes .	. . .	7,450,825
Lasten und Kosten der Revenüenadministratien .	. . .	2,301,660
Summe der Ausgaben	. . .	9,752,485

Bilanz.

Einnahme	9 632,200 fl.
Ausgabe	9,752,485 fl.
Ueberschuß	79,715 fl.

II.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art 1.

Die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 ist auf 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital herabgesetzt.

Art. 2.

Die budgetsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre werden nach den Bestimmungen des anliegenden Etats abgeändert.

Art. 3.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, diejenigen Entschädigungen, welche in Folge der Gesetze über die Bürgerannahmstaxen, über die alten Abgaben der Juden, und über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden alten Abgaben zu leisten sind, durch die Amortisationskasse ablösen zu lassen.

Die Dotation derselben ist um 5 pC. der Ablösungssumme zu erhöhen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Nachträgliches Budget für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Pos.	Verminderung der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl.	Total-Betrag fl.
	I. Verminderung d. Einnahmen		
	Steueradministration.		
1	Heruntersetzung d. Grund-, Gefäll- u. Häusersteuer v. 19 1/2 kr. auf 19 kr. 49,400 fl. u. nach Abzug v. 2,400 fl. Lasten und Verwaltungskosten	47,000	
2	Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener	12,000	
3	Wegen Milderung d. Erbschafts-accise	1,200	
		60,200	
	Berg- u. Hüttenverwaltung.		
4	Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau	1,200	61,400
	II. Vermehrung d. Ausgaben.		
	1. Zur Erleichterung d. Unterthanen.		
	Finanzministerium.		
	Tit. XXVI. Entschädigungen.		
5	Aufhebung d. alten Judenabgaben	2,500	
6	Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd- und Forstleitlichkeit .	32,000	34,500
	2. Zu Gunsten der Stiftungen.		
	Ministerium des Innern.		
	Tit. IX. Ministerium mit Branchen.		
7	Zuschuß zur Regiekasse der evangelischen Kirchensection	400	
8	Zuschuß zur Regiekasse der katholischen Kirchensection	3,000	3,400
	Tit. XII^{c}. Lehranstalten.		
9	Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung des evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag	2,500	
10	Für die Universität Freiburg, durch Entbindung des katholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag	5,000	7,500
	3. Für den Unterricht.		
11	Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts	4,000	4,000
			110,800

Pos.	Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl.	Total-Betrag. fl.
	I. Vermehrung d. Einnahmen.		
	II. Steueradministration.		
1	Gesetzliche Beiträge zu den Beförsterungskosten . . 20,000 fl. nach Abzug von . 960 fl. für Lasten u. Verwaltungskosten, rund	19,000	
	II. Verminderung d. Ausgaben.		
	IV. Ministerium des Innern.		
	Tit. XIV. Wasser- u. Straßenbau.		
2	Herabsetzung der Dotationssumme auf 600,000 fl. wegen Uebernahme von Lasten dieses Etats auf das außerordentliche Budget .	12,800	31,800
3	Hiezu als Deckungsmittel der Ueberschuß des ursprünglichen Budgets		79,715
			111,515

Bilanz.

Einnahme . . .	111,515
Ausgabe	110,800
Rest . . .	715

III.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Außerordentliches
Budget
für
1828, 1829 und 1830.

Ordn. Zahl.	Ausgaben.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Ministerium d. Innern				
	A. Von der laufenden Budgetsperiode herrührende Passiven.				
1	Tit. XI. Bezirksjustiz u. Polizei	98,388			
2	Tit. XIII. Lehranstalten u. Künste	5,000			
3	Tit. XIV. Wasser- u. Straßenbau - - -	203,218			
4	Tit. XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser - -	158,605	—	467,210	
	B. Außerordentliche Ausgaben in der künftigen Budgetsperiode.				
5	Tit. XIII. Lehranstalten und Künste - - -	16,000			
6	Tit. XIV. Wasser- u. Straßenbau - - -	258,000			
7	Tit. XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser - -	43,000	—	317,000	—
	Totalsumme der Ausgaben			784,210	

Ordn. Zahl.	Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Ministerium d. Innern				
1	Tit. XI. Vom Etat der Bezirks-Justiz- u. Polizei -	8,173			
2	Tit. XVII. Vom Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser - -	125,091	—	133,264	—
	VI. Finanzministerium.				
3	Arreragen - - - - -	60,000			
4	Durch Minderung des Betriebsfonds der Verwaltungs- und Gewerbkassen - - -	591,744	—	651,744	
	Totalsumme d. Deckungsmittel	—		785,008	—

IV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Betriebsfonds der Staatskassen für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach anliegendem Etat festgesetzt.

Art. 2.

Wenn die Summe des Betriebsfonds am Ende der Jahre 1828, 1829 und 1830 nach den von der Oberrechnungskammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellten Bilanzen, die Summe von —: 4,000,000 fl. überschreitet, so soll der Mehrbetrag der Amortisationskasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die jeweils disponibeln baaren Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ordn. Zahl.	Benennung der Verwaltungen.	Größe des Betriebsfonds für 1828, 1829 und 1830.
		fl.
	I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
1	Postadministration	8,000
	II. Ministerium des Innern.	
2	Justiz- und PolizeirevenüenVerwaltung	140,000
3	Wasser- und StraßenbauVerwaltung	—
4	Zucht-, Corrections- und IrrenhausVerwaltung	50,000
5	Landesgestüt	—
	III. Finanz-Ministerium.	
6	Steueradministration	120,000
7	Salinenadministration	190,000
8	Münzverwaltung	20,000
9	CameralDomänenadministration	1,370,000
10	ForstDomänenadministration	270,000
11	Berg- und Hüttenverwaltung	820,000
12	Holzhandlungsinstitut	180,000
13	SchäfereiInstitut	102,000
14	Allgemeine Cassenverwaltung	350,000
		3,620,000

V.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse für die nächste Budgetsperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatskasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationskasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisationskasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in soweit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budgetsperiode eingehende Grundstocksvermögen an Domänen- und Forstkaufschillingen, Activkapitalien, Lehensallodifications- und Zinsablösungs-Geldern hat die Amortisationskasse besondere Rechnung zu führen, und soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit $4\frac{1}{2}$ pCt.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräusserten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

Budget
der
Amortisationskasse
für
1828, 1829 u. 1830.

	1828.	1829.	1830.
Einnahme.			
Von der Generalsalinenkasse	931,000	931,000	931,000
Von der Generalpostkasse	168,000	168,000	168,000
Von der Generalbergwerkskasse	66,400	81,300	500
Summa	1,165,400	1,180,300	1,099,500
Ausgabe.			
Administrationskosten	13,000	13,000	13,000
Zinsen, nach Abzug der Activzinsen	988,900	995,600	906,300
Zur Schuldentilgung	163,500	171,700	180,200
Summa	1,165,400	1,180,300	1,099,500

VI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 14. May 1825, über den Vollzug des §. 57. der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf die Amortisationskasse, bleibt für die nächste Budgetsperiode in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

VII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten, und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind vom 1. Juni 1828. an aufgehoben, sie mögen in die Staatskasse oder in die Kassen der Standes- und Grundherren geflossen, von landesfürstlichen oder standes- und grundherrlichen Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn.

Art. 2.

Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen; die zur Jagd und Forstpolizei Berechtigten sind schuldig, den mit der Ausübung derselben verbundenen Aufwand zu bestreiten; die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten haben alle mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 3.

Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigt ist, hat die Forst- und Jagdfrevelstrafen zu beziehen. Alle Vorschriften und Observanzen, nach welchen sie von anderen Personen als den zur Gerichtsbarkeit Berechtigten bezogen werden, sind aufgehoben.

Art. 4.

Als Entschädigung für die Kosten, welche die unmittelbare Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen veranlaßt, wird von diesen eine jährliche Steuer von zwanzigtausend Gulden in den Jahren 1828. 1829. und 1830. erhoben, die nach dem Steuerkapital derselben umgelegt und mit der übrigen Staatssteuer eingezogen werden soll.

Art. 5.

Nur von den in der Anlage namentlich erwähnten Geschäften sind die taxordnungsmäßigen Diäten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von landesfürstlichen oder von standes- und grundherrlichen Dienern unmittelbar beförstert werden.

Art. 6.

Die Standes- und Grundherren erhalten für die ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, mit Ausnahme der Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen, sodann für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forstdiener eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll.

Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquationspreisen in Anschlag gebracht.

Die Entschädigungsrente kann von dem Staat gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Bezieher können die Ablösung gleichfalls fordern. Von der einen wie von der andern Seite muß eine halbjährige Aufkündigung vorangehen.

Art. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825. über die Aufhebung der alten Abgaben ist auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben erklärt werden.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

Vorschrift:

in welchen Fällen die Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen Diäten anzusetzen berechtigt sind.

Die Forstmeister sind zum Diätenbezug ermächtigt:

I. Für folgende gewöhnliche Verrichtungen:

1) von Brandholzanweisungen über 70 Klafter und von Stammholzanweisungen über 2000 Kubikfuß.

2) von Aeckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Aeckerichs mit Schweinherden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden.

3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand- Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1. bemerkten Betrag erreicht.

II. Für folgende außergewöhnliche Geschäfte:

1) Grenzberichtigungen.

2) Waldtaxationen, Abtheilungen, Loskauf von Dienstbarkeiten.

3) Lokalangenschein in Fällen, wo die Natur des Waldes verändert werden soll.

4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Die Revierförster haben in folgenden Fällen Diäten anzusprechen:

1) von Brandholzanweisungen über 20 Klafter und von Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß.

2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Vermessen des Stammholzes.

3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand- Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1. bemerkten Betrag erreicht.

4) Für das Anweisen der Laub- Waid- und Lesholzdistrikte und das Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge.

5) Für die Besorgung der genehmigten Kulturen.

6) Im Fall der Anwohnung bei denjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diäten zu beziehen berechtigt ist.

VIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind vom 1. Juni 1828 an der Classensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

IX.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge;
2) von einem Ehegatten an den andern;
3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;
4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;
5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren;
b) Tauschkontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, soweit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei, Schenkungen unter Lebenden

1) an Ahnen und deren Geschwister;

2) an Ehegatten;

3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;

4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

5) an Arme, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich

6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

X.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnten, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Recognitionen sind aufgehoben.

Art. 2.

Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle nur der zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3.

Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Art. 4.

Die Gewerbsteuer vom Betriebskapital der Bergwerke ist vom 1. Juni dieses Jahrs an nicht mehr zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise sind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Fleischaccise nach dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel erhoben.

Art. 3.

Das Abwägen desjenigen Schlachtviehes, welches nach dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister in Beiseyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben gegen die Art. 6. bestimmte Gebühr. Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Waagschein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 4.

Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Waagscheines, die Anzeige machen und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

In Orten wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Mezger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen

Waagschein versehen ist; er muß aber noch am nemlichen Tag, Vormittags 12 Uhr, die Accise bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Accisor anzuzeigen und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 5.

Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

In dem in Art. 4. erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist in jedem Fall mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation ist nach den Gesetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

Art. 6.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Lokals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waage und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

Tarif der Schlachtviehaccise.

		Accisbetrag.
1)	1 ℔ des Gewichts eines Ochsen	$\frac{6}{8}$ kr.
2)	1 〃 〃 〃 〃 Rindes	$\frac{5}{8}$ 〃
3)	1 〃 〃 〃 〃 Farren oder einer Kuh	$\frac{4}{8}$ 〃
4)	ein Milchkalb	30 〃
5)	ein Schaaf oder Lamm	18 〃
6)	ein Schwein	10 〃
7)	1 ℔ Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	$1\frac{1}{3}$ 〃

8) Frei von der Accise sind:

a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in sofern der Eigenthümer kein Mezger ist, und

b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen:

a) zu 1. 2. und 3.

Dieses Vieh wird in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

b) zu 1. und 2.

Ein Ochse unter 400 ℔ wird wie ein Rind, ein Rind von 400 ℔ und darüber wie ein Ochse veraccisst.

c) zu 6.

Spanferkel sind accisfrei.

d) zu 7.

Nur das Fleisch von den unter 1. bis 6. erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rücksicht ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist.

Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden.

XII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld von Branntwein und über das Kesselgeld sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe „dem Kesselgeld.“

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1ten Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten wie die directe Steuer erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maas Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen, ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im ersten Fall von jeder Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmen und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im 1ten Fall mit dem vierfachen,
" 2ten Fall mit dem achtfachen,
" 3ten und jeden weitern Fall mit dem zwölffachen

Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangs-Zollstätte zu entrichten, und zwar

a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm . 4 fl. 10 kr. — von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm . 6 fl. 40 kr.

b) in Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegenen Gruben unternehmen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben und während dieses Zeitraums fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten.

Art. 2.

Die Prämien sollen in 25 pCt. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebskasse einer Grube nachweisen, nach Abzug des Betrags, der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet worden ist.

Art. 3.

Im Fall der Unzulänglichkeit des Art. 1. erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4.

Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörde die Räthlichkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Art. 5.

In Jahren, wo die Summe von Neuntausend Gulden durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben verwendet und in Verhältniß der Zubußen, unter Beobachtung der Art. 2. ausgesprochenen Beschränkung, vertheilt werden.

Der Zuschuß darf auch in diesem Fall 25 pCt. nicht übersteigen.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XIV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom ersten Juni 1828 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die durch Art. 1. aufgehobenen Abgaben Entschädigung aus der Staatskasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben, vom ersten Juni 1828 an, allen Gemeindslasten in gleichem Maaße, wie die christlichen Gemeindsglieder, unterworfen.

Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kömmt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in 10jährigem Durchschnitt von den Jahren 1803 bis 1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahrsbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherren nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatskasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz vom 14. May 1825 über die alten Abgaben ist auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondere Entscheidungsnormen gegeben sind.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XV.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen zugestanden worden ist, erhalten vom 1ten Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem 10jährigen Durchschnitt von den Etatsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der taxordnungsmäßige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürger-Annahmstaxen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürger-Annahmen in einer Gemeinde statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatskasse gegen Darlegung des 20fachen Betrags abgelößt, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XVI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

haben nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817 über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tag der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere nicht zu verlängernde Frist von einem Jahr anberaumt.

Auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten durch das Edict vom 11ten Juli 1817 bestimmten Frist angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist.

Art. 2.

Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

1) Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.

2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerdeführung angedrohte Strafe ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig unter dem Vorsitz des Kreisdirektors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und ebensoviel Cameralbeamten bestehen soll.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehende von den beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Addressen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

XVII.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben zunächst der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die Nachweisungen über den Betrag und die Verwendung der in den Etatsjahren 1824, 1825 und 1826 erhobenen Staatsgelder allergnädigst vorlegen lassen. Sie hat diese Nachweisungen pflichtmäßig der genauesten Prüfung unterworfen, und darauf hin in der öffentlichen Sitzung vom 19. April dieses Jahrs einstimmig den Beschluß gefaßt:

daß die gehörige, dem Zweck entsprechende Verwendung jener Gelder anzuerkennen sey.

Gleiches Anerkenntniß ist, wie die Beilage ergibt, von Seiten der ersten Kammer erfolgt, und wir legen solches daher ehrfurchtsvollst zu den Stufen des Thrones nieder.

Carlsruhe am 9ten May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretaire:
A. L. Grimm.
v. Fischer.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat nach Prüfung der von der hohen Regierung vorgelegten summarischen Uebersichten der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und 1826 in der heutigen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beizutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Geschäftsordnung gemäß in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 6ten May 1828.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

XVIII.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Den Befehlen Euerer Königlichen Hoheit zufolge sind der zweiten Kammer der Stände-Versammlung summarische Darstellungen über die Verwendung der in den Jahren 1824, 1825 und 1826 der Amortisationskasse zugeflossenen Gelder übergeben worden. Die Kammer hat dieselben, unter Berücksichtigung der ihr gleichfalls übergebenen auf die nemlichen Jahre bezüglichen Berichte des ständischen Ausschusses, sorgfältig geprüft und daraufhin am 9. dieses Monats mittelst einhelligen Beschlusses erklärt, daß die gesetzmäßige Verwendung jener Gelder anzuerkennen sey. Nach vorgängiger Mittheilung dieses Beschlusses trat die erste Kammer demselben ebenmäßig bei, wie sich aus der Anlage ergibt, auf die wir uns ehrerbietigst beziehen.

Mit dieser unterthänigsten Anzeige verbinden wir zugleich den pflichtschuldigsten Dank für die besondere Obsorge Euerer Königlichen Hoheit, deren sich das wichtige Institut der Amortisationskasse zu seinem sichtbaren Gedeihen fortdauernd erfreut.

Carlsruhe am 23. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretaire:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

An das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat in Bezug auf die ihr von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisationskasse-Rechnungen von 1824, 1825 und 1826, besonders die Verwendung der zur Staatsschuldentilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Berichte des ständischen Ausschusses vom 22. October 1825, 30. October 1826 und 24. October 1827 wegen Prüfung der Amortisationskasse-Rechnungen von 1824, 1825 und 1826 in der heutigen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826 anzuerkennen sey.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Stände-Versammlung hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 21. April 1828.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-Versammlung:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

XIX.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Eurer Königlichen Hoheit allergnädigsten Befehl sind der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die provisorischen Gesetze:

1) über den Transitzoll vom 6. Februar 1826,

2) über die Verzollung der mit dem Postwagen versendeten Waaren v. 11ten May 1826,

3) über den Eingangs- und Ausgangszoll v. 21. Juni 1827.

zur geeigneten Berathung übergeben worden.

Sie hat diese Gesetze mit der ihrer hohen Wichtigkeit angemessenen Sorgfalt geprüft und in heutiger Sitzung den beyden erstern unbedingt, dem dritten Gesetz aber mit wenigen aus der unterthänigst beigeschlossenen Anlage ersichtlichen Modificationen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Eurer Königlichen Hoheit haben wir davon in tiefster Ehrfurcht die pflichtschuldigste Anzeige zu machen nicht ermangeln wollen.

Carlsruhe, am 9. May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretaire:
A. L. Grimm.
von Fischer.
Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 13ten May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretaire:
Ecker.
von Hennin.

Auszug aus dem Protokoll der II. Kammer der Ständeversammlung vom 9. May 1828.

Bei der Berathung über den sub dato 21. Juni 1827 provisorisch eingeführten Eingangs- und Ausgangszolltarif wurde

B e s c h l o s s e n:

I. Unter der Rubrick: Metalle

1) für Eisenerz den Eingangszoll von 1 kr. auf ¼ kr. pr. Centner herabzusetzen;
2) für Masseleisen den Eingangszoll von 5 kr. auf 2 kr. herabzusetzen, den Ausgangszoll dagegen von 4 kr. auf 8 kr. pr. Centner zu erhöhen;
3) für Eisenblech den Eingangszoll von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. pr. Centner zu erhöhen.

II. Unter der Rubrik: Holz, Rinden u. s. w. nachstehende Herabsetzungen des Eingangszolls eintreten zu lassen:

1) für BuchenBrennholz von 14 kr. auf 7 kr. pr. Klafter;
2) für anderes Brennholz von 10 kr. auf 5 kr. pr. Klafter;

3) für Holzabfälle von 2 kr. auf 1 kr. pr. Roßlast;
4) für Stangen- und Bauholz von 5 kr. auf 3 kr. pr. Roßlast;
5) für Werkholz von 10 kr. auf 5 kr. pr Roßlast;
6) für Holzkohlen von 5 kr. auf 3 kr. pr. Roßlast.

III. Unter der Rubrik: Pflanzensäfte:

Für gemeines, rohes Harz: den Eingangszoll auf 5 kr. pr. Centner festzusetzen.

IV. Unter der Rubrik: Fleisch- und Fettwaaren:

Für die Seife den Eingangszoll von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. 30 kr. pr. Center zu erhöhen.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretaire:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

XX.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende seit dem letzten Landtage provisorisch ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen:

1) Das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend.

2) Das Gesetz vom 22. Juni 1826 die Bestrafung der Accis- und Ohmgelds-defraudationen betreffend.

3) Das Gesetz vom 17. October 1826 sammt der erläuternden Verordnung vom 15. September 1827, die Bestrafung der Defraudation des Wein-Eingangszolles betreffend; endlich

4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft, und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt.

Wir ermangeln nicht, dies in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit zu bringen.

Carlsruhe, den 7. May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretaire:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 10. May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretaire:
Ecker.
v. Hennin.

XXI.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und
Hanau ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 16. Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33. des Conscriptions-Gesetzes vom 14. May 1825. sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Die Aushebungsbehörde soll bestehen:

Von Seiten des Militärs:

1) aus einem Cantons-Staabsofficier,
2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter,
2) aus dem Physicus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinde-Rath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physicus und der Bezirks-Wundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen, sie haben daher nur berathende Stimme.

Art. 3.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maaß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der niedersten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach Art. 4. dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern Dienstfreigesprochenen, so wie die, welche das Maas nicht haben, übergangen werden. Die Untersuchnng der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium oder bei dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Civil-Angestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern oder mit vierzehntägigen bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19. des Conscriptionsgesetzes vom 14. May 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Staabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der dem Conscriptionsgesetz beiliegenden, und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweiß berücksichtiget werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

Art. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung, von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.

2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde, und

3) Daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstände die Befreiung eines zweiten verlangen, außer, wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

Art. 5.

Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächstgelegenen Bezirke bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6. wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden.



Bei der Aushebung haben die in dem Art. 2. dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen.

Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission, und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Akt geführt.'

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XXII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre;

b) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu

zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet, nie überschreiten;

c) Von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß binnen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278. des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281. aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetz beurtheilt werden, insofern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Art. 2.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 201 bis 206. des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202. erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf dreißig Tage bestimmt wird.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14ten May 1828.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

XXIII.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau :c. :c.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der §. 24 Nro. 8 der Civildiener-Wittwen-Fiscus-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2.

Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Staabschirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenzärzte, welche künftig mit Anstellungsurkunden von Uns versehen werden, sind verbunden, mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Praxisertrags sich in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen.

Art. 3.

Der Praxisertrag

eines Physicus ist angeschlagen zu	600 fl.
— eines Assistenzarztes	450 —
— Landchirurgen	400 —
— Staabschirurgen	300 —

Art. 4.

Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Praxisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Art. 5.

Von dem immatriculirten Praxisertrag ist die gesetzliche Dienst-Receptions-Taxe und das Eintrittsgeld, bey Beförderungen eines Staabs- oder Landchirurgen oder Assistenzarztes auf das Landchirurgat oder auf ein Physicat, die Meliorationstaxe auch vom höhern Anschlag der Praxis, endlich die jährliche Beitragstaxe zu bezahlen.

Art. 6.

Bereits angestellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niedereren als diesem vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können auf Verlangen mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen.

Sie haben aber von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Taxenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre von dem ganzen oder dem erhöhten Anschlag nach Vorschrift der Wittwencassen-Ordnung zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern als diesem gesetzlichen Praxisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 7.

Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatskasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht statt.

Art. 8.

In Bezug auf Benefizien- und Pensionsbezug der Wittwen und Kinder soll der Praxisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

Art. 9.

Andere als die in diesem Gesetz benannten Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Praxisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Praxisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung nach §. 40. der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung zustehenden Rechts.

Art. 10.

In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. May 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs wird nachstehende von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. May 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

XXIV.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstaxen erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungs-Urkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte:

daß es Eurer Königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Carlsruhe am 7. May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:
Jolly.

die Secretäre:
A. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Die erste Kammer der Ständeversammlung ertheilt den in vorstehender Erklärung verzeichneten provisorischen Gesetzen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 12. May 1828.

Im Namen der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Stände-Versammlung,

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

die Secretäre:
Ecker.
v. Hennig.

Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 7. May 1828.

Auf den Bericht der Budgets - Commission über die Verordnung vom 18. Merz 1825. die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weiteren Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826 in Betreff der Hundstare wurde

Beschlossen:

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs,
der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Verordnungen.

(Das Steuerausschreiben pro 1828 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14. May Art. 1; des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer und des Gesetzes über die Besteuerung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, vom nemlichen Tag Art. 4, sind für das Finanzjahr 1828 bis 1829 in den durch das Gesetz vom 8. July 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund -, Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. Steuerkapital
—:· Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuerkapital
—:· Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Classensteuer nach dem Gesetz vom 31. October 1820 und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge
vom 100 fl. Steuerkapital
von den Beitragspflichtigen Rheinorten
—:· Vier Kreuzer;
von den Beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
—:· Zwei Kreuzer;
und die besondern von den Kreisdirektorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:

vom 100 fl. Waldsteuerkapital

—: Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund- Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom Heutigen zu achten.

Die Steuerdirektion ist unter Hinweisung auf die Ihr zugehende weitere Verfügung mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

(Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 14. May d. J. über die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer.)

§. 1.

Die Grund- Häuser- and Gefällsteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer ist nicht mehr zu erheben.

Die Flußbaugelder und Dammbaubeiträge sind denselben nach der allgemeinen Vorschrift in Ansatz zu bringen.

§. 2.

Das gesammte Diensteinkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer unterliegt vom 1. Juni 1828 an der Classensteuer in der Art, daß

1) nach Capit. II. Absch. 6. Art. 18. der Verordnung vom 14. November 1820. Regsbltt. No. XVIII. Drei Procent von den Grund- Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, welche gegenwärtig einen Bestandtheil ihrer Dotation ausmachen, und

2) ihre übrige, hierunter nicht begriffene Bezüge —

das steuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienstlasten, welche nach den bisherigen Bestimmungen als solche wirklich anerkannt worden sind.

§. 3.

Die Berechnung der Steuer findet hier ebenfalls nach den Gradationen statt, welche das Gesetz vom 31. October 1820. §. 2. festsetzt.

Die bisherigen Fassionen sind sogleich einer genauen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen, und künftig durchgehends in der Form zu verfassen, wie sie in Beilage 1. zu der Verordnung vom 14. Novbr. 1820 vorgeschrieben ist; jedoch sollen die Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitalien aus den Generalcatastern unter Rubrik 3, nur summarisch d. h. nach den einzelnen Steuerdistrikten übertragen werden.

§. 4.

Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, sofern sie in Gebäuden, Grundstücken oder Grundgefällen bestehen, ohne irgend eine Beschränkung der Grund- und Häusersteuer, und sind künftig dahin zu catastriren.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 16. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

(Die Modification des Zolltarifs vom 21. Juni 1827. betreffend.)

Nachdem den beiden Kammern der Stände das ihnen zur Berathung vorgelegte provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827. mit den pag. 79 — 80. des gegenwärtigen Regierungsblattes abgedruckten Modificationen, angenommen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog diesen letztern die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben, so wird die Steuerdirection beauftragt, die dort verzeichneten neuen Tarifsätze sogleich in Anwendung bringen zu lassen.

Carlsruhe, den 16. Mai 1828.

Finanzministerium.
von Böckh. Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den Staatsrath von Böckh unterm 14. May d. J. zu allerhöchst Ihrem Finanz-Minister zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Konigliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14. May gnädigst geruht, den Finanz-Minister von Böckh, bisherigen Innhaber des Commandeurkreuzes in Brillanten des Zähringer-Löwen-Ordens, sodann dem Erzbischof Bernard, das Großkreuz dieses Ordens; — ferner dem Präsidenten der zweiten Kammer, Geheimen-Legations-Rath Jolly, bisherigen Ritter des Zähringer-Löwen-Ordens, das Commandeurkreuz; dem 1ten Vicepräsidenten, Hofrath Duttlinger, und dem Alterspräsidenten, Altvogt Zembrodt, das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 30ten May 1828.

Bekanntmachungen.

(Die verlängerte Dauer der mit der Schweiz bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitige Zoll= und Handelsverhältnisse betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Dauer eines Jahrs abgeschlossene, und unterm 16ten Febr. v. J. durch das Großherzogliche Staats = und Regierungsblatt Nro. IV. öffentlich bekannt gemachte provisorische Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll = und Handelsverhältnisse — bis auf weitere Abänderung fortan in Kraft zu verbleiben habe.

Da hierdurch der Art. 13. jener Uebereinkunft eine Abänderung erleidet, so wird dieses zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. May 1828.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Bei Verhinderung des Ministers.
v. Mollenbeck.

Vdt. v. Kettner.

(Den Einzug der AmtsRevisoratsTaxen und Sporteln betreffend.)

Man findet sich zu der öffentlichen Verkündigung veranlaßt, daß bereits durch diesseitigen Beschluß vom 23. Juny 1823 sub Nro. 8292, den Erhebern der directen Steuer der Einzug der Amtsrevisoratstaxen und Sporteln übertragen worden ist, diese mithin in Beziehung auf solche Jurisdictionsgefälle als Staatsverrechner zu betrachten sind, welche den Einzug vermöge ihrer aufhabenden Dienstpflicht besorgen.

Carlsruhe, den 2. May 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Erhebung des Straßengeldes auf der Ludwigsstraße betreffend.)

Die Distanzen der neuen Ludwigsstraße von Bieberach nach Lahr werden regulirt wie folgt:

1) Von Bieberach bis zum Schönberger Wirthshaus . . . 1. Stunde
2) vom Schönberger Wirthshaus bis zu der Stelle, wo sich die Schutterthalstraße trennt . . . . 1. —
3) von der Stelle, wo sich die Schutterthalstraße trennt bis Reichenbach . . . . $\frac{1}{4}$. —
4) von Reichenbach bis Kuhbach . . . . . . $\frac{1}{2}$. —
5) von Kuhbach bis Lahr . . . . $\frac{3}{4}$. —

—:· $3\frac{1}{2}$ Stund.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, das gesetzliche Straßengeld auf den chausseemäßig hergestellten Strecken erheben zu lassen.

Carlsruhe, den 1. April 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Aufhebung der Forstverrechnung Bretten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Entschließung aus höchstpreißlichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nro. 541. gnädigst geruht, die Forstverrechnung Bretten mit dem 1ten Juny d. J. aufzuheben, und dieselbe mit der Forstverwaltung Bruchsal zu vereinigen.

Carlsruhe, den 29. April 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung einer Forstverwaltung zu Offenburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß die mit den Domänenverwaltungen verbundene Forstverrechnungen zu Gengenbach, Offenburg, Oberkirch, Lahr und Kork vom nächsten Rechnungsjahr an aufgehoben, und da-

gegen vom gleichen Zeitpunkt an eine eigene Forstverwaltung in Offenburg errichtet werde.

Carlsruhe, den 9. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Aufhebung der Domänenverwaltung Schwezingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, daß die Domänenverwaltung Schwezingen mit dem 1ten Juny d. J. aufgehoben und deren Bezirk nachstehenden Domänenverwaltungen zugewiesen werde, nemlich

1) der Domänenverwaltung Mannheim: die Orte Neckarau, Seckenheim, Brühl und Friedrichsfeld;
2) der Domänenverwaltung Heidelberg: die Orte Plankstadt, Edingen, Schwezingen, Oftersheim und Ketsch; endlich
3) der Domänenverwaltung Waghäusel: die Orte Alt- und Neulusheim, Hockenheim und Reilingen.

Carlsruhe, den 29. April 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Großherzogl. Bad. Rentenscheine zu fünf Procent betreffend.)

Am 30sten August 1827 wurden sämmtliche fünfprocentige Rentenscheine, in öffentlichen Blättern, unter dem Bemerken aufgekündigt, daß die Verzinsung derselben vom 1ten März 1828 an aufhöre.

Da viele dieser Rentenscheine bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen sind, so werden die Besitzer, um ihnen weitern Zinsenverlust zu ersparen, hiermit nochmals aufgefordert, die Kapitalien, nebst Zinsen bis 1ten März 1828, gegen Rückgabe der Rentenscheine und dazu gehörigen Coupons, in Bälde hier in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe, den 10ten April 1828.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Handelsmann Umgelderische Wittwe zu Gernsbach hat den dortigen Armen ein Kapital von 30 fl.,

der verstorbene Andreas Hekler in Wiesloch hat an das Katholische Allmosen daselbst 520 fl., dann zu einem Katholischen Schulfond allda 200 fl.,

Rosina Rebmann, verstorbene Ehefrau des Michael Seywald von Dottingen; Bezirksamts Staufen, hat der Irrenanstalt zu Heidelberg durch letzte Willensverfügung ein Legat von 5 fl., und

die ledige Magdalena Matt von Atdorf hat in den dortigen Schulfond, oder in jenen Fond, dem die Schule von Atdorf künftig zugetheilt werden wird, durch letztwillige Verfügung eine Stiftung von 100 fl. gemacht.

Sämmtlich diese Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 17. April d. J. gnädigst geruht, dem MedicinalReferenten, Medicinalrath Dr. Schmiederer zu Freiburg den Charakter und Rang als geheimer Hofrath,

dem Professor Baumgärtner den Character als Hofrath,

dem Amtsphysikus Dr. Gebhardt zu Müllheim den Charakter als Medicinalrath,

dem Decan Müller zu Eppingen den Charakter eines Kirchenraths zu ertheilen,

den MinisterialSecretair von Roppé zum Kreisassessor bei dem KinzigkreisDirektorium,

den bei dem Ober-Amt Durlach arbeitenden Rechtspracticanten Maximilian Waag von Carlsruhe zum Assessor bei demselben, und

den Amtsrevisor von Waibl zu Konstanz zum Kreis-Expeditor daselbst zu ernennen;

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die mit dem 1ten Juny d. J. zu Heidelberg zu errichtende Forst-Verwaltung dem bisherigen Domanen-Verwaltungs-Verweser Gastel zu Schwezingen unter Ernennung zum Forstverwalter provisorisch,

das durch die Versetzung des bisherigen Amtsrevisors von Waibl erledigte Amtsrevisorat Konstanz, dem seitherigen Rathschreiber zu Mößkirch Johann Baptist Manz,

das durch das Ableben des Försters Scherer in Ebnet erledigte dortige Revier, dem Jägerpurschen Franz Anton Scherer zu übertragen.

Der vormalige Amtsrevisor Ringer in Durlach ist ermächtigt worden, das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen im Umfang des Großherzogthums in Gemäßheit der Verordnung vom 2. November 1826. Regierungs-Blatt Nro 28 auszuüben.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Baueleve L. Lendorff von hier, unter die Zahl der Baupraktikanten, und

der Candidat der Berg- und Hütten - Kunde Friedrich Müller von Neckarbischoffsheim unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministerii vom 13. May d. J. wurde dem Rechts-Practikanten Maximilian Ruef aus Freiburg, dermalen zu Haslach, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Durch den Tod des Physicus Dr. Wolf in Bühl, ist die dasige Physicatsstelle, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 349 fl. und — : - 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen: die Bewerber hierum haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Nach höchstem Rescript aus Großherzogl. Staats - Ministerium haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß auf der Insel Reichenau Bezirks-Amts Konstanz, ein praktischer mit wund- und hebärztlicher Licenz versehener Arzt, als Assistenzarzt, mit einem Gehalte von 150 fl. aus der Amts - Casse, und mit der Erlaubniß zur Haltung einer Noth-Apotheke angestellt werde; die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß zu Tiefenbronn, Ober-Amts Pforzheim, ein Stabschirurgat, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. errichtet werde, und daß solches mit einem practischen Arzt, der zugleich die wund- und hebärztliche Licenz hat, zu besetzen seye: die Komperenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzogl. Sanitäts - Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 2. May d. J. erfolgte Ableben des Dechants und Pfarrers Ludwig Lebsché, ist die katholische, mit dem Decanat verbundene Pfarrei zu Schwezingen, im Ertrage von beiläufig 1500 — 1600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnden- und Beinuzungen, worauf aber die Verpflichtung zur Haltung eines Vicars oder Kaplans ruht, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38 vom J. 1810 Art. 2 und 3 an das Neckarkreisdirektorium zu wenden.

Die Pfründpermutation des Pfarrers Fahrenschon zu Lobnau mit dem Pfarrer Haberthür zu Neunkirchen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Stadtpfarre Herbolzheim dem Alexander Hauey Pfarrer in Buchholz zu übertragen.

Man sieht sich veranlaßt, die Pfarrei Rauenberg Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Naturalien, Zehnten, und Gütererteag noch einmal auszuschreiben. Die Kompetenten haben sich bei dem Neckarkreis - Direktorium nach Vorschrift im Regierungsblatt vom J. 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Ludwigshafen dem Stephan Lösch, Pfarrverweser in Grafenhausen zu übertragen.

Der Standesherrlich Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Konrad Arnold, Pfarrers in Untersiggingen auf die Pfarre Fürstenberg, Bezirksamts Hüfingen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden: dadurch ist die Pfarrpfründe Untersiggingen im Bezirksamte Heiligenberg mit einem beiläufigen Erträgniß von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. zweite Stadt - Pfarrei Bretten, dem Pfarrer Joh. Gottlieb Ludwig Schumacher zu Oberöwisheim huldreichst zu übertragen, die Kompetenten um die dadurch erledigte evangel. Pfarrei Oberöwisheim, Decanats Gochsheim mit einem Kompetenzanschlag von 644 fl. haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Decanat zu melden.

Der Gräflich Heinrich von Kageneckschen Präsentation des Sales Fackler Pfarrvikars in Endingen auf die erledigte Pfarrei Munzingen, Landamts Freyburg ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, das evangel. Diaconat zu Schwezingen dem Pfarr - Vicar Jakob Heinrich Bürk zu übertragen.

Der Kaplan Friedrich Müller von Ettlingen hat von der Großherzoglichen ehemals Markgräflich Badischen Domänen - Kanzlei die Präsentation zur Pfarre Weildorf, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von dem Grundherrn Freiherrn von Berlichingen geschehene Präsentation des Pfarrverwesers zu Walldorf Johann Jakob Stutz auf die erledigte Pfarrei Neunstetten (Decanats Boxberg) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Schallbach dem Pfarrer Müller von Hasel und die hierdurch erledigte Pfarrei Hasel dem Pfarrverweser Schneider zu Wittlingen huldreichst zu verleihen.

Die dem Pfarrverweser Joseph Waldkircher in Saulderf von der Großherzoglich ehemals Markgräflichen Domänen - Kanzlei ertheilte Präsentation auf die Pfarrei Riedheim, Bezirksamts Blumenfeld hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 10. März erfolgte Ableben des Thomas Dietrich, Pfarrers in Schluchsee, Bezirks - Amts St. Blasien im Dreisamkreise ist diese mit einem Erträgniß von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, und etwas Gütterertrag neu dotirte Pfarre, auf welcher jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters haftet, erlediget worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung v. J. 1810 im Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch den Austritt des Pfarrers Hirt ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Birndorf im Dreisamkreis und Amt Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten, aber auch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten in Erledigung

gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810 insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

Durch das Ableben des Decans und Pfarrers Brunner in Handschuchsheim ist die dortige kathol. Pfarrei mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. in Geld, Natural- und Zehndbezug bestehend, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Neckarkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 10. September v. J. erfolgte Ableben des Barons von Beck, Pfarrers in Watterdingen, Bezirks-Amts Blumenfeld im Seekreis, ist diese Pfarre mit einem beiläufigen Erträgniß von 1500 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatsrecht alternativ, und namentlich für den gegenwärtigen Fall zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Pfarrei Schönwald, Amts Trybergim Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Zehnd- und Gütertrag und Geldfixum nochmals mit dem Bemerken auszuschreiben, daß sich die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810 Nro. 38. insbes. nach Art. 4 zu benehmen haben.

Durch gnädigste Uebertragung der mit dem Dekanat verbundenen Stadtpfarrei Tryberg an den Dekan und Stadtpfarrer Ketterer, ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Villingen erledigt. Sie unterliegt den Konkursgesetzen, und erträgt in Geld, Naturalien, Zehnden, und Beinuzungen beiläufig 1800 fl., hat aber die Verpflichtung, wegen der Pastoration von Pfaffenweiler einen Vicar zu halten, und ihm nebst Verpflegung 150 fl. jährlichen Gehalt zu geben. Die Kompetenten haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810, und insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

Im September 1827 sind folgende 31 Großherzogliche Titularen zu Priestern geweiht, und als Seelsorgsgehülfen bei katholischen Pfarreien angestellt worden:

a) Aus der Konstanzer Diözes.

Jakob Depetris	von Heitersheim.	Jakob Mayer	von Petra.
Joseph Gersbacher	— Ittenschwand.	Johann Merk	— Blumenfeld.
Johann Gschwander	— Münzingen.	Amand Müller	— Ulm, Amts Oberkirch.
Mathaeus Harder	— Allensbach.	Johann Georg Ott	— Mengen, Stadt.
Anton Heitzmann	— Bleibach.	Martin Riehle	— Kefersberg, Pfarrei Ortenberg.
Johann Nepomuc Hiener	von Untersimonswald.	Karl Schuhmacher	— Herb am Neckar.
Michael Hopfenstock	— Offenburg.	Joseph Schülly	— Prinzborn.
Franz Karg	— Konstanz.	Alois Silberer	— Schuttern.
Mathaeus Klaenkler	— Ueberlingen.	Anton Steible	— Heinstetten.
Ferdinand Koch	— Ueberlingen.	Gallus Steininger	— Ebringen.
Anton Kraft	— Offenburg.	Joseph Stett	— Ueberlingen.
Michael Kappel	— Steißlingen.	Joseph Wehrle	— Göggingen.
Karl Linz	— Kappel, Windek.	Carl Weiland	— Kappel am Rhein.

b) Aus der Diöces Speier.

Ferdinand Buhlinger	von Gernsbach.	Friedrich Müller	von Carlsruhe.
Joseph Erbacher	— Hardheim.	Peter Weber	— Kirlach.
Adam Henika	— Mannheim.		

Todes-Fälle.

Den 27. Merz d. J. ist der Ober Direktor des Wasser- und Straßenbaues, Obrist Tulla in Paris,

am 2. April 1828 der KreisExpeditor Schroz in Constanz,

am 4. April d. J. der Prälat Bähr dahier, und

am 9. April d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath Johann Nepomuk Neumann zu Freiburg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juny 1828.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1829 betreffend.)

Da nach gesetzlicher Vorschrift die Vorarbeiten für die Conscription von 1829 im Monat July beginnen sollen, so werden alle Badner, welche zwischen dem 1ten Jenner und letzten Dezember d. J. einschließlich das 20te Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung, daß sie soferne sie durch das Loos zum Diensteintritt berufen würden, einen Mann einstellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls sie bei Ermanglung eines notorischen nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglichmachenden Gebrechens für tauglich angesehen und wenn sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5ten October 1820. §. 4. als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe, den 27. May 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Immatriculirung des Praxisertrags der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Civildienerwittwenkasse betreffend.)

Zu gehöriger Vollziehung des Gesetzes vom 14ten May 1828 werden die Bezirks-Sanitätsbeamten, so wie die bei den Landes Straf- und Heilanstalten angestellte Aerzte und Wundärzte, welche entweder noch gar nicht mit einem Praxisertrag immatriculirt sind, oder mit einem geringern Anschlag desselben als Art. 2., nach der Dienst-Cathegorie, bewilligt, andurch aufgefordert, soferne sie diese Immatriculirung nach dem Tarif des Art. 2. wünschen, sich bei der Großherzoglichen StaatsanstaltenCommission schrift-

lich innerhalb 3 Monaten zu melden. Dieser Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift der ersten Anstellungsurkunde, als Bezirks-Sanitätsbeamter, so wie bei eingetretener Veränderung, der neuesten anzulegen.

Dabei sieht man sich veranlaßt, auf die den Relicten der Bezirks-Sanitätsbeamten durch die Bestimmungen dieses Gesetzes von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst bewilligten Vortheile aufmerksam zu machen, und hält sich zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben solche um somehr durch baldige Anmeldung in Anspruch nehmen werden, als sonst mit ihrem Ableben, jene auf die Beneficien und Pensionsrechte von dem bisher unmatriculirten Gehalt beschränkt bleiben würden.

Carlsruhe, den 27. May 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Entschädigungen an die Standes- und Grundherren, wegen erfolgter Aufhebung der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben betreffend.)

Zu Sicherung des ordnungsmäßigen Vollzugs des Gesetzes vom 14. May 1828. Regierungsblatt Nro. VII, soweit derselbe die Entschädigungen an die Standes- und Grundherren wegen erfolgter Aufhebung der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben betrifft, wird verordnet:

1) Die Vorbereitungs- und Entscheidungsformen beym Liquidationsverfahren sind im allgemeinen dieselben, wie sie die höchste landesherrliche Verordnung vom 8. Dezbr. und die weitere Verordnung vom 13. Dezbr. 1825. Reggsbl. Nro. XXX rücksichtlich der alten durch das Gesetz vom 14. May 1825 aufgehobenen Abgaben bereits festgesetzt haben.

2) Wo für die herkömmliche Nutzungen von Grundstücken, Allmendtheilen und Gebäuden, ferner für die Berechtigungen zur Mast in Gemeindswaldungen rc. ständige Aversalsummen regulirt sind, bilden diese den Entschädigungsmaasstab, im andern Fall der laufende Pacht- oder Nutzungswerth.

Die Kreisdirektorien ordnen zu dem Ende die Abschätzung durch zwei verpflichtete Ortstaxatoren an, erheben das Steuerkapital des Objects und begutachten die definitive Festsetzung nach vorheriger Einvernahme des Entschädigungsberechtigten, und der landesfürstlichen Domänenverwaltung oder des Forstamts, je nachdem es sich von Ausmittlung

des Pachtwerths von Grundstücken und Gebäuden oder des Nutzungswerths der Mastungsberechtigungen handelt.

3) Für das Bürgergabholz wird, zufolge des ausgedehnteren oder beschränkteren Bezugsrechts der Förster, die Entschädigung nach dem laufenden Preis der entsprechenden Holzgattungen, auf dem Stock, oder aufgemacht im Wald, oder im Wohnort derselben, geleistet.

Das vorgesetzte Forstamt hat das angegebene Bezugsrecht und die Holzpreise zu verifiziren.

Das Gabholz und andere Nutzungen, in deren Genuß die Förster als Ehrenbürger sich befinden, werden von ihnen fortbezogen.

4) Wenn unter den Beförsterungskosten hie und da Beiträge von Gemeinden für die Waldhuth begriffen sind, so müssen sie mit besonderer Sorgfalt ausgeschieden werden, weil dafür gesetzlich keine Entschädigung zu leisten ist.

Läßt sich ihr Betrag mit Bestimmtheit nicht nachweisen, so ist derselbe mittelst Abschätzung durch Sachverständige zu erheben und von der ganzen Beitragssumme abzuziehen.

5) Leistungen, welche in den Entlastungsgesuchen vorkommen und ganz unzweifelhaft auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind in denselben als solche zu bezeichnen und vor Einsendung der Liquidationsverhandlungen von den Kreisdirectorien nach ihrem Ermessen mit Vorbehalt der Berufung an die höhere Behörde, zurückzuweisen.

6) Von jenen Jagd- und Forsteilichkeitsabgaben, deren Aufhebung erst nach Umlauf der im Gesetz vom 14. May 1825. Art. 6. anberaumten Frist durch die Abgabenpflichtigen betrieben wird, haben dieselben keinen Rückersatz zu erwarten.

7) Sämmtlichen Entschädigungsberechtigten wird unter Bezug auf den Art. 6. des obenbemerkten Gesetzes zur Kenntniß gebracht, daß am 1. Juny 1829 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags derselben erfolgen werde. Carlsruhe, den 6. Juny 1828.

Finanzministerium.

von Böckh. Vdt Pfeilsticker.

(Die Liquidation der Entschädigungen für entzogene Jagd- und Forstfrevelstrafen betreffend)

Da die Verordnung vom 6. d. M. über den Vollzug des Gesetzes vom 14. May 1828. No. VII. wegen Entschädigung der Standes- und Grundherren für die von der

Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben, rücksichtlich jener Entschädigungen, welche einige zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei und nicht zugleich auch zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigten Standesherren, und die sämmtlichen Grundherren des Großherzogthums für die ihnen durch Art. 3. des obenbemerkten Gesetzes entzogenen Forst- und Jagdfrevelstrafen von ihren eigenthümlichen und von Gemeindswaldungen, nach dem bisherigen Besitzstande, anzusprechen haben, keine Bestimmungen enthält, weil es angemessen gefunden wurde, hierüber ein separates Liquidationsverfahren eintreten zu lassen, so wird zu diesem Zweck andurch verordnet:

1) Die in Frage stehenden Standes- und Grundherren liquidiren ihre desfallsigen Entschädigungsansprüche auf den Grund ihrer Gefällrechnungen von 1815—1827. Es kommen hierbei in Ansatz:

Die Beträge der im Laufe der Durchschnittsperiode baar eingegangenen Strafgefälle, mit Einschluß der an ihre Forstdiener erweislich ausgefolgten Anzeigegebühren oder Strafantheile; und der Werth, der durch Waldarbeit abverdienten Strafen der Jagd- und Forstfrevler.

Nicht in Betracht kommen die unbeibringlichen Strafposten.

2) Der Werth der Waldarbeiten wird ausgemittelt durch die urkundliche Nachweisung der Zahl der Tage, in welchen die Strafe durch Arbeit abverdient wurde, unter Zugrundlegung des ortsüblichen Arbeitslohnes (Taglohns).

3) Von der hiernach ausgemittelten Entschädigungssumme werden die mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit verbunden gewesenen Lasten (Thätigungskosten) in Abzug gebracht. Der Rest derselben, nach Ausscheidung des höchsten und niedersten Jahresbetrags, getheilt durch 10, bildet die jährliche Entschädigungsrente, welche, nach Maasgabe der Bestimmung vom 6. d. M. Satz 7 auf den 1. Juny 1829 ebenfalls abgelöst wird.

4) Die Kreisdirektorien werden die Rechnungsauszüge mit den Originalrechnungen vergleichen lassen, und erstere, auf erstatteten schriftlichen Vortrag, und eingetretene collegialische Berathung, mit den weiter vorhandenen Urkunden, zur Schlußfassung hierher vorlegen.

Dabei wird noch angefügt:

5) daß alle Forstfrevelstrafen, welche nach dem 1. Juny d. J. angesetzt worden sind, oder noch angesetzt werden, dem zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten zufallen, der sie thätigen läßt.

Die vor dieser Zeit angesetzten gehören noch Denjenigen, die sie bisher observanzmäßig bezogen haben.

Carlsruhe, den 7. Juny 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung des Bergzehndens, und der übrigen Hoheitsabgaben vom Bergbau, und die Erhebung einer Bergsteuer betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. v. M., die Aufhebung des Bergzehndens und der übrigen Hoheitsabgaben vom Bergbau, und die Erhebung einer Bergsteuer betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Die durch Art. 1. des Gesetzes aufgehobenen Gefälle sind noch vom letzten Verfalltermin an bis zum 1ten Juny 1828 zu erheben.

§. 2.

Zu Festsetzung der durch den Art. 2. des Gesetzes eingeführten Bergsteuer sind die Grubenbesitzer schuldig, beglaubigte Auszüge aus ihren Grubenrechnungen oder auf Verlangen diese selbst der Direktion der Salinen = Berg = und Hüttenwerke auf den 1ten April jeden Jahrs zur Einsicht vorzulegen.

§. 3.

Die von der Direktion für die einzelnen Gruben jährlich festgesetzte Bergsteuer wird in die Register über die direkten Steuern eingetragen, und mit diesen erhoben werden.

Carlsruhe, den 7. Juny 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. May 1828. Nro. XIII., die Beförderung des Bergbaues betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche neue Gruben eröffnen, oder alte, im Freien gelegene wieder aufnehmen und dadurch Ansprüche an die für Staatsprämien auf Bergbauver=

suche ausgesetzte jährliche Summe begründen wollen, haben sich an die Direktion der Salinen = Berg = und Hüttenwerke zu wenden, und derselben alle jene Notizen vorzulegen, welche sie in den Stand setzen können, über die Räthlichkeit der beabsichtigten Unternehmen ein Urtheil zu fällen.

Die Direktion wird nach gehöriger Prüfung ihr Gutachten an das unterfertigte Ministerium erstatten, und dieses sodann entscheiden, ob der betreffende Grubenbau gesetzlich zur Theilnahme an den Prämien geeignet ist.

§. 2.

Diejenigen, welche die Anweisung der gesetzlichen Prämie verlangen, haben der Direktion der Salinen = Berg = und Hüttenwerke Auszüge aus ihren Betriebsrechnungen vor dem 1. April jeden Jahrs vorzulegen. Diese Auszüge müssen die wirklichen Zuschüsse der Unternehmer, und den Betrag derselben, der nicht unmittelbar auf den Gruben = und Hüttenbetrieb verwendet worden ist, nachweisen, und vom Amtsrevisor des Bezirks beglaubigt seyn.

Die Unternehmer sind schuldig, der Direktion zur Verläßigung des Inhalts jener Rechnungsauszüge auf Verlangen entweder die Rechnungen selbst vorzulegen, oder deren nähere Einsicht einem von ihr bezeichneten Staatsbeamten zu gestatten.

Die Festsetzung und Anweisung der Prämien geschieht auf den Antrag der Direktion von dem unterzeichneten Ministerium.

§. 3.

Am Schluß jedes Rechnungsjahrs wird bekannt gemacht werden, wie weit der für dasselbe ausgeworfene Prämienfonds unverwendet ist, damit diejenigen, deren Gruben schon vor dem 1. Juny 1825 im Betrieb gestanden, ihre Ansprüche in Gemäßheit des Art. 5. des Gesetzes, und nach Vorschrift des §. 2. dieser Verordnung geltend machen können.

Carlsruhe, den 7. Juny. 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Aufhebung der alten Juden = Abgaben betreffend.)

Zum Vollzug des Art. 2. des Gesetzes vom 14. May 1828. G. Nro. XIV., die Aufhebung der alten Judenabgaben betreffend, wird, insoweit dieser Artikel den Wirkungskreis des Finanzministeriums berührt, hiermit verordnet:

Daßelbe Verfahren, welches die höchste landesherrliche Verordnung vom 8. December 1825. und die weitere Vollzugsverordnung vom 13. desselben Monats, Regierungsblatt Nro. XXX. wegen den durch das Gesetz vom 14. May 1825. aufgehobenen alten Abgaben vorschreibt, findet auch hier seine Anwendung, nur mit der einzigen Modification, daß das im §. 5. der Verordnung vom 13. December 1825. vorgezeichnete Separatverfahren unterbleibt.

Zugleich wird sämmtlichen Entschädigungsberechtigten unter Bezug auf den Artikel 4. des obenbemerkten Gesetzes zur Kenntniß gebracht: daß am 1. Juny 1829 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente gegen Darlegung des 20fachen Betrags derselben erfolgen werde.

Carlsruhe, den 17. May 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vd^t. Pfeilsticker.

(Die Umwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente betreffend.)

Zum ordnungsmäßigen Vollzug des Gesetzes vom 14. May d. J. Regierungsblatt Nro. VII. die Umwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

1) Die Standes- und Grundherren, auf welche dieses Gesetz nach den höchsten landesherrlichen Declarationen vom

12. December 1823. Regierungsblatt von 1824. Nro. I. §. 70.
22. April 1824. den vormals unmittelbaren Reichsadel betreffend, Regierungsblatt von 1824. Nro. XI. §. 30.
1. July 1824. Regierungsblatt von 1824. Nro. XV.
6. October 1825. Regierungsblatt von 1825. Nro. XXV. §. 26.
2. Merz 1826. " " " 1826. Nro. VII. §. 24. und
28. Juni 1827. " " " 1827. Nro. XV.

Anwendung findet, lassen über jene Orte, woselbst sie zum Bezug der Bürgerannahmstaxen (nicht Bürgereinkaufsgelder) berechtigt sind, Verzeichnisse, nach Amtsbezirken gesondert, aufstellen, und durch ihre Domainen-Kanzleien, beziehungsweise ihre Renteiverwaltungen, den betreffenden Kreisdirectorien einreichen.

2) In dem Fall, daß Orte abgetheilt, oder gemeinschaftlich besessen werden, oder nur für einen Theil eines Orts der Anspruch zum Fortbezug der Bürgerannahmstaxen begründet ist, muß dieses in dem Verzeichniß besonders bemerkt werden.

§. 2.

3) Mit den erforderlichen Berichtigungen werden diese Listen an die Bezirksämter abgegeben, um darnach aus den Taxverzeichnissen ortsweise extrahiren zu lassen, welche Bürgerannahmstaxen vom 1. Juny 1815 bis dahin 1827 aus jedem Orte ihres Bezirks jährlich in Ansatz gebracht worden sind, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Betrag davon unerhoben geblieben ist, nur mit Ausschluß der angesetzten Sporteln und Stempelgebühren.

4) Bei Orten, welche abgetheilt von mehrern besessen werden, sind die Auszüge nach den Ortsabtheilungen zu fertigen.

Bei Orten, welche im ungetheilten Besitz mehrerer Familien sind, ist der bisher bestandene Theilungsfuß anzugeben.

5) Von jedem Ausländer ist dieselbe Taxe in Ansatz zu nehmen, wie von Inländern, nach dem Tarif, der Seite 33 und 62 der Taxordnung vom 17. July 1807 festgesetzt ist.

6) Den Durchschnittsertrag der Bürgerannahmstaxen in solchen Gemeinden, welche innerhalb des Normal-Decenniums zu verschiedenen Amtsbezirken eingetheilt waren, constatiren die Bezirksämter, zu welchen jene gegenwärtig gehören. Der Taxbetrag aus der frühern Periode wird von diesen mittelst Requisition der erforderlichen Auszüge aus den Taxverzeichnissen erhoben, und darnach das 12jährige Erträgniß ergänzt.

7) Die Taxextracte und Fractionsberechnungen sind nach anliegender Vorschrift Ziff. 1. aufzustellen.

8) Von den nach Satz 3. an die Aemter abgegebenen Listen ist, so wie sie vollständig beisammen sind, eine tabellarische Darstellung anher einzusenden.

§. 3.

9) Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, oder der Ertrag in denselben nach Ausscheidung des höchsten Jahrsbetrags auf Null sich herausstellt, so ist die Entschädigungsrente nach Art. 3. des Gesetzes auszumitteln, und die Berechnung aufzustellen, wie das Formular Ziff. 2. vorzeichnet.

10) Dem Taxextract von Gemeinden unter 100 Seelen muß der Durchschnittsertrag des nächstgelegenen Dorfes, das 200 Seelen oder darüber zählt, angeschlossen, und die vergleichende Berechnung nach Formular Ziff. 3. sogleich beigefügt werden.

11) Wenn das nächstgelegene Dorf, das 200 Seelen oder darüber zählt, in einem andern Amte liegt, so ist die Durchschnittsberechnung im Wege der Requisition von dem Letztern zu erheben.

12) Die Auszüge müssen von den Extrahenten unterzeichnet, und von dem Amtsvorstande beglaubigt seyn.

§. 4.

13) Sobald den Kreisdirectorien sämmtliche Taxextracte eines Bezugsberechtigten von den Aemtern zugekommen sind, senden sie solche, nach vorheriger Prüfung durch die Kreisrevision, den betreffenden Domainen-Kanzleien und Rentämtern zur Einsicht und Erklärung zu, und legen, wenn diese erfolgt ist, die Akten mit Antrag dem unterfertigten Ministerium zur Schlußfassung vor.

14) Wenn sich die Entschädigungsberechtigten bei letzterer nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen die Berufung an die höhere Behörde nach Art. 8 und 9 der landesherrlichen Verordnung vom 8ten December 1825, Regierungsblatt Nro. XXX offen.

§. 5.

15) Sämmtlichen Entschädigungsberechtigten wird unter Bezug auf den Art. 4 des oben bemerkten Gesetzes zur Kenntniß gebracht, daß am 1. Juny 1829 die Ablösung der jährlichen Entschädigungsrente gegen Darlegung des 20fachen Betrags derselben erfolgen werde.

Carlsruhe, den 4. Juny 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Nro. 1.

Auszug

aus den Taxverzeichnissen des . . . . . . Amtes N . . . . über die Bürgerannahmstaxen des (Grundherrn v. . . . .)

Amts-Nro.	Namen des Debenten.	Betrag der Taxen. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ort Düren (Einwohnerzahl 785.)	fl.	kr.	
	1815.			
	Franz N. v. X. aus dem Königreich Würtemberg - -	8	—	
	Franziska M. v. Y. - - - - - - - - - - - -	4	—	
	Carolina D. v. Z. - - - - - - (Hintersaß) - - -	—	45	
		12	45	
	1816.			
	P. v. - - - - - - - - - - - - - - - - -	8	—	
	Q. v. - - - - - - - - - - - - - - - - -	1	30	
		9	30	
	1817. 0			
	1818. - - - - - - - - - -	52	—	
	et 1819 ꝛc. 0			
	Zusammen - - -	346	—	
	Ab: der niederste Jahrsbetrag - - - - - - - - - - 0			
	„ höchste (1818.) - - - - - - - - - - - 52	52	—	
		294	—	
	Durchschnitt - - - -	29	24	
	(Ueberschrift wie ad 1, mut. mut.)			Nr. 2
	Ort Mosbrunn (Einwohnerzahl 180.)			
	1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 0			
	1820.			
	N. v. N. - - - - - - - - - - - - - - - - -	8	—	Das nächstgelegene Dorf ist Schönbrunn mit 327 Einwohner.
	1821. 22. 23. 24. 25. 26. 0			Der Durchschnittsertrag nach der Anlage Nr. 1. ist 1 fl. 42 kr.
	Summa - - -	8	—	Verhältniß: 327 : 1 fl. 42 kr.
	ab der höchste und niederste Jahrsbetrag - - - - - -	8	—	== 180 : 56 kr.
	Ertrag - - - - - - - -	0		
	(Ueberschrift wie ad 1. m. m.)			Nr. 3.
	Ort N. (87 Einwohner.)			
	1815.			
	N. v. - - - - - - - - - - - - - - - - -	8	—	
	1816.			
	O. v. - - - - - - - - - - - - - - - - -	4	—	
	1817 — 1822. 0			
	1823.			
	X. v. - - - - - - - - - - - - - - - - -	8	—	
	1824.			
	Y. v. - - - - - - - (Hintersaß) - - -	—	45	Das nächstgelegene Dorf ist Y. mit 625 Einwohner. Der Durchschnittsertrag nach der Anlage Nr. 1. ist = 13 fl. 36 kr.
	1825 und 1826 0			
		20	45	Der Ertrag von N. nach Verhältniß der Population von Y.:
	ab: der höchste Jahrsbetrag - - - - - - - - - -	8	—	625 : 13 fl. 46 kr. = 87 :
	der niederste 0	—	—	1 fl. 53 3/8
		12	45	
	Durchschnitt - - - - - - -	1	16½	

(Das Straßengeld betreffend.)

Auf nachstehenden Straßenstrecken ist von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, das gesetzliche Chaussée-Geld und zwar von folgenden Distanzen zu erheben:

Straße von Thiengen nach Lenzkirch.

	Stunden. Einzeln.		Zusammen.
von Thiengen bis Uihlingen	$2\frac{3}{4}$		
„ Uihlingen bis Birkendorf	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{1}{2}$
„ Birkendorf bis Grafenhausen	1	—	$4\frac{1}{2}$
„ Grafenhausen bis Rothhaus	$\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$
„ Rothhaus bis Dresselbach	$1\frac{1}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$
„ Dresselbach nach Mittel-, Ober- und Unterlenzkirch	$1\frac{1}{2}$	—	8

Straße von Furtwangen durch den Simonswald nach Waldkirch.

von Furtwangen bis Simonswald	$3\frac{1}{4}$ Stunden.		
„ Simonswald nach Gutach	$1\frac{1}{2}$	—	$4\frac{3}{4}$
„ Gutach nach Kollnau	$\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$
„ Kollnau nach Waldkirch	$\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$

Carlsruhe, den 24. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Geldauflieferungen durch herrschaftliche Cassen an die Amortisations-Casse betreffend.)

Auf die dahier geschehene Anzeige, daß der Amortisations-Casse bei Geldauflieferungen durch herrschaftliche Cassen nicht selten sichtbar beschnittene und durchlöcherte Münzen zukommen, deren Annahme den landesherrlichen Cassen bereits durch Verfügung vom 29. April 1823. Nro. 1993. ausdrücklich untersagt worden ist; findet man sich veranlaßt, diese Vorschrift zu erneuern und deren genaue Befolgung sämmtlichen landesherrlichen Cassen mit dem Anfügen dringend anzuempfehlen, daß die Centralcassen angewiesen sind, solche Münzen, wenn sie eingeliefert werden, unter der Privatadresse des betreffenden Verrechners zurückzusenden. Carlsruhe am 24. May 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Vergebung eines Freiplatzes für ein Mädchen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.)

Mit Ende des Monats May wird in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängender Freiplatz für ein Mädchen aus den vorhin östreichischen Landestheilen offen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche Generalvikariat in Freiburg zu wenden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß das Stadtamtschirurgat Heidelberg mit dem Landchirurgat vereinigt und dem bisherigen Landchirurgen Staiger daselbst übertragen werde.

Durch gnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrei Schrießheim Amts Ladenburg an den Pfarrer Fidel Birkle ist die Pfarrei Böhringen im Seekreis und Amte Radolphzell, welche den Konkursgesetzen unterliegt, und beiläufig 470 fl. in Güternutzungen, Naturalien und Geld erträgt, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38, vom J. 1810 insbesondere nach Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die evangel. Pfarrei Knielingen dem bisherigen Pfarrer zu Weiler Johann Christoph Sachs zu übertragen, hierdurch ist die evangel. Pfarrei Weiler (Decanats Pforzheim) mit einem Kompetenzanschlag von 346 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch die Decanate zu melden.

Durch die gnädigste Beförderung des Pfarrers Andreas Martin auf die Pfarrei Grafenhausen, im Amte Ettenheim, ist die katholische Pfarrei Münsterthal oder St. Landelin im nemlichen Amte mit einem beiläufigen Ertrag von 7 bis 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt werden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom J. 1810 Nro. 38 bei dem Kinzigkreisdirektorium zu melden.

Berichtigungen.

Seite 65. des Regierungsblatts Nro. VII., oben auf der ersten Zeile zu lesen: statt: Vormittags 12 Uhr: vor Mittag 12 Uhr.

Seite 98. des Regierungsblatts Nro. VIII. Zeile 22 von oben herab: statt Joh. Jacob Stutz: Joh. Jacob Rutz.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Juny 1828.

Verordnung

über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 14. Mai d. J. Nro. XIV. welches zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation eine weitere nicht zu verlängernde Frist von einem Jahr anberaumt, und ihre Anmeldung, Untersuchung und Erledigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, d. i. nach dem Edikt vom 11 Juli 1817 mit den Modificationen des Art: 2 des Gesetzes verordnet, und

in Erwägung, daß das Edikt vom 11 Juli 1817 nur mit den Abänderungen, welche dasselbe in Gemäßheit des oben bemerkten Gesetzes erhalten hat, jenen Grad von Klarheit gewinnen kann, der nothwendig ist, um sowohl die Steuerpflichtigen, als die mit dem Vollzug beauftragten Stellen hinreichend zu belehren: wo und wie die Reclamationen anzumelden und zu verfolgen, wie sie zu untersuchen und zu erledigen sind, so wird diese landesherrliche Verordnung in der besagten Weise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Beschwerden.

§. 1.

Jede Beschwerde muß eine Verletzung gegen die bestehenden Steuergesetze zum Grunde haben, und gegen die Classification, oder gegen die Taxation des Steuergegenstandes gerichtet seyn; da alle Beschwerden, welche blos in einer irrigen von der Classification und Taxation unabhängigen Bestimmung des Steuer-Gegenstandes seiner Natur und Größe nach, oder in Calculations-Fehlern gegründet sind, bei dem Ab- und Zuschreiben, nach den bereits erlassenen ausführlichen Instructionen erledigt werden.

Abtheilung der Beschwerden.

a) Nach den Steuerdistrikten.

§. 2.

Da in der Regel kein Steuer-Distrikt mit dem andern in Verbindung steht, so müssen die Beschwerden nach den Steuer-Distrikten gesondert werden. Ausgenommen sind diejenigen Fälle,

wo wegen Unzulänglichkeit der Kaufpreise zu Bestimmung des Steuer-Capitals mehrere Gemarkungen durch Vergleichung taxirt worden sind, und über zu hohe Taxation aller dieser Gemarkungen im Verhältniß zu der Normal-Gemarkung, Beschwerde geführt werden will.

b) nach dem Gegenstand.

§. 3.

Die verschiedene Behandlung der Beschwerden erfordert ferner eine Trennung derselben nach ihrer verschiedenen Natur. Sie zerfallen hiernach

a) in Beschwerden gegen die Classification der Güter;
b) — — gegen die Taxation der Güter;
c) — — gegen die Abschätzung der Gefällbezüge;
d) — — gegen den Anschlag der Naturalien;
e) — — gegen den Anschlag der Waldungen;
f) — — gegen die Taxation der Gebäude.

Keine dieser Beschwerden kann mit einer andern vermischt vorgebracht werden.

Termin zu Anbringung der Beschwerden.

§. 4.

Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahrs, vom 14. Mai 1828 gerechnet, angebracht und es dürfen nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerden mehr angenommen werden.

Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.

a) rücksichtlich der Steuerzahlung.

§. 5.

Keine Reklamation hat einen suspensiven Effect, jedoch soll in Fällen, wo eine bedeutende Prägravation an sich klar und nur über die Größe derselben eine weitere Untersuchung und Entscheidung nothwendig ist, eine provisorische billige Minderung auf Antrag der Steuerdirection durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Die Entscheidungen welche nach dem 1 Juni 1829 erfolgen wirken bis dahin zurück.

b) rücksichtlich der Kosten.

§. 6.

Die Kosten, welche durch die Berathung der Reklamanten und die Entscheidung der Beschwerden veranlaßt werden, sind, so weit nicht in den folgenden §. §. für besondere Fälle nähere Bestimmungen gegeben werden, von der Staatskasse zu bestreiten, derselben jedoch von den Reclamanten zurückzuerstatten, wenn die Beschwerden unbegründet erfunden wurden.

Der entscheidenden Stelle bleibt es übrigens überlassen, da, wo einem Reclamanten wenigstens scheinbare Gründe zur Seite gestanden haben, und das Gutachten der Berathungs-Commission zu seinen Gunsten war, einen Theil der Kosten der Staatskasse zuzuscheiden.

II. Von der Beschwerde gegen die Classification der Güter.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 7.

Jeder Güterbesitzer kann sich über die Classification seiner Grundstücke beschweren; mehrere in einer Gewann begüterte Personen gemeinschaftlich über die Classification einer Gewann oder eines Felddistrikts; sämmtliche Besitzer einer Gemarkung über die Classification im Allgemeinen.

Beschwerden einzelner Güterbesitzer.

Maas der Prägravation.

§. 8.

Da die Güter einer und derselben Classe, der Natur der Sache nach, auch bei der genauesten Classification nie ganz gleichen natürlichen Werth haben können, und die Abstufungen, welche blos als eine Folge der besondern Industrie einzelner Güterbesitzer anzusehen sind, gar nicht beachtet werden sollen, so kann kein einzelnes Grundstück in eine niedrigere Classe versetzt werden, wenn nicht sämmtliche Classificatoren einmüthig erkennen, daß dasselbe augenscheinlich weder zu den schlechtesten Grundstücken der höhern, noch zu den besten der nächst niedern Classe gerechnet werden könne, und zwar seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, also ohne Berücksichtigung des vorübergehenden, einzig von der Industrie des Besitzers eines Grundstücks abhängigen, Cultur-Standes. Auf gleiche Art ist es mit einer ganzen Gewann zu halten, deren Classification angefochten wird.

Hiernach werden sich die Güterbesitzer vor fruchtlosen, blos auf einzelnen Vergleichungen beruhenden, Reklamationen zu hüten wissen.

Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind.

§. 9.

In Erwägung, daß die besondere Erledigung jeder einzelnen Beschwerde gegen die Classification ganz unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, soll jeder Steuerpflichtige, der sich hierin beschwert glaubt, dieses bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuer-Peräquator anzeigen. Dieser hat über alle Güterstücke, deren Classification angefochten wird, ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen jedes Reklamanten, die Beschreibung des Grundstückes nach dem Steuerzettel und die Classe, in welche es der Beschwerdeführer geeignet glaubt, enthalten muß, mit Umgehung jeder weitern Ausführung, die bei der Natur des Gegenstandes und dem weitern Verfahren ganz überflüssig ist. Die Gebühr, welche dem Peräquator für die Aufnahme der Beschwerde regulirt ist, haben die Reclamanten zu bezahlen.

Berathung der Beschwerdeführenden.

§. 10.

Das abgeschlossene Verzeichniß wird der Steuer-Peräquator dem Schatzungs-Ausschuß vorlegen, welcher die Fälle zu bezeichnen hat, die er zu keiner Reklamation geeignet glaubt. Die

Reklamanten, deren Beschwerde hiernach ungegründet erachtet worden, sind alsdann vorzuladen, und nach sachgemäßer Belehrung zu vernehmen: ob sie dieselbe verfolgen wollen, oder nicht? Der Erfolg dieser Berathung ist in das Verzeichniß einzutragen, und von den Beschwerdeführern und dem Schatzungs - Ausschuß zu unterzeichnen.

Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er seine Beschwerde fortsetzen wolle.

Wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 11.

1) Nach vollendeter Berathung hat der Steuer - Peräquator das Verzeichniß der Reclamationen der Steuerdirection vorzulegen. Sie wird diese Vorlagen an das Finanzministerium einsenden, unter Anfügung ihres Gutachtens, in welchen Gemarkungen die Beschwerden durch nähere Untersuchung der einzelnen Reklamationen, oder wegen des Einflusses auf die Taxation durch eine neue Classification der ganzen Gemarkung zu erledigen seyn dürften.

   Das Finanzministerium hat zu entscheiden, auf welchem Weg die Erledigung der Beschwerden wirklich eintreten soll.

2) Die Erledigung der Beschwerden durch Untersuchung der einzelnen Fälle hat in der Art zu geschehen, daß ein Bezirks - Classificator, den die Steuerdirection für ein ganzes Amt zu bestellen hat, 2 Classificatoren aus der Gemarkung, und 2 aus benachbarten Gemarkungen, welche das betreffende Amt bestellen soll, entscheiden, in welche Classe jedes Grundstück gehört, dessen Classification angefochten wird. Als Classificatoren können weder diejenigen Personen, welche die angefochtene Classification gemacht, noch die Mitglieder des Schatzungs-Ausschusses, welche die Reclamanten berathen haben, gewählt werden.

Die Classificatoren sind zu beeidigen; sie können nur nach genommener Einsicht der Grundstücke, welche in Gegenwart der Beschwerdeführer geschehen soll, entscheiden. Die Herabsetzung in eine niedrigere Classe erfordert nach §. 8. ein einmüthiges Erkenntniß, die Classe selbst aber wird, wenn dieses vorhanden ist, nach der Stimmenmehrheit bestimmt. Der Steuer - Peräquator hat das Protokoll zu führen.

Von der Entscheidung dieser Classifications - Commission findet keine weitere Berufung statt.

Glauben einzelne Reclamanten das Verfahren selbst als nichtig anfechten zu können, so muß dieses längstens innerhalb 14 Tagen bei dem Amt geschehen, welches die Sache zu untersuchen und der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen hat.

Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung.

Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden.

§. 12.

Sämmtliche Güterbesitzer einer Gemarkung können gegen die Classification im Allgemeinen Beschwerde führen, und eine neue Classification verlangen, jedoch nur in dem Fall, wenn sich über ⅔tel der Güterbesitzer dafür erklärt, oder diejenige, welche dafür stimmen, den 3ten Theil des Güterkapitals versteuern.

Wo die Beschwerde anzubringen, und von wem die Gemeinde berathen werden soll.

§. 13.

Will eine Gemeinde gegen die Classification im Allgemeinen reklamiren, so haben die Reclamanten höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Beschwerdeführung besorgen. Der Ortsvorgesetzte macht in einem solchen Falle dem Amt die Anzeige, unter Anschluß der Liste der Reclamanten und ihres Gütersteuer-Capitals. Sind die Erfordernisse zur Annahme der Beschwerde vorhanden, so gibt das Amt der Steuerdirection hievon Nachricht. Diese beauftragt den Steuer-Revisor, das Classificationsgeschäft der betreffenden Gemeinde zu durchgehen, um der Berathungs-Commission darüber vollständige Aufklärung geben zu können. Die gewählten Deputirten werden nemlich nach Ablauf der §. 4. vorgeschriebenen Frist vor die Berathungs-Commission, deren Zusammensetzung in dem §. 24. vorgeschrieben ist, geladen und nach Protokollirung ihrer Beschwerde über die Räthlichkeit dieselbe zu verfolgen, oder nicht, belehrt. Sie erhalten Abschrift des Protokolls, welches auch die ertheilte Belehrung kurz und bündig enthalten soll, und haben in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen nach eingetretener Berathung dem Amt zu erklären, ob sie die angebrachte Beschwerde fortsetzen wollen oder nicht. Im ersten Falle hat das Amt hiervon der Steuerdirection die Anzeige zu machen, unter Anschluß des abgehaltenen Protokolls.

Die Recepturen können sich unmittelbar an die Steuerdirection wenden.

§. 14.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souveraine, der Standes- und Grundherren und der kirchlichen Bezirksfonds, welche die nochmalige Classification eines Guts begehren, das einen eigenen Steuer-Distrikt bildet, können dies Begehren unmittelbar bei der Steuerdirection anbringen. In allen andern Fällen haben sie sich nach der allgemeinen Vorschrift zu richten.

Wie die Beschwerde zu erledigen.

§. 15.

Die Steuerdirection hat nach eingekommenem amtlichen Berichte, oder auf eine nach §. 14 bei ihr unmittelbar eingekommene Beschwerde durch den Steuer-Revisor eine die gerügten Fehler der Classification besonders berücksichtigende Instruction für den Steuer-Peräquator, der das Catastrirungs-Geschäft rectificiren soll, entwerfen zu lassen, mit ihren Bemerkungen an das Finanzministerium einzusenden, und in Gemäßheit der nähern Bestimmungen desselben, die Rectifications-Arbeit anzuordnen und zu leiten. Die Genehmigung der neuen Classification ist von der Steuerdirection zu ertheilen, die damit zu verbindende neue Taxation oder die Bestätigung der gegenwärtigen aber der Beurtheilung der Commission zu untergeben, an welche die Entscheidung über die Reklamation gegen die Classen-Taxen §. 28. verwiesen ist. Die Kosten der neuen Classification und der weitern Rertifications-Arbeiten sind zur Hälfte von den Reklamanten, zur Hälfte von der Staats-Casse zu tragen.

III. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Grundstücke.

Wer sich beschweren kann.

§. 16.

Da nur allen Besitzern einer Gemarkung, oder einer Güter-Classe das Recht zusteht, sich gegen die Classen-Taxen überhaupt, oder gegen den Anschlag einer bestimmten Classe zu beschweren, so muß wenigstens über die Hälfte derselben für die Beschwerdeführung stimmen, oder bei einer geringern Zahl, das Güter-Capital der Reclamanten über die Hälfte des Ganzen resp. der Classe betragen, und kann ohne Nachweisung, daß dieses wirklich der Fall ist, von keiner Stelle eine Beschwerde angenommen, noch weniger etwas darauf verfügt werden.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 17.

Die Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung können entweder

a) blos gegen das Verhältniß der Classen-Taxen unter sich gerichtet seyn, ohne deßwegen eine Minderung des Steuer-Capitals im Ganzen zu begehren, oder

b) nur gegen das Steuer-Capital im Ganzen mit Beibehaltung des Verhältnisses der Classen-Taxen unter sich; oder

c) gegen das Verhältniß der Classen-Taxen unter sich und gegen die Größe des Güter-Steuer-Capitals im Ganzen.

Maas der Prägravation.

§. 18.

Da der Natur der Sache nach die Classen-Anschläge der Güter nur als approximativ richtige Verhältnißzahlen angesehen werden können, jede Abänderung aber wegen neuer Berechnung des Steuer-Capitals aller einzelnen Grundstücke sehr bedeutende Kosten veranlaßt: so soll keine Reklamation angenommen werden, wenn nicht eine Prägravation behauptet wird, welche 15 pCt. des Klassen-Anschlags beträgt.

Reclamations-Gründe.

§. 19.

Damit keine Gemeinde ihr Gesuch um Minderung des Steuer-Anschlags auf Verhältnißgründe, welche in keinem Falle berücksichtigt werden können, also die Erledigung ihrer Beschwerden nur verweitläufigen und erschweren, dagegen aber diejenige, welche eine Aenderung zu motiviren geeignet sind, um so kürzer und bestimmter für sich anführen möge: so werden zur allgemeinen Belehrung die Verhältnisse, welche eine Reclamation begründen können, und ebenso diejenige, welche öfters dazu benutzt werden wollen, aber durchaus unzureichend sind, hier auseinandergesetzt, mit dem Anhang, daß die Letztern als nicht vorgebracht angesehen werden sollen.

Unstatthafte Reclamations = Gründe.

§. 20.

Keine Reclamation kann begründet werden:

1) Durch die Klage über die Höhe der Steuer; da das Steuer - Kapital nur das Verhältniß des Beitrags bestimmt.

2) Durch den Umstand, daß eine Gemeinde früher weniger zu den allgemeinen Staatslasten beitragen mußte; da es der eigentliche Zweck der Steuer = Peräquation ist, frühere Mißverhältnisse auszugleichen, was nothwendig Erhöhungen und Herabsetzungen in den Steuer-Quoten der Gemeinden zur Folge haben mußte.

3) Durch die Größe der Lasten, welche auf den Gütern ruhen und in privatrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben; da hierauf schon nach dem Gesetz diejenige Rücksicht genommen ist, welche nach der Natur der Verhältnisse Statt finden kann.

4) Durch die Schuldenlast der Gutsbesitzer; da die Steuer nicht auf dem Vermögen des einzelnen Bürgers, sondern auf dem steuerbaren Gegenstand haftet, ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen individuellen Verhältnisse.

5) Durch die Behauptung, daß das Steuer - Capital höher sey, als die gegenwärtigen Güterpreise; indem es unmöglich ist, Steuer - Capitalien aufzufinden, welche den absoluten Güterpreis, oder dem reinen Ertrag in ganz verschiedenen Zeitperioden gleich stehen.

6) Durch die Behauptung, daß der gegenwärtige reine Ertrag dem Steuer - Capital nicht entspreche; da der reine Ertrag nicht nur jedes Jahr, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden ein anderer ist, und in kurzen Zeiträumen ungleich wandelbarer, als die Güterpreise selbst.

7) Durch Vergleichung mit einer andern Gemeinde, nach welcher die reklamirende weder mittelbar noch unmittelbar taxirt worden ist; da, wenn auch wirklich das richtige Verhältniß zwischen zwei Gemarkungen verfehlt seyn sollte, hiedurch die zu hohe Taxation der reclamirenden Gemeinde nicht nachgewiesen ist, indem eben so leicht eine zu niedere Taxation der andern Gemeinde eingetreten seyn kann, welche zu rügen den betreffenden Behörden um so mehr überlassen werden solle, als sie nur dem Ganzen, nicht aber einer andern Gemeinde zum unmittelbaren Nachtheil gereicht, durch solche indirecte Denunciationen aber Haß und Feindschaft zwischen benachbarten Gemeinden entstehen.

Statthafte Reclamations = Gründe.

§. 21.

Als statthafte Reclamations - Gründe sind dagegen anzusehen:

1) Die Behauptung, daß die Classen-Anschläge einer Gemarkung, welche nicht nach eigenen Kaufpreisen, sondern in dem Verhältniß zu den Klassen - Anschlägen einer andern Gemarkung durch vergleichende Taxation bestimmt worden sind, gegen Letztere zu hoch stehen.

2) Die Behauptung mehrerer Gemeinden, deren Gemarkungen theils unmittelbar, theils mittelbar nach einer dritten Gemarkung taxirt worden sind, daß sie sämmtlich gegen die Normal-Gemarkung zu hoch taxirt seyen, oder diese wegen auffallender Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl zum Maasstab dienen könne.

3) Die Behauptung, daß die Classen-Anschläge einer Gemarkung, welche nach eigenen Kaufpreisen taxirt worden ist, den Durchschnitt der 20jährigen Güterpreise übersteigen, ohne daß in den Local-Verhältnissen ein Grund liege, welcher ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem reinen Ertrag nach den Preisen der Naturalien in den Normal-Jahren rechtfertige.

4) Die Behauptung, daß die Classen-Anschläge einer nach eigenen Kaufpreisen taxirten Gemarkung, obgleich sie im Ganzen die Durchschnittspreise nicht übersteigen, zu hoch seyen, indem ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem mittlern reinen Ertrag nach den Normal-Jahren existire, was bey der Taxation nicht gehörig berücksichtigt worden sey.

5) Die Behauptung, daß bei Berechnung der Durchschnittspreise ein Fehler unterlaufen seye.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 22.

Will sich eine Gemeinde beschweren, so haben die Ortsvorgesetzten dieses dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen, und durch die Unterschrift der Reclamanten nachzuweisen, daß entweder über die Hälfte der Güterbesitzer für die Reclamation stimmt, oder daß die Beschwerdeführer über die Hälfte des ganzen Güter-Capitals, oder der Classe, welche sie anfechten, versteuern. Die Güterbesitzer, welche für eine Reclamation stimmen, haben höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Reclamation betreiben. Die Ortsvorgesetzten, die Mitglieder des Schatzungs-Ausschusses, und die vormaligen Classificatoren und Taxatoren können nicht zu Deputirten ernannt werden.

Die Namen dieser Deputirten hat der Ortsvorstand dem Amt gleichfalls anzuzeigen.

Sind die Erfordernisse zur Annahme der Reclamation nachgewiesen, so macht das Amt der Steuerdirection hievon die Anzeige.

Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden.

§. 23.

Die Steuerdirektion ertheilt nach eingekommener amtlicher Anzeige dem Steuer Revisor den Auftrag, das Steuergeschäft der betreffenden Gemeinde, soweit es auf die Taxation Bezug hat, genau zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen über den Erfund vorzulegen.

Berathung der Reclamanten.

§. 24.

1) Da die Localuntersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Taxation mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, so soll zu Verhinderung übereilter Reclamationen und damit die Unterthanen nicht durch Leute, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, in Schaden und Nachtheil versetzt werden, für jedes Amt, in dem sich derartige Reclamationen ergeben, von der Steuerdirection eine Berathungs-Commission bestellt und unter dem Vorsitz eines Justizbeamten aus drei der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks zusammengesetzt werden.

2) Von dieser Commission, welche nach Ablauf der §. 4. anberaumten Frist zu activiren ist, sind die Deputirten der reclamirenden Güterbesitzer vorzuladen, um ihre Beschwerden zu Protokoll zu geben.

3) Die Berathungs-Commission hat hierauf, und nach eingezogener Aufklärung von dem Steuerrevisor, der den Sitzungen der Commission zu diesem Zweck anwohnen soll, den Deputirten ihre Ansicht über die vorgebrachte Reclamationen zu eröffnen, und nach Stimmenmehrheit zu erklären, ob sie die Reclamanten gegen das Gesetz beschwert erachten oder nicht. Dieser, den Deputirten zu ertheilende, von dem Justizbeamten und sämmtlichen Mitgliedern der Berathungscommission schriftlich zu unterzeichnende, Ausspruch ist lediglich als ein Anrath zu Verfolgung der Reclamation, oder als eine Abmahnung zu betrachten. Nach Berathung sämmtlicher reclamirenden Gemeinden ist diese Commission aufgelöst, und hat ihre Verhandlungen an die Steuerdirektion einzusenden.

Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiters zu verfolgen haben.

§. 25.

Will eine Gemeinde nach eingeholtem Ausspruch der Berathungs-Commission ihre Reclamation fortsetzen, so haben die Deputirten dieses der Steuerdirektion innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen anzuzeigen, mit der Bitte, die nähere Untersuchung anzuordnen. Dieser Bitte muß eine Abschrift des Ausspruchs der Berathungs-Commission und eine Vollmacht von sämmtlichen Gutsbesitzern beiliegen, welche an der Fortsetzung der Reclamation Theil nehmen wollen, mit einem darunterstehenden Zeugniß der Ortsvorgesetzten, daß die Zahl der Reclamanten mehr als die Hälfte sämmtlicher Güterbesitzer ausmache, oder daß die Reclamanten mehr als die Hälfte des ganzen Güterapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern.

Die Recepturen können sich unmittelbar an die Steuerdirection wenden.

§. 26.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souverains, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds, welche sich gegen die Taxation eines Guts beschweren wollen, das einen eigenen Steuerdistrikt bildet, können ihre Beschwerde unmittelbar bei der Steuerdirektion anbringen.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 27.

Zur Localuntersuchung und Vornahme der Rectificationsarbeiten hat die Steuerdirektion einen Steuerperäquator zu ernennen, für denselben durch den Steuer-Revisor eine Instruktion entwerfen zu lassen, und mit den gut gefundenen Abänderungen dem Finanzministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Der Steuerdirektion steht die Leitung der Untersuchungs- und Rektifikationsarbeiten zu.

Entscheidung in erster Instanz durch eine Kreis-Steuer-Commission.

§. 28.

Die Entscheidung über die Beschwerden soll durch eine besondere Kreis-Steuer-Commission geschehen, welche unter dem Vorsitz des Kreisdirektors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei

finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und ebensoviel Cameralbeamten bestehen soll. Die finanzverständigen Räthe haben über jeden Reclamationsfall besondern schriftlichen Vortrag zu erstatten. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Steuer-Revisor führt das Protokoll. Mit consultativer Stimme sind 6 Vorgesetzte beyzuziehen, welche aus den Mitgliedern der Berathungs-Commissionen zu wählen sind. Von jeder reclamirenden Gemeinde kann ein Deputirter zu Anhörung der Verhandlungen zugelassen werden. Von dieser Commission sind auch die neuen Taxationen festzusetzen, welche durch eine veränderte Classification ganzer Gemarkungen nothwendig geworden sind. (§. 15.)

Ueber den Kostenpunkt steht die Entscheidung den rechtsgelehrten Kreisräthen und Justizbeamten allein zu.

Wann sich die Kreis-Steuer-Commission zu versammeln hat.

§. 29.

Da die mehrmalige Versammlung der Steuer-Commission zu bedeutende Kosten erfordern würde, so kann dieselbe erst dann zusammentreten, wenn sämmtliche Reclamationen eines Kreises untersucht sind, und nur in dem Fall zweimal, wenn die Zahl der Reclamationen so bedeutend ist, daß sie, nach Wahrscheinlichkeit, doch nicht ohne Unterbrechung erledigt werden können. In diesem Falle ist die Commission zusammenzuberufen, wenn auch nur die Hälfte der Reclamationen bearbeitet ist.

Berufung an das Staatsministerium.

§. 30.

Diejenige Reclamanten, welche sich mit der Entscheidung der niedergesetzten Kreis-Steuer-Commission nicht beruhigen zu können glauben, haben die Berufung an das Großherzogl. Staatsministerium innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen, von dem Tage der Publication der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuerdirektion anzuzeigen und nachzuweisen, daß über die Hälfte der Gutsbesitzer der Gemarkung resp. der Classe für die Berufung stimmt, oder daß sie über die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuert.

Die Steuerdirektion hat mit der Anzeige der ergriffenen Berufung die betreffenden Akten innerhalb 4 Wochen an das Finanzministerium einzusenden, welches dieselbe mit Gutachten dem Großherzogl. Staatsministerium vorlegt, von dessen Entscheidung keine weitere Berufung Statt findet.

IV. Von den Beschwerden gegen die Taxation einzelner Gefälle.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes der Beschwerde.

§. 31.

Da nur diejenige wandelbare Gefälle abgeschätzt worden sind, worüber die Gefällbezieher gegen die Regeln eines geordneten Haushalts keine Rechnung geführt, oder wenigstens nicht vorgelegt

haben, oder, wo solche Gefälle in der Art schlecht administrirt waren, daß man die Resultate des Ertrags der Normaljahre durchaus nicht als den mittlern Ertrag einer regelmäßigen Administration ansehen konnte, so kann auch nur eine Reclamation

a) gegen die Abschätzung der Zehnt- und Theilgefälle
b) — — — — Waidberechtigungen
c) — — — des Werths der Zehntfreiheit, wo die Güter als zehntbar angeschlagen, also die zehntfreien um den Capitalwerth des Zehntens erhöht worden sind, eintreten.

Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann.

§. 32.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt: in dem Fall

a) die Gefällbezieher und Gefällgeber, diese jedoch nur dann, wenn das Gefäll zum Abzug von dem Capital des Grundstücks geeignet war; in dem Fall
b) blos die Berechtigten; in dem Fall
c) die Besitzer der zehntfreien Güter, so ferne über die Hälfte derselben für die Reclamation stimmt, und dieses durch ein Zeugniß des Ortsvorstands nachgewiesen ist.

Maas der Prägravation.

§. 33.

Nur die Behauptung eines Beschwerdeführers, daß er durch die gegenwärtige Taxation um 15 pCt. oder mehr beschwert sei, kann eine nochmalige Taxation begründen, nur eine diese Behauptung bestätigende Taxation eine Aenderung des früheren Anschlags. Will ein Gefällberechtigter den wahren Ertrag seiner Gefälle durch glaubhafte Rechnungsauszüge nachweisen, so muß seine Beschwerde angenommen, und die Abänderung der Abschätzung erkannt werden, ohne Rücksicht um wie viel der wahre Ertrag von der Abschätzung differirt.

Wo die Beschwerde anzubringen ist.

§. 34.

Wer sich in dem bemerkten Grad prägravirt glaubt, oder den wahren Ertrag durch Rechnungsauszüge nachweisen will, hat dieses der Steuerdirektion schriftlich anzuzeigen, und über die Eingabe Bescheinigung zu begehren. Der Reclamant hat das abgeschätzte Gefäll oder die abgeschätzte Last, unter Bezug auf den betreffenden Steuerzettel, genau zu bezeichnen, der Steuerdirektion jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zu Verbesserung zurückzugeben.

Wann und wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 35.

Da die besondere Erledigung jeder derartigen Beschwerde leicht einen Kostenaufwand veranlassen dürfte, der die aus der Untersuchung resultirende Steuerdifferenz für mehrere Jahre absorbiren

könnte, so sind alle bis zum Ablauf des §. 4. anberaumten Termins einkommende derartige Beschwerden zu sammeln, alsdann aber dreien, von der Steuerdirektion zu wählenden und zu verpflichtenden, vorzüglichen landwirthschaftsverständigen Männern zuzustellen, welche, unter der Leitung des Steuerrevisors oder eines Steuerperäquators, und unter Beziehung zweier Ortstaxatoren nach Anhörung der Betheiligten eine nochmalige Taxation vornehmen. Gegen diese wiederholte Taxation, welche den betreffenden Interessenten zu eröffnen ist, findet keine weitere Reclamation statt. Will ein Steuerpflichtiger die Taxation als nichtig anfechten, so muß dieses innerhalb 14 Tagen bei dem Amt geschehen, welches die Sache sogleich zu untersuchen und der Steuerdirektion zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird der wahre Ertrag durch Rechnungsauszüge nachgewiesen, so hat die Steuerdirektion die erforderliche Abänderung bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen.

V. Von den Beschwerden gegen die regulirten Naturalienpreise.

Wer dagegen reclamiren kann.

§. 36.

Da die Naturalienpreise, so weit es möglich war, auf Markt- und Receptur-Durchschnittspreisen beruhen, und, mit Ausschluß der Anschläge für die Weingefälle, für ganze Gegenden ein gleicher Preiß angenommen werden mußte, so kann von keinem einzelnen Unterthanen, sondern nur von sämmtlichen Gefällbeziehern oder Gefällgebern einer Gemarkung gegen die regulirten Preise reclamirt werden.

Wo diese Reclamationen anzubringen oder zu erledigen sind.

§. 37.

Die Beschwerden über die Naturalienpreise sind bei der Steuerdirektion einzugeben, von dieser zu sammeln, nach Ablauf des §. 4. festgesetzten Termins aber mit Gutachten an das Finanzministerium einzusenden, welches dieselbe dem Großherzogl. Staatsministerium zur Entscheidung vorlegt.

VI. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Waldungen.

Wer sich beschweren kann.

§. 38.

Gegen die Taxation der Waldungen steht,

1) jedem einzelnen Waldbesitzer
   a) gegen das regulirte Steuerkapital des nachhaltigen Holzertrags,
   b) gegen den Anschlag der Nebennutzungen;
2) jedem Waldberechtigten

a) gegen das für den Holzbezug regulirte Capital, und
b) gegen den Anschlag der Nebennutzungen das Recht der Beschwerdeführung zu. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Waldbesitzer sind unzulässig.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes der Beschwerde.

§. 39.

Da das regulirte Steuerkapital der Waldungen auf der Abschätzung des nachhaltigen Holzertrags und auf dem regulirten Holzpreis beruht, so muß die Beschwerde des Waldeigenthümers bestimmt gegen den einen oder andern dieser Anschläge, oder gegen beide gerichtet werden, die Beschwerde des Waldberechtigten bestimmt gegen die Abschätzung der Größe des Holzbezugs, wo dieser nicht ein für allemal fixirt ist, oder gegen den angesetzten Holzpreis gehen.

Die Beschwerden gegen die Taxation der Nebennutzungen sind von den Beschwerden gegen das Steuerkapital der Holznutzung zu trennen.

Maas der Prägravation.

§. 40.

Wenn nicht eine Prägravation von 15 oder mehr Procent erwiesen werden will, so findet keine Untersuchung statt, und wenn keine Mehr- oder Minderung in diesem Betrag erkannt wird, keine Aenderung des Anschlags.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 41.

Sämmtliche Beschwerden gegen die Waldtaxation sind bei der Steuerdirektion innerhalb der §. 4. anberaumten Frist schriftlich einzureichen. Sie hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Die Beschwerde muß, unter Bezug auf den Steuerzettel, das Object der Beschwerde genau bezeichnen, und die Steuerdirektion hat jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zurückzugeben, damit nicht erst bei der Untersuchung hierüber Zweifel entstehen, und dadurch nicht nur die Erledigung der Beschwerden aufgehalten, sondern auch die Veranlassung zu bedeutender Kostenvermehrung gegeben werde.

Untersuchung und Erledigung der Beschwerden.

§. 42.

Nach Ablauf der Frist hat die Steuerdirektion dem Finanzministerium eine Uebersicht über sämmtliche Beschwerden vorzulegen, damit von demselben besondere Commissionen von 3 Forstverständigen ernannt werden, welche durch eine nochmalige Taxation die Beschwerden erledigen. Gegen diese zweite Taxation findet keine weitere Reclamation statt.

VII. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Gebäude.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 43.

Die Beschwerden gegen die Häusertaxation zerfallen:

1) in die Beschwerden einzelner Häuserbesitzer gegen den Anschlag ihrer Häuser,

2) in die Beschwerden der Mehrheit sämmtlicher Häuserbesitzer, entweder

a) blos über eine Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Häuser unter sich, oder

b) blos über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder

c) über die Höhe des Capitals und das Verhältniß zwischen den Anschlägen einzelner Gebäude.

Maas der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taxation.

§. 44.

Keine Beschwerde ist zur Untersuchung geeignet, wenn nicht eine Prägravation von 15 pCt. oder darüber behauptet wird, keine Aenderung in dem Anschlag kann eintreten, wenn nicht die neue Taxation um diese Quote von der früheren absieht.

Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.

Wo und wie dieselben ihre Beschwerden anzubringen haben.

§. 45.

Wer seine Gebäude gegen den gesetzlichen Maasstab in dem obenbemerkten Verhältniß zu hoch taxiert glaubt, hat dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, der ein Verzeichniß dieser Reclamationen fertigen, und der Steuerdirektion übergeben wird. Der Reclamant hat keine Gründe anzugeben, warum er sein Gebäude zu hoch taxirt glaubt; der Peräquator lediglich den Namen des Reclamanten, die Nummer seines Steuerzettels und den Anschlag des Gebäudes aufzuzeichnen.

Entscheidung des Finanzministeriums über das weitere Verfahren.

§. 46.

Die Steuerdirektion hat das Verzeichniß der Beschwerden an das Finanzministerium einzusenden, welches zu entscheiden hat: ob die einzelnen Beschwerden durch eine nochmalige Taxation der Gebäude, gegen deren Anschlag reclamirt worden ist, oder durch eine neue Taxation sämmtlicher Gebäude des Orts gehoben werden sollen.

Taxation einzelner Gebäude.

§. 47.

Für die nochmalige Taxation der einzelnen Gebäude hat die Steuerdirektion einen Baumeister und einen Steuerperäquator zu ernennen, die sich in alle Orte, wo solche Beschwerden zu erledigen sind, zu begeben, und, unter Zuzug zweier von dem Amt ernannten Bauhandwerker, wovon immer einer aus dem betreffenden Ort, der andere aber wo möglich aus einem benachbarten zu wählen ist, die Taxation vorzunehmen haben. Aus den Anschlägen der zwei Ortstaxatoren hat der Steuerperäquator das Mittel zu nehmen, und die Hälfte aus diesem Anschlag des Bezirkstaxators als das neue Taxatum anzusehen. Die Beschwerdeführer sind zur Taxation beizuziehen, um den Taxatoren der Gebäude die Gründe, warum sie den Anschlag ihrer Häuser für zu hoch halten, zu eröffnen; die Vergleichung mit einem, oder einigen Häusern ist gar nicht zu beachten, da diese zu nieder taxirt seyn können. Nach dem Resultat dieser nochmaligen Taxation hat die Steuerdirektion das weiters Erforderliche anzuordnen.

Eine weitere Berufung findet nicht statt.

Beschwerden ganzer Orte, wegen unverhältnißmäßigem Anschlag der Häuser unter sich.

Wo und wie derartige Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind.

§. 48.

Wenn sich eine Gemeinde nicht über den Betrag ihres Häusersteuerkapitals im Ganzen, sondern nur über Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Gebäude unter sich beschweren will, und durch eine neue Taxation aller Gebäude und Repartition des Steuerkapitals nach dieser, Abhülfe verlangt, so hat der Ortsvorstand dieses seinem vorgesetzten Amt anzuzeigen, und zugleich nachzuweisen, daß über $\frac{1}{3}$tel der Häuserbesitzer für eine solche nochmalige Taxation stimmen, oder daß diejenige, welche dafür stimmen, über den dritten Theil des Häuserkapitals verstenern. Die Reclamanten haben zur weitern Verfolgung der Sache höchstens 3 Deputirte zu ernennen, welche die Beschwerde dem Amt mündlich vortragen. Das Amt benachrichtigt die Steuerdirektion von der eingekommenen Beschwerde unter Anschluß des darüber aufgenommenen Protokolls. Diese läßt das Häusersteuergeschäft des betreffenden Orts durch den Steuerrevisor in Beziehung auf das frühere Verfahren prüfen, und erhebt das Gutachten eines Bauverständigen über die Taxation. Scheint der Steuerdirektion nach den Resultaten dieser Untersuchungen eine nochmalige Taxation nicht nöthig, so wird dieses den Deputirten der Reclamanten durch das Amt eröffnet und denselben aufgegeben, innerhalb 6 Wochen bei der Steuerdirektion zu erklären, ob sie auf einer nochmaligen Taxation bestehen, oder darauf verzichten.

Erledigung der Beschwerden.

§. 49.

Wenn die Steuerdirektion nach dem Resultat der im vorhergehenden § bemerkten Untersuchung eine neue Taxation selbst für nothwendig hält, oder die Reclamanten, des ihnen ertheilten Abraths ohnerachtet, darauf bestehen, so ordnet dieselbe eine nochmalige Taxation an und ernennt dazu eine Commission, die aus einem Steuerperäquator und drei Bauverständigen (§. 47.) bestehen soll. Der Bauverständige, welcher die Gemeinde berathen hat, kann nicht als Taxator gebraucht werden.

Nach gänzlicher Vollendung des Geschäfts ist dasselbe dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der neuen Taxation sollen, wenn die Steuerdirektion eine solche selbst als nothwendig erachtet hat, ganz von der Staatskasse, wenn dieses aber nicht der Fall war, zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der Staatskasse getragen werden.

Beschwerden ganzer Orte über die Häusertaxation im Allgemeinen.

Wer sich beschweren kann.

§. 50.

Kein Ort kann sich über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder über den Maasstab beschweren, der bei der Taxation sämmtlicher Gebäude in Anwendung kam, wenn nicht über die Hälfte der Gebäudebesitzer dafür stimmt, oder die Reclamanten über die Hälfte des Häuserkapitals versteuern.

Maas der Prägravation.

§. 51.

Eine Untersuchung findet nur Statt, wenn eine Prägravation von 15 pCt. oder darüber behauptet wird, eine Abänderung des Steuerkapitals, wenn eine solche Prägravation wirklich erkannt wird.

Reclamationsgründe.

§. 52.

Allgemeine unbelegte, oder auf bloser Vergleichung mit andern Orten beruhende Angaben können keine Reclamation begründen.

Die Beschwerdeführer haben nachzuweisen, entweder, daß bei Aufstellung des Maasstabes der Taxation die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, oder Lokalverhältnisse, welche eine Modifikation der allgemeinen Norm begründet hätten, nicht berücksichtiget worden seien.

Nur in dem Fall, wenn ein Ort nach einem andern taxirt worden ist, kann sich der erstere über die Unverhältnißmäßigkeit seines Anschlags zu dem Anschlag des letztern beschweren, da in jedem andern Falle eine solche Behauptung, wenn sie auch erwiesen wäre, keine Herabsetzung des Steuerkapitals des reclamirenden Orts begründet.

Unverhältnißmäßig niedere Taxationen zu rügen, soll einzig den betreffenden Behörden zustehen.

Wo die Beschwerden anzubringen sind.

§. 53.

Will eine Gemeinde gegen den Anschlag im Allgemeinen reclamiren, so hat der Ortsvorstand dieses dem Amt anzuzeigen, und nachzuweisen, daß die Bedingungen des §. 51. eintreten.

Die Reclamanten haben zur weitern Betreibung der Sache höchstens 3 Deputirte zu wählen, deren Namen der Ortsvorstand dem Amt zugleich anzuzeigen hat.

Berathung der Reclamanten.

§. 54.

Von der erhaltenen Anzeige des Ortsvorstands hat der Beamte der Steuerdirektion Nachricht zu geben, welches den Steuerrevisor beauftragen wird, das Taxationsgeschäft zu durchgehen, und aus welchen Gründen allenfalls eine Erhöhung oder Herabsetzung bei der Revisionsversammlung statt gefunden hat, zu erheben, um bei der Berathungskommission über Alles die gehörige Auskunft geben zu können.

Es sollen nemlich Deputirte der Reclamanten von der nach §. 24. niedergesetzten Berathungscommission vorgeladen, und nachdem ihre Beschwerde zu Protokoll genommen worden ist, ausführlich belehrt, und wenn die Commission, nach reiflicher Erwägung der Sache, ihre Reclamation nicht begründet erachtet, denselben ein schriftlicher Abrath ertheilt werden, mit dem Anhange, daß im Fall die Reclamation demohngeachtet fortgesetzt werden wolle, dieses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen bei der Steuerdirektion anzuzeigen sei. Die Berathungscommission sendet ihre Verhandlungen an die Steuerdirektion ein.

Untersuchung der Beschwerden.

§ 55.

Zur Untersuchung der Beschwerden, welche die Berathungscommission nicht ungegründet gefunden, oder welche des von ihr ertheilten Abraths ungeachtet fortgesetzt werden wollen, ernennt die Steuerdirektion einen Steuerperäquator und drei Bauverständige. (§. 47.)

Dem Steuerperäquator ist eine bestimmte, auf die Beschwerden und die frühere Behandlung des Geschäfts gegründete, Instruktion zuzustellen, welche jedoch vorher dem Finanzministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist.

E n t s c h e i d u n g.

§. 56.

Um wie viel Procente die Taxation im Allgemeinen vermindert oder erhöht werden soll, darüber hat die §. 28. angeordnete Kreissteuercommission in erster Instanz zu entscheiden, und finden die in §. 30. gegebenen Vorschriften wegen der Berufung an das Großherzogl. Staatsministerium, auch auf die Beschwerden über die Häusersteuer ihre Anwendung.

Der Kreissteuercommission sind, wenn die Beschwerden gegen die Häusertaxation entschieden werden, auch die zu der Untersuchungscommission von der Steuerdirektion kommittirten Baumeister mit consultativer Stimme beizuziehen.

Beschwerden gegen die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich.

§. 57.

Da sich eine solche Beschwerde, von der, in den §§. 50 — 56. abgehandelten, nur dadurch unterscheidet, daß zugleich über ein Mißverhältniß der Gebäudeanschläge unter sich geklagt wird, so ist in einem solchen Falle, die letzterwähnte Beschwerde zuerst zu heben, und wenn das richtige Verhältniß unter den einzelnen Gebäuden hergestellt ist, die Frage, um wie viel Procent das sich hiernach ergebende Capital zu erhöhen oder zu vermindern seyn möchte, von der Kreissteuercommission zu entscheiden.

Carlsruhe, den 7. Juny 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Inhalt

der Verordnung über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation.

Großherzoglich - Badisches
Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 1ten July 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit der, unter dem 15. Oktober 1794 verkündeten „Ordnung der Prüfung der theologischen Candidaten“ mehrere Veränderungen eingetreten sind, welche eine Umarbeitung dieser Examinations-Vorschrift erforderten, so haben Wir, nach Vortrag Unserer evangelischen Kirchen- und Prüfungskommission, folgende Examinations-Ordnung für die evangelisch protestantischen Candidaten der Theologie zu genehmigen geruht, die Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

1) Ueber die vor dem Bezug einer Universität zu erlangende vorbereitende Befähigung, gibt die Verordnung v. 13. May 1823 §. IV. 1 bis 7. (Regsbl. XIII. vom 7. Juni 1823.) Maaß und Vorschrift.

II) Diejenigen, welche nach dieser Vorschrift ihre Entlassung zum Uebertritt auf eine Universität erhalten haben, sollen daselbst mindestens zwei und ein halbes Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaften verwenden.

III) Prüfungen der von der Universität zurückkommenden Candidaten der Theologie sollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfang des Juny und im Anfang des Decembers.

IV) Derjenige, welcher sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, hat seine Bitte um Zulassung zu derselben sechs Wochen zuvor, also in der ersten Hälfte des Aprils oder Oktobers bei dem Ministerium des Innern, evangelischer Kirchensektion, einzureichen und derselben beizulegen:

a) einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin sein Name, die Namen seiner Eltern, der Tag, Jahr und Ort seiner Geburt (nebst beigelegtem Taufschein), die Schulen und die Universität, die er besucht, so wie die Lectionen, an denen er Antheil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben seyn müssen;

b) ein Zeugniß, daß er nach Vorschrift der Verordnung vom 13. May 1823 §. 4. vor dem Bezug der Universität, dazu für tüchtig erklärt worden sey;

c) Zeugnisse der Universität, woraus man sehen kann, ob er die theoretischen und praktischen Collegia in zwei und ein halb Jahren, mit welchem Fleiß er sie besucht und wie er sich sittlich betragen habe.

V) Nach Einlangung dieser Meldungen wird denen, die sich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag bestimmt, an welchem sie sich hier zur Prüfung einzufinden haben, auch ihnen zugleich ein Text zur Ausarbeitung einer Predigt gegeben, welche sie hier vor Unseren Räthen, den Mitgliedern Unserer evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission, dem Gedächtniß wohl eingeprägt, zu halten, und wovon sie das leserlich geschriebene Concept denselben zu übergeben haben.

VI) Die Prüfung selbst besteht:

A) in einer Vorprüfung — deren Zweck ist, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntnissen, welche bei ihrer Entlassung auf die Universität (nach der Verordnung vom 13. May 1823.) gefordert wurden, fortgeschritten sind. — In dieser werden von den Examinanden

a) die ihnen vorgelegten Stellen aus römischen Schriftstellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius,

b) ferner aus griechischen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich übersetzt und erklärt;

c) ein lateinischer Styl unter Aufsicht gefertiget;

d) im hebräischen eine oder mehrere Stellen aus den Psalmen oder Propheten, desgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechischen Text des neuen Testaments übersetzt und erklärt;

e) in der Weltgeschichte sollen sie die vorzüglichsten alten Völker und deren Schicksale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche sie fallen, — sodann die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten, besonders in den letzten drei Jahrhunderten kennen;

f) in der Mathematik sollen sie zeigen, daß sie wenigstens die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, desgleichen die Elementargesetze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben;

g) in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen und die gewöhnlichen Phänomene darnach erklären können.

Wer in dieser Vorprüfung das nicht leistet, was er bei seiner Entlassung auf die Universität schon wissen mußte, und was man um so mehr von ihm zu erwarten berechtigt ist; wer nicht mindestens die zum Verstehen eines lateinischen Classikers und zu Abfassung eines fehlerfreyen lateinischen Styls nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache, wer nicht genügende Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache zum Verständniß der Bibel in der Grundsprache, wer die für jeden auf Bildung Anspruch machenden Menschen unerläßlichen Kenntnisse in der Geschichte nicht besitzt, kann an der weitern Hauptprüfung keinen Theil nehmen.

B) Die Hauptprüfung begreift:

1) Die Prüfung in der Kirchengeschichte. In dieser muß dem Examinanden die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums und der merkwürdigsten Lehrer desselben zu allen Zeiten; die Geschichte der Bildung und der innern Verfassung der Kirche, die Geschichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meisten bestrittenen Lehren und die Geschichte des Cultus, besonders aber die Geschichte der Reformation bekannt seyn.

Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt.

2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegese.
Hier wird erfordert, daß die Examinanden die ächten Grundsätze aller Auslegungskunst, besonders diejenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geschichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorsicht beim Gebrauch dabei kennen, und endlich eine oder mehrere gegebene Stellen des alten, besonders des neuen Testaments genau übersetzen und erklären können.

3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntnisse der wissenschaftlich gestellten Glaubenslehren und der dazu gehörigen Beweisstellen der Bibel, nebst dem praktischen Moment derselben an den Tag zu legen im Stande seyn müssen;

4) aus der christlichen Moral, worin sie bewähren müssen, daß sie klare Begriffe von den Prinzipien besitzen, auf welchen die christliche Sittenlehre beruht, besonders von der sittlichen Freiheit, von dem Wesen und Zusammenhang der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenstehenden Lastern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweisen der Bekanntschaft mit dem moralischen Inhalt der Bibel, der einzigen Quelle und dem festen Grunde des christlichen Glaubens und der Sittenlehre.

5) Aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besonderen Grundsätzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Text ein fruchtbares Thema zu wählen und eine vollständige logisch = richtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen;

6) aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungsanstalten benutzt und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber sie eine schriftliche Katechisation aufzusetzen haben.

In der Pastoraltheologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt seyn.

7) Aus der Philosophie, und zwar:

aa) aus der Logik oder Denklehre sollen sie die Bedeutung derselben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, besonders Anthropologie und Psychologie, dann die Gesetze und Formen der einzelnen Funktionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweisen;

bb) aus der Erkenntnißlehre die Quellen, Gesetze und Schranken der menschlichen Erkenntnisse, hauptsächlich die Gesetze der Kenntnißweise der Vernunft kennen;

cc) aus der Religionsphilosophie soll ihnen die Lehre von der Art und Weise, wie die Vernunft zu dem Bewußtseyn Gottes kommt und die philosophischen Beweise für die Vorsehung und Unsterblichkeit der Seele bekannt seyn;

dd) in der praktischen Philosophie sollen sie eine kritische Kenntniß von dem ersten Grundsatze in der Moralphilosophie und Bekanntschaft mit den Grundbegriffen und Hauptmomenten dieser Wissenschaft inne haben.

VII) Die schriftlichen Beantwortungen dieser Fragen werden sodann den Räthen Unserer evangelischen Kirchen= und PrüfungsCommission zum Gutachten zugestellt,

ihre Urtheile darüber zusammengetragen, zugleich die Resultate der mündlichen Prüfung mit berücksichtiget, und nach dem Erfund die Annahme oder Zurückweisung der Geprüften, und im ersten Fall deren Location bestimmt, und durch das Regierungsblatt, so wie jedem Einzelnen seine Reception durch sein Decanat, vermittelst einer ausgefertigten Signatur zur Beglaubigung seiner Aufnahme unter die LandesCandidaten bekannt gemacht.

Wer bei der Prüfung als nicht befähigt erfunden wurde, dem bleibt es überlassen, ob er seine Studien fortsetzen und sich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In diesem Fall darf ein solcher niemals um ein besonderes Examen nachsuchen, sondern er hat, wenn er sich dazu tüchtig glaubt, der nächsten öffentlichen Prüfung sich anzuschließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntnisse erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das zweitemal geprüft worden ist. Leistet er auch das zweitemal kein Genüge, so ist er für immer abzuweisen.

Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittelschule zu erhalten wünscht, soll gehalten seyn, sich einer strengeren Prüfung in alten Sprachen, ferner in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, in der classischen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten, zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß er zugleich Theologie studirt habe, weil er im Stande seyn muß, in höheren Classen Religionsunterricht zu ertheilen, auch mit manchen solchen Stellen die Obliegenheit zu predigen verbunden ist, ferner damit er, wenn ihm später das Lehramte lästig werden sollte, oder wenn es sich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann.

Candidaten, die sich außer den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoralwissenschaft, als Volkspädagogik, Liturgik, und dem Kirchenrecht unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besondern Verdienst gerechnet werden. Signatum Carlsruhe den 5. Juny 1828.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Kirn.

Bekanntmachungen.

Durch die Bulle Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. vom 28. Jänner d. J. wurde dem Dom-Decan Dr. Vitus Burg in Freiburg die Würde eines Bischoffs von Rhodiopolis in partibus infidelium verliehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der gedachten Bulle die höchste landesherrliche Genehmigung unter dem 29. v. M. zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 13. Juny 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Da man schon oft die Erfahrung gemacht hat, daß die Einsteller die bedungene Einstandskapitalien erst mehrere Monate nach Abschluß des Einstandsvertrags und nach dem Eintritt des Einstehers, zur General-Einstands-Gelderkasse einliefern, dadurch aber nicht nur in der Verwaltung dieser Kasse zeitraubende Schwierigkeiten veranlaßt werden, sondern auch dieselbe oft, indem sie die Kapitalien erst später verzinslich anlegen kann, in erheblichen Schaden kommt, so sieht man sich veranlaßt, andurch zur allgemeinen und genauen Nachachtung zu verordnen: daß jeder Einsteller unfehlbar binnen 4 Wochen vom Tage der diesseitigen Genehmigung des Vertrags an gerechnet, die bedungene Einstandssumme, sammt den vom Tage, an welchem die Kapitulationszeit vorschriftmäßig anfängt, berechneten Zinsen, baar zur General-Einstands-Gelderkasse einzuliefern habe, widrigenfalls der Einstandsvertrag ohne Nachsicht und ohne vorhergegangene Mahnung des Einstellers und unter dem Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Einstehers gegen den Einsteller, wieder aufgehoben werden wird.

Carlsruhe, den 23. May 1828.

Kriegs-Ministerium.
von Schäffer.

Vdt. Sander.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht den Flügeladjutanten und Rittmeister von Hennenhofer, welcher seither im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Diplomatischen Section zugetheilt war, zum Director dieser Section,

Höchstihren Geschäftsträger in der Schweiz, den geheimen Legationsrath von Dusch zum Minister-Residenten,

den Ministerialrath Seitzum zum GeheimenReferendair, und

den bisherigen Hofgerichtsrath zu Freiburg, Karl Autenrieth, zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen, so wie

dem Physicus Dr. Wiech in Baden den Charakter als Hofrath zu ertheilen.

Sodann haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die durch den Tod des Oberrechnungsraths Hahn erledigte Stelle des Revisionsvorstands bei der Hofdomänenkammer durch den Domänenverwalter Ziegler in Bühl zu besetzen, und demselben den Charakter als Oberrechnungsrath zu ertheilen,

die hiedurch erledigte Domänenverwaltung Bühl dem Forstverwalter Castel in Heidelberg zu übertragen, und

den bisherigen Secretär bei der Centraluntersuchungskommission in Mainz, Johann Baptist von Leth zum Forstverwalter in Heidelberg zu ernennen, als auch

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des Dr. Winterhalter zu Möskirch zum Amtsphysicus in Heiligenberg zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Worms die Lehrstelle der französischen Sprache am polytechnischen Institut dahier zu übertragen,

den praktischen Arzt Dr. Hergt in Tauberbischofsheim zum Assistenzarzt des Physikats Bruchsal mit dem Sitz in Langenbrücken zu befördern,

das erledigte Landchirurgat zu Tryberg dem Oberwund- und Hebarzt Geppert daselbst, und

das Staabschirurgat Bonndorf dem Oberwund- und Hebarzt Wendelin Albert daselbst zu übertragen, endlich

die durch den Tod des Registrators Heidenreich erledigte erste Registratorsstelle bei der Hofdomänenkammer durch den Registrator Cramer bei dem Finanzministerium zu besetzen.

Höchstdieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Kanzlisten Frisch zu Wertheim zum KreisregistraturGehülfen bei dem Main- und Tauberkreisdirektorium zu ernennen,

den bisher bei der Registratur der Hofdomänenkammer beschäftigten Actuar Barbiche und den gegenwärtig bei der Stadtrathskanzlei arbeitenden Actuar Schmidt von hier, als ständige Registraturgehülfen bei der Hofdomänenkammer,

den Diurnisten Anton Rheinboldt als Registraturgehülfen bei der Steuerdirektion anzustellen, so wie auch

den Hofgerichtssecretär Montanus zu Rastadt wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen,

den Rechtspraktikanten Joseph Achert aus Trochtelfingen zum Advokaten und Prokurator an dem Hofgerichte zu Meersburg zu ernennen, und

die zu Rippoltzau errichtete landesherrliche Förstersstelle dem bisherigen Revierverweser Warnkönig daselbst gnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 6. Juny wurde dem pensionirten Amtsrevisor Reichlin zu Hüfingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarrei und das Dekanat Lörrach dem bisherigen Pfarrer und Dekan Friedrich Wilhelm Hitzig zu Auggen unter Ertheilung des Charakters als Kirchenrath huldreichst zu ertheilen. Dadurch ist die Pfarrei Auggen im Dreisamkreis, mit einem Competenzanschlag von 921 fl. und einem bedeutend höheren wahren Ertrag, wovon jedoch Kirchenrath Hitzig nachfolgende Besoldungstheile als: 10 Saum Wein, 12 Malter Waizen, 17 Malter Gerst, 8 Malter Roggen und 8 Malter Haber nachzuziehen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Pfarrverweser Dell zu Saad den Charakter und Rang eines wirklichen Pfarrers zu ertheilen;

die erledigte kathol. Pfarrei Wiesenthal, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Johann Joseph Baumann zu Sickingen,

die erledigte kathol. Pfarrei Ubstadt im Oberamt Bruchsal dem bisherigen Pfarrer Philipp Hönig in Tiefenbach,

die erledigte kathol. Pfarrei Pfaffenweiler im Dreisamkreis, dem Priester Joseph von Kleiser, Kooperator bei der Münsterpfarrei in Konstanz, und

die erledigte kathol. Pfarrei Lippertsreuthe, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrverweser in Ludwigshafen Joseph Schababerle zu verleihen.

Stanislaus Nüßlin, Kooperator in Pfullendorf, hat von der Großherzoglich ehemals Markgräflich Badischen Domänenkanzlei auf das Frühmeßbeneficium in Bermatingen die Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Dienstentsetzung des Pfarrers Ernst Friedrich Bürklin ist die evangel. Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach im Dreisamkreis, mit einem Competenzanschlag von 492 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Schwarz ist die kathol. Pfarrei Impfingen im Main- und Tauberkreis und Amte Tauberbischofsheim mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Gütereretrag erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich an die Fürstlich Salm Krautheimische Standes- und Patronatherrschaft vorschriftsmäßig zu wenden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten July 1828.

Bekanntmachungen.

(Das Postwesen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M. Nro. 1030. gnädigst zu beschließen geruht, daß die bisherigen Oberpostämter zu Mannheim und Kehl künftig nur als Postämter fortzubestehen haben, und daß diese Behörden, so wie die dabei angestellten ersten Beamten im Rang, Charakter und Besoldung mit den Postämtern zu Heidelberg und Freiburg ganz gleich zu stellen seyen. Auch daß den bei den Postämtern zu Offenburg, Konstanz und Rastatt angestellten ersten Beamten statt der bisherigen Ernennung „Postamts-Verwalter" künftig gleichfalls der Titel „Postmeister" beigelegt werde.

Carlsruhe, den 5. July 1828.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
von Mollenbeck.

Vdt. Kettner.

(Die Eintheilung der Gemeinden Jach und Katzenmoos betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 656. gnädigst genehmigt, daß die drei Gemeinden des Amts Waldkirch Oberiach, Unteriach und Katzenmoos in zwei Gemeinden Jach und Katzenmoos eingetheilt, und mit letzterer der bisher zu Unteriach

gehörige Zinken Unterspizenbach vereinigt werde. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 5. Juny 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Die Bestätigung des Fidei-Commiß-Statutes der Freiherrn Göler von Ravensburg Eberhard-Friederichscher Linie betreffend.)

Durch die höchste Entschließung vom 22. May d. J. Nro. 696. wurde dem Familien-Statute der Freiherrn Göler von Ravensburg Eberhard-Friederichscher Linie vom 22. November 1725 die höchstlandesherrliche Bestätigung nach dem dermaligen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, jedoch vorbehaltlich der höchsten Landes- und Lehenherrlichen sowohl, als der Rechte jedes Dritten, ertheilt.

Carlsruhe, den 6. Juny 1828.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Das Fürstlich Ysenburgische Familien-Fidei-Commiß betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 12. Juni d. J. Nro. 881. gnädigst zu genehmigen geruht, daß das schon früher errichtete und bestätigte Fidei-Commiß der Fürstlich Ysenburgischen Familie zu Mannheim, welches in OctroiRenten, Liegenschaften, Kapitalien, Schmuck und Hauseinrichtung besteht, mithin alles Vermögen der Fürstlichen Familie einschließlich der Ersparnisse ergreift, auch immer durch eine besondere immediate, von dem jedesmaligen Staatsoberhaupte zu ernennende Administrationsbehörde verwaltet wird, und mit dessen Bestandtheilen ohne höchste landesherrliche Genehmigung weder eine Veränderung, noch Verpfändung oder Veräußerung vorgenommen werden darf, wie hiermit geschieht, — öffentlich bekannt gemacht werde. Carlsruhe, den 27. Juny 1828.

Justiz-Ministerium.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Den Freiherrl. von Menzingischen Familienvertrag betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 17. April d. J. Nro. 552. diesseitige Stelle ermächtigt, den Freiherrlich von Menzingischen Familienvertrag vom 29. July 1826 mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und unter der Beschränkung zu bestätigen, daß durch die darin enthaltene Bezeichnung der Stücke theils als allodial, theils als lehenbar, den oberlehenherrlichen Rechten nichts präjudiciert seyn soll. In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wurde dem gedachten Familienvertrag unter dem heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und die deßfallsige Urkunde ausgefertigt.

Carlsruhe, den 27. Juny 1828.

Justiz-Ministerium.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Einlösung der Großherzoglich Badischen Partial-Obligationen des Anlehens zu 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808 betreffend.)

Unterm 7. Januar dieses Jahres haben wir den Besitzern der noch nicht gezogenen Partial-Obligationen obigen Anlehens durch öffentliche Bekanntmachung das Anerbieten gemacht, diese Obligationen, welche an der 19ten und 20ten Gewinnziehung Theil nehmen und auf die Jahre 1829 und 1830 durchs Loos zur Heimzahlung verfallen, schon jetzt in ihrem Nennwerthe durch Baarzahlung oder mittelst $4\frac{1}{2}$prozentiger Renten-Scheine einzulösen, und dabei für die noch zu hoffenden Gewinnste besondere Promessen-Scheine auszustellen.

Da dieses Anerbieten auf keinen Termin beschränkt war, so finden wir uns nun zu der Erklärung veranlaßt, daß zwar die Einlösung der Obligationen durch baare Zahlung ihres Nennwerthes unter Ertheilung von Promessen-Scheinen für die bei den künftigen Ziehungen zu hoffenden Gewinnste noch ferner geschehen werde, daß wir jedoch der Umtauschung gegen $4\frac{1}{2}$prozentige Renten-Scheine nur noch im Laufe dieses Monats Statt geben können, nach dessen Verfluß alle weitere Umtauschungsgesuche abgewiesen werden müssen.

Carlsruhe, den 4. July 1828.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Privilegiums Ertheilung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben dem Kunsthändler Velten in Carlsruhe, auf sein desfallsiges unterthänigstes Ansuchen, für Herausgabe eines neu aufgenommenen Situationsplans der Stadt Baden ein Privilegium auf Zehn Jahre gegen die Nachbildung desselben durch Kupferstich, Steindruck ꝛc. und den Verkauf derartiger Nachbildungen, zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäsheit dessen wird allen Unterthanen ernstlichst untersagt, jenen Plan innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzubilden oder auswärtige Nachbildungen davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Ein Hundert Reichsthalern zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare der Nachbildung zum Vortheil des Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare an denselben, erkannt werden.

Verkündet Carlsruhe, den 20. Juny 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Keidel in Zuzenhausen, aus Rücksicht auf die vielfältigen Verdienste, die er sich um seine Gemeinde erworben hat, die größere goldene Verdienstmedaille,

und dem Vogt Braun in Stein, aus Rücksicht auf seine Verdienste um jene Gemeinde, besonders bei dem im May 1827 durch Hagelschlag und Ueberschwemmung eingetretenen Unglücksfall, die silberne Verdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruhet.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 2ten März d. J. dem Feldwebel Göhringer, vom InfanterieRegiment Großherzog, die goldene MilitärVerdienstMedaille zu verleihen.

Den 17ten März im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Premierlieutenant Schmidt 1ter zum Capitain, und den Secondlieutenant Keller zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 22ten März dem bei der Garde du Corps aggregirten Major, Prinzen Constantin zu Salm Reifferscheid Krautheim Durchlaucht, die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der FlügelAdjutanten von der Cavallerie zu tragen.

Den 9ten May den Cadetten, Grafen Herrmann v. Enzenberg, zum Secondlieutenant in der Leibgrenadiergarde zu ernennen.

Den 29ten May dem Secondlieutenant v. Hann, vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen.

Den 1ten Juny dem Premierlieutenant v. Heuser, vom DragonerRegiment v. Freystedt, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Bewilligung, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Den 17ten Juny nachstehende Offiziere in Pensionsstand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen:

InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1. Capitain Fäßel.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2. Capitain von Schweickhardt.

InfanterieRegiment v. Stockhorn Nro. 3. Capitain Asbrand.

InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4. Capitain Stuber und Premierlieutenant Menzer.

Leichtes InfanterieBataillon. Die Secondlieutenants Schulz und v. Gemmingen.

Cadetten - Institut. Capitain Bogen und Premierlieutenant Folz.

Den 27ten Juny folgende Avancements und Versetzungen im ArmeeCorps zu befehlen:

InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1. Premierlieutenant Hennenhofer zum Capitain; Secondlieutenant v. Beck zum Premierlieutenant.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2. Die Premierlieutenants Serger und Dreyer zu Capitains.

InfanterieRegiment v. Stockhorn Nro. 3. Premierlieutenant Wandt zum Capitain.

InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4. Premierlieutenant Pfeiffer zum Capitain.

Leichtes InfanterieBataillon. Capitain Rigel in gleicher Eigenschaft zum InfanterieRegiment v. Stockhorn, und Premierlieutenant Walzenegger zum InfanterieRegiment Markgraf Leopold; Premierlieutenant Maurus zum Capitain; Secondlieutenant Gerhardt zum Premierlieutenant.

DragonerRegiment v. Freystedt Nro. 1. Premierlieutenant Bosir zum Rittmeister; Secondlieutenant Beckert zum Premierlieutenant.

DragonerRegiment v. Geusau Nro. 2. Premierlieutenant Schell zum Rittmeister.

Todesfall.

Am 8ten März d. J. ist der Capitain Krapp, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, in Mannheim gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtmann Wursterz in Säckingen als Kreisrath nach Durlach zu versetzen, und

dem Kreisrath Ludwig Eichrodt von Durlach das Amt Säckingen mit dem Charakter als Oberamtmann huldreichst zu übertragen.

Sodann den Förster Holz in Hockenheim in Ruhestand zu versetzen.

Das dadurch erledigte Forstrevier Hockenheim, dem Förster Christian Eichrodt in St. Georgen,

das Revier St. Georgen dem Jägerpurschen Ludwig Holz von Hockenheim, und

das erledigte Forstrevier Tegernau dem Jägerpurschen und bisherigen Verweser desselben Gustav Dietz gnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 20. Juny d. J. wurde dem Rechtspracticanten Karl Schilling aus Waldshut, dermalen zu Lörrach, und

durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums v. 4. July d. J. dem Rechtspracticanten August Maier aus Müllheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Der Candidat der Berg- und Hüttenkunde, Franz von Chrismar von Constanz, ist nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission sind folgende, in der Frühjahrsprüfung 1828 examinirte Theologen unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Ernst Fink, von Kandern;
Karl Mann, von Königsbach;
Johann Adam Leber, von Durlach;
Friedrich Salzer, von Schindtern;
Friedrich August Lehlbach, von Ladenburg;
Karl Ludwig Schmidt, von Hügelheim;
Bartholomäus Lenz, von Auggen;
Wilhelm Wagner, von Aglasterhausen;
Kaspar Doll, von Bretten;
Karl Wallraff, von Gernsbach;
Heinrich Raupp, von Prechthal;
Ludwig Hacker, von Eichtersheim;
Ludwig Förster, von Rohrbach, bei Heidelberg.

Von den dieses Frühjahr bei der Großherzogl. SanitätsCommission sich zur Prüfung gemeldet habenden:

10 Candidaten der innern Heilkunst;
5 — der Wundarzneikunst;
8 — der Hebarzneikunst;
4 — der Apothekerkunst; und
8 — der Thierarzneikunst;

haben nachbenannte die Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst.

Dr. Heinrich Wolf, aus Worms und
August Ruef, von Freiburg
} mit der Note „vorzüglich befähigt“

Oberwund- und Hebarzt Jacob Wagner, von Dundenheim
Melchior Kathriner, von Oppenau, und
Georg Grether, von Seefelden
} mit der Note „gut befähigt“

Albert Bodenius, von Mannheim
Fidel Würth, von Blumberg
Leopold Bauhöfer, von Oberkirch und
Thomas Stoll, von Mosbach
} mit der Note „hinlänglich befähigt"

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Dr. Heinrich Wolf, von Worms und
der practische Arzt Dr. Tscheppe, von Stockach
} mit der Note „vorzüglich befähigt"

der practische Arzt Dr. Wilhelm, von Sickingen
Georg Weber, von Ilvesheim und
Fidel Würth, von Blumberg
} mit der Note „gut befähigt"

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Dr. Heinrich Wolf, von Worms und
der practische Arzt Dr. Tscheppe, von Stockach
} mit der Note „vorzüglich befähigt"

der practische Arzt Dr. Wilhelm, von Sickingen
— — — — Conrad Straubhaar, von Waldshut
} mit der Note „gut befähigt„

der practische Arzt Carl Sommerschu, von Carlsruhe
Fidel Würth, von Blumberg und
Georg Weber, von Ilvesheim
} mit der Note „hinlänglich befähigt„

d) zur Ausübung der Apothekerkunst:

Carl Heim, von Renchen und
Carl Kübler, von Waldkirch
} mit der Note „vorzüglich befähigt"

Wilhelm Friedrich Doll, von Königsbach und
Friedrich Jacob Engelbach, von Ladenburg
} mit der Note „hinlänglich befähigt"

e) zur Ausübung der Thierarzneikunst:

Johann Rieger, von Kreenheinstetten
Karl August Reinacher, von Rußheim und
Heinrich Kamm, von Eppingen
} mit der Note „gut befähigt"

Jacob Kiefer, von Rüppurr
Wilhelm Kreitner, von Carlsruhe und
Friedrich Engel, von da
} mit der Note „hinlänglich befähigt."

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrei Ittendorf, Bezirksamts Meersburg, dem Nicolaus Wacker, Beneficiaten in Markdorf zu übertragen, dadurch wurde allda die LeonardiKaplanei erledigt, mit welcher die Aushülfe in der Seelsorge, und ein beiläufiges Einkommen von 450 fl. verbunden ist. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Durch das am 5ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fehnenberger ist die katholische Pfarrei Sandhofen im Amte Ladenburg mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in

Geld, Naturalien und etwas Allmendgenuß in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrei Oberöwisheim dem Pfarrcandidaten Georg Friedrich Wolf in Heidelberg huldreichst zu übertragen.

Man ist veranlaßt, die durch den Tod des Kaplans Heßler erledigte Kaplanei zu Pfohren mit einem Ertrage von 400 — 500 fl. in Geld, Zinsfrüchten und Güternutzung, und mit der Verpflichtung zur seelsorglichen Aushülfe daselbst, wiederholt auszuschreiben. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Stadtpfarrers Kunkel in Tauberbischofsheim ist die dasige mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei mit einem beiläufigen Ertrage von 1000 fl., wovon jedoch 200 fl. jährlich an den pensionirten Pfarrer Kunkel abzugeben sind, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangel. Pfarrei Laudenbach, deren bisherigem Verweser Ludwig Wundt definitiv zu übertragen.

Die Fürstlich Leiningsche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Franz Valentin Speth zu Bilchband auf die katholische Pfarrei Seckach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Man sieht sich veranlaßt, die St. GeorgenKaplanei zu Mößkirch, im Seekreis, womit, nebst der seelsorglichen Aushülfe in der Stadt, die Pastoration des Filials Rohrdorf und ein beiläufiges Einkommen von 400 fl. verbunden ist, wiederholt mit dem Bemerken auszuschreiben, daß sich die Competenten bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, zu melden haben.

Die Pfarrei Buchholz, Amts Waldkirch, im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl., ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Haury auf die Stadtpfarrei Herbolzheim erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Freiherrlich von Berstettschen Grundherrschaft, als Patron, zu melden.

Durch das am 12. April d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Endres in Pfullendorf ist die dortige Nachpredigerpfründe, mit welcher die Verbindlichkeit zur Aushülfe in der Seelsorge und ein Einkommen von beiläufig 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38. Art. 2 und 3 zu benehmen.

Todesfälle.

Den 27. May d. J. ist Kreisassessor Joseph Freiherr von Blittersdorf,

am 16. May d. J. der Obergerichtsadvokat und Procurator Anton Joseph Meyer zu Mannheim, und

den 27. May der pensionirte Oberlandchirurg Zwiefelhofer in Rastatt gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 26ten July 1828.

Verordnungen.

(Medicinisch polizeiliche Maasregeln gegen die herrschende Maul= und Klauen= Seuche.)

Seit einigen Wochen zeigt sich in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh, deren Charakter zwar bis jetzt ganz gutartig ist, welcher aber bei der gegenwärtigen großen Hitze leicht bösartig werden könnte, wenn nicht ein zweckmäßiges Verfahren dabei beobachtet, und nicht die erforderlichen medicinisch = polizeilichen Maasregeln dagegen getroffen würden; man findet sich daher auf den Antrag der Sanitätscommission veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Wenn sich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieser Krankheit, nemlich Röthe und Hitze im Maul, Ausfließen von Schleim aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, starker Durst, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleisch, und an den Lefzen, welche sich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten scharfen Flüssigkeit füllen; starke Hitze und Anschwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwischen denselben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird, und dgl. zeigen, so ist dem Ortsvorstand durch den betreffenden Eigenthümer sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher sodann weitern Bericht darüber an das Bezirksamt und Physikat zu erstatten hat.

2) Gleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch dieser Krankheit hat das Physikat den zunächstwohnenden licenzirten Thierarzt zu beauftragen, sich an Ort und Stelle zu begeben, und die als erkrankt gemeldeten Thiere zu untersuchen. Zeigt sich die Krankheit als Maulseuche allein, oder mit der Klauenseuche verbunden, so hat derselbe unverzüglich eine Stallvisitation anzustellen, den ganzen Rindviehstand aufzunehmen, und im

diesfallsigen Verzeichniß zu bemerken, welche Stücke diese Krankheit überstanden haben, welche gegenwärtig daran leiden, und welche noch gesund sind; auch ob nicht schon kranke Thiere geschlachtet worden, oder umgestanden seyen. — Dieses Verzeichniß hat der Thierarzt, nachdem er hinsichtlich der Behandlung der kranken Thiere das Nöthige angeordnet, mit einem ausführlichen Bericht über die Natur der Krankheit dem Physikat zu übergeben, welches sodann gemeinschaftlich mit dem Bezirksamt die vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen hat.

3) Solange sich die Krankheit auf wenige Stallungen beschränkt, sind die kranken Thiere von den gesunden so viel möglich abzusondern, und es müssen eigene Futter- und Trinkgeschirre für erstere gehalten werden. — Ist die Seuche einmal in einem Stalle ausgebrochen, so dürfen weder Gesunde noch Kranke mehr aus demselben gelassen werden.

4) Greift die Seuche in einem Orte weiter um sich, so ist aller Handel und Verkehr mit Rindvieh, sowohl in- als außer demselben, bis zu ihrer gänzlichen Beendigung einzustellen, es dürfen daher auch ebensolange keine Gesundheits-Urkunden ausgestellt werden.

5) Ist auf diese Weise die Bannsperre angelegt, so dürfen nur die Thiere, in deren Stallungen noch kein Stück erkrankt ist, auf die Weide getrieben werden; das Nemliche gilt in Beziehung auf die Zugochsen, welche in diesem Fall, jedoch nur innerhalb der Gemarkung, zum Arbeiten verwendet werden dürfen.

6) Da es jedoch von nachtheilgen Folgen seyn könnte, wenn die mit dieser Krankheit behafteten Thiere in niedrigen Stallungen längtre Zeit eingesperrt bleiben müßten, wenn sie desfalls nicht gehörig gereinigt und die Luft nicht von Zeit zu Zeit erneuert würde, so kann in dem Falle, daß die Krankheit sich unter dem größten Theil des Viehstandes bereits verbreitet hat, und durchaus gutartig ist, das kranke Vieh bei schönem Wetter, jedoch ganz abgesondert, Morgens von 6 bis 9 und Abends von 5 bis 7 Uhr auf die Weide getrieben werden, vorausgesetzt jedoch, daß eine solche in der Nähe des Orts sich befindet, welche von den benachbarten Gemarkungen weit genug entfernt, und daß die für das noch gesunde Vieh bestimmte Weide in der entgegengesetzten Richtung von dieser gelegen ist. — Ebenso muß das kranke Vieh an einer Stelle des etwa am Orte vorbeifließenden Flusses oder Baches getränkt werden, an welche die noch gesunde Heerde nicht hinkommen kann, mangelt es an fließendem Wasser, so muß es im Stalle getränkt, an die Ortsbrunnen darf es aber durchaus nicht gelassen werden.

7) Sollte die Maulseuche in Zungenkrebs ausarten, oder sonst einen bösartigen Charakter annehmen, so ist nicht nur die allgemeine Stallsperre aufs strengste zu beobach-

ten, sondern auch die Bannsperre in der Art anzulegen, daß der Ein- und Durchtrieb von Hornvieh, Schafen und Ziegen bei schwerer Strafe verboten wird.

8) In Orten, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht, darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es seye denn vom Physikus oder Thierarzt vorher gehörig untersucht und vollkommen gesund befunden worden.

9) Milch, Käse und Butter von kranken Kühen dürfen, als der Gesundheit nachtheilig, nicht genossen werden.

10) Wenn kranke Thiere umstehen, oder wegen Heftigkeit der Krankheit vor deren Umstehen geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube gebracht wird, benutzt, alles Uebrige aber muß 6 bis 8 Fuß tief verlocht werden.

11) Der vom Amt und Physikate dazu bestimmte Thierarzt hat sich, je nach der geringern oder größern Anzahl der kranken Thiere, wöchentlich 1 oder 2mal auf Kosten der Amtskasse in die Orte, in welchen diese Seuche herrscht, zu begeben, die Vieheigenthümer mit den Kennzeichen derselben, ihrer Behandlung und den Vorbauungsmitteln dagegen bekannt zu machen, und nachzusehen, ob die angeordneten polizeilichen Maasregeln gehörig befolgt werden; nach jedem Besuche hat er das Physikat von dem Stand der Krankheit schriftlich in Kenntniß zu setzen, und dieses hat dann sogleich an die Sanitätscommission und, gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte, auch an das Kreisdirektorium Bericht darüber zu erstatten.

Die Einmischung unbefugter Personen in die Behandlung dieser seuchhaften Krankheit ist um soweniger zu erlauben, als die Vieheigenthümer bei dem ordentlichen Thierarzt unentgeldlich Rath und Hülfe erhalten können.

12) Um die noch gesunden Thiere vor dieser Seuche zu verwahren, halte man die Stallungen derselben möglichst rein, öffne den Tag über die Fenster und Luftlöcher, reiche ihnen gutes gesundes Futter und etwas Kochsalz damit, wasche die Klauen mehrmal des Tags mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Essig und Salzwasser aus.

13) Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleyentränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geschnittenes reines Gras oder Klee u. dgl. zu fressen, und unterlasse nicht, sie Morgens und Abends zu striegeln und zu putzen.

14) Die Zunge und die ganze Mundhöhle wasche man von 2 zu 2 Stunden mit einer Mischung aus Essig, Salzwasser und Honig; und wenn die Blasen geborsten sind, mit einer Mischung von rohem Alaun mit Honig.

15) Zeigt sich das Klauenübel, so dient ebenfalls eine Mischung aus Essig und Salzwasser zum Auswaschen derselben, und wenn die Blasen geborsten sind, und sich Geschwüre bilden wollen, von Bleiwasser mit etwas Branntwein vermischt.

Vor Allem ist die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen.

Vorstehende Verordnung ist auch in die Anzeige- und Localblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 15. July 1828.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Berichtigung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäusern betreffend.)

Vermöge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium v. 12. d. M. Nro. 862. wird andurch bestimmt, daß nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, bei der Einlage die Accise und das Ohmgeld zu bezahlen haben, sondern auch andere Personen diesen Abgaben unterworfen sind, im Fall sie Weine in ein Wirthshaus verbringen, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie hinsichtlich des Weins, den Badgäste in Bäder mit sich nehmen 2c. ausdrücklich verordnet sind.

Die Großherzogl. Steuerdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 28. Juny 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Den Ausgangszoll von Harz betreffend.)

Mit höchster Ermächtigung vom 26. Juny d. J. Nro. 1024 wird hierdurch der Ausgangszoll vom gemeinen rohen Harz provisorisch auf 4 kr. pr. Centner festgesetzt.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 6. July 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Eingabe von Vorstellungen betreffend.)

Ungeachtet der bestehenden bestimmten Vorschriften, daß keine Vorstellungen bei höhern Behörden mit Umgehung der untergeordneten eingegeben werden sollen, den Fall ausgenommen, wenn sie eine Beschwerde über eine solche Stelle, oder einen Recurs gegen die Entscheidung derselben enthalten, wird das unterzeichnete Ministerium fortwährend mit Gesuchen behelligt, welche sich ihrem Inhalte nach lediglich an die bestehenden Centralverwaltungsstellen: Die Großherzogl. OberforstCommission, Hofdomänenkammer, Steuerdirektion und die Direktion der Salinen = Berg = und Hüttenwerke eignen, besonders aber mit Gesuchen um Stellen bei den verschiedenen Zweigen der Finanzadministration, deren Besetzung entweder den genannten Behörden lediglich überlassen ist, oder wozu sie die geeigneten Personen vorzuschlagen haben.

Um die aus der Nichtachtung dieser Vorschriften entstehenden Nachtheile zweckloser Geschäftsvermehrung und Geschäftsverzögerung zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, dieselbe zu erneuern, mit dem Anfügen, daß auf ordnungswidrige Eingaben in Zukunft keine Rücksicht genommen werden wird.

Im Fall eines gesetzlich zuläßigen Recurses gegen die Entscheidung einer untergeordneten Stelle ist diese jedesmal in Abschrift beizulegen, und im Fall der Beschwerde wegen nicht erfolgter Bescheidung eines Gesuches, Abschrift desselben. Zugleich ist zu bemerken, wann dieselbe erinnert worden ist.

Carlsruhe, den 5. July 1828.

Finanzministerium.
von Böckh. Vdt. M. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Einrichtung einer Forstverwaltung in Heidelberg betreffend.)

In Gemäsheit höchster StaatsministerialEntschließung v. 13. Dez. v. J. Nro. 1691 ist vom 1. Juny d. J. an eine Forstverwaltung in Heidelberg errichtet worden, welche die Bezirke der von gleichem Zeitpunkt an aufgehobenen, bisher mit den Domänenverwaltungen combinirt gewesenen Forstverrechnungen Schwetzingen, Heidelberg, Neckargemünd und Sinsheim umfaßt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. July 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Uebersicht der im Jahr 1826 in dem Großherzogthum geschehenen Schutzpocken-Impfungen betreffend.)

Im Jahr 1826 wurde eine doppelte Vaccination in dem Großherzogthum vorgenommen, einmal die alljährige in den Monaten May und Juny mit den in diesem und den nächst verflossenen Jahren gebornen Kindern, und sodann eine außerordentliche durch die Gefahr der eingeschleppten natürlichen Blattern bedingt, und nach einer allgemeinen Impfrevision veranstaltet. Ueber beyde Impfungen sollten abgesonderte Tabellen, und bei der letzteren noch namentliche Verzeichnisse mit Angabe des Alters ꝛc. der Geimpften verfertiget und eingesendet werden.

Dieses wurde aber nicht durchaus von allen Physikaten so genau beobachtet, indem mehrere beide Impfungen in eine gemeinschaftliche Tabelle brachten, und so geschah es, daß 9352 über 5 Jahre alte Individuen in die JahrsvaccinationsTabellen kamen, die in die namentlichen Verzeichnisse der nach der Impfrevision Geimpften hätten sollen eingetragen werden, daher auch von der Zahl aller dieser Geimpften keine ganz sichere Angabe kann gemacht werden. Da jedoch die namentlich aufgeführten 16,330 betragen, und man jene in den Jahrstabellen befindliche hieher gehörige 9352 hinzurechnet, auch bemerken muß, daß selbst noch einige Tabellen im Rückstand sind, so kann man bestimmt annehmen, daß wenigstens 26,000 Personen, fremde und einheimische, geimpft wurden, die sich nicht hatten ausweisen können, daß sie früher die natürlichen Blattern gehabt hatten, oder ächt wären geimpft gewesen. Unter ihnen befinden sich Leute von dem höchsten Alter, die Mehrzahl aber ist von den Jahren 18 bis 24.

Bei sehr vielen hatte die Impfung gar nicht gefaßt, oder keinen regelmäßigen Verlauf, auch wann sie mehrmals waren geimpft worden.

Nach den KreisvaccinationsTabellen wurden bei der gewöhnlichen Jahresvaccination 44,786 Individuen geimpft, wovon 22,297 männlichen und 22,489 weiblichen Geschlechts waren, 40,745 erhielten dadurch ächte, 871 aber unächte Schutzpocken; bei den übrigen hatte die Impfung nicht gefaßt. Es kommen von ihnen

1) Auf den Seekreis 6092, darunter 2987 männlichen und 3105 weiblichen Geschlechts; von ihnen wurden 5618 ächt vaccinirt;

2) Auf den Dreisamkreis 11,907, und zwar 6018 männliche, 5889 weibliche, und von ihnen 10,890 ächt Geimpfte;

3) Auf den Kinzigkreis 9410 mit 4663 männlichen, 4747 weiblichen Individuen, und überhaupt 9252 mit normalem Verlauf.

4) Auf den Murg- und Pfinzkreis 7893, wovon 3940 mänlichen, 3953 weiblichen Geschlechts, und überhaupt 6225 ächt Geimpfte waren.

5) Auf den Neckarkreis 6809; und unter ihnen 3386 männliche, 3423 weibliche Individuen und 6217 ächt Geimpfte.

6) Auf den Main- und Tauberkreis 2675, nemlich 1303 männlichen, 1372 weiblichen Geschlechtes, mit 2543 Normalvaccirnirten.

Von allen diesen Geimpften starben während, oder doch bald nach der Vaccination nur 16, keines derselben aber an Zufällen, die mit der Impfung in näherem Verhältniß standen, sondern wo allein durch Keuchhusten, Cholera, Wurm- und Zahnfieber der Tod bedingt war. Carlsruhe, den 15. July 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Privilegiums Ertheilung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben dem Rudolf Walz in Leipzig auf sein desfallsiges unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium auf Fünf Jahre zur ausschließlichen Verfertigung und zum Verkauf der von seinem Associer, Controleur Schneider in Berlin, erfundenen Badvorrichtung in Form eines Schranks — zu ertheilen gnädigst geruht.

Dem zu Folge wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des bemerkten Zeitraums, jene Vorrichtung nachzubilden oder ein auswärtiges von Walz nicht herrührendes Exemplar derselben im Umfang des Großherzogthums zu verkaufen, bei Vermeidung einer Strafe von: Fünfzig Reichsthalern und Confiscation der nachgemachten Vorrichtung. Carlsruhe, den 7. July 1828.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Ottmar Schwarz zu Wahlwies wegen der, während seiner langjährigen Amtsführung sich erworbenen mehrfachen Verdienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verwilligen.

Dienst-Nachrichten.

Dem pensionirten Hofgerichtssekretär Heinrich **Montanus** zu Rastadt wurde das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und

dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Fridolin **Vanotti** in Salem die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen ertheilt.

Die erfolgte Standesherrliche Präsentation des evangelischen Pfarrers Jacob Friedrich **Duffing** zu Boxsheim auf die erledigte evangel. Pfarrei Bettingen hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten. Hierdurch ist die evangel. Pfarrei Boxsheim (Dekanats Wertheim, im Main- und Tauberkreis) mit einem Competenzanschlag von 662 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich durch ihr vorgesetztes Dekanat binnen 4 Wochen bei der Standesherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Kaplanei ad montem Calvariae in Waldshut dem dortigen Vicar Maximilian **Würth**, und

die erledigte katholische Pfarrei Oberschopfheim dem Pfarrer Othmar **Anna** in St. Roman gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist die Pfarrei St. Roman im Amt Wolfach mit einem beiläufigen Einkommen von 400 bis 500 fl. an Geld, Zehnten, Gütterertrag und Holz erledigt worden. Die Competenten um diese Anfangspfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 bei dem Kinzigkreisdirektorium zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrei Seckenheim an den Pfarrer Johann Georg **Faust** ist die Pfarrei Ilvesheim im Amt Ladenburg mit einem beiläufigen Ertrag vo 440 fl. in Zehnden, Naturalien une Güternutzungen in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei dem Grundherrn Freiherrn von Hundheim, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Kamillus **Herbst** zu Richen ist die dortige katholische Pfarrei (Amts Eppingen) mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnden und Belnutzungen in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, zu melden.

Durch das am 18ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Stephan **Pfleger**, Pfarrers in Rippberg, ist diese Pfarrei, Amts Walldürn, mit einem Erträgniß von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Resignation des Staabschirurgen **Schmolk** ist das Staabschirurgat in Stühlingen, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung ad 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Berichtigung.

Seite 111. des Regierungsblatts Nro. IX. Zeile 12 von oben, ist statt: „von Dresselbach nach Mittel - Ober- und Unterlenzkirch“ zu lesen: „von Dresselbach nach Ober- und Unterlenzkirch.“

Großherzoglich - Badisches Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 4ten August 1828.

Bekanntmachungen.

Ueber den Stand der bei dem Großherzogl. Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten im Jahr 1827 verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten geben die Uebersichen unter I. II. und III. die erforderliche Nachweisung. Hiernach sind

in Civil - Sachen

1) behandelt worden:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	424
. . Hofgericht zu Meersburg	532
. . . . . Freiburg	995
. . . . . Rastadt	1133
. . . . . Mannheim	1085
Zusammen	4169

2) Neu anhängig wurden:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	236
. . Hofgericht zu Meersburg	259
. . . . . Freiburg	729
. . . . . Rastadt	716
. . . . . Mannheim	886
Zusammen	2850

3) Erledigt wurden:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	248
. . Hofgericht zu Meersburg	327
. . . . . Freiburg	713
. . . . . Rastadt	636
. . . . . Mannheim	762
Zusammen	2686

In Strafsachen

1) behandelt wurden:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	113
. . Hofgericht zu Meersburg	143
. . . . . Freiburg	463
. . . . . Rastadt	554
. . . . . Mannheim	382
Zusammen	1655.

2) Davon waren neu anhängig:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	101
. . Hofgericht zu Meersburg	137
. . . . . Freiburg	440
. . . . . Rastadt	503
. . . . . Mannheim	335
Zusammen	1516.

3) Erledigt wurden:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	97
. . Hofgericht zu Meersburg	138
. . . . . Freiburg	434
. . . . . Rastadt	506
. . . . . Mannheim	322
Zusammen	1497.

in Civilsachen:

4) Ins Jahr 1828 sind unerledigt übergegangen:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	176
" " Hofgericht zu Meersburg	205
" " " " " Freiburg	283
" " " " " Rastadt	797
" " " " " Mannheim	323
Zusammen	1783.

in Strafsachen:

4) Ins Jahr 1828 sind unerledigt übergegangen:

bei dem Großherzogl. Oberhofgericht	16
" " Hofgericht zu Meersburg	5
" " " " " Freiburg	29
" " " " " Rastadt	48
" " " " " Mannheim	60
Zusammen	158.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 15. July 1828.

Justiz-Ministerium.

Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Thätigkeit des Polizeipersonals betreffend.)

Beiliegende Uebersicht über die, nach erfolgter gänzlichen Trennung des Polizeipersonals von dem Zollaufsichtspersonal und Einsetzung der OberpolizeiInspektionen, im vorigen Jahr vom Monat May bis Ende December von den Polizeigardisten gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juny 1828.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Abbé und Professor Konrad zu Offenburg, hat außer einer Summe von 1203 fl. 13 kr., welche gleich nach seinem Tode an 5 Hausarme vertheilt werden sollte, die Summe von 1048 fl. 28 kr. dem dortigen städtischen Armenfond mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen daraus jährlich ebenfalls an 5 Hausarme vertheilt werden sollen;

der ledige Michael Reininger von Neuhausen hat der dortigen Pfarrkirche 6000 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß nach seinem Ableben die Zinsen zur Unterstützung der Schulkinder und Ortsarmen, wie auch zu andern frommen kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen;

ein ungenanter Wohlthäter hat der Gemeinde Rheinhausen zur Vergrößerung ihrer Kirche ein Kapital von 2000 fl. geschenkt;

der verstorbene Holzzähler Wittners zu Mannheim hat in das dortige katholische Allmosen 500 fl.;

der verstorbene Rechnungsrath Sold zu Durlach zu dem hiesigen Bürgerhospital 300 fl.;

die verlebte HofrathsWittwe Luise Rupprecht zu Mannheim zu der dortigen Armenanstalt 300 fl.;

die Wittwe des Simon Ruth in Bleibach durch letztwillige Verfügung in den dortigen Armenfond ein Kapital von 200 fl. gestiftet,

ebenso hat die verstorbene Maria Anna Groß Wittwe in Freiburg dem dortigen Armeninstitut 100 fl.;

die verstorbene Lorenz Schmitts Wittwe, Maria Josefe, geborne Wagner, zu Bietigheim dem dasigen Allmosenfond 100 fl.;

die verstorbene Maria Kaltenbach von Niederwasser dem Spital in Triberg 25 fl. und dem Gutleuthaus daselbst ebenfalls 25 fl. hinterlassen;

ferner hat eine Unbekannte 108 fl. für die Freischule in Mannheim; und Friedrich Langmantel zu Zimmern 100 fl. für arme Kinder gestiftet;

dem Armenfond in Neuershausen wurden: a) 108 fl. 23 kr. durch den Freiherrn von Falkenstein, b) 20 fl. durch den verstorben Gervas Finck, c) 17 fl. 49 kr. durch die Gemeinde daselbst geschenkt.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 26ten Juny das bisherige trigonometrische Bureau, unter der Benennung: Militairisch topographisches Bureau der General-Adjutantur zuzutheilen, und dem Major und Flügel-Adjutanten v. Zech die spezielle Leitung desselben zu übertragen.

Das militairische topographische Bureau besteht aus: 1 Capitain; 3 Guiden 1ter Classe; 4 Guiden 2ter Classe; 3 Unteroffizieren, Commandirte von den Regimentern

In diese Stellen wurden ernannt:

I. Capitain Klose von der Suite der Infanterie.

II. Guiden 1ter Classe: Der bisherige Kanzlist Weindel von der General-Adjutantur; Trigonometer Rost vom bisherigen topographischen Bureau; Sergeant Lubberger, vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold.

III. Guiden 2ter Classe: Die Sergeanten Pfeiffer, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, und Commerell vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm.

Die Guiden 1ter Classe tragen das Portépée derMittelstabsPersonen; die Guiden 2ter Classe haben den Rang der Feldwebel und Wachtmeister. —

Den 22ten July dem Capitain Rigel, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Dänemark verliehenen DanebrogOrden 4ter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Durch gnädigste Entschließung vom 19. Juny d. J. wurde der bisherige Amtmann Eckstein zu Rastatt zum Hofgerichtsrath daselbst, und

der GarnisonsAuditor Ernst Bär zu Constanz zum Hofgerichtsrath in Freiburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisher als außerordentlichen Professor der Anatomie bei der Universität Freiburg angestellten Dr. Anton Buchegger zum ordentlichen Professor daselbst,

den Amtsrevisor Merey zu Blumenfeld zum zweiten Beamten bei dem dortigen Bezirksamt, mit dem Charakter als Amtmann, jedoch mit Beibehaltung des Amtsrevisoratsdienstes, und

den Privatdocenten Dr. Müller in Heidelberg zum UniversitätsBibliothekar daselbst zu ernennen.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit mittelst höchster Entschließung vom 19. Juny d. J. das erledigte Amtsrevisorat Altbreisach dem bisherigen TheilungsCommissär Karl Friedrich Schweickhard von Schopfheim zu übertragen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Georg Kilian zur kathol. Pfarrei Werbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die Pfarrei Windischbuch im Amt Borberg mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Competenten darum haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 2ten July erfolgte Ableben des Pfarrers Eckstein ist die katholische Pfarrei Stettfeld im Oberamt Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Güterertrag, Zehnden und etwas Geld, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 Art. 2 und 3 bei dem Murg- und Pfinzkreisdirektorium zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie Johann Perpente von Alzey, dermalen in Schwezingen, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Todesfälle.

Am 15. Juny d. J. ist der pensionirte Kreisrath Junghans in Mannheim,

den 1. July d. J. der Kreiskanzlist Braunwarth in Durlach, und

den 11. July d. J. der Forstmeister Häuser dahier mit Tod abgegangen.

Erste Beilage

zum

Staats- und Regierungs-Blatt 1828 Nro. XIV.

I. Uebersicht der im Jahr 1827 bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil-Criminal- und Defraudations-Processe, wie auch der Referate.

Civil-Processe.

I. Summe dieser Processe.

Vom Jahr 1826 sind ins Jahr 1827 als noch unerledigt übergegangen	— —	161
Im Laufe des letzteren Jahres sind weiter pendent worden	— — — — —	263
Also behandelt worden	—	424
Zahl der hievon wiederum ausgegangenen Processe — —	248	
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1828 herüber kommen	179	

II. Gattungen oberhofgericher Instanzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.		geendigt.		noch anhängig.
Im erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — — — —	3	—	3	—	—
Im zweiter Instanz und zwar:					
in Apellatorio . — — — —	72	—	42	—	30
— Revisorio — — — — —	17	—	10	—	7
In dritter Instanz und zwar:					
in Superappellatorio — — — —	233	—	120	—	113
— Revisorio — — — — —	68	—	51	—	17
— Superrevisorio — — — —	14	—	10	—	4
Im Cassationsweg — — — — —	10	—	7	—	3
in Restitutorio — — — — —	7	—	5	—	2
	424	—	248	—	176

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

I.	Auf Beschwerdeschriften:	
	Berufungsannahmen — — — — —	62
	Gebotene Ladung für die mittlere Instanz —	20
	Berufungs - Verwerfungen — — —	91
II.	Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile	109
	Summe der Haupterkenntnisse —:·	282.

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen: Eheprocesse 5. Gantprocesse 4.)

IV. Instanz - Beendigungen.

mittelst Referate	Durch Berufungs - Verwerfung (wie obsteht)	91
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	20
	— Rechtsbescheide — — — —	109
ohne Referate	Desert - Erklärungen — — — —	11
	Vergleiche — — — — —	8
	Durch Verzicht — — — — —	6
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	3
	—:·	248.

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordene Processe — — —	3	3	—
Von der unterrheinischen Provinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Mannheim — — —	144	95	49
Von der mittelrheinischen Provinz und zwar:			
a) Vom Hofgericht in Rastadt — — —	128	60	68
b) — General - Auditorat Carlsruhe — —	7	4	3
Von der oberrheinischen Provinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Freiburg — — — — —	112	66	46
Von der Seeprovinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Meersburg — — —	30	20	10
	424	248	176

VI. Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Wurde anhängig:	im Jahr 1827 — — — — — —	149
	— — 1826 — — — — — —	25
	— — 1825 — — — — — —	2

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen,

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1826 zurück — 6

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen ein — — — — — — 67

—:— 23.

Davon wurden abgeurtheilt — — 22

Gehen ins Jahr 1828 über — — 1

II. In Recurs-Instanz waren aus dem Jahr 1826 zurück — — — — — 5

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen ein — — — — — — 46

—:— 51.

Davon wurden abgeurtheilt — — 38

Gehen ins Jahr 1828 über — — 13

III. Aus speciellem verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beilage F. §. 31. lit. E. des Organisationsedikts v. 26. Nov. 1809) waren aus dem Jahr 1826 zurück 1

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen ein — — — — — — 1

—:— 2

Davon wurden abgeurtheilt — — 1

Gehen ins Jahr 1828 über — — 1.

Ganze Summe von I. II. und III. — — — — — 76

B. In Defraudationssachen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirectorien, sind aus dem Jahr 1826 übergegangen — — — — — — — — —

Im Laufe des Jahrs 1827 kamen anher — — — — — — 37

Davon wurden abgeurtheilt — — 36

Gehen ins Jahr 1828 über — — 1

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Ober-Hofgericht behandelt:

Civilsachen — — — — — — — — —	424
Strafsachen — — — — — — — — —	113
	—:— 537

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1827 waren vorräthig Referenda in Civil- und Criminalsachen	—	—	33
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu, an Sachen, die zum Referat gereift sind	—	—	408
		—	441
Davon wurden weggearbeitet — — — — — — —	—	—	366
Gehen also noch ins Jahr 1828 an vorräthig gebliebenen Referaten über	—	—	75
Davon waren am letzten December bereits an Referenten ausgestellt	27		
Zum Ausstellen bereit — — — — — —	48.		

Bei den Hofgerichten			
burg	Freiburg.	Rastadt.	Mannheim.
73	266	717	199
59	729	716	886
32	995	1433	1085
			186
60	309	301	177
39	67	118	27
54	174	124	235
23	40	24	48
49	86	54	37
1	33	5	82
1	4	10	
27	713	636	762
05	282	797	323
15	2	106	6
37	20	202	24
53	260	489	293
05	282	797	323
8	42	93	91
91	—	89	133
06	240	615	99
05	282	797	323
73	266	717	199
—	16	80	124
68	—	—	—

	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
	Wilderey.	Faunerey u. Vagantenleben.	Qualificirte Unzucht.	Ehebruch.	Entführung.	Verheimlichte Schwangerschaft u. Geburt.	Kindsaussetzung.	Lebensgefährliche Drohung.	Unbilden.	Unterschlagung anvertr. Habe.	Dienstvergehen.	Müßiggang u. Bettel.	Militzflucht.	Grobe Schmähung der Obrigkeit, Eltern ꝛc.	Verläumdung.	Summa.
Hof	5	8	5	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	143
	6	14	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463
	20	24	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	503
	8	7	5	2	1	2	2	1	23	4	9	5	6	—	—	322
	39	53	55	7	1	3	2	1	23	4	9	5	9	2	1	1431

Auf sonstige Art erledigt.

	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Summa.	Es gehen also in das Jahr 1826 über:
	18	—	1	—	1	20	138	5
	65	10	2	15	9	79	434	29
	85	6	7	4	8	63	452	51
	69	—	5	—	—	42	314	8
	:37	16	15	19	18	204	1338	93

Benennun[g]	[...]inzkreis. [angez]eigt Ausländer	[...]inzkreis. Summa	Neckarkreis. verhaftet Inländer	Neckarkreis. verhaftet Ausländer	Neckarkreis. angezeigt Inländer	Neckarkreis. angezeigt Ausländer	Neckarkreis. Summa	Main- u. Tauberkreis. verhaftet Inländer	Main- u. Tauberkreis. verhaftet Ausländer	Main- u. Tauberkreis. angezeigt Inländer	Main- u. Tauberkreis. angezeigt Ausländer	Main- u. Tauberkreis. Summa	Summa. Inländer	Summa. Ausländer	Summa. Hauptsumme
wegen Tödtung -	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	8	—	8
— Verwundung	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	3	17
— Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6
— Straßenraub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Diebstahl -	—	21	4	—	2	—	6	5	—	2	—	7	69	5	74
— Wilderey -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
— Falschmünzen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1
— Verfälschung [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
— Betrug -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
— Auflauf und	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	15
— Desertion -	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	2	9
— Refraction	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Vagantenleben	—	82	9	5	5	—	19	9	6	—	—	15	147	75	222
— Mangel an [...]	—	37	—	—	—	—	—	10	—	3	—	13	72	89	161
— Beherbergung[...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	45	88	—	88
— Herumziehend	1	6	12	3	—	—	15	22	6	—	—	28	91	46	137
— unbefugter [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11
— unbefugten [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	11
— Uebertretung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6
— Gefährdung [...]	—	—	—	2	2	—	4	—	—	—	—	—	22	3	25
— Streithändel[...]	—	42	2	—	—	—	2	3	—	20	—	23	162	2	164
— Nachtschwär[...]	—	332	—	—	31	—	31	—	—	109	—	109	773	—	773
— unerlaubter [...]	—	6	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	39	—	39
— Straßenfreve[l]	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	212	3	215
— Uebertretung	—	—	—	—	46	—	46	—	—	56	—	56	139	—	139
— unbefugten [...]	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
— unbefugten [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
— Verletzung d[...]	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	17	—	17
— unerlaubten [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	37	72	—	72
— unrichtigen [...]	—	57	—	—	14	—	14	—	—	63	—	63	295	1	296
— Uebertretun[g]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
— unerlaubten [...]	3	42	—	—	3	—	3	—	—	13	—	13	90	29	119
— Uebertretun[g]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9
— Spielkarten[...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
— Spiel mit [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
— Forstfrevel [...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
— Defraudatio[n]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	19	34	—	34
— Taubenausfl[...]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	—	98	290	—	290
— Beschimpfun[g]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	20	—	20
— sonstiger [...]	—	—	—	—	99	—	99	—	—	345	—	345	634	—	634
		743					256					899	3373	268	3641

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 6ten August 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus den Vorlagen Unseres Finanzministeriums die Ueberzeugung geschöpft haben, daß bei der fortschreitenden Zunahme des Ertrags der indirecten Steuern eine Verminderung der Auflagen eintreten kann;

in Erwägung, daß die Lage der Weinproducenten, bei dem gehemmten Absatz ihres Productes in andere Länder, einer vorzüglichen Rücksichtsnahme bedarf, und zunächst eine Verminderung und zweckmäßigere Vertheilung der auf der Weinconsumtion haftenden Abgaben räthlich macht;

so haben Wir beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Statt der bisherigen, klassenweise steigenden, Weinaccise sind künftig 4 kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, und, ohne Rücksicht auf diesen, vom Obstwein ¼ kr von der Maas, und von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille zu entrichten.

Art. 2.

Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weines am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dies nicht der Fall ist, der Werth am Ort der Einlage.

Art. 3.

Das Ohmgeld vom Wein wird von 20 fl. 50 kr. auf 16 fl. 40 kr. für das Fuder, oder auf 1 kr. für die Maas herabgesetzt.

Ausnahmsweise ist von Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder übersteigt, vom Obstwein, und von allen Weinen in Bouteillen ebensoviel an Ohmgeld zu erheben, als die Accise beträgt.

Art. 4.

In denjenigen Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Rückzahlung der Accise oder des Ohmgeldes statt findet, wird auf das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr. Accise und 13 fl. 20 kr. Ohmgeld, auf das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr. Accise und ebensoviel Ohmgeld vergütet.

Art. 5.

Die Weinproducenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben auch aus denjenigen inländischen Gemarkungen, welche an die Gemarkung ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort accisfrei einkellern, wenn sie denselben im Herbste unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Art. 6.

Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbarlichen Vorschriften der Accis- und Ohmgeldsgesetze sind aufgehoben.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten July 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit. Die Steuerdirektion ist mit der Anordnung der weitern Vollzugsmaasregeln beauftragt.

Carlsruhe, den 5. August 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Die verlebte Wittwe des Stadtdirektors Rupprecht in Mannheim hat dem dortigen evangelischen Hospital ein Legat von 800 fl., und

dem dortigen katholischen Bürgerhospital ein solches von 400 fl. hinterlassen.

Die Wittwe des Mathias Streib zu Rappenau hat dem dortigen evangel. Heiligen ein Kapital von 100 fl.,

der verstorbene Pfarrer Dietrich zu Schluchsee hat den Armen des dortigen Kirchspiels 100 fl.,

der ledige Martin Wurfhorn zu Unterkirnach hat dem dortigen Armenfond 100 fl. und dem Schulfond 70 fl. geschenkt,

der Chorherr Freiherr von Beck in Zurzach hat zur Schloßkapelle in Willmendingen für kirchliche Bedürfnisse 200 fl. gestiftet,

diese, so wie die Stiftungen des verstorbenen Handelsmanns Franz Joseph Schrempp in Urloffen im Gesammtbetrag von 1700 fl. haben die Staatsgenehmigung erhalten; und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Posthalter Roth in Engen zum Beweis gnädigster Anerkennung besondern Diensteifers, die kleinere goldene Verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Postamts-Verwalter Tribant, unter Ernennung desselben zum Postmeister, das Postamt Freiburg zu übertragen, und den ersten Oberpostamts-Officialen, Postverwalter Rivola dahier, als Postmeister zu dem Postamt Offenburg zu versetzen, auch den bisherigen Postamtsverwaltern Kramer in Rastadt und Gaß in Konstanz den Rang und Charakter als Postmeister zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den Oberpostamts-Officialen, Postverwalter Harveng in Mannheim, als ersten Officialen zum Oberpostamt Karlsruhe, den bisherigen Oberpostamts-Officialen Berger in Kehl als Officialen zum Postamt Mannheim, und den Postrechnungs-Revisions-Gehülfen Eberlin dahier als Officialen zum Postamt Kehl zu versetzen,

auch den Postpracticanten Hesselöhl zum RevisionsGehülfen bey der Großherzoglichen Oberpostdirektion zu ernennen.

Die fürstlich Leiningische Präsentationen des Kaplans Fr. Joseph Kupferer in Mannheim zur ersten, des Kaplans Joh. Kristophl in Ballenberg zur zweiten, und des Philologen Joh. Philipp Weber zur dritten Lehrstelle am Pädagozium zu Tauberbischoffsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 15ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Joseph Erhard, Pfarrers in Hödingen, ist diese Pfarrei BezirksAmts Ueberlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift des RegBlatts Nro. 38 vom Jahr 1810 insbesondere Nro. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 22ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gabriel Müller ist die katholische Pfarrei Harmersbach Amt Gengenbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnden und Güter-Ertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 zu benehmen.

Todes-Fälle.

Am 8ten Juni d. J. ist der HofdomainenKammer-Registrator Heidenreich dahier, und

Am 27ten Juni d. J. der Präsident des Justiz-Ministeriums und der GesetzgebungsCommission, Staatsrath Freiherr Karl Philipp von Zollnhardt, des Zähringer Löwen-Ordens Commandeur, gestorben.

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XV. vom Jahr 1828.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Casse

von Georgii oder 1. Juny 1826 bis dahin 1827.

Durch Rescript des höchsten Staatsministeriums vom 24. April 1823 Nr. 1013. ist die Vereinigung der Particular-Wittwen-Cassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwen-Casse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Diese Vereinigung ist auch ausgeführet, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen und der Bruchsaler Livreediener-Wittwen-Casse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, was jedoch bei ersterer in diesem Jahr zum letztenmal ist, weil über die Beitragsbefreiung der Mitglieder derselben rückwärts vom 23. April 1823 entschieden worden ist.

I. General-Wittwen-Casse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr . . .			33,589	8½		
hievon für die Klettgauer Pensionskasse .	2 056	29½				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse . .	224	41				
			2.281	10½		
					31,308	8
2) Vom Ausstand			61.213	3½		
hievon für die Klettgauer PensionsCasse	6,188	8				
" " " Bruchsaler LivreeDiener WittwenCasse . .	174	32				
			6 362	40		
					54,850	23½
3) Ersatzposten					352	9
4) Capitalzinse			56,752	14½		
hievon für die Klettgauer PensionsCasse	4,508	3				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse . . .	147	16				
			4 655	19		
					52 096	55½
				Uebertrag	138,607	36

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag					138,607	36
5)	Verwiesene Capitalien und Zinse			21,615	24½		
	hievon für die Klettgauer PensionsCasse	3,414	38				
	für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	103	58½				
				3,548	36½		
						18,066	48
6)	Abgelöste, verwiesene und frisch versicherte Capitalien			73,072	17		
	hievon für die Klettgauer PensionsCasse	4,864	47				
	für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	633	—				
				5,497	47		
						67,574	30
7)	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1824 u. 1825 abschlägl.					11,307	36
8)	Beiträge von Mitgliedern			38,639	1½		
	hievon für die Klettgauer PensionsCasse			174	55		
						38,464	6½
9)	Dienstreceptions- und Meliorationstaxen					4,717	40½
10)	GratialQuartalien eingegangen					20,445	48
11)	Besoldungssteuer erhoben					90	45
	Summe der Einnahme					299,274	57

Ausgabe.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Bevor					—	10
2)	Im Ausstand geblieben			65,650	17		
	hievon für die Klettgauer PensionsCasse	6,342	50½				
	für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	94	42				
				6,437	32½		
						59,212	44½
3)	Abgegangen und Nachgelassen			452	5		
	hievon für die Bruchsaler LivreeDienerWittwenCasse			6	6		
						445	59
4)	Ersatzposten			788	33		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			514	38½		
						273	54½
5)	Vorschüsse auf Wiederersatz hinausbezahlter Zinse von cedirten Capitalien					107	51½
6)	PassivCapitalien und Zinse (die Klettgauer PensionsCasse angehend)					—	—
7)	Verwiesene Fallimentsgelder			35,125	8		
	hievon für die Klettgauer PensionsCasse	2,023	20				
	für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	604	44				
				2,628	4		
						32,497	4
	Uebertrag					92,537	43½

I. GeneralWittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag					92,537	43½
8) Angelegte und frisch versicherte Capitalien			79,220	—		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse	1,920	—				
für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	375	—				
			2,295	—		
					76,925	—
9) Wittwen- und WaisenBeneficien			103,977	46		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse	2,610	—				
für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	126	42				
			2,736	42		
					101,241	4
10) Porto und Frachtkosten			4	21		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse			1	30		
					2	51
11) Gebühren und Diäten			208	2½		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse	50	21				
für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	4	5				
			54	26		
					153	36½
12) Besoldungen			3,057	15		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse	191	55				
für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	11	15				
			203	10½		
					2,854	4½
13) Pension					323	1
Zum Unterhalt des Diensthauses.						
14) Verbaut			129	47		
15) Herrschaftliche und andere Abgaben			18	1		
					147	48
Bureaukosten.						
16) Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung			456	35½		
17) " Inventarienstücke			1	11		
18) " Buchdrucker- und Buchbinderlohn			290	50		
19) " öffentliche Blätter			19	57		
20) " Casseneinbuße			98	9		
21) " außerordentliche Bureaukosten			94	50		
					931	32½
22) Besoldungssteuer abgeliefert und Grundsteuer			236	55½		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse			12	35		
					224	20½
Summe der Ausgabe					275,341	1½
Remanet			31,556	39		
hievon für die Klettgauer Pensionscasse	7,561	50½				
für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse	60	53				
			7,622	43½		
					23,933	55½

I. GeneralWittwenCasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

			fl.	kr.
I. von Beyträgen:				
die ordinairen Beiträge mit	38,464	6½		
hievon ersetzte Beiträge	206	30½		
	38,257	36		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheilre mit			34,431	50⅖
II. Von Capitalzinsen:				
die Capitalzinse	52,096	55½		
" Zinse von verwiesenen Capitalien	2,911	56½		
" " " GratialQuartalien aus eigenem Vermögen	15	53		
Zusammen	55,024	45		
hirvon in Abgang gekommene Zinse 250 27				
" Diäten und Gebühren 113 18½				
" Steuer von adjudicirten Gütern 133 28½				
" Porto von Zinsen 2 51½				
" ersetzte Zinse 10 27				
" Vorschuß auf Wiederersatz 107 51½				
" untre Baukosten von einem adjud. Haus 4 50				
	623	13½		
	54,401	31½		
Es kommen mithin in Austheiler			54,401	31½
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen			88,833	22½
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1826 bezahlt worden			101,241	4
Mithin wurde mehr bezahlt			12,407	42

welche 12 407 42, nach §. 31. der Statuten aus der GeneralStaatskasse zu ersetzen sind.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
a) RecesßRückstand			—	—
b) Capitalien	994,017	41		
ferner $\frac{1}{2}$ an der Fürst Styrum'schen Stiftung	59,920	2		
			1,053,937	43
c) Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicierten Liegenschaften			49,128	30½
d) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1824	9,409	54		
" " " " " 1825	10,725	11		
" " " " " 1826	12,407	42		
			32,542	47
			1,135,609	½

Die 2 erste Posten werden im Jahr 1827 bezahlt
Der letzte im Jahr 1828.

I. General-Wittwen-Casse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
	Uebertrag	1,135,609	½
e)	GratialQuartalien aus eigenem Vermögen bereits verfallen	235	24
f)	Ersatzposten	83	31½
g)	Ausstände einschließlich 30,703 fl. 17 kr. im Ausland	59,212	44½
h)	Remanet	23,933	55½
i)	Antheil ad ½ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3,351	51
	Zusammen	1,222,426	37
	Hievon noch unbezahlte Beneficien und nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler LivereedienerWittwencasse	380	17
	Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben	1,222,046	20
	Vom Schluß des Rechnungsjahrs 1825 hat das Vermögen betragen	1,195,163	47½
	Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1826 zugenommen um	26,882	32½

II. Klettgauer WittwenCasse zu Thiengen.

Einnahme.

		fl.	kr.
a)	Cassenvorrath und Receß	2,056	29½
b)	Vom Ausstand	6,188	8
c)	Ersatzposten	—	—
d)	Capitalzinse	4,508	8
e)	Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	3,444	38
f)	abgelöste, frischversicherte und verwiesene Capitalien	4,864	47
g)	an rückständigen Beiträge ad 870 fl. 17 kr. sind eingegangen	174	55
	Summe der Einnahme	21,237	½

II. Klettgauer WittwenCasse zu Thiengen.

Ausgabe.

		fl.	kr.
a)	Activrest	—	—
b)	Im Ausstand geblieben einschließlich 3,451 fl. 42 kr. von fernd	6,342	50½
c)	Ersatzposten	514	38½
d)	Abgegangen	—	—
e)	PassivCapital und Zinse	8	—
f)	Verwiesene Capitalien und Zinse	2,023	20
g)	Neu angelegte und frischversicherte Capitalien	1,920	—
h)	Wittwen- und WaisenBeneficien	2,610	—
i)	Porto	1	30
k)	Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	50	21
l)	Hebgebühren	191	55
m)	Steuer von adjudicirten Gütern	12	35
	Summe der Ausgabe	13,675	10

Ueberschuß unterm Remanet 7,561½ fl. 50 kr.

Berechnung des Vermögens.

				fl.	kr.
a)	RezeßRückstände			76	22½
b)	Capitalien			87,635	12½
c)	Verwiesene Capitalien und Zinse einschließlich 2,835 fl. 24¾ kr. Zinsrückstände			9,449	4
d)	Ausstände einschließlich 3,461 fl. 42 kr. von frühern Jahren			6,342	50½
e)	Beiträge von Mitgliedern im Rückstande			690	52
f)	Ueberschuß unterm Remanet			7,561	50½
g)	Ersatzposten			60	30
	Zusammen			111,816	42
Hieven	PassivCapital	80	—		
	Besoldung noch unbezahlt	6	12		
	Ersatzposten	44	35		
				130	47
	Mithin bleiben an Vermögen			111,685	55
	Fernd betrug das Vermögen			110,542	59¾
	Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1826 zugenommen			1,142	55¼

III. Bruchsaler Livreediener = Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
a)	Remanet von fernd	224	41
b)	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	174	32
c)	Capitalzinse aus 3,151 fl. Capital einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	147	16
d)	Capital abgelöst	633	—
e)	Verwiesenes Capital und Zins	103	56½
	Summe der Einnahme	1,283	27½

Ausgabe.

		fl.	kr.
a)	Capital angelegt	375	—
b)	Beneficien bezahlt	126	42
c)	Abgegangen	6	6
d)	Verwiesene Gelder	604	44
e)	Besoldungen und Bureaukosten	11	15½
f)	Im Ausstand worunter 60 fl. 42 kr. von fernd	94	42
g)	Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	4	5
	Summe der Ausgabe	1,222	34½

Remanet 60 fl. 53 kr. Die Beneficien sind 13 Wittwen bezahlt worden, 3 von denselben erhalten nichts aus der CivildienerWittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a)	Remanet	60	53
b)	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausstand	94	42
c)	Capitalien worunter 75 fl. im Ausstand, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2,893	—
d)	Verwiesene Gelder im Rückstand	566	18
	Zusammen	3,614	53
	Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und BureauAufwand	11	15½
	Mithin bleiben an Vermögen	3,603	37½
	fernd betrug das Vermögen	3,608	42
	folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1826 abgenommen	5	4½

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1826.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	vormalige Bruchsaler CivilDiener-Wittwen-Casse.			vormalige Klettgauer Wittwen-Casse Thiengen.	bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	Versch. Cl.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1826 waren vorhanden	2317	5	20	27	16 nebst noch 2 weitern, die aber unter 2317 schon begriffen sind	2385
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen .	107	—	—	—	—	107
Zusammen .	2424	5	20	27	16	2492
Davon sind im Rechnungsjahr 1826 abgegangen	90	—	2	—	—	92
Es verbleiben auf 22. April 1827 . .	2334	5	18	27	16	2400
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1826.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1826 waren vorhanden	650	7	23	33	16	729
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen .	61	—	3	1	—	65
Zusammen .	711	7	26	34	16	794
Davon sind im Rechnungsjahr 1826 abgegangen	33	1	2	1	—	37
Es verbleiben auf 22. April 1827 . und vermehren sich um 28.	678	6	24	33	16	757

General-Wittwen-Casse.

(Hiebei folgt die Liste der im Rechnungsjahr 1826 bezahlten Wittwengehalte.)

Beilage.

Liste

über im Rechnungsjahr 1626. vom 23. April 1826. bis dahin 1827. bezahlte Wittwen- und Waisengehalte.

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
			I. An Wittwen, vor 23. April 1803.				
1	26	42	Frau Oberforstmeister von Adelsheim, bis 25ten December 1826. †.	73	25	197	54
2	2	15	— Hauptmann von Blomberg	6	11	24	44
3	4	30	— Einnehmer Olnhausen	12	22	49	28
4	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer	16	30	66	—
5	9	32½	— KriegsCommissarius Dürr bis 7ten Juni 1826. †.	—	—	13	16
6	6	54	— Forstverwalter Gerstner	18	58	75	52
7	6	36	— Registrator Körner	18	9	72	36
8	13	3	— HofrathsSekretär Baurittel	35	53	143	32
9	15	54	— Geheime Hofrath Stößer	43	43	174	52
10	11	24	— Kammerrath Reinhard	31	21	125	24
11	8	24	— Stallverweser Seeber	23	6	92	24
12	10	12	— Revisor Seufert	28	3	112	12
13	12	54	— Hofrath Krieg jun.	35	28	141	52
14	14	33	— Hofkammerrath Lembke bis 18. Mai 1826 †	—	—	11	25
15	10	3	— KriegsCommissarius Schmidt	27	38	110	32
16	6	27	— Doktor Walz	17	44	70	56
17	1	30	— Zollverwalter Zipse	4	7	16	28
18	6	—	— — Hörlin	16	30	66	—
19	12	18	— Hofrath Pessel bis 17. Sept. 1826. †.	33	49	54	46
20	7	30	— Einnehmer Beief bis 15. Febr. 1827. †.	20	37	67	20
21	18	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
22	24	54	— Landvogt von Blittersdorf	68	28	273	52
23	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
24	19	21	— Burgvogt Kißling	53	12	212	48
25	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer	10	43	42	52
26	10	30	— Rechnungsrath Silbereisen bis 26. Mai 1826. †.	—	—	10	47
27	4	—	Hoflaquais Liebmann Wittib	11	—	44	—
28	2	30	Förster Helminger Wtb.	6	52	27	28
29	2	20	Heiduck Heck Wtb.	6	25	25	40
30	4	45	Frau Münzmeister Wiecordt.	13	3	52	12
31	3	40	Förster Gaibel Wtb.	10	5	40	20
32	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb.	6	25	25	40
33	6	—	Frau Musikus Kromer	16	30	66	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen, der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
34	2	20	Stallbediente Danner Wtb. . . .	6	25	25	40
35	3	40	Entenfänger Gerhard Wtb.	10	5	40	20
36	5	30	Flotzinspektor Böhringer Wtb. . . .	15	7	60	28
37	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb. . . .	11	—	44	—
38	2	40	Fohlenknecht Berell Wtb.	7	20	29	20
39	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
40	2	20	Forster Neumeier Wtb.	6	25	25	40
41	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	14	12	56	48
42	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	4	57	19	48
43	3	10	Frau Oberförster Willareth	8	42	34	48
44	3	20	— Zollinspektor Odenwald in Ettlingen .	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.				
45	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . . .	18	33	74	12
46	6	9	— Legationsrath Posselt	16	54	67	36
47	7	39	— Frohnverwalter Lembke. . . .	21	2	84	8
48	12	9	— Major Barth	33	24	133	36
49	10	21	— Registrator Göring	28	27	113	48
50	18	9	— Stallmeister Wippermann . . .	49	54	199	36
51	10	21	— Hofrath Beußler	28	27	113	48
52	5	42	— Hofgärtner Enßlin	15	40	62	40
53	12	9	— Einnehmer Welper	33	24	133	36
54	11	15	— Rechnungsrath Enefelius . . .	30	56	123	44
55	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—
56	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	14	20	57	44
57	4	53	— Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
58	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . .	14	26	57	44
59	8	15	— Sekretarius Wielandt	22	41	90	44
60	8	15	— — Müller	22	41	90	44
61	8	33	— — Matthey	23	30	94	—
62	2	15	— Obrist von Stetten	6	11	24	44
63	27	54	— Obervogt von Haerant . . .	76	43	306	52
64	8	33	— Rechnungsrath Lindemann bis 22. Okt. 1826 †.	23	30	47	—
65	9	54	— Stallsekretarius Müller . . .	27	13	108	52
66	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer . . .	22	41	90	44
67	2	15	— Rath Sartery	6	11	24	44
68	6	—	— Landkommissarius Menzer . . .	16	30	66	—
69	1	12	— Staabschirurg Müller . . .	3	18	13	12
70	4	57	— Einnehmer Posselt	13	36	54	24
71	11	24	— Forstinspektor Gaber	31	21	125	24
72	15	27	— Regirrungsrath Preuschen . . .	42	29	169	56
73	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
74	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann . .	51	9	204	36
75	37	21	— Kammerpräsidentin Maler . . .	102	42	410	48
76	1	40	Gränzjäger Mehle Wtb. bis 4. Mai 1826. †.	—	—	—	36

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quatalitet.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
77	2	50	Forster Altinger Wtb.	7	47	31	8
78	6	20	Hofkiefer Saif Wtb.	17	25	69	40
79	3	4	Zollinspektor Holdenrider Wtb.	8	26	33	44
80	6	10	Frau Hofmusikus Schall	16	57	67	48
81	6	50	— Hausmeister Kühnle	18	47	75	8
82	2	40	Forster Roth Wtb.	7	20	29	20
83	2	30	Bechmann Wtb. bis 12. Merz 1827 †. deren Relicten erhalten den im ferndigen Status bemerkten 3jährigen Rückstand 109 fl. 52 und sodann bis zum Todestag 20 fl. 46 kr.	6	52	130	38
84	4	50	Forster Kerner Wtb.	13	17	53	8
85	3	20	Geschirrmeister Mattusch Wtb.	9	10	36	40
86	3	40	Kammerlaquais Hofmann minor. Sohn bis 16. Merz 1827.	10	5	36	4
87	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb.	7	47	31	8
88	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	8	42	34	48
89	2	50	Gartenknecht Ruppert Wtb.	7	47	31	8
90	3	20	Stallbediente Todt Wtb.	9	10	36	40
91	2	40	Fohlenknecht Metz minor. Tochter	7	20	29	20
92	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein	7	—	28	—
93	2	20	Forster Stricker minor. Tochter im Busenbach	6	25	25	40
94	23	6	Frau Kammerrath Vierordt	63	31	254	4
95	2	8	Laquais Mury Wtb.	5	52	23	28
96	4	—	Baukondukteur Walter Wtb.	11	—	44	—
97	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb.	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
98	10	57	Frau Rechnungsrath Pfeilsticker bis 5. Juli 1826. †.	—	—	24	28
99	27	27	— Kammerrath Obermüller	75	29	301	56
100	12	—	— Amtmann Pecher	33	—	132	—
101	5	24	Beijäger Lehenka minor. Sohn.	14	51	59	24
102	3	27	Stallbediente Dimpfel Wtb.	9	29	37	56
103	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
104	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
105	6	27	— Doktor Kobold	17	44	70	56
106	9	36	— Registrator Herbster	26	24	105	36
107	21	45	— Stadtamtmann Sartorius	59	48	239	12
108	8	24	Kanzleidiener Weller Wtb.	23	6	92	24
109	9	45	Frau Geheime Expeditor Jacobi	26	48	107	12
110	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth	42	29	169	56
111	7	12	Umgelder Coblitz Wtb.	19	48	79	12
112	21	9	Hofgerichtsrath Waitzenegger minor. Tochter bis 4. April 1827.	58	9	220	19
113	45	—	Frau Oberhofrichter von Rüdt	123	45	495	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
114	17	24	Frau Gefällverwalter Renzler	47	51	191	24
115	29	51	— Landeskommissariats-Sekretarius Ortenbach	82	5	328	20
116	29	24	— Geheime Referendär von Reichert	80	51	323	24
117	4	39	Forster Endreß Wtb.	12	47	51	8
118	2	6	Werkmeister Köppler Wtb.	5	46	23	4
119	19	12	Frau Gefällverwalter Fernhaber	52	48	211	12
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
120	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	9	4	36	16
121	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb.	9	54	39	36
122	4	3	Türnitzwächter Linker Wtb. bis 7. Febr. 1827 †.	11	8	35	22
123	3	—	Fohlenknecht Hirsch Wtb.	8	15	33	—
124	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb.	11	8	44	32
125	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
126	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	15	15	61	—
127	5	42	Kreiskanzleidiener Koch minor. Kinder	15	40	62	40
128	7	48	Frau Kanzlist Leger	21	27	85	48
129	12	—	— Amtsschultheiß Lichtenauer	33	—	132	—
130	45	—	— Staatsminister von Gayling	123	45	495	—
131	15	27	— Hofgerichtsrath von Reichlin bis 19. Okt. 1826. †.	42	29	83	36
132	11	24	— Registrator Kaufinger	31	21	125	24
133	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
134	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
135	10	39	— Amtskeller Pittius	29	17	117	8
136	4	21	Forster Brugger Wtb.	11	57	47	48
137	8	42	Forster Kiefer Wtb.	23	55	95	40
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
138	43	30	Frau Staatsrath Reinhard bis 27. Oktober 1826 †.	119	37	245	44
139	10	30	ReligionsfundiVerwalter Rang minor. Sohn	28	52	115	28
140	9	9	Frau Staabschirurg Heuß	25	9	100	36
141	12	18	— Amtsrevisor Friderici	33	49	135	16
142	26	15	— Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
143	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
144	19	57	— Hofrath Höflin	54	51	219	24
145	14	15	— Amtsrevisor von Schilcheim	39	11	156	44
146	7	39	Forster Bühler Wtb.	21	2	84	8
147	25	30	Frau Kreisrath von Rotteck	70	7	280	28
148	13	39	— DomainenVerwalter Gillmann	37	32	150	8
149	10	30	Theatermaschinist Gutsch Wtb.	28	52	115	28
150	39	9	Frau Oberstallmeister von Geldeneck	107	39	430	36
151	24	18	— Geheime Hofrath Stebel	66	49	267	16
152	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn	29	42	118	48

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
153	10	30	Doktor Jägerschmidt minor. Tochter	28	52	115	28
154	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
155	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	82	30	330	—
156	5	51	Kreiskanzleidiener Nirgler minor. Sohn	16	5	64	20
157	12	36	Kammerdiener Seibold minor. Tochter	34	39	138	36
158	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	10	43	42	52
159	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb.	11	8	44	32
160	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	17	19	69	16
161	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
162	4	12	Forster Eisen aufm Jagdhaus Wtb.	11	33	46	12
163	16	39	Frau Amtmann Woll	45	47	183	8
164	4	57	Forster Woll Wtb.	13	36	54	24
165	3	—	Zollinspektor Heiler minor. Tochter	8	15	33	—
166	39	45	Frau Kreisdirektor von Manger	109	18	437	12
167	8	15	— Doktor Stein	22	41	90	44
168	8	33	Doktor Reichert minor. Kinder	23	30	94	—
169	1	48	Frau Wundarzt Huber	4	57	19	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
170	8	33	Frau Mundkoch Oetle	23	30	94	—
171	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb.	12	22	49	28
172	20	42	Frau Musikdirektor Danner	56	55	227	40
173	30	27	Forstmeister von Schrottenberg minor. Tochter	83	44	334	56
174	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb.	15	40	62	40
175	6	—	RheinbrückengeldErheber Kleß Wtb.	16	30	66	—
176	11	51	Frau Landchirurg Gellert	32	35	130	40
177	45	—	— Staatsrath von Besset	123	45	495	—
178	4	57	Kanzleidiener Gráf Wtb.	13	36	54	24
179	7	48	Frau Sekretär Martini	21	27	85	48
180	7	12	Brennenmeister Breyer Wtb.	19	48	79	12
181	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	11	8	44	32
182	45	—	Frau Staatsrath Brauer	123	45	495	—
183	15	—	— HofgerichtsRegistrator Dresch	41	15	165	—
184	10	39	— Rechnungsrath Eppelin	29	17	117	8
185	9	—	— Hoffourier Häußer	24	45	99	—
186	5	6	— Amtskiefer Locherer	14	1	56	4
187	1	39	— Staabschirurg Vollmar	4	32	18	8
188	22	12	— Oberamtmann Wirland	61	3	244	12
189	5	51	— Wundarzt Eckard	16	5	64	20
190	7	48	— Landchirurg Kärcher	21	27	85	48
191	17	15	— Kreisregistrator Esser	47	26	189	44
192	4	48	Stallaufseher Kaminsky Wtb.	13	12	52	48
193	11	42	DomainenVerwalter Bodrnius minor. Kinder	32	10	128	40
194	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
195	10	45	— Doktor Wiebel	29	42	118	48

Nro.	Von jähr. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalier.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
196	13	48	Frau Doktor Henkenius	37	57	151	48
197	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
198	10	57	Amtsrevisors Glockner minor. Kinder	30	6	120	24
199	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
200	9	—	— Hofkonditor Herr	24	45	99	—
201	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen	53	37	214	28
202	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb.	14	51	59	24
203	16	30	Frau Landphysikus Dr. Finner	45	22	181	28
204	5	24	Zeugknecht Klein Wtb.	14	51	59	24
205	7	30	Amtsphysikus Dr. Kounzer min. Sohn bis 28. Januar 1827.	20	37	62	59
206	20	6	Frau Oberamtsrath Mutsch[illegible]	55	16	221	4
207	6	54	— geistlich Verwalter Sch[illegible]ler	18	58	75	52
208	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
209	5	15	Forster Roederer Wtb.	14	26	57	44
210	18	27	Frau IrrenhausPhysikus Dr. Roller	50	44	202	56
211	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
212	13	30	— Obereinnehmer Debattis	37	7	148	23
213	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
214	6	54	Forster Liebherr minor. Tochter zu Nenzingen	18	58	75	52
215	3	—	Frau Assistenzarzt Dr. Böhme	8	15	33	—
216	12	—	— HofgerichtsSekretär Pipus	33	—	132	—
217	1	30	— Landchirurg Authenried	4	7	16	28
218	6	—	— Physikus Dr. Kuß	16	30	66	—
219	4	48	— Stadtphysikus Dr. Bader bis 10. Juni 1826 †.	—	—	7	6
220	1	12	— Staabschirurg Wieser	3	18	13	12
221	6	18	— Oberzoller Uttinger	17	19	69	16
222	—	27	— Staabschirurg Maurer	1	14	4	56
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
223	15	—	MinisterialSekretär Enefelius minor. Sohn bis 3. Febr. 1827.	41	15	128	47
224	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	36	13	145	12
225	11	51	Amtsaktuar Fischer minor. Sohn	32	35	130	20
226	4	12	Forster Zipfel Wtb.	11	33	46	12
227	28	12	Frau Obervogt Stuber	77	33	310	12
228	6	9	Forster Seitz minor. Tochter	16	54	67	36
229	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	6	36	26	24
230	45	—	Frau Staatsrath von Wrede bis 12. Jul. 1826 †.	—	—	110	9
231	10	30	— Hofgerichtskanzlist Troll	28	52	115	28
232	34	30	— Oberforstmeister von Münzesheim	94	52	379	28
233	5	6	Forster Reck Wtb.	14	2	56	4
234	13	3	Frau Amtmann Siebler	35	53	143	32
235	10	3	Forster Schweickert Wtb. zu Rheinhausen	27	38	110	32

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
236	17	33	Hofkontrolleur Mattle minor. Tochter bis 2ten Februar 1827.	48	15	150	6
237	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	16
238	2	15	Forster Ehret Wtb.	6	11	24	44
239	6	36	Zollverwalter Cramer minor. Kinder	18	9	72	36
240	5	33	Forster Willibald minor. Sohn bis 26. März 1827.	15	15	56	15
241	4	12	Landchirurg Maier minor. Sohn	11	33	46	12
242	9	45	Frau Kreiskanzlist Fischer	26	48	107	12
243	6	18	— Stadtamtskanzlist Grieshaber	17	19	69	16
244	27	54	— Generalkassier Waag	76	43	306	52
245	11	42	Silberdiener Bratz Wtb.	32	10	128	40
246	10	57	Frau Kanzleirath Diesenhofer	30	6	120	24
247	13	30	— Kreissekretär Caluri	37	7	148	28
248	12	—	Kreissekretär Exter minor. Tochter	33	—	132	—
249	18	—	Frau Amtsreviser Fink	49	30	198	—
250	24	—	— Kreisrath Wurz	66	—	264	—
251	4	30	Forster Wilhelm Wtb.	12	22	49	28
252	7	12	Kammerlaqais Etzler Wtb.	19	48	79	12
253	10	30	Frau StudienfundiVerwalter Abt	28	52	115	28
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.				
254	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	37	32	150	8
255	6	9	— Landchirurg Giehr	16	54	67	36
256	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gochnat	6	11	24	44
257	4	57	Hoflaqais Fischer Wtb.	13	36	54	24
258	23	24	Frau Gefallverwalter Streicher	64	21	257	24
259	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
260	6	27	Forster Zittel Wtb.	17	44	70	56
261	5	6	— Glaser Wtb.	14	1	56	4
262	15	18	Frau Kammerdiener Vierordt	42	4	168	16
263	11	42	Amtsreviser Mittenmeier minor. Kinder	32	10	128	40
264	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	15	40	62	40
265	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
266	6	9	Forster Föckler Wtg.	16	54	67	36
267	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter	33	—	132	—
268	12	36	— Verwalter Müller	34	39	138	36
269	14	24	— Forstinspektor. Schweickhard	39	36	158	24
270	15	—	Obereinnehmer Herbster minor. Sohn	41	15	165	—
271	28	48	Frau Oberamtmann Duttlinger	79	12	316	48
272	4	57	Entenfänger Daniel Gerhard minor. Kinder	13	36	54	24
273	33	—	Frau Stadtdirektor Ruprecht	90	45	363	—
274	31	12	— Oberamtmann Beithorn	85	48	343	12
275	6	9	— Professor Mercy	16	54	67	36
276	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	16	30	66	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
277	1	21	Amtschirurg Burkart minor. Kinder	3	42	14	48
278	3	9	Förster Stricker Wtb.	8	39	34	36
279	2	6	Neutschmidt Goldschmidt Wtb.	5	46	23	4
280	7	3	Förster Klein minor. Kinder	19	23	77	32
281	5	15	Staabschirurg Eglau Wtb.	14	26	57	44
282	21	54	Frau Oberamtmann Huber	60	13	240	52
283	13	30	— Obereinnehmer Hummel hat wieder geheurathet, und keine perceptionsfähige Kinder	37	7	74	14
284	1	57	— Landchirurg Kefer	5	21	21	24
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.				
285	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
286	25	12	Oberamtmann von Laaba minor. Kinder	69	18	277	12
287	34	57	Frau Geheimerath und Obervogt Odenwald	96	6	384	24
288	7	12	Revierförster Brutschin minor. Tochter	19	48	79	12
289	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24
290	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
291	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	36	18	145	12
292	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
293	40	39	— Geheimerath und Obervogt Roth	111	47	447	8
294	12	—	— Sekretär Pyrr	33	—	132	—
295	8	15	— Landkommissär Wetzel	22	41	90	44
296	22	30	Hofgerichtsrath v. Adelsheim minor. Tochter	61	52	247	28
297	24	18	Frau Oberamtmann Steinwarz	66	49	267	16
298	15	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
299	21	54	— Oberamtmann Reibel	60	13	240	52
300	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
301	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	35	28	141	52
302	18	54	— Oberamtmann von Haubert	51	58	207	52
303	28	57	— Geheime Referendär Volz	79	36	318	24
304	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg	63	6	252	24
305	3	36	Kuchenpeßler Schimpf Wtb.	9	54	39	36
306	13	30	Frau Archivassessor Metzger	37	7	148	28
307	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder	41	15	165	—
308	44	42	Staatsrath u. Kreisdirektor Holzmann minor. Kinder	122	55	491	40
309	5	51	Fruchtmesser Fischer Wtb.	16	5	64	20
310	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
311	3	18	Frau Landchirurg Heilig	9	4	36	16
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
312	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemrling	74	15	297	—
313	45	—	— Staatsrath Meier bis 28. Febr. 1827 †.	123	45	422	7
314	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder	13	12	62	48

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
315	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . .	41	15	165	—
316	16	39	Frau Professor Bürrmann	45	47	183	8
317	16	39	— Amtsrevisor Engelberger . . .	45	47	183	8
318	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. und minor. Kinder.	22	16	89	4
319	4	3	Hausknecht Laukühn Wtb.	11	8	44	32
320	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	123	45	495	—
321	4	39	Stallbediente M. Heinz Wtb. . . .	12	47	51	8
322	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb. . . .	8	15	33	—
323	2	15	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
324	1	21	— Staabschirurg Scheible . . .	3	42	14	48
325	6	—	— Physikus Dr. Merk	16	30	66	—
326	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold . . .	28	52	115	28
327	2	15	Forster Hecht Wtb.	6	11	24	44
328	45	—	Frau Staatsrath Frin	123	45	495	—
329	18	—	— MinisterialExpeditor Krawt . . .	49	30	198	—
330	37	30	— Staatsrath Guignard . . .	103	7	412	28
331	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
332	12	9	Frau Professor Melling	33	24	133	36
333	4	48	Kanzleibot Hegenwald Wtb. . . .	13	12	52	48
334	21	9	Frau Oberamtmann Nestler . . .	58	9	232	[illegible]
335	15	54	— DemainenVerwalter Dern . . .	43	43	174	52
336	1	39	Forster Zink Wtb.	4	32	18	8
337	10	57	Frau PlantageInspekter Schneberger . .	30	6	120	24
338	5	51	RheinbrückengeltErheber Devant Wtb. . .	16	5	64	20
339	4	48	Revierförster Lenz Wtb.	13	12	52	48
340	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . .	12	47	51	8
341	14	15	Revisor Irten minor. Kinder. NB. 7 fl. 25 kr. blieben im Rückstand . . .	39	11	149	19
342	6	36	Reutschmidt Müller Wtb.	18	9	72	36
343	13	3	Frau Kämmerdiener Roux	35	53	143	32
344	15	—	Obereinneh er Enderlin minor. Kinder . .	41	15	165	—
345	12	—	Frau Kanzleisekretär Herbich . . .	33	—	132	—
346	10	30	Forster Blank Wtb.	28	52	115	28
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
347	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	106	25	425	40
348	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim .	123	45	465	—
249	1	57	Landchirurg Brix minor. Kinder . . .	5	21	21	24
350	21	36	Frau Burgvogt Lenz	59	24	237	36
351	16	48	— Amtsrevisor Fabert	46	12	184	48
352	2	15	— General von Beck	6	11	24	44
353	4	30	— Amtmann Leibfried	12	22	69	28

3

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		In Jahr.	
	fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
354	15	45	Frau Oekonomierath Hoyer	43	18	173	12
355	16	57	— Verwalter Stevert	46	36	186	24
356	10	30	— Kreiskanzlist Neff	28	52	115	28
357	14	15	— Ministerialrevisor Hoyer . . .	39	11	156	44
358	4	30	Hofbibliothekdiener Wernlein minor. Sohn bis 20. März 1827	12	22	44	47
359	5	6	HofökonomieVerwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	14	1	56	4
360	21	54	Frau Oberamtmann Gold	60	13	240	52
361	16	30	— Geheime Expediter Klein . . .	45	22	181	28
362	11	42	— Landbaumeister Krämer . . .	32	10	128	40
363	8	42	Zoller Prittwitz Wtb.	23	55	95	40
364	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. . . .	13	36	54	24
365	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
366	4	21	Forster Koch Kinder	11	57	47	48
367	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . . .	5	46	23	4
368	4	21	UnterstraßenbauInspektor Fischer Wtb. . .	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
369	4	21	Frau General von Eck	11	57	47	48
370	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	26	48	107	12
371	4	57	Futtermeister Stein minor. Kinder . . .	13	36	54	24
372	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
373	10	21	Frau Sekretär Obermüller	28	27	113	48
374	13	12	— Amtsrevisor Frey	36	18	145	12
375	40	12	— Geheime Referendär von Stöcklern .	110	33	442	12
376	5	15	Türnitzwächter H. Theurer Wtb.	14	26	57	44
377	2	42	Zollinspektor Griebel mindr. Tochter bis 12ten December 1826	7	25	18	52
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
378	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	49	30	198	—
379	21	—	— Oberingenieur Schwenk . . .	57	45	231	—
380	6	—	— Physikus Dr. Lengatti . . .	16	30	66	—
381	16	30	— Registrator Berthold	45	22	181	28
382	10	30	— Kanzlist Schlittenhard . . .	28	52	115	28
383	6	—	— Physikus Dr. Schmidt zu Kleinlauffenburg	16	30	66	—
384	18	—	— Kreisassessor Copie	49	30	198	—
385	3	18	Forster Rühle Wtb.	9	4	36	16
386	4	12	Forster Weishaupt Wtb.	11	33	46	12
387	20	15	Frau Polizeirath Stark	55	41	222	44
388	4	39	Reutschmidt Christoph Simen Wtb. . .	12	47	51	8
389	21	45	Frau Kreisregistrator Reichard b. 20. Jan. 1827†.	59	48	178	6
390	23	42	— HofmeublesVerwalter Wippermann . .	65	10	260	40

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
391	14	15	Frau Domfabrikpfleger Wild . . .	39	11	156	44
392	28	57	Oberforstmeister Gehrer minor. Kinder . .	79	36	318	24
393	16	30	Frau Landphysikus Dr. Strohmeier . .	45	22	181	28
394	16	30	— Amortisationskass-Kontrolleur Fellmeth .	45	22	181	28
395	6	—	— Stadtschreiber Lindemann . . .	16	30	66	—
396	16	30	— Oberrevisor Schellmaier . . .	45	22	181	28
397	18	—	— Kanzleirath Gell	49	30	198	—
398	10	30	— Amtsrevisor Torrent . . .	28	52	115	28
399	12	—	— Gefällverwalter Mager . . .	33	—	132	—
400	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	17	44	70	56
401	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	20	37	82	28
402	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb.	23	55	95	40
403	14	24	Frau Forstinspektor Reinhard bis 13. Jun. 1826 †	—	—	22	—
404	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder . .	49	30	198	—
405	17	42	Frau Domainenverwalter Schmuck . .	48	40	194	40
406	10	30	— Oberforster Bronn	28	52	115	28
407	13	30	— Domainenverwalter Harscher . .	37	7	148	28
408	15	45	— Landbaumeister Frommel . . .	43	18	173	12
409	10	30	— Hoftanzmeister Richard . . .	28	52	115	28
410	4	30	Forster Meriel Wtb.	12	22	49	28
411	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder . .	60	38	242	32
412	18	—	Frau Regierungsrath Schwarz . . .	49	30	198	—
413	13	3	— Bergmeister Paul	35	53	143	32
414	13	30	— Zettelverwalter Barbo . . .	37	7	148	28
415	12	45	— Forstverwalter Hurtauld . . .	35	3	140	12
416	6	45	Bezirksinspektor Himmel minor. Kinder .	18	33	74	12
417	16	30	Frau Physikus Krieg	45	22	181	28
418	1	21	— Staabschirurg Stoll bis 11. März 1827 †.	3	42	12	13
419	4	30	Forster Arleth Wt.	12	22	49	28
420	5	6	Frau Landchirurg Rothensee . . .	14	1	56	4
421	19	3	Hofgärtner Müller minor. Sohn . . .	52	23	209	32
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
422	11	15	Frau Kanzlist Freund	30	56	123	44
423	9	27	— Mundkoch Kauß	25	59	103	56
424	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . .	13	36	54	24
425	3	45	Bodenwichser Pfeiffer Wtb. . . .	10	18	41	12
426	6	—	Frau Physikus Dr. Hitzig	16	30	66	—
427	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
428	5	42	Forster Ertel Wtb.	15	40	62	40
429	20	42	Frau Postverwalter Berger	56	55	227	40
430	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann . .	24	45	99	—
431	7	48	Forster Petri Wtb.	21	27	85	48
432	4	48	= Kunz Wtb.	13	12	52	48
433	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter . .	28	52	115	28

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
434	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	45	22	181	28
435	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	123	45	495	—
436	18	54	— Amtmann Schneck	51	58	207	52
437	45	—	— Geheimerath von Heimb . . .	123	25	495	—
438	4	57	Hoflaquais Michael Jakob miner. Kinder .	13	36	54	24
439	30	—	Frau Geheime Referendär Dahmen . .	82	30	330	—
440	12	45	— Revisor Franz	35	3	140	12
441	6	—	— Landchirurg Birnstiel	16	30	66	—
442	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
443	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
444	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	13	36	54	24
445	18	—	Frau Oberrevisor Hausel bis 6. Febr. 1827 †.	49	30	156	45
446	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	14	26	57	44
447	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
448	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
449	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	66	—	264	—
450	10	30	— Kreiskanzlist Rock	28	52	115	28
451	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermannn .	43	18	173	12
452	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
453	4	30	— Landfourier Schartner . . .	12	22	49	28
454	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . . .	13	36	54	24
455	15	—	Frau Physikus Dr. Meppert . . .	41	15	165	—
456	12	45	— Ingenieur Rieder	35	3	140	12
457	5	15	Forster Schwemberger miner. Kinder . .	14	26	57	44
458	19	39	Staabsamtmann Leo miner. Sohn bis 11ten Sept. 1826 †.	54	2	83	58
459	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
460	4	21	Stallbediente Kranz Wtb. und Sohn . .	11	57	47	48
461	18	—	Frau Kanzleirath Maier	49	30	198	—
462	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. . . .	12	47	51	8
463	38	24	Frau Hofrath Boeckmann	105	36	422	24
464	20	24	— Amtmann Beckert	56	6	224	24
465	11	15	— Hofkonditer Seitz	30	56	123	44
466	11	42	— Amtsrevisor Link	32	10	128	40
467	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . . .	56	30	226	—
468	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
469	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
470	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44
471	3	27	Forster Fischer Wtb.	9	29	37	56
472	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. . .	22	16	89	4
473	36	—	Frau Fiskalatsdirektor Haaß . . .	99	—	396	—
474	45	—	— Staatsminister von Fischer . . .	123	45	495	—
475	2	15	— Obrist von Güleling	6	11	24	44

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
476	34	12	Frau Geheime Referendär Klose . . .	94	3	376	12
477	5	15	Universitätsbibliothekdiener Mayer . . .	14	26	57	44
478	16	30	Frau Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
479	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	74	15	297	—
480	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	82	30	330	—
481	16	30	Obereinnehmer Sievert minor. Sohn . .	45	22	181	28
482	21	—	Frau Kreiskassier Schreth	57	45	231	—
483	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder . .	37	7	148	28
484	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	20	37	82	28
485	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	123	45	495	—
486	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	45	22	181	28
487	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb.	21	2	84	8
488	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle . . .	30	56	123	44
489	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
490	2	42	Hausknecht Kininger Wtb.	7	25	29	40
491	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
492	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg . . .	36	18	145	12
493	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb.	14	26	57	44
494	1	57	Staabschirurg Heinrich minor. Sohn . .	5	21	21	24
495	5	15	Heiduck Schmidt Wtb.	14	26	57	44
496	15	—	Frau Domainenverwalter Häuser . . .	41	15	165	—
497	4	39	Stallbedient Georg Keller Wtb. . . .	12	47	51	8
498	15	9	Frau Kanzleirath Sachs	41	39	166	36
499	18	—	— Rath Lamei	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
500	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
501	15	18	— Kreisrevisor Pfeiffer	42	4	168	16
502	4	39	Stallbedient Georg Walter Wtb. . . .	12	47	51	8
503	27	—	Frau Medizinal-Assessor Wohnlich . . .	74	15	297	—
504	21	—	— Kreisrath Hüetlin	57	45	231	—
505	8	6	— Prosector Winter	22	16	89	4
506	45	—	— Hofmarschall von Gayling . . .	123	45	495	—
507	4	39	Stallbedient Heidenreich Wtb. . . .	12	47	51	8
508	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold . . .	45	22	181	28
509	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
510	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
511	6	36	Stalloffizilant Haupt Wtb.	18	9	72	36
512	30	9	Frau General von Röder	82	54	331	36
513	3	9	— Universitäts-Custos Bagatti . . .	8	39	34	36
514	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
515	11	45	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
516	7	30	— Hausmeister Grettler	20	37	82	28
517	15	9	— Physikus Falk	41	39	166	36
518	5	51	Kanzleidiener Nüßlin Wtb. bis 30. Okt. 1826. †.	16	5	33	34

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalier.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
519	4	30	Frau Hofkanter Haag	12	22	49	28
520	16	30	— Domainenverwalter Wingler	45	22	181	28
521	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—
522	12	45	Frau Canzlist Pirie	35	3	140	12
523	4	39	Stallbedient Walters Wtb.	12	47	51	8
524	23	33	Forstmeister von Münzesheim miner. Kinder	64	45	259	—
525	10	39	Frau Forstinspektor v. Lindenberg	29	17	117	8
526	13	30	— Hofgerichtssekretär Petitjean	37	7	148	8
527	45	—	— Geheimerath Vierordt	123	45	495	—
528	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	90	45	363	—
529	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
530	4	39	Förster Teuffil Wtb. bis 20. Febr. 1827. †.	12	47	42	45
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
531	2	15	Frau Major v. Eyb	6	11	24	44
532	15	45	— Kreisrevisor Wagner	43	18	173	12
533	9	45	Canzlist Reischbacher miner. Kinder	26	48	107	12
534	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
535	4	39	Schloßwächter Scherer Wtb.	12	47	51	8
536	13	30	Frau DomainenVerwalter Gold	37	7	148	28
537	20	24	— Oberforstmeister v. Müllenheim	72	36	290	24
538	15	—	— Amtmann Fischer	41	15	165	—
539	10	39	— Physikus Kanz	29	17	117	8
540	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
541	42	—	Frau Staatsrath Orbl	115	30	462	—
542	4	39	Stallbedient J. Braun Wtb.	12	47	51	8
543	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
544	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	36	54	24
545	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
546	2	51	Förster Wagners Wtb.	7	50	31	20
547	12	9	Frau Physikus Keil	33	25	133	40
548	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
549	1	21	Staabschirurg Streit Wtb.	3	42	14	48
550	10	3	Förster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
551	10	30	Frau Universit. Actuar Maurer	28	52	115	28
552	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44
553	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
554	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
555	16	30	— Amtmann von Menßhengen	45	22	181	28
556	9	27	Accisor Adriano miner. Kinder	25	59	103	56
557	15	—	Frau Kreisregistrator Wollschläger	41	15	165	—
558	12	—	Hausmeister Berblinger miner. Kinder	33	—	132	—
559	15	—	Frau Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
560	24	—	— Hofgerichtsrath Müller	66	—	264	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
561	7	12	Frau Physikus Dr. Engelberger bis 21. Sept. 1826. †.	19	48	30	59
562	23	51	— Oberamtmann Seyfried	65	35	262	20
563	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbrunn	16	54	67	36
564	18	—	Frau Postmeister von Seiron	49	30	198	—
565	15	—	— Polizeicommissar Eccard	41	15	165	—
566	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	14	26	57	44
567	45	—	Frau Kreisdirekter v. Liebenstein	123	45	495	—
568	14	15	O.H.G.R. Canzlist Rappaeini minor Kinder	39	11	156	44
569	9	45	Hofmusikus Langendorf Wtb.	26	48	107	12
570	7	48	Förster Bachmaier Wtb.	21	27	85	48
571	13	30	Frau G. Sr Cassenbuchhalter Metz	37	7	148	28
572	3	36	Heerschaftkiefer Georg Wtb.	9	54	39	36
573	6	—	Hauptzoller Treppmann Wtb.	16	30	66	—
574	14	15	Frau O.H.G.R. Canzlist Warneck	39	11	156	44
575	10	30	— Polizeicommissar Zöller	28	52	115	28
576	19	39	— Hofrath u. Professor Schaffroth	54	2	216	8
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.				
577	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	57	45	231	—
578	15	45	— Oberrevisor Frommel	43	18	173	12
579	18	—	— Amortis. Casse Controlleur Reck	49	30	198	—
580	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
581	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	29	17	117	8
582	3	45	Bibliothekdiener Hell Wtb.	10	18	41	12
583	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	41	15	165	—
584	1	21	Stabschirurg Krust Wtb.	3	42	14	48
585	1	57	Landchirurg Moscherosch Wtb.	5	21	21	24
585	6	—	Hofmaler Authenried Wtb.	16	30	66	—
587	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	27	13	108	52
588	15	—	Frau Wasser- u. Straßenbauinspektor Steinewann	41	15	165	—
589	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	22	16	89	4
590	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
591	6	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
592	11	15	— Domainenverwalter Lump	30	56	123	44
593	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz	4	7	16	28
594	15	—	— Stadtschreiber Collmar	41	15	165	—
595	9	45	— Physikus Dr. Eneoth	26	48	107	12
596	1	48	Förster Kellner Wtb.	4	57	19	48
597	16	30	Frau Oberrevisor Felz	45	22	181	28
598	10	30	— H.G.R. Canzlist Straub	28	52	115	28
599	12	—	Kanzleisekretär Maier minor. Tochter	33	—	132	—
600	10	30	Frau H.G.R. Canzlist Förderer	28	52	115	28
601	6	—	— Physikus Dr. Suckow	16	30	66	—
602	4	30	— Plantageninspektor Klose	12	22	49	28

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
603	4	39	Stallbediente Joh. Jac. Heinz Wtb.	12	47	51	8
604	21	—	Frau Kanzleirath Dietz	57	45	231	—
605	13	30	Bergmeister Heppensack Wtb.	37	7	148	28
606	4	30	Förster Sieferk Wtb.	12	22	49	28
	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer (unterm Zuwachs Nro. 651.) vom 30. Dec. 1824 bis 22. April 1827	28	27	262	24
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
607	3	—	Frau Geheimehofrath Professor Ruef	8	15	33	—
608	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	108	4	432	16
609	6	—	Zollinspekter Frei Wtb.	16	30	66	—
610	8	15	Kanzleidiener Kammerer Wtb.	22	41	90	44
611	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	16	30	66	—
612	45	—	Frau Staatsrath von Ittner	123	45	495	—
613	12	45	— Registrator Manera	35	3	140	12
614	7	3	Kanzleidiener Bürge Wtb.	19	23	77	32
615	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum	111	22	445	28
616	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	9	29	37	56
617	19	39	Frau Ministerialregistrator Faber	54	2	216	8
618	21	—	— Amtsrevisor Dietrich	57	45	231	—
619	5	33	Förster Hagermeier minor. Tochter	15	15	61	—
620	16	30	Frau Kreisregistrator Kammer	45	22	181	28
621	19	39	— Kanzleirath Gottwald	54	2	216	8
622	10	39	— Kammerdiener Fischer	29	17	117	8
623	10	30	— Mundkoch Ludwig	28	52	115	28
624	7	30	Prokurator FisciAdv. Einsmann Wtb.	20	37	82	28
625	8	15	Kanzleidiener Müller Wtb.	22	41	90	44
626	15	—	Frau HofgerichtsSekretär Rieblinger	41	15	165	—
627	12	—	PostamtsOfficial Schweis minor. Kinder	33	—	132	—
628	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder	33	—	132	—
629	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller	24	25	99	—
630	1	57	— Landchirurg Heiling	5	21	21	24
631	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Kinder	39	11	156	44
632	24	—	Frau Münzrath Dietz	66	—	264	—
633	7	3	Förster Staudemann Wtb.	19	23	77	32
634	18	45	Frau F. M. Registrator Hoffmann	51	33	206	12
635	30	—	— Ministerialrath Wundt	82	30	330	—
636	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	53	37	214	28
637	12	—	— Oberkonditor Schwarz	33	—	132	—
638	16	30	— Sekretär Rutschmann	45	22	181	28
639	14	6	— Kuchenmeister Fritz	38	46	155	4
640	9	45	— Hofkonditor Funk	26	48	107	12
641	6	9	— Kanzlist Böhler	16	54	67	36
642	15	36	— Physikus Dr. Schwärzlin	42	54	171	36

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
643	6	—	Frau Dr. Wund	16	30	66	—
644	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
645	23	33	— DomainenVerw Willmann . .	64	45	259	—
646	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	18	33	74	12
647	9	45	Hofbuchhalter Covalle minor. Sohn . .	26	48	107	12
648	6	—	Physikus Dr. Krauth minor. Kinder . .	16	30	66	—
649	1	57	Frau Landchirurg Frech	5	21	21	24
650	13	30	— Revisor Götz	37	7	148	28
			XX. Zuwachs im Rechnungsjahr 1826.				
			a. Noch vom Rechnungsjahr 1824.				
651	10	21	1) Frau Spitalschaffner Schamer vom 30ten Dec. 1824 bis 22. April 1827 .	28	27	262	24
			b Vom Rechnungsjahr 1826.				
652	10	30	2) Frau Amtskeller Ströhlin v. 24. Apr. 1826.	28	52	114	49
653	24	—	3) — Hofgerichtsrath Heim vom 29. Apr. 1826	66	—	258	55
654	6	9	4) — Staabschirurg Hartmann v. 2. Mai 1826	16	54	65	44
655	24	—	5) Oberrechnungsrath Olinger minor. Kinder v. 3. Mai 1826 . . .	66	—	256	1
656	4	30	6) Beijäger Schreff Wtb. v. 4. Mai 1826 .	12	22	47	47
657	4	39	7) Stallbedienter Andr. Herb Wtb. vom 11. Mai 1826	12	47	48	27
658	40	12	8) Frau Oberstallmeister von Geusau v. 13. Mai 1826	110	33	416	52
659	37	30	9) — Major v. Meirren v. 10. Mai 1826.	103	7	385	16
660	4	12	10) — Landchirurg Huf v. 16. Mai 1826.	11	33	43	9
661	22	30	11) — Hofgerichtsrath Hägrlin v. 19. Mai 1826	61	52	229	6
662	6	27	12) Landchirurg Schwindt v. 25. Mai 1826.	17	44	64	30
663	16	30	13) Domainenverwalter Ortwein v. 1. Juni 1826	45	22	161	31
664	3	54	14) — Hofgartner Ottendörfer v. 8. Juni 1826	10	43	37	19
665	22	30	15) — Hofrath Krederer v. 15. Juni 1826 .	61	52	210	45
666	6	54	16) — Hofkirfer Nast v. 19. Juni 1826 .	18	58	63	46
667	1	48	17) — Landchirurg Revillio v. 22. Juni 1826	4	57	16	29
668	16	30	18) — Oberrevisor Buchholz v. 25. Juni 1826	45	22	147	23

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-WittwenCasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl — Beitrag.	Quartalien.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
669	4	39	19) Stallbediente Nicl. Huber Wtb. v. 22ten Juli 1826	12	47	38	21
670	4	21	20) Kuchepoßler Weiß Wtb. vom 26. Juli 1826	11	57	35	28
671	4	30	21) Thierarzneigehülfe Schüpfer Wtb v. 25. Juli 1826	12	22	36	41
672	4	57	22) Hoflaquais Kiefer Wtb. v. 7ten August 1826	13	36	38	26
673	7	4[illegible]	23) Geschirrmeister Weiß Wtb. v. 8. August 1826	21	27	60	23
674	21	—	24) Frau Concertmeister Feska v. 24. August 1826	57	45	152	32
675	40	30	25) — O.H.G.R.Rath Meier v. 29. August 1826	111	22	288	6
676	13	30	26) — Communrevisor Hegner v. 4. Sept 1826	37	7	93	35
677	1	57	27) — Landchirurg Grunt v. 9. September 1826	5	21	13	12
678	18	—	28) — Domainenverwalter Breitenstein v. 21. Sept. 1826 . . .	49	30	115	40
679	4	57	29) — Oberforster Schmidt v. 22. September 1826	13	36	31	38
680	4	21	30) Gartengehülfe Sturni Wt. 22. September 1826	11	57	27	47
681	7	48	31) Stadtamtsactuar Wendelin Wtb. v. 1ten Otober 1826	21	27	47	47
682	11	15	32) Frau Bezirksbaumeister Waldmann vom 6ten Oct. 1826	30	56	67	14
683	4	3	33) — Physikus Dr. Rehwasser vom 6ten Oct. 1826	11	8	24	12
684	15	27	34) — Amtsrevisor Barth v. 17. October 1826	42	29	87	16
685	8	15	35) — Oberförster Montanus v. 29. Oct. 1826	22	41	43	42
686	16	30	36) — Domainenverwalter Crecelius vom 4. Nov. 1826	45	22	84	20
687	16	57	37) — Kammerdiener Gebhard v. 18. Nov. 1826	46	36	79	31
688	5	42	38) — Kammerlaquais Hofmann v. 18. Nov. 1826	15	40	26	44
689	3	54	39) Förster Seitz Wtb. v. 19. Nov. 1826 .	10	43	18	10
690	10	30	40) Frau Physikus Fink v. 26. Nov. 1826 .	28	52	46	45
691	6	—	41) — — Dr. Reiner v. 28. Nov. 1826	16	30	26	21
692	12	—	42) — Canzlist Götte v. 7. Dec. 1826 .	33	—	49	30

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalit.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
693	—	54	43) Zollbereuter Reser Wtb. v. 11. Dec. 1826.	2	26	3	37
694	24	26	44) Frau Kammerrath Kaßberg v 24. Dec.	67	14	88	25
695	8	33	45) — Hofrath und Physikus von Engelberg v. 16. Januar 1827 .	23	3	25	2
696	4	39	46) Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wt. v. vom 18. Januar 1827 . .	12	47	13	20
697	19	48	47) Frau Forstmeister Keller v. 21. Jan. 1827.	54	27	55	2
698	8	15	48) Hoken Rupprecht minor. Kinder v. 25ten Jan. 1827	—	—	21	55
699	22	30	49) Frau Kammerrath Länger v. 29. Jan. 1827	—	—	57	52
700	15	36	50) — Amtmann Meister v. 29. Jan. 1827.	—	—	39	33
701	40	30	51) — Geheime Referendair von Traitteur v. 2. Febr. 1827 . . .	—	—	97	45
702	15	—	52) — Kreisrath Meerwein v. 4. Februar	—	—	35	17
703	5	24	53) Förster Glaser Wtb. v. 12. Febr. 1827 .	—	—	11	23
704	20	15	54) Frau Hofgerichtsrath Hofmeister v. 14. Febr 1827	—	—	41	27
705	6	45	55) Bezirksinspekter Friedel Wtb. v. 27. Febr. 1827	—	—	11	7
706	9	45	56) Frau Hofgerichtskanzlist Umber v. 28ten Febr. 1827	—	—	15	46
707	11	15	57) — Ministerialkanzlist Merkel vom 9. März 1827	—	—	15	7
708	7	3	58) — Oberförster Heermann v. 22. März 827	—	—	6	40
709	15	—	59) — Keller Zimmermann v. 30. März 1827	—	—	10	29
710	45	—	60) — Geheimerath Schrickel v. 13. April 1827	—	—	12	22
711	13	30	61) — Kreisreviser Dell v. 16. April 1827	—	—	2	28

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	22	30	270	—
2	— Geheimerath Joachim, von jährlichen 27 fl. 48 kr. Beitrag	25	29	305	48
3	— Baudirektor Schwarz bis 15. Oct. 1826. †.	22	30	129	51
4	— Oberhofgerichtsrath Belz	22	30	270	—
5	— Geheime Hofrath Groß	22	30	270	—
6	— Hofrath Schmidt	22	30	270	—
7	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	23	14	278	48
	II. Classe mit 2 Aktien.				
8	— Hofrath Dr. Reitz	15	—	180	—
9	— — Birnstiel bis 26. November 1826. †.	15	—	107	7
10	— Stadtamtmann Gemehl, von jährlichen 25 fl. 20 kr. Beitrag.	23	13	278	36
11	— Amtmann Krauß	15	—	180	—
12	— Assessor Riester	15	—	180	—
13	— Bauschreiber Jäger	15	—	180	—
14	— Amtsschreiber Brennfleck	15	—	180	—
15	— Obereinnehmer Freyberg bis 10. Sept. 1826. †.	15	—	69	27
16	— Amtsschreiber Dersonville	15	—	180	—
17	— Kammerdiener Welzhofer	15	—	180	—
18	— Amtmann Schütz	15	—	180	—
19	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
20	— Hofrath Dreher	15	—	180	—
21	— Kuchelschreiber Habermann	15	—	180	—
22	— Canzlist Keppler	15	—	180	—
23	— Hofkonditor Hartmann	15	—	180	—
24	— Registrator Blümer	15	—	180	—
25	— Hofmusikus Bils	15	—	180	—
26	— — Eichhorn	15	—	180	—
27	— Amtskeller Watzel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag	21	$19\frac{2}{3}$	255	56
28	— Oberschaffner Walter	15	—	180	—
29	— Physicus Dr. Roussy	15	—	180	—
30	— Medizinalrath Prof. Schütz	15	—	180	—
31	— Amtscommissär Gescheider von 30. Apr 1826.	15	—	176	2
32	— Amtskeller Blenkner vom 30. Nov. 1826. von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	$15\frac{2}{3}$	72	9
33	— Zuchthausverwalter Schmidt vom 4. Jan. 1827. von jährlichen 19 fl. 39 kr. Beitrag	18	$\frac{2}{3}$	64	36

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.				
34	Forster Jüllich Wtb.	7	30	90	—
35	Kanzleidiener Geßlar Witb.	7	30	90	—
36	Tafeldecker Simen Wtb.	7	30	90	—
37	Hofkoch Kniele Wtb.	7	30	90	—
38	Forster Hauser Wtb.	7	30	90	—
39	Jäger Vorderer zu Jöhlingen Wtb.	7	30	90	—
40	Zollbereuter Keld Wtb.	7	30	90	—
41	Holzverwalter Schindel Wtb.	7	30	90	—
42	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb.	7	30	90	—
43	Kanzleiboten Hannß Wtb.	7	30	90	—
44	Jäger Seehofer Wtb.	7	30	90	—
45	Forster Schäfer von Weier Wtb.	7	30	90	—
46	Forster Bender Wtb.	7	30	90	—
47	— Müller Wtb.	7	30	90	—
48	— Diether Wtb.	7	30	90	—
49	— Walther zu Sct. Leon Wtb.	7	30	90	—
50	— Vorderer zu Rheinhausen Wt.	7	30	90	—
51	Gärtner Barba Wtb. bis 1. Juli 1826. †.	7	30	17	18
52	Gegenschreiber Krauß Wtb.	7	30	90	—
53	Forster Schüet zu Hambrücken Wtb.	7	30	90	—
54	Kanzleibot Dell Wtb.	7	30	90	—
55	OberEinnehmereibot Oppelt Wtb.	7	30	90	—
56	Laquais Stolte Wtb.	7	30	90	—
57	Forster Weber Wtb.	7	30	90	—
58	Hoflaquais Heinefetter Wtb.	7	30	90	—
59	Forster Walther zu Mingolsheim Wtb.	7	30	90	—
60	Kirchendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
61	Hoflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
62	Schloßthorwart Diehl Wtb.	7	30	90	—
63	Stallbedient Frenznick minor. Sohn	7	30	90	—
64	Förster König minor. Kinder aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	7	$33\frac{2}{3}$	90	44
65	Ballier Breuer Wtb.	7	30	90	—
66	Pürschknecht Vorderer Wtb.	7	30	90	—
67	Stallbediente Weegmann Wtb. vom 16. Juni 1826.	7	30	76	24

Nro.	c) Aus der Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Quartaliter.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2. Classe A.	135	—	540	—
2	— Regierungsrath v. Beck, vertragsmäßig	67	30	270	—
3	— Obervogt Brenzinger, in der 2. Classe B.	112	30	450	—
4	— Rentmeister Valenta in der 3. Classe	90	—	360	—
5	— Canzlist Spenner in der 5. Classe	37	30	150	—
6	— — Buchlin in der 5. Classe	37	30	150	—
7	— — Lampartner in der 5. Classe	37	30	150	—
8	Schloßküfer Maurer Wib. in der 7. Classe	15	—	60	—
9	Pförtner Sutter Wib. in der 7. Classe	15	—	60	—
10	Forstadjunkt Sutter Wib. zu Jestetten in der 7. Classe	15	—	60	—
11	Güteraufseher Scheible Wib. in der 7. Classe.	15	—	60	—
12	Schloßküfer Merzler minor. Sohn in der 7. Classe	15	—	60	—
13	Amtsdiener Ignaz Kaiser Wib. in der 8. Classe	10	—	40	—
14	— Xaver Kaiser Wib. in der 8. Classe	10	—	40	—
15	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha, der in der 2. Classe gewesen, nach Verfugung vom 8. December 1824 für 3 Jahre bis 23. Oktober 1827 jährlich 80 fl. Sie erhielt fur das Rechnungsjahr 1826	—	—	80	—
16	Ferner wurde der Anna Maria von Mohr, Tochter des verstorbenen Fürstlich Schwarzenbergischen Regierungsrath von Mohr, vom 23. April 1825 an, bewilliget	20	—	80	—

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1828 durch den GeneralCassier

C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten August 1828.

Verordnungen.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Kernen über 12 fl., vom Haber über 3 fl. 12 kr. das Malter gestiegen ist, so ist in Gemäsheit des Gesetzes vom 21. Juny v. J. vom

							Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Kernen und Waizen pr. Malter neuen Maaßes					—	—	5 kr.	50 kr.
Roggen — —	,	,	,		—	—	4 —	32 —
Gerste — —	,	,	,		—	—	3 —	28 —
Spelz — —	,	,	,		—	—	2 —	20 —
Mehl pr. Centner	,	,	,		—	—	3 —	24 —
Haber pr. Malter	,	,	,		—	—	6 —	2 —

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publikation in Kraft.

Carlsruhe den 9. August 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Das Studium der Naturwissenschaften durch die Candidaten der Medizin betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß die dem Studium der Arzneiwissenschaft sich widmenden jungen Leute das Studium der naturwissenschaftlichen Fächer häufig entweder ganz vernachläßigen, oder es wenigstens nicht mit dem gehörigen Fleiß und Eifer betreiben, so findet man sich veranlaßt, dieselben zur geeigneten Berücksichtigung bei der Anmeldung zur Prüfung darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann unter die

Zahl der practischen Aerzte aufgenommen werden können, wenn sie sich ebenso über gründliche naturwissenschaftliche, als über reinärztliche Kenntnisse genügend auszuweisen vermögen.

Carlsruhe, den 5. August 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, zu der, durch das Ableben des Prälaten Bähr erledigten Stelle eines Kirchen- und Ministerialrathes bei der evangelischen Kirchensection des Ministeriums des Innern, den Herzoglich Nassauischen Direktor des Seminariums zu Herborn, Decan, Professor Hüffel einzuberufen.

Durch den Tod des Landchirurgen Ummenhofer ist die Landchirurgatsstelle in Villingen, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und einer Pferdfourage ad 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diesen Dienst werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der Großherzogl. Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30. July d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Diurnisten Kappes bei dem Montierungs-Commissariat zu Ettlingen zum Buchhalter daselbst zu ernennen.

Dem Rechtspraktikanten Maximilian Ruef aus Freiburg wurde die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in Administrativsachen ertheilt.

Der bei dem Großherzogl. Justizministerium im May d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich zwanzig Rechtscandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 5. August d. J. nachbenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Albert Preuschen aus Carlsruhe,
Ludwig v. Porbeck aus Carlsruhe,
Ignatz Keller aus Gerlachsheim,
Jos. Kehl aus Donaueschingen,
Matthias Säng aus Grünholz,
Jos. Korn aus Carlsruhe,
Ferdinand Buisson aus Freiburg,
Joh. Baptist Gutmann aus St. Trutpert,
Karl Wenz aus Pforzheim,
Jos. Adolph v. Schweikhard aus Mannheim,
Hubert Dilger aus Donaueschingen,
Maximilian v. Bodmann aus Bodmann,
Heinrich Schumann aus Wertheim,
Joh. Nepomuck Gunter aus Möskirch,
Herrmann Fuber aus Mannheim,
Fidel Kuen aus Rastadt,
Philipp Kuenzer aus Freiburg, und
Karl v. Berg aus Wertheim.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten September 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Finanzministeriums, in der Absicht den Handel Unserer Stadt Mannheim nach Möglichkeit zu befördern, gnädigst beschlossen, derselben einen Freihafen am Rhein zu bewilligen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 1. September 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungskasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1827 (1. Juny 1827 bis dahin 1828) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3ten Artikels des Gesetzes vom 14ten May 1825 lautend:

„der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst „einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse „mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden;

„der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die RegierungsCommissarien „dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate dem nächsten Land„tag Bericht erstatten“

ernennen Wir zu Unsern RegierungsCommissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17ten October dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer RegierungsCommission zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten September 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von Weinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung daß der Weinverkauf unter 30 Maas oder 25 Bouteillen in der Regel zum Detailverkauf gerechnet wird und nur den dazu besonders Berechtigten gegen Zahlung der Accise und des Ohmgeldes gestattet ist, nach StaatsministerialEntschließung v. 7. d. M. No. 1215 gnädigst verordnet.

1) Von allem Wein, welcher aus dem Ausland eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Fasses unter 30 Maas, oder die Zahl der Bouteillen unter 25 Stück beträgt, soll mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben werden.

2) Auf den Wein, welchen Reisende für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen, oder Personen, welche inländische Bäder besuchen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Steuerdirektion ist beauftragt, diese Verordnung vom 1. Oktober an zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe den 26. August 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Privilegiums Ertheilung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Karl von Graimberg zu Heidelberg auf sein desfallsiges unterthänigstes Ansuchen für die, von ihm herauszugebende Sammlung von Ansichten des Schwezinger Gartens und von Rheingegenden ein Privilegium auf Zehn Jahre gegen die Nachbildung derselben durch Kupferstich, Steindruck rc. und den Verkauf derartiger Nachbildungen zu ertheilen.

In Gemäsheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, jene Sammlung, oder einzeln erscheinende Abtheilungen derselben innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzubilden, oder eine auswärtige Nachbildung davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von: Einhundert Reichsthalern zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiskation aller Exemplare der Nachbildung zum Vortheil des Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare an denselben erkannt werden. Also verkündet bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 19. August 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Privilegiums Ertheilung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus HöchstIhrem Geheimen Cabinet vom 19ten August d. J. Nro. 2649. dem Oberlieutenant Kühn dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium zur Errichtung einer von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Nägeln aller Art, auf die Dauer von Zehen Jahren huldreichst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung oder des Gebrauches

nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern, nebst der Confiskation der nachgebildeten Maschine, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. August 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Prüfung der CameralCandidaten.)

Die Cameralcandidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch der im §. 5. der höchsten Verordnung vom 13. May 1823. Regierungsblatt Nro. XIII. enthaltenen Auflage, sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Montag den 13. October d. J. dahier zu sistiren. Carlsruhe, den 23. August 1828.

Finanzministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 25sten August d. J. den Rittmeister und FlügelAdjutanten v. Hennenhofer zum Major, und den PremierLieutenant und Adjutanten v. Röder, bei der GeneralAdjutantur, zum Capitain zu ernennen.

Bei der Leibgrenadiergarde dem Capitain v. Kleudgen, wegen anderweiter Anstellung die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, den PremierLieutenant v. Arney, mit Ernennung zum Capitan, in Pensionsstand zu versetzen; beyde mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; und den PremierLieutenant v. Adelsheim zum Capitain, die SecondLieutenants v. Beck und v. Schäffer zu PremierLieutenants zu befördern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Verfügung vom 27. August 1828 sich gnädigst bewogen gefunden, den HofgerichtsAdvokaten Sebastian Frei in Meersburg zum Garnisonsauditor in Konstanz,

den Rechtspractikanten Braunstein zu Offenburg zum Assessor bei dem Oberamt daselbst zu ernennen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 23ten September 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, zu Sicherung des Vollzugs des Gesetzes vom 14ten May dieses Jahrs, das Brandweinkesselgeld betreffend, folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Alle Brandweinkessel müssen geeicht seyn.

Der Gehalt des Kessels ist in neuen Maaßen zu bestimmen; was unter einer Maaß ist, wird nicht gerechnet.

Art. 2.

Aufsätze, welche zur Verlängerung des Kesselhalses gebraucht werden, sind verboten.

Art. 3.

Wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, so ist dem Accisor hiervon Anzeige zu machen, ebenso wenn an einem schon geeichten Kessel eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche auf den Gehalt des Kessels Einfluß hat, und zwar vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Empfang oder Rückempfang des Kessels.

Art. 4.

Weder in einem neuen, noch in einem, seinem Gehalt nach veränderten Kessel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden ist.

Art. 5.

Die Hüte derjenigen Kessel, für welche kein Erlaubnißschein zum Brennen (Brennschein) gelöst worden, bleiben in den Händen der Eigenthümer. Die Steuerverwaltung

ist aber befugt, sie auf eine solche Art verschnüren oder versiegeln zu lassen, daß sie ohne Verletzung der Verschnürung oder des Siegels nicht gebraucht werden können. Sie ist ferner befugt, auch den Kessel oder das Schürloch des Brennofens so zu verwahren, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist, sofern sie dieses in einzelnen Fällen nothwendig erachtet, um die Unterschlagung des Kesselgeldes zu verhindern. Die Brandweinbrenner sind schuldig, die Hüte längstens 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs dem Accisor zur Verschnürung oder Anlegung des Siegels zu überbringen, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist um die Ertheilung eines Brennscheins fur das nächste Jahr nachgesucht haben.

Art. 6.

Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel sind auf die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie mit Brandwein und andern gebrannten Getränken keinen Handel führen, nicht anwendbar.

Art. 7.

Unter keinem Vorwand darf jemand einen Kesselhut ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Accisors einer dritten Person leihen. Der Accisor kann diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei keine Gefährde für die Abgabenerhebung zu befürchten ist.

Art. 8.

Allen Landwirthen, die kein anderes gewerbsteuerpflichtiges Geschäft treiben, ist das niedere Kesselgeld anzusetzen; allen Gewerbsleuten, die keine Landwirthschaft treiben, das höhere. Gewerbsleuten, welche zugleich Landwirthschaft treiben, ist das niedere anzusetzen, wenn sie nur Erzeugnisse und Abfälle ihres Reb- und Ackerbaues brennen; das höhere, wenn sie ihren Betrieb weiter ausdehnen, Abfälle und Erzeugnisse anderer Landwirthe, Abfälle ihres Gewerbes oder anderer Gewerbsleute brennen wollen.

Art. 9.

Wer Brandwein brennen will, hat es dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen und dabei zu erklären:

1) ob er blos zahmes und wildes Obst und Abfälle, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, brennen will, oder

2) ob er eine in Beziehung auf die Brennstoffe unbeschränkte Erlaubniß verlangt, oder

3) ob er sich mit der Verstärkung von Brandwein oder mit der Abziehung desselben über geschmackgebende Ingredienzien ausschließlich befassen will,

4) in welchem Kessel er brennen will, wenn er mehrere hat.

Der Accisor hat ihm in Gemäsheit seiner Declaration einen Brennschein auszustellen, der für das Finanzjahr gültig ist, in dem er ausgestellt worden.

Art. 10.

Wer im Lauf des Finanzjahrs, für welches er einen Erlaubnißschein gelöst hat

1) statt der bereits erhaltenen Befugniß zum Brandweinbrennen aus zahmem und wildem Obst, und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, eine unbeschränkte Befugniß zu erhalten wünscht; oder

2) aus der Classe der Landwirthe in die der Gewerbsleute übergetreten und aus diesem Grund zur Zahlung des höhern Tarifs verpflichtet ist; oder

3) in einem größern Kessel brennen will,

hat dieses dem Accisor seines Wohnorts zu erklären, der ihm gegen Einzug des frühern Brennscheins einen andern, seiner Erklärung gemäsen ausfertigen wird.

Art. 11.

Der Besitzer eines Kessels, der für das Brennen der im Art. 4. des Gesetzes bezeichneten Stoffe nur 2 kr. von der Maaß Kesselinhalt bezahlt hat, ist nicht befugt, solchen Personen das Brennen in seinem Kessel zu gestatten, welche beim Brennen der gleichen Stoffe nach Art. 8. dieser Verordnung die Accise nach dem Tarif von 4 kr. zu bezahlen haben.

Art. 12.

Wer in mehreren Kesseln brennen will, muß für jeden einen besondern Brennschein lösen und für alle Kessel das Kesselgeld nach dem nemlichen Tarif bezahlen, und zwar nach dem höhern, welcher in Folge seiner Erklärung für einen dieser Kessel gesetzlich anzuwenden ist.

Art. 13.

Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen, er muß sich aber bei dem Accisor des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen.

Art. 14.

Die Erhebung des Kesselgeldes geschieht mit der directen Steuer.

Art. 15.

Die Brandweinbrennereien stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Brennereien jederzeit zu untersuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird.

Art. 16.

Unabhängig von der gesetzlichen Strafe der Unterschlagung des Kesselgeldes, ist zu ahnden:

a) mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.
   die Anwendung eines Aufsatzes zur Verlängerung des Kesselhalses;
   das Brennen in einem neuen, oder vergrößerten ungeeichten Kessel;
   der heimliche Besitz eines Kesselhutes;
   die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und der Siegel von einem Hute, Kessel oder der Feuerung eines Kessels;

b) mit einer Straf von 3 bis 6 fl.:
   die Unterlassung der im Art. 3. vorgeschriebenen Anzeige;
   die Verleihung eines Hutes an dritte Personen ohne Erlaubniß des Accisors;
   die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere selbst einen Kessel besitzt;
   die von einem Kesselbesitzer an eine dritte Person ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, wenn letztere das Brandweinkesselgeld nach einem höhern Tarif zu bezahlen schuldig ist, als nach dem es von dem Kesselbesitzer selbst entrichtet worden ist;

c) mit einer Strafe von 30 kr.:
   die Nichtbeobachtung der Art. 5. gegebenen Vorschrift, wornach jeder Brandweinbrenner 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs entweder um einen Brennschein für das nächste Jahr nachzusuchen, oder den Hut seines Kessels dem Accisor zur Versiegelung zuzustellen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc.

Um den Vollzug des Gesetzes vom 14ten May d. J., die Fleischaccise betreffend, in gleichförmiger Weise zu regeln, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen:

Art. 1.

In jeder Gemeinde soll sich, soviel thunlich, eine öffentliche unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Fleischwaage befinden.

Wenn sich eine Gemeinde zur Aufstellung einer solchen nicht versteht, so wird die Steuerverwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehs nöthigen Anstalten, gegen den Bezug der gesetzlichen Waaggebühren treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, müssen die Fleischwaagen immer in diesen aufgestellt werden.

Art. 2.

Die Fleischwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch die Obereinnehmer gemeinschaftlich mit den Aemtern ernannt, und diese reguliren auch gemeinschaftlich die Gebühren der Fleischwäger in solchen Gemeinden. Wenn sie sich nicht vereinigen können, hat die Steuerdirection die Entscheidung in letzter Instanz zu geben.

Die Fleischwäger in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber ernennt die Steuerdirection auf den Vorschlag der Gemeinderäthe, nachdem sie die Aemter und Obereinnehmer vorher gehört hat. Die Steuerdirection regulirt in gleicher Weise die Gebühren dieser Fleischwäger.

Gegen die Beschlüsse der Steuerdirection in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber findet ein Recurs an Unser Finanzministerium statt, welches nach Anhörung der Kreisdirectorien in letzter Instanz entscheidet.

Die Gebühren der Fleischwäger müssen immer in Tantiemen der Waaggebühren festgesetzt werden.

Entlassungen der Fleischwäger im administrativen Weg hat bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unser Finanzministerium auszusprechen.

Art. 3.

Aller Transport von Fleisch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Locale der Waage in die Fleischschranne oder in die Mezigen der einzelnen Mezger muß von dem dazu gehörigen Waagschein begleitet seyn, und der Transportant muß sich damit auf Verlangen ausweisen.

Die Waagmeister sind verpflichtet, die Waagscheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszustellen.

Art. 4.

Von mehreren Personen, welche Schlachtvieh, das der Abwägung unterliegt, gemeinschaftlich schlachten, ist immer nur eine derselben als Eigenthümer zu betrachten; auf sie ist der Waagschein auszustellen, sie bezahlt die Accise und haftet für die Erfüllung aller Obliegenheiten des Eigenthümers.

Im Waagschein ist aber jeder Theilhaber und sein Antheil zu bemerken. Wenn der Accisor hierauf die Accise erhoben und die Accisquittung ausgestellt hat, so muß er weiter noch jedem als Theilhaber bezeichneten einen besondern Schein über seinen Antheil ausfertigen.

Wenn ein Mezger einem andern Fleisch leihen oder verkaufen will, so muß vor der Abgabe des Fleisches, wenn dasselbe 20 Pfund und darüber beträgt, von dem abgebenden Mezger dem Accisor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleisches ein Schein gelöst werden. Gleiches ist zu beobachten, wenn für das geliehene Fleisch Ersatz geleistet wird. Fleischabgaben der Mezger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maasregel nicht.

Für jeden Schein, welchen die Acciser nach diesem Artikel ausstellen, haben sie 2 kr. von denjenigen Personen zu beziehen, welche die Scheine lösen.

Art. 5.

Wenn jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anspruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, so darf der Accisor die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht später als 48 Stunden nach der Beschädigung oder Erkrankung statt findet, und der Eigenthümer kein Mezger ist.

Dieser Termin darf jedoch dann überschritten werden, wenn durch besondere Umstände, und namentlich durch Kurversuche die Schlachtung verzögert und davon vor Ablauf jener 48 Stunden der Accisor benachrichtigt worden ist.

Art. 6.

Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden mußte und dessen Fleisch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden ist, darf nur dann acciſefrei gelassen werden, wenn der letztere Umstand durch ein schriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewiesen ist.

Art. 7.

Nach dem Art. 5. des Gesetzes ist jenen Metzgern, welche an Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, Vormittags großes Schlachtvieh anhauen wollen, gestattet dies zu thun, sobald sie sich mit einem ordentlichen Waagschein versehen haben; sie müssen aber am nemlichen Tage vor Mittags 12 Uhr die Accise entrichten.

In gleicher Weise und unter gleicher Bedingung wird nun auch jenen Metzgern, welche großes Schlachtvieh Nachmittags anhauen, Frist zur Entrichtung der Accise bis Abends 6 Uhr gegeben.

Art. 8.

Die öffentlichen Fleischwaagen, Schlachthäuser und Fleischschrannen stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung, ebenso jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerpersonal ist ermächtigt, diese Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und sonst, solange die Metzig für die Fleischkäufer geöffnet ist, zu untersuchen.

Art. 9.

Die Obereinnehmer sind ermächtigt, Nachwägungen des geschlachteten Viehes zu veranstalten, wann sie es für zweckmäßig finden. Das Aufsichtspersonal und die Acciser haben dieses Recht nur, solang sich das Fleisch noch im Local der Waage befindet.

Art. 10.

Unabhängig von der Strafe der Unterschlagung der Abgabe, wenn eine solche zugleich hergestellt wird, ist der Transport des Fleisches von großem Schlachtvieh von dem Waaglocal ohne Begleitung durch den Waagschein; die Vertheilung des Fleisches von einem gemeinschaftlich geschlachteten Thier, ehe die im Art. 4. vorgeschriebenen Scheine ausgestellt sind; ferner der Verkauf, oder die Darleihung von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung des geliehenen Fleisches, ehe die Anzeige beim Accisor gemacht und der im gleichen Artikel vorgeschriebene Schein gelöst ist, mit einer Strafe von 3 fl. — 10 fl. für jeden Theilnehmer oder Metzger zu ahnden.

Die Ueberschreitung der im Artikel 7. bewilligten Zahlungsfristen ist für jeden Fall mit dem doppelten Accisbetrag zu bestrafen.

Unser Finanzministerium ist beauftragt, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Hauptmann von Kleudgen zum Postmeister in Mannheim,

den bisherigen MinisterialSecretair Hektor von Stöcklern zum Assessor bei dem Hofgericht zu Rastadt,

den bei der GeneralWittwen- und Brandkasse angestellten Buchhalter Stein zum Zahlmeister bei derselben,

den Stiftsschaffner Häfelin zu Waldkirch zum Domänenverwalter in Bühl zu ernennen,

den Domänenverwalter Deimling in Konstanz in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim, und

den Domänenverwalter Staib zu St. Georgen nach Lahr zu versetzen,

den provisorischen Domänenverwalter Lorenz in Thiengen zum wirklichen Domänenverwalter in St. Georgen, und

den provisorischen Domänenverwalter Kromer zu Lahr zum wirklichen Domänenverwalter in Thiengen zu befördern, ferner

den Domänenverwalter Otto zu Kork bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen, und dessen Dienst dem nach Bühl bestimmt gewesenen Domänenverwalter Gastel zu übertragen,

den Forstmeister Heinefetter in Krautheim auf seine unterthänigste Bitte in den Ruhestand zu versetzen,

die bisherigen Reitscholaren Carl Wippermann und Carl Wenz zu Bereitern gnädigst zu ernennen,

dem bei dem Siechenhaus zu Pforzheim angestellten Buchhalter Lenz den Charakter als Siechenhausverwalter huldreichst zu ertheilen,

das erledigte Physikat Bühl dem Physikus Dr. Bürklin zu Schönau huldreichst zu übertragen,

den praktischen Arzt Dr. Tschepp zu Stockach als Assistenzarzt auf der Insel Reichenau mit der Erlaubniß zu Haltung einer Nothapotheke anzustellen,

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Präsentation des TheilungsCommissairs Bonaventura Mader aus Engen als Amtsrevisor nach Heiligenberg zu bestätigen, und

den Landchirurgen Gaus zu Lichtenau wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen.

Den 7. August 1828 wurde Rechtspraktikant Jakob Kirnberger aus Forchheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht in Rastadt ernannt.

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Bürglin von Schönau nach Bühl, ist das Physikat Schönau, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. Geld und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 9. Sept. d. J. wurde der Rechtspraktikant Karl Johann von Berg aus Oberweiler zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Landchirurgen Gaus in Lichtenau, ist das Landchirurgat Rheinbischofsheim, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden. Zur Nachricht wird hiebei bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsorte Rheinbischoffsheim zu nehmen habe.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 12. Sept. d. J. wurde der Rechtspraktikant Ignaz Vanotti zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht zu Meersburg ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Karl August Maier von Mühlheim ist die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen ertheilt worden.

Durch das Ableben des Physikus Dr. Sible in Boxberg ist das dasige Physikat, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. Geld und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 15. Aug. d. J. wurde der Rechtspraktikant Maximilian Ruef aus Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Wild ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Bohlsbach, im Oberamt Offenburg mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. meistens in Geld, wovon jedoch jährlich 150 fl. an den vorigen Pfarrer Wild ad dies vitae abzugeben sind, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das am 19. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Herf zu Eberbach ist die evangel.

Pfarrei daselbst mit einem Competenzanschlag von 1458 fl. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten, erledigt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zu melden.

Die Fürstlich Salm Reifferscheid Krautheimsche Präsentation des Pfarrverwesers Rudolph Will zu Schriesheim auf die katholische Pfarrei Impfingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangel. Pfarrei Weiler, Decanats Pforzheim, dem Pfarrcandidaten Wilhelm Benjamin Stemmermann huldreichst zu übertragen.

Durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Dekan Gräbener zu Stein ist die evangel. Pfarrei daselbst mit einem Competenzanschlag von 721 fl. und bedeutend höhern wahren Ertrag in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch das den 10. Juny erfolgte Ableben des Pfarrers Kajetan Bucheler in Randegg, ist diese Pfarrei im Bezirksamte Radolphzell, mit einem Erträgniß von 800 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Gütterertrag in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 1 und 2 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das Stadtkaplaneibeneficium in Stockach dem Priester Carl Wieland von Säckingen, und

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Nees in Heidelsheim das Staabschirurgat Tiefenbrenn zu übertragen.

Die Standesherrliche Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Johann Nepomuk Hägelin, bisherigen Erziehers der Kinder des Fürsten Carl Albrecht zu Hohenlohe Waldenburg in Donaueschingen auf die Pfarrei Malterdingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben geruht, die Pfarrei Hemmenhofen dem Gottfried Regenscheit, Kaplan in Markdorf, gnädigst zu verleihen; dadurch wird am letzteren Orte die Kaplanei ad St. Joan. Evangelistam, mit einem beiläufigen Erträgniß von 450 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahr 1810, Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Die Gräflich von Wiser'sche Präsentation des Pfarrverwesers Michael Müller zu Siegelsbach zur kathol. Pfarrei daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Georg Scholl in Dittwar zur kathol. Stadtpfarrei Sinsheim hat die Staatsgenehmung erhalten. Dadurch ist die Pfarrei Dittwar im Main- und Tauberkreis, und Amt Bischoffsheim mit einem beiläufigen Ertrag von 450 — 480 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Main- und Tauberkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Am 5. August dieses Jahrs starb zu Freiburg der Hofgerichts-Advokat Dr. Keller.

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 10ten October 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits unterm 10ten November 1810. ein neues Maaß = und Gewicht= System für Unsere Lande angenommen und dasselbe seither in allen Verordnungen und Gesetzen, welche allgemeine Bestimmungen in Maaß oder Gewicht erheischten, angewendet, jedoch nur in einzelnen Theilen und in beschränktem Gebrauchsumfange zur wirklichen Ausführung gebracht worden, mußte die noch fortdauernde große Verschiedenheit der Lokal = Maaße und Gewichte in ihren nachtheiligen Folgen für den innern und äußern Handelsverkehr im nemlichen Grade fühlbarer werden, als durch die allmählig immer mehr verbreitete Kenntniß des neuen Systems, dessen vollständige Ausführung in allen seinen Theilen und in allen Beziehungen des Verkehrs erleichtert erschien.

In dieser Betrachtung, so wie in der Erwägung, daß die bisherigen, schon ihrer ursprünglichen Anlage nach, größtentheils sehr unvollkommenen polizeilichen Anstalten zur Bewahrung der Richtigkeit in Maaß und Gewicht, in Erwartung jener vollständigen Ausführung minder sorgfältig unterhalten, die neue Anschaffung mangelhaft gewordener Eich = und Privat = Maaße unterlassen, und die Abweichungen der Gebrauchs = Maaße in verschiedenen Orten derselben Landestheile immer merklicher wurden; finden Wir Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, zu verordnen, und verordnen wie folgt:

1.

Mit dem 1ten July künftigen Jahrs sollen alle, in den einzelnen Theilen Unseres Großherzogthums bestandenen Lokal = Maaße und Gewichte abgeschafft seyn, und

das durch die Verordnung vom 10ten November 1810. Regierungsblatt vom 13ten November Nro. XLVI. bestimmte Maaß- und Gewicht-System in allen seinen Theilen zur Ausführung kommen. Jedoch soll, zur Annäherung an bisherige Gewohnheiten, das Pfundgewicht und die Elle zum wirklichen Gebrauche in fortgesetzten Halbirungen eingetheilt werden und für sackfähige Dinge der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmeßleins und Halbmeßleins gestattet seyn, so wie es auch bey der bereits eingeführten — von der ursprünglich bestimmten decadischen Abstufung abweichenden, Eintheilung der Gebrauchs-Maaße für Flüssigkeiten sein Bewenden behält.

2.

Vom besagten Tage an sollen keine andern, als die nach dem neuen System gefertigten, geprüften und geeichten Maaße und Gewichte zum Messen und Wägen im öffentlichen und Privat-Verkehr gebraucht, und bei Käufen und Verkäufen, bei andern Rechts-Geschäften und darauf bezüglichen Verhandlungen, alle Größen in Maaß und Gewicht nach den gesetzlichen Eintheilungen und Benennungen ausgedrückt und bestimmt werden.

Ausnahmen finden nur für die Apotheker-Maaße und Gewichte und für das Münzgewicht statt.

3.

Alle künftige Gemarkungs-Beschreibungen und LagerbuchsErneuerungen müssen nach dem neuen Maaß aufgestellt werden.

Wo seit dem Jahr 1810. GemarkungsRenovationen vorgenommen und dabei die Einrichtung getroffen worden, daß die Flächenbestimmungen nach dem neuen Maaße nachgetragen werden können, hat dieses unverzüglich zu geschehen und ist sodann in solchen Orten auch bei schriftlichen Verhandlungen der Gebrauch der alten Maaßbenennungen abgeschafft. Einzelne Vermessungen von Grundstücken in Orten, deren Beraine und Lagerbücher nach den alten Maaßen angefertigt sind, dürfen nur mit den neuen Maaßwerkzeugen vorgenommen werden; aber so lange in demselben nicht eine allgemeine Renovation nach dem neuen Maaße erfolgt ist, muß daselbst, neben dem Erfund in diesem allgemeinen Maaße, zugleich das alte nach den Reductions-Tabellen angegeben werden.

Das Gleiche geschiehet, mit gleicher Beschränkung auf solche Orte, in schriftlichen Verhandlungen.

4.

Der Gebrauch der alten Längenmaaße ist bei Vollziehung von Bauaccorden noch erlaubt, welche vor dem Termin zur Einführung des neuen Maaßes nach dem alten abgeschlossen wurden.

5.

Alle Anforderungen aus frühern privatrechtlichen Titeln, deren Gegenstand nach Maaß oder Gewicht bestimmt ist, müssen von obigem Tage an, in dem neuen Maaße und Gewichte ausgedrückt, und bei der wirklichen Leistung dürfen nur die neuen Maaßwerkzeuge angewendet werden.

Auf allen Recepturen Unserer Domänen, der Stiftungen und Corporationen, der Standes- und Grundherren, müssen für jeden Ort des Gefällbezirks, von dem Kreisdirectorium beurkundete, Reductionen der alten Maaße auf das Neue angeschlagen und nach den ergehenden Vorschriften gefertigte und geeichte Maaßwerkzeuge bis zu dem kleinsten Maaße zum Messen der Reste, die nach Anwendung der größern Maaßgefäße übrig bleiben, vorhanden seyn.

6.

1. Zur Prüfung und vorschriftsmäßigen Bezeichnung der für den öffentlichen wie für den Privatgebrauch bestimmten Maaße und Gewichte, sollen in der Regel in jedem Amtssitze, wo hiezu taugliche Personen gefunden werden können, Eichämter errichtet und an diesen Eichstätten die erforderlichen Eich-Maaße niedergelegt werden: sodann

2. zur Richtigstellung der Eichmaaße in Unsern Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg, als Lagerstätten für die Aufbewahrung der Lagermaaße, Ober-Eichämter angeordnet und

3. die Bewahrung und Erhaltung der Urmaaße zur Prüfung der Lagermaaße der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, unter der Oberaufsicht Unsers Ministeriums des Innern, übertragen werden.

7.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt und wird die nähern Bestimmungen über das neue Maaß und Gewicht, über die Art und Weise, wie den Gewichten und Maaßen ihr Inhalt gegeben und erhalten und wie für richtiges Wägen und Messen gesorgt werden soll, in der demnächst zu erlassenden Maaßordnung ertheilen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 21. August 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Freiburg im Sommer-halbjahr 1828. betreffend.)

Die Anzahl der Studirenden auf der Landes-Universität Freiburg im gedachten Sommerhalbjahr beträgt im Ganzen 600. nemlich:

	Inländer.			Ausländer.			Gesammtzahl.
1) Theologen	166.	—	—	33.	—	—	199.
2) Juristen	81.	—	—	12.	—	—	93.
3) Mediziner und zwar:							
a) eigentliche Mediziner —	70.	—	43.				
b) höhere Chirurgen	14.	—	1.				
		108.		48.	—	—	156.
c) niedere Chirurgen	16.	—	2.				
d) Pharmaceuten	8.	—	2.				
e) Philosophen	138.	—	—	14.	—	—	152
Zusammen	493.	—	—	107.	—	—	600.

Die Zahl der Akademiker betrug im Wintersemester 18 27/28:

an Inländern - - - - - 520.
an Ausländern - - - - - 108.

Im Ganzen 628.

Sie hat daher abgenommen um 27 Inländer und 1 Ausländer, somit im Ganzen um 28.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes = Universität Heidelberg im Sommer=halbjahr 1828 betreffend.)

Die Zahl der Studirenden auf der Landes = Universität Heidelberg beträgt im Sommerhalbjahr 1828 im Ganzen 787 darunter sind:

1) Theologen	Ausländer	33.	Inländer	41.	Gesammtzahl	74.
2) Juristen	—	346.	—	95.	—	441.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	—	112.	—	60.	—	172.
4) Kameralisten	—	31.	—	38.	—	69.
5) Philologen und Philosophen	—	91.	—	12.	—	31.
	Zusammen	541.	—	246.	—	787.

Im Wintersemester 18$\frac{27}{28}$ betrug die Anzahl der Studirenden 727 nemlich

Ausländer	= =	452.
Inländer	= =	275.
Im Ganzen		727.

Sie hat daher zugenommen um 89 Ausländer und abgenommen um 29 Inländer, somit im Ganzen zugenommen um 60 Studirende.

Carlsruhe, den 15. Sept. 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers
der Ministerial=Director
L. Winter.

Vdt. Barack.

Die von der StaatsanstaltenCommission vorgelegten Uebersichten über den Zustand der Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1826 und 1827 werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. July 1828.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers
der Ministerial=Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Straf - Erkenntniß.)

Durch Erkenntniß des Großherzogl. Oberhofgerichts vom 5. July 1828 wurde der gewesene Oberrevisor Benedikt Hecht dahier des Verbrechens der Urkundenverfälschung und des Betrugs, so wie der im Complott mit dem Verrechner des evangelischen Kirchenfonds zu Schrießheim, dessen Abhörer er war, verübten, und viele Jahre lang fortgesetzten Rechnersuntreue für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer vierzehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch unter Dienstunwürdigkeitserklärung — seines bisherigen Dienstes entsetzt.

Nach erfolgter höchster Bestätigung dieses Erkenntnisses wird solches bestehender Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. September 1828.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung des Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Stipendien - Stiftung)

Durch den erfolgten Tod der Obristin von Stetten ist die vermöge Testaments des längst verstorbenen Hofraths und Leibmedikus Johann Heinrich Lamprecht in Durlach vom 26. November 1753 zu Gunsten der männlichen Descendenten, des Schultheißen Johann Bernhard Lamprecht zu Wilferdingen, welche sich den Studien, dem Militair, der Schreiberei oder dem Künstlerfach widmen, gemachte, bis jetzt zu einem Kapital von 8600 fl. angewachsene Stipendienstiftung flüssig geworden, welches hierdurch öffentlich mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die etwaigen Bewerber sich um Einweisung der sie nach Maaßgabe der nähern Bestimmungen erwähnten Testamentes treffenden Stipendien-Rate bei der Großherzogl. Evangel. Kirchen-Ministerial-Section unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung diese Stiftung steht, zu melden haben.

(Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristenstipendiums betreffend.)

Vom Anfange des Winterkurses $18\frac{28}{29}$ an wird das kleine altbadische Juristenstipendium von jährlichen 200 fl. auf drei Jahre wieder vergeben.

Diejenigen badenbadischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften an das Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburt- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gesetzlich bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr auf einer Universität der Rechtswissenschaft obgelegen, und in Rücksicht der Sitten, Talente und gemachten Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben.

Carlsruhe, den 13. September 1828.

(Die Auflösung des evangel. Dekanats Stein betreffend.)

Da das ehmalige Amt Stein längst aufgehoben worden, so hat man nunmehr auch das dortige Dekanat aufgelöset, und die dazu gehörige Ortschaften den Dekanaten zugetheilt, wohin sie nach der Aemtereintheilung gehören.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bei dem Neckarkreisdirektorium angestellten KanzleiSekretair Heunisch zum Kreissekretair bei demselben zu ernennen,

den Oberförster Lindenmaier zu Renchen wegen seines hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, das hierdurch erledigte Revier Renchen mit jenem in Ulm zu vereinigen und dieses vereinigte Revier dem bisherigen Förster Lindenmaier in Ulm, mit der Verbindlichkeit in Renchen seinen Wohnsitz zu nehmen, zu übertragen.

Durch die dem Staabschirurgen Rukmich in Waldkirch, auf Ansuchen ertheilte AuswanderungsErlaubniß ist das Staabschirurgat Waldkirch, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl., in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 9. Sept. dieses Jahrs Nro. 9438. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Schilling von Waldshut das Recht zur Ausübung der Schriftverfassung in Administrativsachen, und

durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 12. Sept. d. J. dem Rechtspraktikanten Friedrich Bensiger aus Mannheim, dermalen zu Heidelberg, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Nachträglich zu der in dem Regierungsblatt vom 18. July l. J. Nro. XII. enthaltenen Verkündung wird bekannt gemacht, daß nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und Prüfungscom-

mission der in der Frühjahrsprüfung 1828 examinirte Theologe Karl Friedrich Frank von Eschelbronn, ebenfalls unter die evangel. protestantischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden sey.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Auggen (im Dekanat Müllheim) dem seitherigen Pfarrer Ferdinand Zandt zu Eichstetten zu übertragen. Die Competenten um die dadurch erledigte evangel. Pfarrei Eichstetten (Dekanats Emmendingen) mit einem Competenzanschlag von 473 fl. 18 kr. und einem bedeutend höhern Ertrag, haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde durch ihre vorgesetzte Dekanate zu melden.

Die Fürstlich von Stotzingische Präsentation des Priesters Michael Kuppel von Steißlingen auf die St. Ulrichtskaplanei allda hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrkandidaten Gustav Adolph Frommel zum Hof- und Stadtvicar dahier zu ernennen.

Durch die Versetzung des Pfarrers Grohe auf die Pfarrei Rüppurr ist die Pfarrei Welschneureuth mit einem Competenzanschlag von 525 fl., wovon jedoch der Acker- und Wiesenzins im Anschlag von 110 fl. der Gemeinde zu Bezahlung der auf ihrem Allmosen haftenden Schulden und zu Bildung eines Baufonds auf einige Zeit zugewiesen worden, in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Degernau, Amts Waldshut, dem Bonaventura Reutemann, Pfarrverweser in Obersäckingen, zu übertragen.

Die Grundherrlich Freiherrliche von Berstett'sche Präsentation des Bernhard Bauer, Vicars von Offenburg, auf die Pfarrei Buchholz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Schluchsee dem Pfarrer Stark zu Kappel zu verleihen. Dadurch ist die letztere Pfarrei, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38 besonders Art. 4 zu melden.

Todesfälle.

Am 30. Juli d. J. ist der Landchirurg Xaver Ummenhofer zu Villingen, und am 5. August d. J. der Physikus Dr. Sible zu Boxberg gestorben.

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{26}{27}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — — —	1057	28
Beiträge von 150 614,500 fl Anschlag zu 8 kr per 100 fl. nach Abzug der Einzugsgebühr — —	197 669	5½
Ueberschußgelder — — — —	—	—
Aufgenommene PassivCapitalien —	136,750	—
Restituenda — — —	5818	38
	341 295	11½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	— —	—
Bezahlte Brandentschädigungen —	296,540	35
Vorschuß auf Wiederersatz — —	6,184	57½
Auf Feuergeräthschaften verwendet —	— —	—
PassivCapitalien und Zinse —	13,277	56
Besoldungen incl. 1350 fl. so an den Gehalten fürs Personale bei Großherzogl. Staatsanstaltencommission an die Generalstaatscasse zu ersetzen waren — — — —	2080	58½
Porto und Geldtransportkosten —	52	41
Unterhaltung des Diensthauses.		
a) Verbaut — — —	124	56½
b) Herrschaftliche und andere Beschwerden — — —	18	½
Bureau-Kosten.		
a) Für Dicepistengebühren, Schreibmaterialien aller Art und Impressen, Lichter, Brennöhl, Feuerungsmaterial — —	243	18
b) Inventarienstücke — —	56	11
c) Buchdrucker- u. Buchbinderarbeit	10	23
Diäten, Gebühren und Katasterkosten	72	13
Restituenda — — — —	—	42
Abgegangen — — — —	2	51
Ausstand — — — —	—	—
— :-	318,665	36

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von —:- 22,629 fl. 35½ kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen

Im Seekreis.

Amt Ueberlingen.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Wiedmer zu Taisersdorf	800	—	800	—
Karl Kiebele zu Andelshofen	500	—	500	—

Amt Constanz.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für das DomänenVerwaltungsGebäude zu Constanz	2475	—	—	—
Franz Schroff Wbt. zu Allmansdorf	800	—	—	—

Amt Stockach.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Peter Gatterer zu Ach	300	—	300	—
Johann Trippel Beck allda	450	—	450	—
Johann Hartmann zu Nenzingen	600	—	600	—
Ignatz Strecker zu Beuren	1500	—	—	—

Amt Engen.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Franz Beising zu Ehingen	800	—	—	—
Mathias Trunz jun. allda	600	—	—	—

Amt Stetten am kalten Markt.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Johann Georg Schwarz zu Schweningen	450	—	88	—
Andreas Grathwohl allda	700	—	130	—
Joseph Deist Wib. allda	350	—	44	—
Joseph Mattes jun. allda	200	—	44	—
Johann Teuffel Wib. allda	200	—	22	—
Joh. Schwanz Zimmermann allda	600	—	346	30
Joachim Schwanz allda	250	—	44	—
Blasi Haug Maurer allda	350	—	77	—
Joh. Schreick Zimmermann allda	350	—	87	30
Xaver Decker allda	400	—	100	—
Joh. Beck allda	400	—	100	—
Joh. Siedler Wib. allda	300	—	66	—
Gabriel Ungar allda	250	—	50	—
Xaver Müller allda	450	—	113	30

Amt Radolfzell.

	Ferberung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Fidel Görsch zu Radolfzell	1300	—	1300	—
Sonnenwirth Miethinger allda	600	—	600	—
Franziska Frei allda	600	—	600	—
Andreas Sommer allda	300	—	300	—
Rath Görsch allda	300	—	300	—
Rudolph Görsch allda	450	—	450	—
Nepomuk Reuthemann allda (vorher David Reuthemann Wib.)	300	—	300	—

Im Seekreis.

Amt Radolfzell.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Teephon Müller zu Radolfzell	2000	—	2000	—
Thadä Binder allda	250	—	250	—
Joseph Epple allda	400	—	400	—
Lorenz Böhler allda	200	—	—	—
Franziska jetzt Anton Drescher allda	250	—	250	—
Dominikus Schaße allda	150	—	150	—
Dominik Schönberger allda	300	—	300	—
Senes Frick allda	300	—	300	—
Xaver Nosch und Germanus Kramer allda	850	—	—	—
Joseph Würtenberger allda	1600	—	—	—
Ignatz Neppel allda	400	—	—	—
Theophon Rehmann und Georg Neppel allda	400	—	400	—
Rathschreiber Sprachholz, vorher Theophon Weiermann	400	—	400	—
Ihro Hoheit die Frau Markgräfin Friedrich, wegen Gebäudebeschädigung allda	66	40	66	40
Barthalomä Hartmann allda	300	—	—	—
Die Stadt für Beschädigung am Rathhaus allda	10	—	—	—
Ignatz Baumann zu Nickelshausen	1000	—	—	—

Amt Pfullendorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Marx Krall zu Linz	850	—	850	—
Anton Bauer zu Engelswies	30	—	30	—

Amt Hüfingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die St. AntonsKapelle, an Kastellan Bader zu Neuenburg	200	—	—	—
Marx Lachmanne zu Neudingen	900	—	900	—
Joh. Kutruf allda	900	—	900	—
Mathias Hall allda	1200	—	1200	—
Joh. Kohle allda	33	20	33	20
Georg Engelmann und Rosa Müller allda	26	40	26	40
Joh. Koller allda	22	30	22	30
Joseph Häsler zu Allmanshofen	1050	—	1050	—
Michael Burger zu Gumpfohren	760	—	760	—
Joh. Güner allda	100	—	100	—
Xaver Bretsche Vogt allda	27	30	27	30

Amt Neustadt.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für d. Kaplaneigebände zu Neustadt	600	—	—	—
Die Gemeinde Vöhrenbach für die Metzig	600	—	—	—
Dieselbe für das Waschhaus	50	—	—	—

Im Seekreis.

Amt Neustadt.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Die Standesherrschaft Fürstenberg für das Jägerhaus	700	—	—	—
Jakob Begringer zu Löffingen	750	—	750	—
Martin Kiener zu Rudenberg	900	—	900	—

Amt Bonndorf.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Michael Schlegeter v. Faulenfürst	1200	—	1200	—
Benedikt Keßler zu Birkendorf	750	—	750	—
Adlerwirth Birkle zu Wellendingen	100	—	100	—
Philipp Isele von Brenden	600	—	600	—

Amt Villingen.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Kristian Hettig zu Steckburg	700	—	700	—
Philipp Jakob Bäuerle zu Oberkirnach	2000	—	2000	—
Georg Haas allda	1700	—	1700	—
Salomä Jäckle zu Schabenhausen	12	30	12	30

Amt Stühlingen.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Für die Pfarrkirche zu Lembach	666	40	—	—
— den Pfarrhof allda	900	—	—	—
Fidel Preiser zu Obermettingen	3925	—	3925	—
Alexander Malzacher allda	1000	—	1000	—
Johann Enzmann allda	600	—	600	—
Martin Fischer allda	600	—	600	—
Für die FilialKapelle allda	50	—	50	—
Gabriel Schupp allda	30	—	30	—
Joh. Albicker allda	40	—	40	—
Joseph Gisinger allda	1000	—	1000	—
Xaver Güntert allda	500	—	500	—
Anton Malzacher allda	800	—	800	—
Eva Peter Wtb. allda	600	—	600	—
Joseph Schelble allda	1000	—	1000	—
Joh. Jäger Wtb. allda	2000	—	2000	—
Joh. Schelble allda	900	—	900	—
Michael Güntert allda	4970	—	4970	—
Joseph Gisinger jun. allda	900	—	900	—
Baptist Jehle allda	700	—	700	—
Joh. Stell allda	1980	—	1980	—
Alois Güntert allda	1970	—	1970	—
Gabriel Schupp alldaa	4000	—	4000	—
Joseph Beogle allda	1000	—	1000	—
FilialKapelle allda	560	—	—	—
Georg Günter Erben allda	2980	—	2980	—
Joh. Günter Wirth allda	1850	—	1850	—
Joseph Maier allda	600	—	600	—
Joh. Albicker allda	4000	—	4000	—
Joh. Heiß zu Lembach	10	40	10	40

Im Seekreis.

Amt Stühlingen.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joh. Hasenfratz zu Lembach	8	—	8	—
Bartholomä Duttlinger u. Mich. Ganz allda	15	14	15	14
Mathias Rutschmann allda	7	40	7	40
Xaver Güntert allda	7	50	7	50
Sebastian Gerrmann allda	6	30	6	30
Joh. Homburger	6	30	6	30
Joh. Preiß allda	3	15	3	15
Joh. Schalk allda	6	8	6	8
Xaver Güntert allda	1100	—	1100	—

Amt Meersburg.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joh. Bucher zu Wangen	250	—	250	—

Amt Salem.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Xaver Hernberger zu Owingen	1000	—	—	—

Amt Möskirch.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Alois Fei zu Leibertingen	60	11	60	11
Alois Hosbein allda	600	—	600	—
Michael Braun allda	150	—	150	—
Ig. Joseph Häusler zu Gözzingen	800	—	800	—
Mathias Schlegel allda	550	—	550	—
Joseph Keller allda	500	—	500	—
Thadä Muffler allda	1000	—	1000	—
Simon Stoppel allda	87	30	87	30
Joseph Walz Wtb. allda	100	—	100	—

Amt Heiligenberg.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joseph Klein zu Lembach	1500	—	1500	—
Michael Fetscher zu Illwangen	1000	—	1000	—
Georg Dannecker zu Glashütt	400	—	400	—
Jakob Meßner zu Stadel	100	—	—	—

Im Dreisamkreis.

Amt Waldshut.

	Forderung fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joseph Jehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen	400	—	—	—
Joh. Schäfer, Bonifaz Bell, Vinzens Schlachter zu Ay	350	—	350	—
Nothburga Maier allda	11	30	11	30
Joseph Brenner zu Wutöschingen	100	—	100	—
Joseph Buri allda	21	15	21	15
Joh. Mann zu Segeten	780	—	780	—
Friedolin Schlachter zu Engelschwand	600	—	—	—

Im Dreisamkreis.

Amt Schönau.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Kappler zu Schindeln	50	—	—	—
Anton u. Mich. Thoma zu Happach	1486	—	1486	—
Donat und Joh. Kummerer von Fuchsbühl, Vogtey Häg	1684	—	1684	—

Amt Schopfheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Alois Baumgärtner zu Abelshausen	1300	—	1300	—
Jos. Wunderle u. Jos. Kuhni allda	900	—	900	—
Friedolin Ruf allda	650	—	650	—
Altvogt Friedolin Haberbusch allda	1600	—	1600	—
Die Gemeinde allda f. d. Schulhaus	600	—	600	—
Alois Kuhni allda	630	—	650	—
Anton Kuhni allda	800	—	800	—
Friz Asal v. Neuenweg	250	—	250	—
Barbara Grether zu Maulburg	600	—	600	—
Bartlin Sänger allda	600	—	600	—
Joh. Georg Hauser allda	800	—	800	—
Georg Tschudin allda	300	—	300	—
Georg Obermeier Zimmermann allda	300	—	300	—
Joh. und Jakob Lenz Kinder zu Hoheneck	1500	—	1500	—
Friz Dreher, Friedolin Baier und Verenna Ruf auf dem Knöbelsbeck. Gemeinde Wies	1200	—	1200	—
Kronenwirth Lorenz Baier zu Burchau	1200	—	1200	—
Joh. Georg Trefzer zu Hell	1200	—	1200	—
Joh. Ruf zu Wißlet	1200	—	1200	—
Georg Tscherter Wtb. allda	700	—	700	—
Joh. Eihin Erben zu Langensee	200	—	—	—
Tobias Kleukin zu Gresgen	1530	—	1530	—
Friedrich Räuber allda	970	—	970	—
Martin Brutschin und Joh. Jak. Schnörr	1100	—	—	—

Amt Müllheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Röslewirth Willen Erben zu Müllheim	600	—	—	—
Burgermeister Willen allda	400	—	400	—
Joh. Georg Eckerlin zu Laufen	320	—	320	—
Stabhalter Ritter zu Vogelbach	2166	20	2166	20
Joh. Hug und Johann Jakob Schweinlin allda	1200	—	1200	—
Friedrich Schreck allda	1950	—	1950	—
Friedrich Kiefer allda	800	—	800	—
Michael Graf u. Jak. Gudemer allda	1850	—	1850	—

Im Dreisamkreis.

Amt Müllheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Jak. Asal zu Vogelbach	900	—	900	—
Ludwig Hau zu Steinenstadt	1256	24	1256	24
Joseph Anton Maier allda	15	—	15	—

Amt Staufen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem BergBelgen	200	—	—	—
Mathias Vetter Wtb. zu Schlatt	50	—	—	—

Stadt = u. Landamt Freiburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	200	—	—	—
Stabhalter Mathias Wäsin zu Mengen	190	—	—	—
Martin Scherp und Georg Mörchs Erben zu Opfingen	200	—	—	—
Altvogt Ruef zu Rohr	400	—	400	—

Oberamt Emmendingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kaspar Wolfberg Ehefrau zu Sexau	200	—	200	—
Gnädigste Herrschaft für die Zehendscheuer zu Eichstetten	891	—	—	—

Amt Waldkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Meier zu Fehrenthal	300	—	300	—
Joseph Gantert zu Oberwinden	1200	—	1200	—

Amt Säckingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hamerschmidt Maier zu Murk	115	—	—	—
Hch. Danneberger zu Rütte	300	—	300	—
Joh. Haas jun. zu Kleinlaufenburg	4142	—	4142	—
Joseph Hosp zu Herrischried	200	—	200	—

Amt St. Blasien.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Maria Gleiser, nun Gallus Muchenburger zu Dresselbach	400	—	400	—
Mainrad Peter zu Finsterlingen	75	—	75	—
Mathias Schalk Müller aus der Aha, Vogtei Schluchsee	1750	—	1750	—
Peter Bühler zu Unterbildstein	650	—	—	—

Amt Lörrach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Friedrich Ziegler zu Weil	500	—	500	—
Georg Wagner zu Binzen	160	—	160	—
Joh. Häberlin, Altstabhalter von Kleinenkems	168	26	168	26
Accisor Graf zu Ettingen	414	36	—	—
Gebrüder Köchlin zu Lörrach	2850	—	2850	—

Im Dreisamkreis.

Amt Jestetten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jak. Bernhard zu Dettighofen	500	—	—	—

Amt Altbreisach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jakob Rinker zu Bischoffingen	90	—	90	—
Michael Klaus allda	6	—	6	—
Konrad Wißler jun. z. Oberimsingen	110	—	110	—
Michael Wißler allda	5	—	5	—
Balthaser Rindin zu Burkheim	300	—	300	—
Andreas Oberkirch allda	100	—	50	—
Pankraz Mäder allda	83	40	33	40
Friedelin Bewih allda	75	—	75	—
Anton Schies allda	75	—	75	—
Pankraz Dürr Wib.	12	30	12	30
Joseph Gamber Wib.	200	—	—	—
Georg Sehlinger zu Altbreisach	1671	36	1671	36
Joseph Gutmann	160	—	160	—

Im Kinzigkreis.

Amt Hornberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Sterz zu Langenschiltach	800	—	800	—
Philipp Weiser zu Ev. Tennenbrunn	650	—	650	—
Jakob Fiechter allda	2000	—	2000	—
Joh. Georg Bühler auf der Semerau	350	—	350	—
Kristoph Friedrich Röck und Friedrich Lehmann zu Schiltach	1150	—	1150	—
Georg Müller zu Ruppertsberg	833	20	833	20
Adam Faißt zu Obersteigenbach	1000	—	1000	—
Messerschmidt Reuter zu Schiltach	50	—	50	—
Jakob Wagner allda	33	—	33	—

Amt Lahr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Wittwe Oberlin zu Lahr	250	—	250	—
Michael Debus allda	240	—	240	—
Polizeidiener Koch allda	30	—	30	—
Weeber Gehr allda	5	—	5	—
Schumacher Biehler allda	25	—	25	—

Amt Wolfach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Maria Mantel im Staab Kaltenbrunn	500	—	—	—
Franz Schech zu Rippolsau	500	—	500	—

Amt Haslach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kristian Klausmann zu Bärenbach	600	—	600	—
Martin Keller allda	2500	—	2500	—
Joseph Rappenegger zu Haslach	1200	—	1200	—
Xaver Armbruster d. ältere allda	22	33	22	33
Landolin Heinzmann zu Steinach	1150	—	1150	—

Im Kinzigkreis.

Amt Haslach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Niklaus Ringwald zu Steinach	1000	—	1000	—
Michael Uhl im Stein, Staab Mühlenbach	1000	—	—	—
Joseph Volk allda	550	—	—	—
Mathias Schneider allda	550	—	—	—

Amt Gengenbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Hausmann zu Berghaupten	100	—	—	—
Joh. Münchbach zu Reichenbach	266	—	266	—
Bernhard Fritsch zu Nordrach	51	—	51	—
Gabriel Bruder zu Kirnbach, Vogtei Unterharmersbach	300	—	300	—

Amt Oberkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Bieser zu Unternesselrieth	560	—	560	—
Sebastian Krui zu Renchen	236	30	236	30
Joh. Klump zu Mösbach	550	—	550	—
Friedrich Armbruster allda	850	—	850	—
Joseph Billet zu Oberkirch	1450	—	—	—
Michael Roth zu Freiersbach	300	—	300	—

Amt Achern.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Lorenz Huber zu Seelbach	400	—	400	—
Heinrich Ruh allda	200	—	200	—
Schumacher Denkinger zu Achern	600	—	600	—
Martin Schneider zu KappelRodek	400	—	400	—
Mich. Hausmann Wib z. Waldulm	200	—	200	—
Martin Schneider zu KappelRodek	20	—	20	—

Amt Bühl.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Schwarzach f. d. Hanfblaul	50	—	—	—
Gnädigste Herrschaft für die Zehndscheuer zu Steinbach	44	—	44	—
Amand Steuer Wib. zu Bühlerthal	100	—	100	—
Joseph Seebacher zu Ottenhofen	150	—	—	—
Jos. Riegelsberger in d. Hundsbach	500	—	—	—

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg Herrmann vom Rohrhardsberg	1000	—	1000	—
Michael Bürkle u. Mathias Dufner	450	—	450	—
Benjamin Brucker zu Furtwangen	1200	—	1200	—
Ottmar Haberstroh und Alois Ketterer zu Gremelsbach	1992	—	—	—
Alexander Mayer zu Tryberg	2400	—	600	—
Ferdinand Ketterer allda	4200	—	1050	—

Im Kinzigkreis.

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Konrad Weishaar zu Tryberg	2000	—	612	—
Anton Dorer allda	2400	—	—	—
Martin Furtwängler allda	800	—	200	—
Joh. Faller Löwenwirth allda	18,914	48	9106	—
Martin Reinbrecht allda	1650	—	425	—
Georg Brucker allda	1000	—	250	—
Apotheker Finner allda	6000	—	1500	—
Lorenz Kienzler allda	1900	—	900	—
Benedikt Waibele allda	850	—	212	—
Anton Köbele Wib. allda	1000	—	250	—
Valentin Kienzler allda	4300	—	1075	—
Joh. Dietsche allda	3000	—	750	—
Benedikt Dufner allda	2650	—	660	—
Anton Dorner allda	2700	—	620	—
Joseph Haas allda	1000	—	250	—
Bonifaz Furtwängler allda	1200	—	300	—
Dominick Joslinger allda	1000	—	250	—
Ambros Dorner allda	1000	—	250	—
Joseph Pfaff allda	1000	—	250	—
Jos. Kienzler allda	2600	—	650	—
Blasius Mayer allda	1800	—	450	—
Joh. Kirner allda	3700	—	925	—
Xaver Faller allda	1000	—	250	—
Georg Ketterer alla	650	—	160	—
Mathias Birkle allda	700	—	175	—
Jos. Haberstreh allda	1800	—	449	—
Tob. Kaltenbach allda	1500	—	—	—
Valentin Hettich allda	3450	—	600	—
Joh. Pfister allda	2700	—	1800	—
Förster Weiß allda	1800	—	450	—
Mathias Dufner allda	500	—	125	—
Peter Fehrenbach allda	800	—	200	—
Michael Furtwängler allda	1400	—	350	—
Sebastian Reinbrecht allda	1500	—	625	—
Bartholomä Reinbrecht allda	1000	—	250	—
Georg Furtwängler allda	1300	—	900	—
Karl Friedler allda	500	—	125	—
Alois Gänshirt allda	500	—	125	—
Magnus Holzmann allda	1100	—	475	—
Joseph Stelker allda	650	—	162	—
Karl Reiner allda	800	—	200	—
Joseph Mayer allda	1100	—	275	—
Iznatz Heim allda	800	—	200	—
Katharina Götz, modo Daniel Heim allda	1000	—	250	—
Joseph Hör allda	600	—	150	—
Jos. Furtwängler allda	1400	—	350	—

Im Kinzigkreis.

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Schäbel zu Tryberg	1600	—	400	—
Xaver Reiner daselbst	650	—	—	—
Niklaus Kuner das.	800	—	200	—
Luzia Kreuzer das.	350	—	87	—
Michael Winterhalter das.	1500	—	375	—
Magdalena Wild das.	500	—	125	—
Karl Bekmann das.	5806	7½	1960	—
Joseph Kruny das.	700	—	175	—
Ferdinand Pfaff das.	1000	—	250	—
Mathä Ketterer das.	1500	—	425	—
Martin Kirner das.	3650	—	1650	—
Franz Halter Wtb.	800	—	200	—
Georg Dold das.	1200	—	300	—
Daniel Dufner das.	1850	—	662	—
Michael Dorner das.	1800	—	450	—
Alois Winterhalter das.	800	—	—	—
Joh. Schneider das.	1000	—	250	—
Michael Lang das.	1700	—	1700	—
Ochsenwirth Haberstreh allda	4000	—	1778	32
Leonhard Schwer allda	3800	—	1600	—
Joseph Weiser allda	1850	—	1000	—
Ferdinand Reinbrecht allda	1050	—	262	—
Dominick Hirschbühl allda	1200	—	300	—
Sebastian Haderstreh allda	1300	—	325	—
Ignatz Feitler allda	1500	—	1200	—
Valentin Kleiser Wtb. allda	1200	—	435	—
Heinrich Hilser allda	2000	—	500	—
Kaspar Dorner allda	900	—	900	—
Joh Weiser Wtb. allda	900	—	225	—
Anton Reininger allda	950	—	237	—
Ignatz Weishaar Erben allda	450	—	—	—
Mathä Kuner allda	600	—	150	—
Michael Haberstreh allda	600	—	150	—
Joh. Hafner allda	350	—	88	—
Blasia Ackermann allda	600	—	150	—
Joseph Dufner allda	3000	—	750	—
Valentin Kirner allda	2000	—	500	—
Sebastian Fehrenbach allda	700	—	175	—
Valentin Kammerer allda	1000	—	250	—
Friedolin Pfaff allda	1000	—	250	—
Erasmus Kaiser allda	800	—	200	—
Bernhard Hettich allda	7650	—	1926	20
Anton Dufner allda	975	—	244	—
Mathias Dilger allda	900	—	700	—
Augustin Moier allda	700	—	175	—
Xaver Fisch r allda	1600	—	400	—
Joseph Pfaff allda	2450	25	612	—

Im Kinzigkreis.

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Winterhalter zu Tryberg	800	—	200	—
Adlerwirth Kühner daselbst	4900	—	1225	—
Gregor Waizenegger das.	1000	—	250	—
Joh. Scherer das.	1000	—	700	—
Joh. Ketterer das.	1050	—	262	—
Thomas Schwab das.	750	—	188	—
Die Stadt für das Rathhaus	5000	—	—	—
„ „ „ „ Hirtenhaus	800	—	—	—
„ „ „ „ Metzig	150	—	—	—
„ „ „ „ Gefängniß	1000	—	—	—
„ „ „ „ Stadtkirche	1620	—	—	—
„ „ „ „ alte Pfarrhaus	2500	—	—	—
„ „ „ „ obere Spital, nun Ambros Eble und Xaver Holzmann das.	1200	—	250	—
Joh. Baptist Furtwängler das.	35	50	35	50
Bernhard Kaltenbach das.	6	48	6	48
Jos. Reinbrecht das.	1	30	1	30
Karl Scherer das.	8	—	8	—
Bernhard Hettich das.	2	20	—	—
Gnädigste Herrschaf f. d. Amthaus	93	45	—	—
Für das Scharfrichterhaus das.	2	22	—	—
Kronenwirth Hettich das.	12	—	—	—

Oberamt Hohengeroldseck.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Xaver Himelsbach zu Kubbach	739	36	739	36
Georg Maier zu Schönberg	800	—	800	—

Amt Kork.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für das Amthaus zu Kork	715	30	715	30
Joh. Armbruster im Dorf Kehl	24	28	24	28
Kaufmann Mallebrein für die Ziegelhütte zu Sundheim	198	31	198	31

Oberamt Offenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Brest zu Elgersweier	700	—	700	—

Im Murg- u. Pfinzkreis.

Amt Ettlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Katharina Hucker zu Pfaffenroth	200	—	—	—
Alois Schlotterer zu Frauenalb	1100	—	1100	—
Joseph Söllinger zu Spessart	62	15	62	15
Alois Beker zu Busenbach	590	37½	590	37½

Im Murg- u. Pfinzkreis.

Amt Gernsbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Gump zu Lautenbach	100	—	—	—
„ Wunsch zu Obertsroth	250	—	250	—
Sebastian Schnaibel zu Seelbach	400	—	—	—

Landamt Carlsruhe.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Herrmann zu Rintheim	15	—	15	—

Stadtamt Carlsruhe.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Freifrau v. Schilling, nun Caffetier Frei zu Carlsruhe	7333	20	7333	20
Bierbrauer Clauß Wtb. daselbst	6978	20	6978	20
Schreinermeister Stemermann das.	50	—	50	—
Kaffetier Leypheimer das.	32	31	32	31

Oberamt Durlach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die Gemeinde Auerbach wegen des Schulhaus	12	—	12	—
Vogt Becker zu Berghausen	1658	20	1658	20
Gerichtsmann Lamprecht das.	1540	—	1540	—

Oberamt Pforzheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Adam Zahnleker zu Niefern	800	—	800	—
Joh. Schwarz daselbst	250	—	250	—
Ludwig Knab das.	175	—	175	—
Michael Hauser das.	25	—	25	—
Altvogt Keller und Matheus Zorn zu Eutingen	700	—	—	—
Friedrich Heidecker daselbst	400	—	—	—
Jakob Friedrich Merleck das.	800	—	—	—

Amt Bretten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
David Kübenaker zu Flehingen	2	45	—	—
Lehrer Huber daselbst	200	—	—	—
Abraham Elpinger und Georg Lieb das.	150	—	—	—
Joh. Hellwäger zu Diedelsheim	83	20	83	20
Kristian Herst daselbst	200	—	200	—
„ Krebs das.	103	34½	103	34½
Absolon Merleck zu Stein	850	—	850	—
Joh. Adam Schuler das.	1200	—	1200	—
Derothea u. Juliana Huf das	150	—	150	—
Lammwirth Steudle das.	1850	—	1850	—
Gnädigste Herrschaft für die Zehndscheuer das.	20	45	20	45
David Kollmer, Jg. Joh. Jak. Lepp u. Ens. Kübler zu Münzesheim	300	—	300	—

Im Murg- u. Pfinzkreis.

Amt Bretten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die Gemeinde zu Münzesheim für das Schulhaus u. Scheuer	400	—	400	—
Kronenwirth Anton Kein daselbst	950	—	950	—

Amt Eppingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jos Bauer zu Landshausen	341	40	341	40

Amt Baden.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jos. Werner zu Gunzenbach	200	—	200	—
Traubenwirth Kah zu Baden	813	—	813	—
Rathsherr Durchholz das.	177	—	177	—
Wagner Reinbold das.	21	—	21	—

Im Neckarkreis.

Amt Ladenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kristoph Urban zu Schriesheim	490	—	490	—
Michael Hofmann das.	28	36	28	36
Philipp Stumpf das.	300	—	300	—
Dietrich Schubach zu Heddesheim	50	—	50	—

Stadt- u. Landamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Schuh und Georg Pilipp Löll zu Grenzhof	300	—	300	—
Gemeinde Eiterbach f. d. Hirtenhaus	400	—	—	—
Niklaus Gärtner zu Altneudorf	906	15	906	15
Peter Oelschläger daselbst	600	—	600	—
Georg Beckenbach zu Heiligkreuzsteinach	275	—	275	—
Adam Schneider Wib. zu Altneudorf	800	—	800	—
Niklaus Ewald das.	600	—	600	—
Peter Reichard zu Heddesbach	1800	—	1800	—
" Lamert zu Brembach	1000	—	1000	—
" Schmidt auf dem Kohlhof bei Altenbach	1050	—	1050	—
Jakob Erlenholz zu Heiligkreuzsteinach	150	—	150	—
Daniel Kiesel Bierwirth zu Heidelberg	53	40	53	40
Joh. Schneider zu Walldorf	10	—	10	—
Leonhard Frick zu Schönau	963	—	963	—
Schullehrer Frei das	9	—	9	—
Michael Schmidt zu Eiterbach	700	—	700	—
Konrad Beisel zu Heddesheim	800	—	800	—
Adam Ewald daselbst	150	—	150	—
Andreas Gerbert das.	811	—	811	—
Peter Wilhelm das.	603	—	603	—

Im Neckarkreis.

Stadt- u. Landamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jakob Gerbert zu Heddesheim	15	—	15	—
Nikl. Biesch zu Heiligkreuzsteinach	300	—	300	—
Nikl. Schuler das.	200	—	200	—
Georg Adam Sauer das.	800	—	800	—
Joh Herion und Nikl. Seib zu Schönau	800	—	800	—
Michael Gaulrapp das.	500	—	500	—
Joseph Krämer das.	600	—	600	—
Daniel Lauer das.	4	46	4	46
Jakob Kirn das.	2	22	2	22
Tuchmacher Gartner das.	20	10	20	10
Joh. Georg Beckenbach zu Wilhelmsfeld	902	30	902	30
Philipp Dern zu Heidelberg	900	—	900	—
Valentin Kling zu Wilhelmsfeld	415	—	415	—
Joh Reinfurth z. Heiligkreuzsteinach	500	—	—	—
Niklaus Doringer zu Altneudorf	3	—	3	—

Amt Eberbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Gallions Wtb. zu Ferdinandsdorf	300	—	300	—
Valentin Spieß daselbst	300	—	300	—
Philipp Nehe Wib. das.	300	—	300	—
Joh. Peter Nehe das.	400	—	400	—
Anton Leier das.	87	30	—	—
Michael Rettermann das.	346	30	—	—
Michael Bräunings Wtb. das.	350	—	—	—
Frz. Jos. Rettermann das.	375	—	—	—
Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
Peter Brumbusch zu Ferdinandsdorf	800	—	800	—
Michael Frauenschuh daselbst	900	—	900	—
Adam Baumann zu Unterhöllgrund	400	—	400	—
Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	1000	—	1000	—
Franz Weiß zu Wagenschwand	300	—	300	—
Jos. Leonhard zu Unterferdinandsdorf	450	—	450	—
Franz Schemig daselbst	350	—	350	—
Amon Ebel und Peter Leonhard das.	500	—	500	—
Peter Nohe das.	400	—	400	—
Franz Leonhard das.	400	—	400	—
Konrad Graf Wib. das.	100	—	100	—
Konrad Blau das.	400	—	400	—
Michael Schwarz zu Ferdinandsdorf	560	—	560	—
Franz Schäfer zu Wagenschwand	150	—	150	—
Mathäus Schild zu Friedrichsdorf	900	—	900	—
Peter Schild daselbst	1200	—	1200	—
" Weis das.	950	—	—	—

Im Neckarkreis.

Amt Mosbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Andreas Engelof zu Groseichelzheim	50	—	—	—
Anton Heck zu Sattelbach —	100	—	100	—
Adam Schmidt zu Fehrenbach	162	30	162	30
Valentin Henn zu Krumbach	1275	—	1275	—
Sebastian Schero zu Trienz —	300	—	300	—
Joh. Noe daselbst — —	300	—	300	—
Georg Konrad das. — —	200	—	200	—
Jak. Friedr. und Franz Eberhard zu Mittelscheffienz — —	200	—	200	—
Joh. Georg Wagner daselbst —	500	—	500	—
Martin Walter das. — —	62	30	62	30
Michael Nohe zu Fahrenbach —	200	—	200	—
Franz Faulhaber das. — —	100	—	100	—
Kristian Bacher zu Dallau —	520	—	5?0	—

Amt Schwetzingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Posthalter Mehr zu Schwetzingen	1000	—	1000	—
Pfarrer Lebsche das. — —	110	—	110	—
Joseph Barfus das. — —	30	16	30	16
Friedrich Kolb zu Plankstatt —	225	—	225	—
Anton Weier das. — —	20	—	20	—
Philipp Kolb zu Neckerau —	1000	—	1000	—
Für das Schulhaus zu Ostersheim	400	—	400	—
Joh. Grepp zu Seckenheim —	950	—	950	—
Peter Hammer das. — —	525	—	525	—
Joseph Hirsch das. — —	40	—	40	—
Michael Bender zu Edingen —	375	—	375	—
" Jäger das. — —	5	—	5	—
L. Traumann zu Schwetzingen	1388	—	1288	—
Philipp Seitz das. — —	40	—	40	—
Andreas Schäfer das. — —	50	—	50	—
Gerichtschreiber Welder das. —	35	—	35	—

Amt Neckargemünd.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Philipp Brohm zu Michelbach	200	—	—	—
Adam Gros d. j. daselbst —	8	31	—	—

Stadtamt Mannheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Poststallmeister Fröhlich zu Mannheim — — —	1500	—	1500	—

Amt Wiesloch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Rudolf Schweinfurth zu Wiesloch	67	—	67	—

Amt Weinheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Abraham Fuchs, Müller zu Weinheim — — —	6000	—	6000	—

Im Main- u. Tauberkreis.

Amt Buchen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die Standesherrschaft Leiningen wegen eines zu Waldulm ausgebrochenen Brands —	250	—	—	—
Michael Hilbert zu Oberscheidenthal	325	—	325	—
Joh. Heed zu Leinbach —	125	—	125	—
Seckler Krug zu Mudau —	50	—	50	—

Stadt- u. Landamt Wertheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Georg und Martin Dosch daselbst	150	—	—	—

Amt Walldürn.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Adam Link zu Gottersdorf —	50	—	50	—

Amt Tauberbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Hofmann zu Grosrinderfeld	400	—	350	—
Franz Lang das. — —	400	—	86	—
Paulus Hörner das. — —	500	—	300	—
Valentin Baunach das. —	350	—	350	—
Joh. Hammer das. — —	400	—	75	—
Joh. Schafer Erben das. —	450	—	256	—
Georg Horn das. — —	300	—	206	3
Dieterich Schäfer das — —	400	—	95	30
Mich. Leuchtweis Martin Sohn das.	300	—	10	—
Joseph Hofmann das. —	350	—	22	—
Jakob Schmitt das. — —	300	—	150	—
Michael Wehringer das. —	350	—	—	—
" Scheuermann das. —	600	—	500	—
Joh. Stolzenberger das. —	350	—	111	—
Joh. Deitinger das. — —	300	—	79	—
Mich. Leuchtweis Urban Sohn das.	300	—	242	—
Andreas Müller das. — —	600	—	258	—
Joseph Rost das. — —	450	—	450	—
Georg Dürr das. — —	210	—	150	28
Franz Kraus das — —	350	—	250	—
Andreas Lang das. — —	600	—	540	54
Tobias Hörner das. — —	550	—	141	30
Joseph Fleischmann — —	600	—	250	—
" Schäfner das. — —	400	—	75	—
Adam Klausenberger das. —	1000	—	474	47
Martin Schmidt das. — —	600	—	450	—
Peter Stößer Wib. das. —	500	—	260	—
Georg Schenk Wib. — —	600	—	191	12
Joh. Hauk Wib. das. —	1000	—	—	—
Franz Thoma d. j. das. —	1200	—	1135	45
Joh Stößer Erben das. —	150	—	150	—
Joh. Schenk das. — —	500	—	200	—

Im Main- u. Tauberkreis.

Amt Tauberbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Haag zu Grosrinderfeld	400	—	313	2
" Hofmann Erben daselbst	500	—	—	—
Andreas Haag das. — —	350	—	230	—
Philipp Leuchtweis das. —	350	—	150	—
Andreas Leuchtweis das. —	450	—	450	—
Paulus Bach das. — —	400	—	100	—
" Stößer das. — —	350	—	350	—
" Dürr das. — —	400	—	222	—
Lorenz Kleinhaus das. —	150	—	146	—
Niklaus Hofmann das. —	500	—	—	—
Joh. Schmitt das. — —	300	—	100	—
Lorenz Betzweiser das. — —	600	—	500	—
Martin Endres das. — —	600	—	421	30
Philipp Reinhard das. —	400	—	390	—

Im Main- u. Tauberkreis.

Amt Tauberbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Fz. Hofmann Wtb. z. Grosrinderfeld	500	—	400	—
Anton Scheak das. — —	650	—	125	—
Andreas Leuchtweis das. —	935	—	465	—
Joseph Rest das. — —	257	9	257	9
Simon Dietmann das. —	387	30	387	30
Ludwig Deutsch das. — —	750	—	488	—
Joh. Steinbach das. — —	191	40	191	40
Georg Haag das. — —	333	20	200	—
Fur das Pfarrhaus das. —	250	—	200	—
" " Schulhaus das. —	100	—	—	—

Amt Boxberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Steckert zu Windischbuch	20	—	20	—
Martin Münster daselbst —	160	—	160	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr
Ueberschußgelder — — —	—	—
Restituenda — — —	3955	26
Ausstand — — — —	117	47
Receß — — — —	22629	35½
—:·	26702	4½

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen —	184595	35½
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	642	3
Passiv-Capitalien ist die Generalbrandkasse noch schuldig — —	329850	—
Aus Sukkumbenzgelder und Advokatenestrafen zur Zahlung noch übrig —	5	11
—:·	515092	49½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

—:· 488 390 fl. 1 kr.

welches nebst 5 pCt. Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	—	—
Beiträge — — — —	2927	53½
—:·	2927	53½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bever — — — —	558	52½
Brandentschädigungen — —	—	—
Buchbinderkosten — — —	1	12
Passivkapitalien und Zinse — —	375	—
—:·	935	4½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—:· 1992 fl. 49 kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Die Stadt Kehl für das abgebrannte Rathhaus — —	4300	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Gnädigste Herrschaft an 30 000 fl. Brandentschädigung nach Dispenibel — — —	501	—	—	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Receß — — — —	1962	49

Passive.

	fl.	kr.
Bever — — — — —	—	—
Restirende Brandentschädigungen —	4300	—
do wegen Demelitien — —	501	—
PassivCapitalien — — —	7500	—
—:	12 301	—

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

—: 10.308 fl. 11 kr.

welches nebst 5 pCt. Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 30. Juny 1827.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs - Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18 27/28.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs - Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	22 629	35½
Beiträge von 155,186,650 fl. Anschlag zu 10 kr. per 100 fl. nach Abzug der Einzugsgebühren — —	256 204	13
Aufgenommene PassivCapitalien —	22,000	—
Restituenda — — —	1901	15
Ausstand — — — —	97	47
	302,832	50½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	— —	—
Brandentschädigungen — —	236,281	19½
Verschuß — — — —	1 043	32
PassivCapitalien und Zinse —	18 056	42
Besoldungen incl. 1350 fl. so an den Gehalten fürs Personale bei Großherzogl. Staatsanstaltencommission der Generalstaats - Casse ersetzt wurden — — — —	2,083	44
Bureau - Kosten.		
Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Einfeuerung und Licht —	208	26½
Buchbinder - Arbeit — —	7	24
Diäten, Gebühren und Katasterkosten	2	36
Casseneinbuße für 2 Jahre —	67	24½
Porto und Geldtransportkosten —	61	19
Unterhaltung des Dienshauses.		
a) Verbaut — — —	5	57
b) Herrschaftliche und andere Beschwerden — — —	20	½
Restituenda — — — —	3	50
Abgegangen — — — —	97	47
Ausstand — — — —	507	34
—:·	308 447	36

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—:· 5,614 fl. 45½ kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen				

Im Seekreis.

Amt Ueberlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joseph Schnering zu Sipplingen	1850	—	1850	—
Konrad Mißlang zu Hohenbodmann	500	—	500	—
Michael Mörsch zu Altheim —	450	—	450	—

Amt Constanz.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für das DomänenVerwaltungsGebäude zu Constanz — — —	2475	—	—	—
Franz Schreff Wtb. zu Allmanstorf	800	—	—	—

Amt Stockach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Ignatz Staker zu Beuren —	1500	—	1500	—
Joseph Bächler zu Eigeltingen	900	—	900	—
Emil Wißler u. Xaver Ströble das.	600	—	600	—
Joseph Scheoff zu Nellenburg	400	—	—	—
Joh. Widmann das. — —	300	—	—	—
Für die herrschaftliche Torkel das.	150	—	—	—
Dem Weinwirth Liebherr zu Stockach	20	—	20	—
Ignatz Martin zu Oberschwanndorf	400	—	—	—
Das Ueberlinger Spital, für den Maierhof in der Vogtei Ludwigshafen — — —	80	—	—	—

Amt Engen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Franz Bersing zu Oehningen	800	—	800	—
Mathäus Truez daselbst —	600	—	600	—
Leopold Schmidt zu Helklingen	12	—	12	—

Amt Stetten am kalten Markt.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Joh. Georg. Schwarz zu Schweningen	362	—	362	—
Andreas Grathwohl daselbst —	570	—	570	—
Josep Deiß Wtb. das. —	306	—	306	—
„ Mattes d. jüngere das. —	156	—	156	—
Joh. Teuffel Wtb. das. —	178	—	178	—
„ Schwarz Zimmermann das.	253	30	253	30
Joachim Schwanz das. —	206	—	206	—
Blasi Haug Maurer das. —	273	—	273	—
Xaver Decker das. — —	300	—	300	—
Joh. Schreick Zimmermann das.	262	30	262	30
Joh. Beck das. — —	300	—	300	—
„ Siedler Wtb. das. —	234	—	234	—
Gabriel Unger das. — —	200	—	200	—
Xaver Müller das. — —	336	30	336	30

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.

Im Seekreis.

Amt Radolfzell.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Lorenz Köhler zu Radolphzell	200	—	200	—
Bartholomä Hartmann das.	300	—	300	—
Xaver Rosch das. — —	400	—	400	—
Germanus Kramer das. —	450	—	450	—
Joseph Würtemberger das. —	1600	—	1600	—
Ignatz Neppel das. — —	400	—	400	—
Für das städtische Rathhaus das.	50	—	50	—
Ignatz Baumann zu Rickelshausen	1000	—	1000	—

Amt Pfullendorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Oswald Fetscher zu Illmensee	1000	—	1000	—
Bonifaz Mezger zu Linz —	550	—	—	—

Amt Hüfingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Für die St. AntonsKapelle, an Kastellan Bader zu Neuenburg	200	—	—	—
Joh. Limberger zu Aasen —	600	—	600	—
Karl Schnekenburger das. —	800	—	800	—
Martin Rethmund und Johann Bürkle das. — —	50	—	50	—
Joh. Bausch das. — —	20	—	20	—
„ Heinzmann das. — —	13	20	13	20
Konrad Schen zu Riedöschingen	1000	—	1000	—
Mathias Schmier und die Wtb. Rettler das. — — —	600	—	600	—
Leonhard Maier das. — —	650	—	650	—
Xaver Schen das. — —	400	—	400	—
Matheus Schmidt das. —	40	—	40	—
Martin Mastis das. — —	50	—	50	—
Fidel Schen das. — —	100	—	100	—
Joh. Maier zu Allmendshofen —	45	—	45	—

Amt Neustadt.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Für d. Kaplaneigebäude zu Neustadt	600	—	—	—
Die Gemeinde Vöhrenbach für die Metzig — — —	600	—	—	—
Dieselbe für das Waschhaus —	50	—	—	—
Die Standesherrschaft Fürstenberg für das Jagerhaus — —	700	—	—	—
Lorenz Ketterer zu Rothenbach	400	—	400	—
Blasius Albietz zu Oberlenzkirch	1200	—	1200	—

Amt Bonndorf.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Sebast. Rutschmann zu Aselfingen	50	—	50	—
Joseph Burkart daselbst —	50	—	50	—

Im Seekreis.

Amt Villingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Vogt Michael Reißer zu Kappel	800	—	800	—
Martin Heim daselbst	700	—	700	—
Ignatz Schyder das.	1500	—	1500	—
Niklaus Kefer das.	2000	—	2000	—
Romann Maier das.	400	—	400	—
Lorenz Baumann das.	500	—	500	—
Joseph Schaumann das.	650	—	650	—
Basilius Reißer das.	1200	—	1200	—
Dieselbe v. h. Anton Reißers Wtb. das	800	—	800	—
Konrad Faig das.	700	—	700	—
Karl Funkle v. h. Romann Maier	500	—	500	—
Joh Kefer das.	500	—	500	—
Sebastian Schmieder das.	800	—	800	—
Karl u. Wenzel Simon zu Marbach	1800	—	—	—
Konrad Hauser daselbst	2300	—	2300	—
Joh. Wehieger das.	8	45	8	45
„ Hier das	4	30	4	30
Daniel Rist zu Niedereschach	350	—	350	—
Ignatz Flaig das.	300	—	300	—
Dietmar Karpf das.	80	—	80	—
Joh. Ober das.	133	20	133	20
Sebastian Bater das.	50	—	50	—
Joseph Krachenfels das.	58	20	58	20
Benedikt Maier zu Marbach	450	—	450	—
Joh. Kefer das.	400	—	—	—
Die Stadt Villingen für die abgebrannte Scheuer	936	—	936	—
Kristian Brunnenkant und Joh. Jauch zu Erdmannsweiler	900	—	900	—
Joseph Mauch zu Niedereschach	400	—	400	—
Joh. Hier daselbst	450	—	450	—
Franz Jos. Biltan Vater u. Sohn zu Schwabenhausen	1400	—	1400	—
Lorenz Dufner zu Unter Kienach	2400	—	2400	—
Der Heilig Geist Spital zu Villingen	350	—	—	—

Amt Stühlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für die Pfarrkirche zu Lembach	666	40	—	—
„ den Pfarrhof daselbst	900	—	—	—
Lorenz Ruf das.	25	—	25	—
Für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—

Amt Salem.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Xaver Hornber zu Owingen	1000	—	1000	—

Im Seekreis.

Amt Möskirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das Pfarrhaus zu Krumbach	1800	—	1800	—
Joachim Schnell zu Hrudorf	500	—	500	—
Thomas Schek zu Rohrdorf	125	—	125	—
Gemeinds Rechner Lehle zu Leibertshofen	1752	30	1752	30

Amt Heiligenberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jakob Meßmer zu Stadel	100	—	100	—
Ignatz Schärpf zu Sandäker	400	—	400	—
Mathias Keller zu Glashütte Vogtei Illwangen	300	—	300	—
Anton Hofer zu Altenbrunn	16	—	16	—
„ Wieland zu Oberrehna	1250	—	1250	—
Joseph Huber zu Höge, Vogtei Hornberg	1650	—	1650	—
Kaspar Löchle zu Illwangen	1050	—	1050	—
Joseph Geiger zu Ferkingen	850	—	—	—

Amt Blumenfeld.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Schlauchwirth Schaller zu Wiechs	165	—	—	—
Baltes und Sebastian Gönner zu Reedhalden	800	—	800	—
Joh. Sauter das.	15	—	15	—
„ Gönner das.	5	—	5	—
Für das Schulhaus zu Bietingen	47	32	47	32
Ferdin. Meßmer zu Watterdingen	1000	—	1000	—
Vigel Weller das.	50	—	50	—
Joseph Mesmer das.	10	—	10	—

Im Dreisamkreis.

Amt Waldshut.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Jehle und Jos. Baumgartner zu Segalen	400	—	—	—
Friedol. Schlachter zu Engelschwand	600	—	600	—
Joh Lögle zu Hauenstein	542	30	542	30

Amt Schönau.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mich. Kappler von Schindeln	50	—	50	—
Stadtrath Pauschel zu Zell	1400	—	1400	—
Friedolin Bahler Wtb. das.	800	—	800	—
Mich. Gersbacher das.	400	—	400	—
Xaver Gutterle das.	700	—	700	—
Dominik Wuchner das.	700	—	700	—
Anton u. Mich. Thoma zu Happach	100	—	100	—
Karl Büchele zu Schönau	600	—	600	—
Anton Scheermann daselbst	700	—	700	—
N. Wetzel Wtb. das.	500	—	500	—

Im Dreisamkreis.

Amt Schönau.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jakob Leidner auf dem Pech bei Todtnau	150	—	150	—

Amt Schopfheim.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Eichin Erben zu Langensee	200	—	200	—
Martin Brutschin und Joh. Jak. Schnör zu Gresgen	1100	—	1100	—
Jakob Baier zu Kirchhausen	750	—	750	—
Joh. Eichin das.	500	—	500	—
Mathias Kiefer, Wtb. Lenz zu Langensee	750	—	750	—

Amt Müllheim.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Rößlewirth Willen Erben zu Müllheim	600	—	—	—
Vogt Frei zu Hiegelsheim	1275	—	1275	—
Isaac Gmelin das.	149	30	149	30
Vogt Mich Rißmann z. Mahlsburg	1578	11	1578	11
Bernhard Wildeisen zu Schweighof	106	26	106	26

Amt Staufen.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem BergBelgen	200	—	—	—
Mathias Vetter Wtb. zu Schlatt	50	—	50	—

Stadt- u. Landamt Freiburg.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	200	—	—	—
Stabhalter Math. Bäsin zu Mengen v 1796	190	—	—	—
Martin Scherp zu Opfingen nachher Georg Mörchs Erben Altes	200	—	—	—
Gerber Blattmann zu Freiburg	350	—	350	—
Bäcker Blattmann das.	100	—	100	—
Kaspar Hauri zu Wiehre	200	—	200	—
Philipp Stierenthaler in Rothwasser Vogtei Hinterzarten	600	—	600	—
Peter Hauser im Himmelreich	75	—	75	—
Jos. Spiegelhalter zu Geroldsthal	1700	—	1700	—
Wilhelm Kaltenbach zu Umkirch	33	—	33	—
Jos. Herrmann im Himmelreich	800	—	800	—
Joh. Steiert zu Kappel	1800	—	1800	—

Oberamt Emmendingen.

	Foderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für die Zehendscheuer zu Eichstetten	891	—	891	—
Paul Mönch zu Serau	40	—	40	—
Hans Heimburger zu NiederEmmendingen	300	—	—	—

Im Dreisamkreis.

Amt Waldkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joseph Zimber zu Siegelau	1000	—	1000	—
Mathias Burger in der Feischenau, Staabs Biederbach	2000	—	2000	—
Joseph Thoma zu Unterbiederbach	1600	—	1600	—

Amt Säckingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Hammerschmidt Maier zu Murk	115	—	—	—
Jakob Lauber auf dem Spatzenhof Vogtei Bergalingen	200	—	—	—
Konrad Diebold zu Giesbach	1600	—	1600	—
Simon Runzi und Michael Gallmann zu Altenschwand	600	—	—	—
Maria Ekert u. Jos. Runze das.	600	—	—	—

Amt St. Blasien.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Bühler zu Unteribilbstein	650	—	650	—
Joseph Merat, Joh. Koch und Anton Obrist zu Häusern	1700	—	1700	—
Jos. Kaiser u. Jos. Schmidt das.	32	56	32	56
Joh. Jg. Baumgärtner u. Melchior Höfler zu Hochenschwand	372	—	—	—

Amt Lörrach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Accisor Graf zu Ettingen	414	36	414	36

Amt Jestetten.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jak. Bernhard zu Dettighofen	500	—	500	—
Jos. Holzscheiter daselbst	288	—	288	—

Amt Altbreisach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Andreas Oberkirch zu Burgheim	50	—	—	—
Pankraz Mäder daselbst	50	—	—	—
Jos. Gamber Wtb. das.	200	—	—	—
Kristian Ruth auf der sogenanten Faulenwaag bei Breisach	548	—	548	—

Im Kinzigkreis.

Amt Hornberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Adam Breithaupt auf dem Breken, Staabs Buchenberg	1600	—	1600	—
Adam Rosenfelder zu Oberkeumschiltach	1000	—	1000	—
Mathias Kämmerer zu Stekwald	1000	—	1000	—
Abrah. u. Joh. Arnold zu Schiltach	650	—	—	—
Joh. Trautwein das.	50	—	—	—
Jg. Jak. Wölber das.	20	—	—	—
Mathias Eslinger auf der Staig, Staabs Lehngericht	650	—	650	—
Christian Feist von Kirnbach	100	—	100	—

Im Kinzigkreis.

Amt Lahr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Kristian Oberle Wtb. zu Lahr	150	—	150	—

Amt Wolfach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Fez. Armbruster Wtb. im Staab Kaltenbrenn	500	—	—	—
Jak. Schech zu Seebach	300	—	300	—
Engelbert Atbiez zu Schappach	177	24	177	24

Amt Haslach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Ugl in Stein Staabs Muhlenbach	1870	—	1870	—
Jos. Volk das.	550	—	550	—
Mathias Schneider das.	550	—	550	—
Anton Beuker, Müller zu Mühlenbach	2000	—	2000	—
Mich. Feeger zu Waldstein	300	—	300	—

Amt Gengenbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Peter Hausmann zu Berghausen	100	—	—	—
Joh. Schneider z. Oberhaemersbach	1100	—	1100	—
Joh. Schüle zu Unterharmersbach	900	—	900	—
Posthalter Schweis zu Stoken, Vogtei Entersberg	6369	40	6369	40
Schneider Benz zu Berghausen	150	—	150	—

Amt Oberkirch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jos. Billet zu Oberkirch	1450	—	1450	—
Georg Müller und Martin Beukert zu Oppenau	478	15	478	15
Joh Schnurr zu Lautenbach	300	—	300	—
Xaver Andres zu Oppenau	2250	—	2250	—
Joseph Andres das.	17	15	17	15
Gg. Görmann zu Goisbach	550	—	550	—
Gg. u. Augustin Lank zu Renchen	600	—	—	—
Lorenz Armbruster das.	250	—	—	—
Jos. Maier das.	154	—	—	—

Amt Achern.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Mathias Welz zu Gamshurst	415	—	415	—
Joseph Bruder u. Mart. Ziegler zu Waldulm	450	—	450	—
Jos. Huber daselbst	6	—	6	—
Bernhard Schmal zu Oehnsbach	400	—	400	—
Jos. Walz zu Unterwasser	250	—	250	—
„ Seebacher zu Ottenhöfen	150	—	150	—

Amt Bühl.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die Gemeinde Schwarzach für die Hanfbleul	50	—	—	—
Jos. Reigelsberger in der Hundsbach	500	—	500	—

Im Kinzigkreis.

Amt Bühl.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Herrmann Moßenbach zu Bühl	300	—	300	—
Ambros Habich zu Rittersbach	100	—	100	—
Albert Heller zu Weitenung	112	30	—	—

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Ottmar Haberstech u. Alois Ketterer zu Gremelsbach	1992	—	1992	—
Kas. Wintermantel zu Furtwangen	500	—	500	—
Mich. Faller Wtb. daselbst	500	—	500	—
Anton Ganter zu Neukirchen	2200	—	2200	—
Valentin Hettich zu Triberg	850	—	850	—
Ferdinand Kutterer daselbst	3150	—	3150	—
Martin Furtwängler das.	600	—	600	—
Valentin Kienzler das.	3225	—	3225	—
Joh. Faller das.	9808	48	8264	31
Lorenz Finner das.	4500	—	4500	—
Jg. Beuker das.	750	—	750	—
Magdalena Wild das.	375	—	375	—
Lorenz Kienzler das.	1000	—	1000	—
Martin Reinbrecht das	1225	—	1225	—
Joh. Dieesche das.	2250	—	2250	—
Benedikt Dufner das.	1940	—	1990	—
Joh. Haas das.	750	—	750	—
Anton Dorner das.	2080	—	2080	—
Benedikt Weidele das.	638	—	638	—
Anton Köbele Wtb. das.	750	—	750	—
Benifaz Furtwängler	900	—	900	—
Dominik Jnslinger das.	750	—	750	—
Jos. Pfaff das.	750	—	750	—
„ Kienzler	1950	—	1950	—
Blasi Maier das.	1350	—	1350	—
Martin K·rner das.	2000	—	2000	—
Joh. Kiener das.	2775	—	2775	—
Martin jetzt Xaver Faller das.	750	—	750	—
Kaspar Weiß das.	1350	—	1350	—
Mathias Dufner zu Tryberg	375	—	375	—
Peter Fehrenbach das.	600	—	600	—
Sebastian Reinbrecht das.	875	—	875	—
Bartholomä Reinbrecht das.	750	—	750	—
Karl Friedler das.	375	—	375	—
Jos. Stelker Wtb. das.	488	—	488	—
Joh. Pfister das.	900	—	900	—
Karl Reiner das.	600	—	600	—
Jos. Maier das.	825	—	825	—
Jgnatz Heim das.	600	—	600	—
Jos. Hör das.	450	—	450	—
„ Furtwängler das.	1050	—	1050	—
Anton Schäbel das.	1200	—	1200	—

Im Kinzigkreis.

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Niklaus Kuner das. — —	600	—	600	—
Michael Winterhalter oder Furtwängler das. — —	1125	—	1125	—
Karl Bekmann das. — —	3846	7½	3846	7½
Joseph Keuny das. — —	525	—	525	—
Luzia Kreuzer das. — —	263	—	263	—
Ja. Furtwangler das. — —	400	—	400	—
Ferdinand Pfaff das. — —	750	—	750	—
Jos. Haberstroh das. — —	1351	—	1351	—
Matha Kutterer das. — —	1075	—	1075	—
Franz Halter Wtb. — —	600	—	600	—
Georg Dold das. — —	900	—	900	—
Daniel Dufner das. — —	1188	—	1188	—
Michael Derner das. — —	1350	—	1350	—
Jos. Haberstroh das. — —	2221	28	2221	28
Leonhard Schmer das. — —	2200	—	2200	—
Joseph Weiser das. — —	850	—	850	—
Ferdinand Reinbrecht das. —	788	—	788	—
Ignatz Feitler das. — —	300	—	300	—
Thomas Schwab das. — —	562	—	562	—
Alexander Maier das. — —	1800	—	1800	—
Konrad Weishaar das. —	1388	—	1388	—
Mathias Bürkle das. — —	525	—	525	—
Ja. Kitterer das. — —	490	—	490	—
Alois Gänsbiet das. — —	375	—	375	—
Magnus Holzmann Wtb. das.	625	—	625	—
Daniel Heim das. — —	750	—	750	—
Mich Furtwangler das. —	1050	—	1050	—
Joh. Schneider das. — —	750	—	750	—
Sebastian Haberstroh das. —	975	—	975	—
Valentin Kleiser Wtb. das. —	705	—	705	—
Heinrich Hilser das. — —	1500	—	1500	—
Joh Weiser Wtb. das. —	675	—	675	—
Anton Reininger das. — —	713	—	713	—
Mathä Kuner das. — —	450	—	450	—
Blasia Ackermann zu Triberg —	450	—	450	—
Joh. Hafner das. — —	262	—	262	—
Joseph Dufner das. — —	2250	—	2250	—
Valentin Kirner das. — —	1500	—	1500	—
Sebastian Fichenbach das. —	525	—	525	—
Valentin Kammerer das. —	750	—	750	—
Friedolin Pfaff das. — —	750	—	750	—
Erasmus Kaiser das. — —	600	—	600	—
Anton Dufner das. — —	731	—	731	—
Bernhard Hettich das. — —	5738	—	5738	—
Mathias Dilger das. — —	200	—	200	—
Augustin Maier das. — —	525	—	525	—
Joseph Pfaff das. — —	1338	24	1338	24

Im Kinzigkreis.

Amt Tryberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Jos. Winterhalter das. — —	600	—	600	—
Ig. Kubner das. — —	3675	—	2675	—
Georg Weitzenegger das. —	750	—	750	—
Joh. Scheerer das. — —	300	—	300	—
„ Kellerer das. — —	788	—	788	—
Ambros Derner das. — —	750	—	750	—
Michael Haberstroh das. —	450	—	450	—
Dominick Hirschbühl das. —	900	—	900	—
Xaver Fischer das. — —	1200	—	1200	—
Ambros Eble u. Xaver Holzmann ob. der obere Spital —	950	—	550	—
Anton Derner das. — —	2400	—	2400	—
Joh. Kaltenbach das. — —	1500	—	1500	—
Xaver Reiner das. — —	650	—	650	—
Ignatz Weishaar das. — —	450	—	450	—
Alois Winterhalter das. —	800	—	800	—
Rathhaus das. — — —	5000	—	—	—
Hirtenhaus das. — —	800	—	—	—
Metzig das. — — —	150	—	—	—
Gefängniß das. — —	1000	—	1000	—
Stadtkirche das. — —	1620	—	—	—
Alte Pfarrhaus das. — —	2500	—	—	—
Amthaus das. — — —	93	45	40	24
Scharfrichter Haus das. —	2	22	—	—

Oberamt Hohengeroldseck.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Fatße von Schutterthal	1200	—	1200	—

Amt Kork.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Für das Kupferhammerwerk z. Kork	2916	40	2916	40

Oberamt Offenburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Michael Link zu Zunsweier —	350	—	350	—
Jo. Möschle daselbst — —	550	—	550	—
Martin Ruf Wtb. das. —	800	—	—	—
Chirurg Werther zu Zunsweier	225	—	—	—
Nepomuk Sehler das. — —	50	—	—	—
„ Sehler das. — —	43	45	43	45
Ludwig Röder zu Durbach —	9	24	9	24

Amt Rheinbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gottfr. Kirschmann jun. zu Lichtenau	30	—	30	—

Amt Ettenheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Anton Sohm zu Grafenhausen	425	—	—	—

Im Murg- u. Pfinzkreis.

Amt Ettlingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Katharina Hucker zu Pfaffenroth	200	—	200	—

Im Murg- u. Pfinzkreis.

Amt Gernsbach.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Jos. Gump zu Lautenbach v. 1815	100	—	—	—
Sebastian Schnaidel zu Seelbach	400	—	400	—

Stadtamt Carlsruhe.

Bäckermeister Graf zu Carlsruhe	50	—	50	—

Oberamt Durlach.

Peter u. Andreas Volk zu Wöschbach	800	—	800	—
Kronenwirth Fordach das.	32	30	32	30
Konrad Künzle Wtb. zu Singen	300	—	300	—
Kristian Krieger zu Grötzingen	525	—	525	—
Altvogt Bürger zu Kleinensteinbach	580	—	—	—

Oberamt Pforzheim.

Altvogt Keller und Matheus Zorn zu Eutingen	700	—	700	—
Frierich Heideker das.	400	—	400	—
Jakob Friedrich Morlok das.	800	—	800	—
Hafner Reif zu Pforzheim	133	20	133	20
Frz. Jos. Jester zu Bilfingen	300	—	300	—
„ „ Hut das.	25	—	25	—

Amt Bretten.

David Rüdenaker zu Flehingen	2	45	—	—
Lehrer Huber das.	200	—	—	—
Abraham Elpinger u. Gg. Lieb das.	150	—	—	—
Heinrich Marbe in Stein	900	—	900	—
Die Gemeinde das. f. d. Thorhaus	80	—	80	—
Jakob Morlok das.	800	—	800	—
„ Friedrich Schikle das.	250	—	250	—
Friedrich Koch zu Gondelsheim	550	—	550	—
Löwenwirth Burkart daselbst	157	30	157	30

Amt Baden.

Joachim Pflüger zu Sandweier	2?0	—	—	—
Krist. Mühlfeit Wtb. z. Sandweier	200	—	—	—
Ignatz Schulz das.	7	—	7	—

Oberamt Rastadt.

Erhard Ehinger zu Stollhofen	200	—	—	—

Oberamt Bruchsal.

Gnädigste Herrschaft wegen des Jägerhauses zu Untergrombach	50	—	50	—
Jung Gg. Schneider daselbst	5	—	5	—

Im Neckarkreis.

Oberamt Heidelberg.

Die Gemeinde Eiterbach für das Hirtenhaus	400	—	—	—

Im Neckarkreis.

Oberamt Heidelberg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Nikl. Schuler zu Heiligkreuzsteinach	200	—	200	—
Joh. Steinfurth	500	—	500	—
Pfarrer Dreutel zu Heidelberg	21	—	21	—
Schreiner Bauer daselbst	27	—	27	—
Bierwirth Klat das.	50	—	50	—
Valentin Reidelb zu Schönau	175	—	175	—
Jakob Gerbert das.	6	—	6	—
Ludwig Beisel das.	175	—	175	—
Adam Fath zu Altenbach	250	—	250	—
Jg. Mohr das.	250	—	250	—
Andreas Knapp zu Petersthal	1350	—	1350	—
Adam Hör zu Altenbach	500	—	500	—
Michael Kling das.	20	—	20	—
Joh. Bikelhaupt das.	8	—	8	—
Peter Gnids Wtb. zu Lampenheim	500	—	500	—
Michael Elfner zu Eitersbach	300	—	300	—
Jakob Wittmann zu Sandhausen	300	—	300	—
Philipp Pfiler Wtb zu Kirchheim	54	—	—	—
Jg. Mich. Flößer zu Altenbach	400	—	400	—
Peter Flößer das.	675	—	—	—

Amt Eberbach.

Leonhard Frei zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
Peter Weiß zu Friedrichshof	950	—	950	—
Anton Leier zu Ferdinandsdorf	87	30	87	30
Michael Rettermann das.	346	30	346	30
„ Bräunings Wtb. das.	350	—	350	—
Frz. Jos. Rettermann das.	375	—	375	—
Jos. Rettermann das.	300	—	300	—
Val. Galm u. Jos. Roos zu Robern	43	45	43	45
Karl Blau zu Unterferdinandsdorf	520	—	520	—
Jos. Strümpfler zu Strümpfelbronn	350	—	—	—
Valentin Dewald zu Dielbach	225	—	225	—

Amt Mosbach.

Andreas Engelof zu Großeicholzheim	50	—	—	—
Jos. Steinbrenner zu Allfeld	60	—	60	—
Leopold Hartmann zu Rinek	350	—	350	—
„ Fliker das.	150	—	150	—
Albert Schramm das.	150	—	150	—
Jos. Achstetter zu Trienz	15	17	15	17
Schmai Weschheimer zu Billigheim	5	—	5	—
Joh. Henn u. Frz. Knobig zu Haidersbach	400	—	400	—
Peter Bangert das.	20	—	20	—
Anton Münchs Wtb. zu Trienz	300	—	300	—
Michael Haarich zu Rinek	8	—	8	—
Frz. Anton Haf zu Lohrbach	10	—	10	—
Für das Schulhaus zu Mukenthal	350	—	—	—

Im Neckarkreis.

Amt Schwetzingen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gg. Zentmaier zu Schwetzingen	80	—	80	—
Chirurg Bechteld zu Seckenheim	1375	—	1375	—
Leonh. Frei das., modo Jos. Moser	225	—	225	—
Ludwig Sponagel das.	25	—	25	—
" Mai das.	30	—	30	—

Amt Neckargemünd.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Philipp Brom zu Michelbach	200	—	200	—
Adam Groos das.	8	31	8	31

Amt Wiesloch.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Marx Oppenheimer zu Michelfeld	300	—	—	—
Frz. Schukart zu Schatthausen	100	—	—	—

Amt Weinheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Steph. Leibwein zu Lautenbach	350	—	350	—
Philipp Seeger zu Weinheim	166	40	166	40
Michael Koch das.	1	24	1	24

Amt Philippsburg.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh Gg. Schnerrberger zu St. Leon	50	—	50	—

Amt Sinsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gnädigste Herrschaft für die Zehnd-scheuer zu Waldangelloch	400	—	—	—

Im Main- u. Tauberkreis.

Amt Buchen.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Die standesherrsch. Leiningen wegen eines z. Waldulm ausgeb. Brands	250	—	—	—
Valentin Hornberger zu Laudenberg	400	—	400	—
Joh. Münch, Müller zu Schwingen	2050	—	2050	—
Peter Volk zu Laudenberg	881	15	881	15
Frz. Kinzer daselbst	350	—	350	—
" Gutmann das.	900	—	900	—
Valentin Reichert zu Buchen	33	20	33	20
Mich. Bäuerlein zu Limbach	650	—	650	—
Frz. Müller das.	650	—	650	—
Adam Kohl das.	300	—	300	—
Frz. Peter Kohl das.	150	—	150	—
" Joseph Link zu Langenelz	900	—	900	—
Jos. Münch zu Lautenberg	1425	—	1425	
" Anton zu Reisenbach	66	40	66	40

Stadt- u. Landamt Wertheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Gg. u. Martin Doschhalter v. 1820	150	—	—	—

Amt Tauberbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Hofmann zu Grosrinderfeld	50	—	50	—
Frz. Lang das.	314	—	314	—
Paulus Hörner das.	200	—	200	—

Im Main- u. Tauberkreis.

Amt Tauberbischofsheim.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Joh. Hammer Schuster das.	325	—	325	—
" Adam Schäfer Erben das.	194	—	194	—
Gg. Horn das.	93	57	93	57
Dietrich Schäfer das.	304	30	304	30
Mich. Leuchtweis Martins Sohn das.	290	—	290	—
Jos. Hofmann das.	3[illegible]8	—	328	—
Jakob Schmidt das.	150	—	150	—
Mich. Behringer das.	350	—	350	—
" Scheuermann das.	100	—	100	—
Joh. Stolzenberger das.	239	—	239	—
" Derdinger das.	221	—	221	—
Mich. Leuchtweis das.	58	—	58	—
Andreas Müller das.	34[illegible]	—	342	—
Gg. Dürr das.	49	32	49	32
Frz. Kraus das.	100	—	100	—
Andreas Lang das.	59	6	59	6
Tobias Hörner das.	408	30	408	30
Jos. Fleischmann das.	250	—	250	—
" Schäfner das.	325	—	325	—
Adam Klausenberger das.	525	13	525	13
Martin Schmidt das.	150	—	150	—
Peter Stößer Wtb. das.	240	—	240	—
Gg. Scheek Wtb. das.	405	48	405	48
Joh. Hauk Wtb. das.	1000	—	1000	—
Frz. Thoma das.	64	15	64	15
Joh. Scheek das.	300	—	300	—
Mich. Haag das.	86	58	86	58
" Hofmann Erben das.	500	—	500	—
Andreas Haag das.	120	—	120	—
Philipp Leuchtweis das.	200	—	200	—
Paulus Bach das.	300	—	300	—
" Dürr das.	178	—	178	—
Lorenz Kleinhaus das.	4	—	4	—
Niklaus Hofmann das.	500	—	500	—
Joh. Schmidt das.	200	—	200	—
Lorenz Betzwieser das.	100	—	100	—
Martin Endres das.	178	30	178	30
Philipp Reinhardt das.	10	—	10	—
Frz. Hofmann Wtb. das.	100	—	100	—
Anton Schenk das.	525	—	525	—
Andreas Leuchtweis das.	470	—	470	—
Ludwig Deutsch das.	262	—	262	—
Ig. Haag das.	133	20	133	20
Pfarrhaus das.	50	—	50	—
Schulhaus das.	100	—	100	—
Joh. Herberich zu Eiersheim	200	—	200	—
Peter Kuhnloch das.	2	30	2	30
Joh. Schmidt zu Külsheim	37	30	37	30

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- u. Tauberkreis.				
Amt Boxberg.				
Adam Jäger zu Boxberg	100	—	100	—
Paul Mai zu Schwabhausen	25	—	25	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- u. Tauberkreis.				
Amt Gerlachsheim.				
Mich. Schmidt zu Oberwittighausen	742	15	742	15
Zacharias Konrad das.	1225	—	1225	—
Martin Hofmann das.	250	—	250	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder	—	—
Restituenda	5696	52½
Ausstand	20	—
	5716	52½

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind zu zahlen	38191	55
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	642	3
PassivCapitalien ist die Generalbrandkasse noch schuldig	351300	—
Aus Sukkumbenzgelder und Advokatenstrafen zur Zahlung noch übrig	5	11
Bevor	5614	45½
	395753	54½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von 390,037 fl. 2 kr.
welches nebst 5 pCt. Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß	1992	45
Beiträge	1977	41
	3970	40

Ausgabe.

	fl.	kr.
Brandentschädigungen	4300	—
Buchbinderkosten	1	12
Passivzinse	375	—
	4676	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von 705 fl. 42 kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Stadt Kehl für das abgebrannte Rathhaus	4300	—	4300	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Gnädigste Herrschaft an 30,000 fl. Brandentschädigung nach Disposition	501	—	—	—

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Receß	—	—

Passive.

	fl.	kr.
Bevor	705	42
Restirende Entschädigungen wegen Demolition	501	—
PassivCapitalien	7500	—
	8706	42

Mithin ergiebt sich ein Deficit von 8706 fl. 42 kr.
welches nebst 5 pCt. Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 31. May 1828.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten October 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

verkünden anmit:

Durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 und durch Unsere früheren und späteren Gesetze sind zwar alle geheimen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten, besonders der unter dem Namen der Burschenschaft bekannte Verein, streng verboten und Wir haben es auch außer diesem an besondern Verordnungen und Ermahnungen gegen diese, die Ruhe der Universitäten störende und auf den Fleiß und die Sittlichkeit der studierenden Jugend den verderblichsten Einfluß äußernden Vereine nicht fehlen lassen. Dessen ungeachtet haben Wir doch neuerlich zu Unserem großen und gerechten Mißfallen die Fortdauer derselben und ihrer nachtheiligen Folgen in der Art wahrnehmen müssen, daß Wir Uns zu weiteren noch kräftigeren Maaßregeln aufgefordert finden, dieses Uebel von Grund aus zu vertilgen.

Wir verordnen und befehlen demnach:

§. 1.

Der §. 32 Unserer academischen Gesetze ist außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Alle geheimen Verbindungen der Studierenden auf Unseren Landesuniversitäten, sie mögen eine Benennung haben, welche sie wollen, sind künftig nicht mehr als disciplinar- sondern als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 3.

Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn sie auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit einer drei bis sechs monatli-

chen Festungsstrafe und zugleich mit der geschärften Relegation zu bestrafen. Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie Andere zu solchen Verbindungen verleitet oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann, ohne förmlichen Beweis, auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen.

§. 4.

Der Universitäts-Amtmann hat, sobald das Bestehen einer geheimen Verbindung zu seiner Kunde gelangt oder auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sogleich zur Untersuchung zu schreiten und das Gesetzliche vorzukehren, sofort dem Hofgericht, in dessen Provinz die Universität liegt, so wie Unserem Ministerium des Innern hiervon die Anzeige zu machen und nach beendigter Untersuchung die Acten zur Fällung des Urtheils an das Hofgericht einzusenden. Den Hofgerichten wird die schleunige Erledigung von derartigen Untersuchungssachen zur Pflicht gemacht.

Die gegen ihre Erkenntnisse eingelegten Recurse an Unser Justizministerium können den einstweiligen Strafvollzug niemals hemmen.

Der Universitäts-Amtmann ist in dergleichen Untersuchungssachen wie jeder andere Untersuchungsrichter nur dem Hofgericht untergeordnet.

§. 5.

Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. zu belegen.

Zugleich fordern Wir alle Unsere Dienststellen auf, die Universitäts-Amtmänner in derartigen Untersuchungen kräftig zu unterstützen, und erwarten von jedem der Letzteren, daß er das von Uns bezeichnete Ziel, rastlos verfolgen, und sich dadurch Unserer besonderen Auszeichnung und Belohnung würdig machen werde. Unserem Ministerium des Innern wollen Wir den genauesten Vollzug dieser Verordnung empfohlen haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 9ten Oktober 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Nachdem die, durch Regierungsblatt Nro. VI. vom Jahr 1824. publizirte höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 5ten Februar e. a. die Aufnahme der Zöglinge in die Ingenieur-Schule betreffend, durch die Einrichtung einer polytechnischen Schule in der Art eine Abänderung erlitten hat, daß letztere nach §. II. der höchsten Staats-Ministerial-Verfügung vom 7ten October 1825. Regierungsblatt Nro. XXIII. als Vorbereitungs-Schule für erstere erscheine, daher ein Theil des Unterrichts für die Ingenieur-Eleven und die theoretische Bildung der Geometer von der Ingenieur-Schule ganz getrennt wurde, so werden hiemit folgende Bestimmungen ertheilt:

I.

Diejenigen, welche sich dem Ingenieur-Fache widmen, in die hiefür bestehende Ingenieur-Schule aufgenommen werden wollen und für welche ein zweijähriger Curs hiemit vorgeschrieben wird, haben eine Vorprüfung zu erstehen, und dadurch nachzuweisen, daß sie vollständige Kenntnisse und Fertigkeiten in allem demjenigen besitzen, was von Mathematik, Naturwissenschaften, von dem Graphischen, der deutschen und französischen Sprache, in obenangeführtem Regierungsblatt vom 7ten October 1826. sich bezeichnet findet, besitzen.

II.

Jene Individuen, welche sich blos dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und es wird denselben von Seite der Ingenieur-Schule Gelegenheit zur Erlernung der praktischen Geometrie gegeben.

Da jedoch dieser praktische Unterricht zu vollkommener Ausbildung nicht genügt, so wird allen denjenigen, welche ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer erlangen wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht, daß sie nach Beendigung des theoretischen Unterrichts, wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen, geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspection praktiziren müssen.

III.

Diejenigen, welche sodann die Lizenz zur Ausübung der praktischen Geometrie sich erwerben wollen, haben

1) durch eine ordnungsmäßig zu erstehende theoretische Prüfung den vollkommenen Besitz der Kenntnisse in der reinen Mathematik und zwar in dem Grade nachzuweisen, wie er nach Regierungsblatt vom 7ten October 1825 an der polytechnischen Schule erlangt werden kann, ausgenommen sind jedoch hievon die Funktionen und Curven-Lehre, die Lehre der Gleichungen vom 4ten und höhern Graden, die Differenzial- und Integral-Rechnungen;
2) ein praktisches Examen über alle Theile der Feldmeßkunst zu bestehen, und stylistische und graphische Proben abzulegen;
3) ein Zeugniß beizubringen, daß der oben sub §. II. vorgeschriebene Zeitraum bei einem geprüften Geometer oder unter Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspektion mit Verrichtung geometrischer Geschäfte zugebracht wurde.

Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der Feldmeßkunst kann Keinem ertheilt werden, der nicht die Jahre der Volljährigkeit erlangt hat.

Carlsruhe den 10ten October 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die in früheren Verordnungen bestimmte Confiscation der Jagdflinten nicht blos gegen die Wilderer, sondern auch gegen die auf der That betretene Jagdfrevler in Anwendung zu bringen seye, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 29ten September 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, unterm 9ten September dem Königl. Französischen Obristlieutenant von Augustin, von den Königl. Gardes du Corps, und unterm 16ten October dem Geheimenrath Dr. von Walther, Professor in Bonn, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten October 1828.

Verordnungen.

(Die Verwaltung der Evangelisch Protestantischen örtlichen milden Stiftungen und die Aufsicht darüber betreffend.)

Die von dem diesseitigen Ministerium unterm 10. Mai 1825. erlassene Instructiv-Verordnung, die Verwaltung der Evangelisch Protestantischen örtlichen milden Stiftungen betreffend, wird andurch in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus höchstpreislichem Staatsministerium vom 16. September d. J. Nro. 1522. mit nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

ad §. 3. Litt. e. Daß nur genau constatirte Ueberschüsse einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieser Voraussetzung die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern auf den Vortrag der evangelischen Kirchen-Section zustehe.

ad §. 3. Litt. m. Daß wegen Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811. Regierungsblatt Nro. 36. zu verfahren sey.

ad §. 6. Daß die höchste Entschließung vom 20. Juli 1820. rücksichtlich der Katholischen Stiftungen, wornach die Rechnungen von einem Brutto Revenüen-Ertrag über 500. fl. alle Jahre, die von 500. fl. bis 100. fl. alle zwei Jahre und die unter 100. fl. alle drei Jahre zu stellen und abzuhören sind, auch bei den evangelisch-protestantischen Stiftungen in Anwendung zu bringen sei.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Instructiv-Verordnung vom 10. Mai 1825.

§. 1.

Die Verwaltung der Evangelisch Protestantischen örtlichen milden Stiftungen stehet in der Regel den KirchenGemeindeRäthen zu.

Wo jedoch besondere ArmenKommissionen, oder besondere Stiftungsgesetze bestehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorstand allein, oder in Gemeinschaft mit dem KirchenGemeindeRath verwaltet wurde, da bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, vorbehaltlich einer allenfallsigen nähern Bestimmung.

§. 2.

Wo die Bauschaffneien, oder sogenannten Heiligen, noch mit den Stiftungen, oder Almosen verbunden sind, und bei Erschöpfung der Bauschaffnei nicht die KirchenGemeinde, sondern ein anderer aushülfsweise baupflichtig ist, da sind diese Stiftungen von einander zu trennen, und es ist darüber, nach Vernehmung der Betheiligten, Bericht an die Evangelische KirchenMinisterialSection zu erstatten.

§. 3.

Zu nachbenannten VerwaltungsGegenständen muß anderweitige Ermächtigung eingeholt werden:

a) Zu Unterstützungen der Armen, welche eine Zeitlang fortdauern, und mehr als dreißig Kreuzer wöchentlich betragen, und solchen, welche nicht fortdauern, wenn sie zehn Gulden übersteigen;

b) Zu allen ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche zehn Gulden übersteigen;

c) Zur Aufnahme von PassivKapitalien;

d) Zu allen neuen ständigen Ausgaben;

e) Zu allen Ausgaben, welche der Bestimmung der Stiftung nicht entsprechen;

f) Zu allen AbgangsVerfügungen und PachtNachlässen;

g) Zu auszustellenden VernichtungsScheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe;

h) Zu allen Neubauten;

i) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergestellt ist;

k) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung ohnbestritten obliegt, in sofern sie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden können;

l) Zur Führung der Prozesse;

m) Zur Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse;

n) Zum Ankauf an Gütern und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und zu Vertauschungen;

o) Zur Veräußerung besitzender Gebäude und Güter, oder deren bleibender Belastung.

§. 4.

Diese Ermächtigung haben zu ertheilen:

Bei a) und b) bis zu 25. fl. einschließlich das Amt, und bis zu 50. fl. das Kreis-Direktorium;

Bei c) Wenn das Kapital aus der Einnahme des nächsten Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirektorium.

Bei f) Wenn sich der Abgang oder Nachlaß auf richterliche Entscheidung gründet, das Amt, ohne diese, das KreisDirektorium bis zu 100 fl.

Bei k) In sofern der Mehrbetrag aus der Einnahme des nächsten Jahrs bestritten werden kann, das KreisDirektorium;

Bei d. e. g. h. i. l. m. n. o. ist, so wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des KreisDirektoriums aufhört, die Ermächtigung der Evangelisch Protestantischen KirchenMinisterialSection einzuholen.

§. 5.

Keine AufsichtsBehörde darf ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde irgend eine Anweisung auf die Stiftungen ertheilen. Geschieht es dennoch, so haben Letztere den Rekurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

§. 6.

Der Rechner stellt jährlich seine Rechnung entweder selbst, oder läßt sie auf seine Kosten durch wen er will stellen.

Der KirchenGemeindeRath durchgeht sie, macht seine allenfallsigen Bemerkungen dazu, legt sie dem Dekanate zu gleichem Zweck vor, und dieses stellt sie dann dem Amts-Revisorat zur Abhör zu.

§. 7.

Rücksichtlich der Berechtigungen der Standes- und Grundherrn bei der Verwaltung dieser Stiftungen wird sich auf die Standes- und GrundherrlichkeitsEdikte bezogen.

(Die Transitzoll- und Chausseegeldfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 16. d. M. unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Februar 1826 die Zollfreiheit für den Transit von und nach Sernatingen (Ludwigshafen) betreffend, gnädigst zu verordnen geruht:

Art. 1.

Alle Güter, welche zu Wasser durch den Ludwigshafen oder zu Land durch die Zollstation am Randen eingehen und an der Rheingrenze durch den Hafen von Freistett oder eine unterhalb demselben liegende Hauptzollstätte oder über die Zollstation Laudenbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, sind Transitzoll- und Chausseegeldfrei.

Art. 2.

Gleiche Befreiung genießen die Güter, welche an der Rheingrenze durch den Hafen von Freistett oder eine unterhalb demselben liegende Hauptzollstätte, oder über Laudenbach an der hessischen Grenze eingehen und über Ludwigshafen zu Wasser oder über das Zollhaus am Randen zu Land wieder ausgeführt werden.

Art. 3.

Diese Zoll- und Chausseegeldfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintrittsstationen bis zu den gleichfalls bezeichneten Austrittsstationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten worden ist.

Art. 4.

Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Transitzoll und das Chausseegeld zu entrichten, beide Abgaben werden aber an der Ausgangsstation nach Abzug von 5 Procent zurückbezahlt.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, diese höchste Verordnung sogleich durch die Anzeigeblätter zu verkünden, und die weiteren Anordnungen zum gleichbaldigen Vollzug zu treffen.

Carlsruhe den 16. Oktober 1828.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den unterthänigsten Antrag des unterfertigten Ministeriums gnädigst zu verordnen geruht: daß unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1812 Nro. 2155 der Kelterwein, d. i. solcher Wein, welchen irgend ein Besitzer einer Kelter (Trotte) für die Darleihung derselben zur Auspressung der Trauben eines Dritten bezieht, bei der Einlage in den Keller des Besitzers der Kelter von der Weinaccise frei seyn soll, in sofern jener nicht ein Wirthschaftskeller ist.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, diese Bestimmung sogleich in Vollzug treten zu lassen.

Carlsruhe den 16. Oktober 1828.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Abwandlung der Straßengelddefraudationen betreffend)

In Gemäßheit höchster StaatsministerialEntschließung vom 4. d. M. StM. N. 1473 haben Seine Königliche Hoheit gnädigst verordnet: daß der Steuer-Verwaltung das Recht eingeräumt werde, gegen die Erkenntnisse der Ortsvorgesetzten in ChausseegeldDefraudationen an das Amt zu recurriren, wenn der Denunciat und der erkennende Vorgesetzte in dem nemlichen Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Dieses wird zur Nachachtung der betreffenden Vollzugsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 30ten September 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Länge der Chausseen und Handelsstraßen im Großherzogthum betreffend.)

Da das im Regierungsblatt vom Jahr 1820, Seite 94 und folgende, publicirte Verzeichniß der Landstraßen im Großherzogthum verschiedene Berichtigungen, und in Folge

neu angelegter Landstraßen, Erweiterungen erlitten hat, so sieht man sich veranlaßt, in der Anlage das rectificirte Verzeichniß derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 20. September 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Prüfung der Candidaten der Geburtshülfe.)

Auf den Antrag der SanitätsCommission sieht man sich zu der Verordnung veranlaßt, daß künftig nur diejenigen Candidaten der Geburtshülfe zur Staatsprüfung zugelassen werden sollen, welche sich durch ihr akademisches Studien-Zeugniß darüber ausgewiesen, daß sie wenigstens zwei Semester hindurch den Anweisungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt und sich dabei in der Geburtshülfe selbst practisch geübt haben.

Carlsruhe den 16. September 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Den Zoll von Früchten und Mehl betreffend.)

Da der Durchschnittspreis vom Malter Kernen unter 12 fl. gefallen ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni v. J. vom

		Eingangszoll	Ausgangszoll
Kernen und Weizen	per Malter neuen Maaßes	20 kr.	6 kr.
Roggen	— " " "	14 "	4 "
Gerste	— " " "	10 "	3 "
Spelz	— " " "	8 "	2 "
Mehl	per Centner " "	12 "	4 "

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe den 11. Oktober 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. M. Maler.

(Die Veraccisung des Meß- und Communion Weins betreffend)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerialrescripts vom 18. d. M. StM. N. 1543. wird, unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1812 Nro. 2155, andurch bestimmt: daß der Meß- und CommunionWein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen seyn soll.

Die Steuerdirektion ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 30ten September 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Revisor Schreiber von der SteuerRechnungsRevision zur Oberrechnungskammer zu versetzen,

den RevisionsGehülfen Bischoff zum Revisor bei der OberRechnungsKammer, und den RevisionsGehülfen Platz bei der Steuerrevision, zum Revisor bei dem Controll Bureau der Steuern zu ernennen:

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die CameralRevisoren Flatt in Constanz, und Häck in Wertheim in den Pensionsstand zu versetzen, und

den bisherigen provisorischen OberEinnehmer Schäffer in Lahr definitiv als solchen daselbst anzustellen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministerii vom 14. Oktober d. J. wurde dem Rechtspracticanten Dr. Franz Uihlein aus Königheim, dermalen zu Heidelberg, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das vom Kirchenrath Hitzig besorgte Decanat der Diöcese Müllheim dem Decan, Pfarrer Maler in Hügelheim zu übertragen.

Durch den Tod des Kirchenraths und Decans Müller in Eppingen ist diese Pfarrei (Decanats Bretten) mit einem Kompetenz-Anschlag von 1004 fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen KirchenBehörde vorschriftsmäßig um dieselbe zu melden.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die Pfarre Birndorf dem Pfarrer Theodor Heel von Altholderberg zu übertragen, hiedurch wird der Pfarrdienst an letzterem Orte erledigt, welcher mit einem Einkommen von 600 fl. verbunden ist. Die Kompetenten um densel-

den haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die Stadtpfarre Klein Laufenburg dem bisherigen Stadtpfarrer in Löffingen, Geistlichen Rathe von Brentano,

die Pfarrei Rohrbach im Amte Triberg dem Pfarrverweser Joseph Franz zu Murg,

die erledigte katholische Pfarrei Rauenberg im Amte Wiesloch dem dasigen Pfarrverweser Jacob Anton Stein,

die erledigte Pfarrei Niederwasser im Kinzigkreis dem Vicar Karl Jung zu Durbach, und

die erledigte katholische Pfarrei Schwetzingen dem Pfarrer Johannes Schmidt zu Sulz gnädigst zu übertragen geruht, dadurch ist die katholische Pfarrei Sulz im Amte Lahr mit einem beiläufigen Einkommen von 600 — 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehnten erledigt; Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810. Art. 2 und 3 bei dem KinzigkreisDirectorium zu melden.

Endlich haben Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Murg, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Widmer in Herischried zu verleihen: dadurch wird an eben diesem Orte, und im nemlichen Amtsbezirke diese Pfarrei erledigt; Sie erträgt mit Einschluß von 300 fl., welche zur Unterhaltung eines Hülfspriesters aus dem Religionsfond bezahlt werden, 1100 fl.; Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Artikel 4 zu benehmen.

Durch gnädigste Beförderung des Beneficiaten Michael Haslander zur Pfarrei Schönwald ist das zur seelsorglichen Aushülfe verpflichtete Kaplaneibeneficium zu Elzach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld und Naturalien erledigt;

Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Curatpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 v. J. 1810 insbesondere nach Artikel 4 zu melden.

Hierzu als Beilage:

Die Liste über die in der 19ten Ziehung zur Rückzahlung im Jahr 1829. herausgekommenen Großherz. Bad. Amortisations Casse Obligationen des Anlehens vom Jahr 1808.

Beilage
zum
Staats- und Regierungs-Blatt.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 6. October 1828 in der neunzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Casse-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500.	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5	50	10	409	50	10	683	20	4
7	30	6	416	30	6	684	—	—
8	—	—	420	20	4	692	—	—
30	80	6	427	30	6	695	50	10
37	30	6	428	—	—	721	20	4
65	30	6	448	—	—	742	30	6
74	30	8	449	—	—	772	—	—
100	100	20	454	30	6	777	—	—
101	200	40	455	100	20	779	50	10
116	20	4	458	—	—	760	100	20
118	—	—	480	50	10	796	50	10
162	30	6	497	20	4	807	30	6
163	100	20	501	30	6	808	—	—
168	50	10	507	30	6	813	30	6
192	50	10	509	50	10	818	20	4
198	—	—	514	50	10	834	30	6
201	30	6	521	30	6	858	—	—
204	—	—	527	20	4	899	20	4
241	50	10	542	—	—	914	30	6
248	—	—	552	20	4	925	20	4
251	—	—	555	30	6	951	—	—
259	—	—	563	30	6	966	50	10
266	20	4	577	100	20	988	20	4
278	—	—	581	20	4	991	—	—
323	—	—	586	—	—	999	50	10
325	100	20	596	—	—	1017	—	—
347	30	6	597	—	—	1043	30	6
354	20	4	622	100	20	1049	—	—
377	50	10	637	50	10	1067	—	—
379	—	—	642	30	6	1069	30	6
380	50	10	618	20	4	1087	20	4
388	30	6	657	30	6	1089	50	10
390	—	—	668	30	6	1094	100	20

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1097	—	—	1515	—	—	2056	50	10
1110	20	4	1534	100	20	2068	30	6
1115	—	—	1557	—	—	2072	20	4
1125	—	—	1558	50	10	2077	—	—
1126	30	6	1562	20	4	2099	30	6
1133	20	4	1565	30	6	2101	50	10
1141	—	—	1573	8000	1600	2106	—	—
1148	—	—	1579	20	4	2112	20	4
1154	50	10	1591	30	6	2119	50	10
1156	—	—	1599	—	—	2128	20	4
1194	30	6	1604	50	10	2129	30	6
1197	50	10	1613	—	—	2142	30	6
1203	100	20	1617	20	4	2149	30	6
1221	20	4	1632	50	10	2168	200	40
1230	—	—	1642	100	20	2169	50	10
1241	50	10	1660	—	—	2185	—	—
1244	30	6	1666	50	10	2193	20	4
1252	—	—	1668	30	6	2198	30	6
1258	50	10	1672	20	4	2220	30	6
1261	20	4	1681	30	6	2222	20	4
1266	50	10	1692	50	10	2224	20	4
1267	—	—	1709	20	4	2240	—	—
1281	—	—	1710	30	6	2249	500	100
1291	30	6	1728	20	4	2252	50	10
1303	20	4	1743	—	—	2257	30	6
1314	50	10	1747	50	10	2282	50	10
1355	30	6	1754	30	6	2293	20	4
1359	100	20	1774	—	—	2296	50	10
1361	—	—	1779	50	10	2300	50	10
1363	—	—	1781	3500	700	2313	50	10
1364	—	—	1784	30	6	2314	200	40
1395	—	—	1794	—	—	2323	20	4
1401	30	6	1799	50	10	2331	20	4
1416	30	6	1804	100	20	2333	—	—
1417	20	4	1819	20	4	2334	50	10
1438	50	10	1821	—	—	2341	20	4
1442	30	6	1825	50	10	2347	—	—
1447	100	20	1871	—	—	2375	30	6
1450	20	4	1881	30	6	2384	50	10
1456	50	10	1887	50	10	2388	—	—
1467	—	—	1891	50	10	2389	—	—
1478	—	—	1899	—	—	2408	—	—
1481	30	6	1906	20	4	2418	20	4
1483	50	10	1950	—	—	2424	20	4
1494	30	6	1968	20	4	2426	50	10
1507	50	10	1973	—	—	2429	100	20
1509	20	4	1979	—	—	2430	20	4
1514	—	—	2022	30	6	2436	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
2440	50	10	2885	—	—	3322	20	4
2457	100	20	2893	—	—	3324	100	20
2460	20	4	2913	—	—	3343	—	—
2463	20	4	2914	—	—	3354	100	20
2489	—	—	2933	—	—	3355	30	6
2490	20	4	2937	—	—	3358	30	6
2491	50	10	2938	50	10	3361	—	—
2499	50	10	2952	50	10	3363	—	—
2507	30	6	2954	20	4	3367	30	6
2511	50	10	2956	50	10	3369	—	—
2534	20	4	2958	20	4	3392	—	—
2539	30	6	2961	—	—	3403	30	6
2586	50	10	2966	50	10	3412	50	10
2594	50	10	2973	50	10	3418	200	40
2598	30	6	2974	—	—	3421	20	4
2606	30	6	2975	30	6	3428	—	—
2614	20	4	2976	—	—	3437	50	10
2616	—	—	2979	—	—	3438	—	—
2620	50	10	2981	30	6	3445	100	20
2630	30	6	3003	20	4	3461	—	—
2640	—	—	3019	—	—	3472	50	10
2642	50	10	3028	—	—	3476	20	4
2648	30	6	3029	30	6	3489	—	—
2694	30	6	3046	50	10	3491	—	—
2709	—	—	3066	50	10	3510	30	6
2720	50	10	3085	30	6	3516	50	10
2739	30	6	3123	—	—	3537	30	6
2744	—	—	3135	—	—	3539	—	—
2747	30	6	3141	30	6	3564	—	—
2751	30	6	3148	—	—	3570	—	—
2752	20	4	3154	20	4	3572	100	20
2755	20	4	3155	—	—	3573	20	4
2756	30	6	3157	—	—	3579	20	4
2773	—	—	3171	—	—	3588	—	—
2781	30	6	3172	—	—	3591	—	—
2792	20	4	3174	—	—	3595	100	20
2799	50	10	3208	30	6	3597	—	—
2803	20	4	3209	—	—	3604	30	6
2810	—	—	3211	30	6	3607	50	10
2817	30	6	3229	—	—	3623	30	6
2823	50	10	3247	100	20	3633	30	6
2827	200	40	3261	—	—	3634	—	—
2838	50	10	3262	20	4	3645	—	—
2840	50	10	3291	20	4	3647	—	—
2841	—	—	3292	100	20	3663	50	10
2854	—	—	3304	—	—	3665	50	10
2861	30	6	3316	—	—	3682	30	6
2868	50	10	3317	—	—	3689	—	—

Nro. der Obliga-tionen.	Gewinn.		Nro. der Obliga-tionen.	Gewinn.		Nro. der Obliga-tionen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3698	30	6	4159	100	20	4576	50	10
3701	20	4	4160	—	—	4592	20	4
3707	100	20	4162	30	6	4602	—	—
3728	50	10	4165	50	10	4611	20	4
3733	—	—	4166	—	—	4630	—	—
3740	100	20	4174	50	10	4657	—	—
3742	—	—	4179	—	—	4695	—	—
3748	20	4	4180	50	10	4704	20	4
3757	—	—	4197	—	—	4713	20	4
3779	20	4	4204	50	10	4725	20	4
3792	30	6	4207	50	10	4729	20	4
3816	20	4	4231	50	10	4739	30	6
3830	—	—	4255	—	—	4743	—	—
3852	20	4	4257	100	20	4751	50	10
3856	—	—	4264	20	4	4753	30	6
3858	—	—	4280	50	10	4761	50	10
3863	20	4	4284	—	—	4768	30	6
3870	—	—	4288	20	4	4776	—	—
3897	30	6	4290	30	6	4783	—	—
3898	—	—	4304	—	—	4795	30	6
3909	100	20	4306	20	4	4799	20	4
3915	—	—	4308	20	4	4832	—	—
3926	100	20	4315	30	6	4841	500	100
3929	30	6	4335	20	4	4844	20	4
3937	30	6	4342	50	10	4848	30	6
3943	30	6	4345	200	40	4850	50	10
3947	100	20	4356	20	4	4862	100	20
3974	50	10	4379	50	10	4879	30	6
3994	20	4	4384	—	—	4884	—	—
3999	30	6	4387	20	4	4890	30	6
4004	—	—	4391	20	4	4893	—	—
4010	—	—	4392	—	—	4915	—	—
4021	—	—	4441	20	4	4924	—	—
4023	20	4	4445	20	4	4944	20	4
4048	—	—	4451	50	10	4947	—	—
4056	30	6	4461	20	4	4951	—	—
4066	—	—	4477	20	4	4955	—	—
4077	—	—	4480	20	4	4957	—	—
4088	30	6	4495	30	6	4958	—	—
4089	—	—	4504	20	4	4962	50	10
4091	50	10	4516	50	10	4971	30	6
4095	20	4	4521	30	6	4981	—	—
4099	20	4	4553	50	10	4991	—	—
4125	50	10	4567	20	4	4996	20	4
4134	100	20	4570	20	4	4997	100	20
4142	30	6	4572	30	6	5006	50	10
4158	100	20	4573	50	10	5015	50	10

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5024	—	—	5438	50	10	5861	50	10
5026	20	4	5470	30	6	5863	—	—
5027	—	—	5499	—	—	5869	20	4
5052	20	4	5514	—	—	5880	—	—
5064	—	—	5519	200	40	5900	50	10
5067	100	20	5525	—	—	5910	20	4
5072	50	10	5561	50	10	5929	20	4
5083	—	—	5568	50	10	5936	20	4
5091	—	—	5580	—	—	5945	50	10
5094	30	6	5585	50	10	5948	—	—
5129	50	10	5596	50	10	5952	—	—
5132	—	—	5606	50	10	5953	100	20
5135	50	10	5614	—	—	5961	30	6
5144	30	6	5615	30	6	5982	—	—
5159	—	—	5616	—	—	5989	—	—
5163	30	6	5617	30	6	5990	500	100
5170	—	—	5619	50	10	6001	—	—
5172	20	4	5623	200	40	6004	50	10
5175	30	6	5634	—	—	6038	20	4
5185	50	10	5650	—	—	6055	50	10
5190	30	6	5655	30	6	6056	100	20
5193	50	10	5666	—	—	6060	30	6
5211	20	4	5670	—	—	6061	20	4
5222	20	4	5690	30	6	6068	50	10
5224	20	4	5695	50	10	6072	20	4
5226	—	—	5701	200	40	6073	30	6
5229	—	—	5706	20	4	6075	—	—
5233	50	10	5709	200	40	6089	—	—
5234	—	—	5710	20	4	6101	50	10
5235	—	—	5714	—	—	6106	—	—
5247	50	10	5718	—	—	6120	—	—
5250	20	4	5729	30	6	6121	20	4
5263	20	4	5734	—	—	6133	30	6
5272	50	10	5735	—	—	6142	30	6
5276	—	—	5738	30	6	6148	—	—
5299	—	—	5742	30	6	6150	50	10
5320	100	20	5746	—	—	6153	30	6
5327	30	6	5776	50	10	6174	20	4
5331	200	40	5781	50	10	6176	—	—
5335	—	—	5790	50	10	6186	—	—
5339	30	6	5809	30	6	6204	—	—
5350	—	—	5812	20	4	6206	30	6
5354	20	4	5820	30	6	6209	50	10
5362	30	6	5827	30	6	6224	50	10
5371	50	10	5828	100	20	6232	20	4
5403	50	10	5629	50	10	6246	—	—
5432	50	10	5849	20	4	6266	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3698	30	6	4159	100	20	4576	50	40
3701	20	4	4160	—	—	4592	20	4
3707	100	20	4162	30	6	4602	—	—
3728	50	10	4165	50	10	4611	20	4
3733	—	—	4166	—	—	4630	—	—
3740	100	20	4174	50	10	4657	—	—
3742	—	—	4179	—	—	4695	—	—
3748	20	4	4180	50	10	4704	20	4
3757	—	—	4197	—	—	4713	20	4
3779	20	4	4204	50	10	4725	20	4
3792	30	6	4207	50	10	4729	20	4
3816	20	4	4231	50	10	4739	30	6
3830	—	—	4255	—	—	4743	—	—
3852	20	4	4257	100	20	4751	50	10
3856	—	—	4264	20	4	4753	30	6
3858	—	—	4280	50	10	4761	50	10
3863	20	4	4284	—	—	4768	30	6
3870	—	—	4288	20	4	4776	—	—
3897	30	6	4290	30	6	4783	—	—
3898	—	—	4304	—	—	4795	30	6
3909	100	20	4306	20	4	4799	20	4
3915	—	—	4308	20	4	4832	—	—
3926	100	20	4315	30	6	4841	500	100
3929	30	6	4335	20	4	4844	20	4
3937	30	6	4342	50	10	4848	30	6
3943	30	6	4345	200	40	4850	50	10
3947	100	20	4356	20	4	4862	100	20
3974	50	10	4379	50	10	4879	30	6
3994	20	4	4384	—	—	4884	—	—
3999	30	6	4387	20	4	4890	30	6
4004	—	—	4391	20	4	4893	—	—
4010	—	—	4392	—	—	4915	—	—
4021	—	—	4441	20	4	4924	—	—
4023	20	4	4445	20	4	4944	20	4
4048	—	—	4451	50	10	4947	—	—
4056	30	6	4461	20	4	4951	—	—
4066	—	—	4477	20	4	4955	—	—
4077	—	—	4480	20	4	4957	—	—
4088	30	6	4495	30	6	4958	—	—
4089	—	—	4504	20	4	4962	50	10
4091	50	10	4516	50	10	4971	30	6
4095	20	4	4521	30	6	4981	—	—
4099	20	4	4553	50	10	4991	—	—
4125	50	10	4567	20	4	4996	20	4
4134	100	20	4570	20	4	4997	100	20
4142	30	6	4572	30	6	5006	50	10
4158	100	20	4573	50	10	5015	50	10

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5024	—	—	5438	50	10	5861	50	10
5026	20	4	5470	30	6	5863	—	—
5027	—	—	5499	—	—	5869	20	4
5052	20	4	5514	—	—	5880	—	—
5064	—	—	5519	200	40	5900	50	10
5067	100	20	5525	—	—	5910	20	4
5072	50	10	5561	50	10	5929	20	4
5083	—	—	5568	50	10	5936	20	4
5091	—	—	5580	—	—	5945	50	10
5094	30	6	5585	50	10	5948	—	—
5129	50	10	5596	50	10	5952	—	—
5132	—	—	5606	50	10	5953	100	20
5135	50	10	5614	—	—	5961	30	6
5144	30	6	5615	30	6	5982	—	—
5159	—	—	5616	—	—	5989	—	—
5163	30	6	5617	30	6	5990	500	100
5170	—	—	5619	50	10	6001	—	—
5172	20	4	5623	200	40	6004	50	10
5175	30	6	5634	—	—	6038	20	4
5185	50	10	5650	—	—	6055	50	10
5190	30	6	5655	30	6	6056	100	20
5193	50	10	5666	—	—	6060	30	6
5211	20	4	5670	—	—	6061	20	4
5222	20	4	5690	30	6	6068	50	10
5224	20	4	5695	50	10	6072	20	4
5226	—	—	5701	200	40	6073	30	6
5229	—	—	5706	20	4	6075	—	—
5233	50	10	5709	200	40	6089	—	—
5234	—	—	5710	20	4	6101	50	10
5235	—	—	5714	—	—	6106	—	—
5247	50	10	5718	—	—	6120	—	—
5250	20	4	5729	30	6	6121	20	4
5263	20	4	5734	—	—	6133	30	6
5272	50	10	5735	—	—	6142	30	6
5276	—	—	5738	30	6	6148	—	—
5299	—	—	5742	30	6	6150	50	10
5320	100	20	5746	—	—	6153	30	6
5327	30	6	5776	50	10	6174	20	4
5331	200	40	5781	50	10	6176	—	—
5335	—	—	5790	50	10	6186	—	—
5339	30	6	5809	30	6	6204	—	—
5350	—	—	5812	20	4	6206	30	6
5354	20	4	5820	30	6	6209	50	10
5362	30	6	5827	30	6	6224	50	10
5371	50	10	5828	100	20	6232	20	4
5403	50	10	5829	50	10	6246	—	—
5432	50	10	5849	20	4	6266	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6269	—	—	6615	—	—	7138	—	—
6275	—	—	6617	30	6	7146	—	—
6284	20	4	6621	30	6	7153	50	10
6290	—	—	6626	20	4	7163	—	—
6292	—	—	6636	50	10	7186	—	—
6303	—	—	6643	50	10	7192	30	6
6309	30	6	6675	30	6	7200	30	6
6311	20	4	6676	—	—	7206	30	6
6321	—	—	6684	30	6	7210	—	—
6340	—	—	6697	20	4	7215	20	4
6347	—	—	6713	—	—	7227	20	4
6349	—	—	6732	—	—	7229	30	6
6356	50	10	6739	50	10	7246	50	10
6369	30	6	6758	—	—	7249	—	—
6374	—	—	6801	100	20	7266	100	20
6375	30	6	6808	20	4	7268	—	—
6383	—	—	6820	20	4	7271	50	10
6384	—	—	6840	30	6	7278	50	10
6387	50	10	6848	30	6	7284	30	6
6397	—	—	6851	50	10	7285	100	20
6428	20	4	6905	20	4	7314	20	4
6465	—	—	6914	—	—	7316	50	10
6469	50	10	6960	30	6	7355	—	—
6474	50	10	6968	20	4	7356	50	10
6499	30	6	6970	—	—	7357	20	4
6502	—	—	6992	30	6	7393	—	—
6508	30	6	6995	—	—	7401	30	6
6520	—	—	6998	—	—	7402	50	10
6521	30	6	7003	50	10	7405	100	20
6523	30	6	7006	—	—	7409	—	—
6527	30	6	7009	—	—	7433	—	—
6528	—	—	7012	20	4	7459	50	10
6530	30	6	7016	20	4	7471	—	—
6545	—	—	7027	100	20	7493	20	4
6546	50	10	7040	200	40	7520	20	4
6559	—	—	7041	30	6	7530	20	4
6561	20	4	7062	—	—	7544	—	—
6564	—	—	7070	50	10	7559	—	—
6567	50	10	7072	—	—	7578	20	4
6570	30	6	7081	—	—	7601	50	10
6572	—	—	7085	100	20	7613	—	—
6573	—	—	7088	—	—	7631	—	—
6578	—	—	7100	—	—	7633	30	6
6580	30	6	7101	—	—	7635	30	6
6583	30	6	7111	20	4	7641	20	4
6589	50	10	7121	50	10	7642	30	6
6604	20	4	7133	30	6	7655	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
7660	30	6	8154	20	4	8624	50	10
7693	30	6	8183	100	20	8646	50	10
7696	20	4	8189	—	—	8652	100	20
7701	20	4	8205	200	40	8664	50	10
7727	50	10	8222	50	10	8686	30	6
7735	50	10	8253	—	—	8687	50	10
7752	—	—	8260	30	6	8703	30	6
7764	—	—	8266	30	6	8705	100	20
7770	20	4	8317	30	6	8706	20	4
7772	20	4	8321	20	4	8725	—	—
7781	—	—	8322	—	—	8736	30	6
7787	—	—	8328	—	—	8742	50	10
7791	—	—	8329	20	4	8743	100	20
7792	—	—	8340	20	4	8752	50	10
7803	50	10	8346	20	4	8759	50	10
7807	50	10	8366	—	—	8790	—	—
7824	30	6	8369	50	10	8796	30	6
7827	50	10	8371	50	10	8799	50	10
7832	30	6	8373	30	6	8812	—	—
7843	—	—	8390	20	4	8821	—	—
7863	50	10	8403	—	—	8832	30	6
7868	—	—	8408	—	—	8839	30	6
7869	—	—	8433	200	40	8844	1500	300
7883	50	10	8441	50	10	8850	20	4
7889	20	4	8449	20	4	8855	—	—
7919	—	—	8452	50	10	8858	30	6
7939	—	—	8467	100	20	8871	—	—
7955	—	—	8469	50	10	8897	—	—
7958	—	—	8470	30	6	8900	20	4
7960	—	—	8478	—	—	8913	20	4
7962	—	—	8480	20	4	8914	—	—
7966	50	10	8505	30	6	8922	—	—
7967	100	20	8511	—	—	8942	20	4
7969	—	—	8514	30	6	8946	20	4
7970	50	10	8522	30	6	8948	30	6
7989	20	4	8523	50	10	8951	50	10
8000	20	4	8528	20	4	8960	30	6
8017	30	6	8543	20	4	8986	30	6
8034	50	10	8545	20	4	8992	50	10
8036	100	20	8554	30	6	9001	—	—
8068	30	6	8581	100	20	9003	50	10
8079	100	20	8587	20	4	9004	20	4
8098	100	20	8594	30	6	9013	—	—
8116	20	4	8597	30	6	9014	30	6
8122	20	4	8600	50	10	9022	—	—
8133	—	—	8603	—	—	9026	30	6
8153	200	40	8607	—	—	9048	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500.	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
9065	20	4	9319	50	10	9671	30	6
9073	50	10	9329	—	—	9674	20	4
9092	50	10	9366	30	6	9678	30	6
9104	30	6	9376	30	6	9685	20	4
9109	20	4	9379	30	6	9688	100	20
9111	—	—	9407	—	—	9699	30	6
9141	20	4	9409	50	10	9719	—	—
9144	50	10	9446	30	6	9735	20	4
9149	20	4	9447	—	—	9740	30	6
9155	—	—	9456	20	4	9758	—	—
9158	50	10	9465	20	4	9765	30	6
9164	—	—	9468	30	6	9772	30	6
9173	20	4	9470	100	20	9787	—	—
9208	20	4	9475	30	6	9795	20	4
9212	—	—	9476	—	—	9803	30	6
9219	—	—	9477	30	6	9806	50	10
9220	—	—	9480	500	100	9813	30	6
9224	50	10	9530	20	4	9817	30	6
9230	30	6	9535	—	—	9834	50	10
9234	30	6	9548	20	4	9854	100	20
9246	30	6	9565	50	10	9884	—	—
9251	500	100	9567	50	10	9920	—	—
9256	20	4	9603	—	—	9934	—	—
9259	30	6	9616	20	4	9937	—	—
9265	—	—	9626	100	20	9942	20	4
9266	100	20	9630	30	6	9949	—	—
9275	20	4	9643	30	6	9979	—	—
9281	50	10	9644	—	—	9993	—	—
9298	20	4	9662	30	6	9999	—	—
9303	—	—	9663	50	10			

Sämmtliche vorstehende Nummern sind im Jahr 1829. auf ihre Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Die Gewinnste auf solche Obligationen, welche bereits gegen Promessenscheine eingelöst sind, werden nur gegen Rückgabe dieser Promessenscheine auf die Zinstermine der Obligationen bezahlt.

Alle diejenige Personen, welche ihre Kapitalien und Gewinne vor dem Verfalltermine zu erhalten wünschen, können solche gegen Abzug eines Discents von vier Prozent per Jahr dahier erheben. Zu Vereinfachung der Notenberechnung wird der Discont bei Zahlungen, welche vom 1. bis 15ten eines Monats geschehen, vom 1. dieses Monats, bei Zahlungen, welche vom 16. bis ultimo eines Monats geschehen, vom 1. des folgenden Monats berechnet.

Karlsruhe den 6. October 1828.

Großherzoglich Badische Amortisations - Casse.

Verzeichniß

über die Länge der Chausseen und Handelsstraßen im Großherzogthum Baden in Stunden.

(Die Stunde zu 1481½ Ruthen neues allgemeines Maas.)

1. Straße von Frankfurt nach Basel.

von	bis	Einzeln.	Zusammen.
von der hessischen Grenze	bis Laudenbach	¼	
Laudenbach	Hemsbach	½	¾
Hemsbach	Sulzbach	½	1¼
Sulzbach	Weinheim	¾	2
Weinheim	Großsachsen	1	3
Großsachsen	Schriesheim	¾	3¾
Schriesheim	Handschuhsheim	1¼	5
Handschuhsheim	Neuenheim	½	6½
Neuenheim	Heidelberg	¼	5¾
(durch Heidelberg ¼)			
Heidelberg	bis Rohrbach	¾	6½
Rohrbach	Leimen	¾	7¼
Leimen	Nußloch	¾	8
Nußloch	Wißloch	¾	8¾
Wißloch	Langenbrücken	2½	11¼
Langenbrücken	Stettfelden	½	11¾
Stettfelden	Ubstadt	½	12¼
Ubstadt	Bruchsal	1	13¼
Bruchsal	Untergrombach	1¼	14½
Untergrombach	Weingarten	1	15½
Weingarten	Durlach	1¾	17¼
Durlach	Carlsruhe	1	18¼
(durch Carlsruhe ¼ Stunde.)			
Carlsruhe	bis Rüppurr	¾	19
Rüppurr	Ettlingen	1	20
Ettlingen	Bruchhäusern	¾	20¾
Bruchhäusern	Neumalsch	1¼	22
Neumalsch	Rastadt	2	24
(durch Rastadt ½ Stunde.)			
Rastadt	bis Sandweyer	1¼	25¾
Sandweyer	Oos	½	25¾
Oos	Sinzheim	1	26¾
Sinzheim	Steinbach	¾	27½
Steinbach	Bühl	1	28½
	Transport		28½
von Bühl	bis Ottersweyer	¾	29¼
Ottersweyer	Sasbach	¾	30
Sasbach	Achern	½	30½
Achern	Fautenbach	½	31
Fautenbach	Oehnsbach	½	31½
Oehnsbach	Renchen	½	32
Renchen	Zimmern	1	33
Zimmern	Appenweyer	½	33½
Appenweyer	Offenburg	1¾	35¼
Offenburg	Hofweyer	1½	36¾
Hofweyer	Niederschopfheim	½	37¼
Niederschopfheim	Friesenheim	1¼	38½
Friesenheim	Dinglingen	1	39½
Dinglingen	Mietersheim	½	40
Mietersheim	Kippenheim	¾	40¾
Kippenheim	Ringsheim	1½	42¼
Ringsheim	Herbolzheim	¾	43
Herbolzheim	Kenzingen	¾	43¾
Kenzingen	Hecklingen	¾	44½
Hecklingen	Köndringen	1	45½
Köndringen	Emmendingen	¾	46½
Emmendingen	Wasser	½	46¾
Wasser	Denzlingen	¾	47½
Denzlingen	Gundelfingen	¾	48¼
Gundelfingen	Zähringen	½	48¾
Zähringen	Freyburg	¾	49½
(durch Freyburg ¼)			
Freyburg	bis St. Georgen	1	50¾
St. Georgen	Wolfenweiler	¾	51½
Wolfenweiler	Norsingen	½	52
Norsingen	Krotzingen	¾	52¾
Krotzingen	Heitersheim	1¼	54
Heitersheim	Seefelden	½	54½
Seefelden	Hügelsheim	1	55½

		Einzeln	Zusammen
	Transport		55½
von Hügelsheim	bis Müllheim	½	56
Müllheim	Schliengen	1½	57½
Schliengen	Kalteherberge	1¼	58¾
Kalteherberge	Eimeldingen	2	60¾
Eimeldingen	Basler Grenze	1¼	62

2. Straße von Heidelberg nach Heilbronn.

		Einzeln	Zusammen
von Heidelberg	bis Schlierbach	½	
Schlierbach	Gutleuthof	¼	¾
Gutleuthof	Neckargemünd	1¼	2
Neckargemünd	Mitte Wiesenbach	1	3
Wiesenbach	Mauer	¾	3¾
Mauer	Meckesheim	½	4¼
Meckesheim	Zuzenhausen	¾	5
Zuzenhausen	Hoffenheim	¾	5¾
Hoffenheim	Sinsheim	¾	6½
Sinsheim	Rohrbach	½	7
Rohrbach	Steinfurt	¼	7¼
Steinfurt	Kirchhard	1¾	9
Kirchhard	an die würtembergische Grenze	¼	9¼

3. Straße von Heidelberg nach Würzburg.

		Einzeln	Zusammen
von Heidelberg vid. Nr. 2.	bis Neckargemünd	2	
Neckargemünd	Wiesenbach	¾	2¾
Wiesenbach	Oberwiesenbach	¼	3
Oberwiesenbach	Langenzell	½	3½
Langenzell	Wimmersbach	1¼	4¾
Wimmersbach	Aglasterhausen	1¾	6½
Aglasterhausen	Obrigheim	2	8½
Obrigheim	Diedesheim	.	.
Diedesheim	Neckarelz	¼	8¾
Neckarelz	Mosbach	¾	9½
Mosbach	Oberschefflenz	2¾	12¼
Oberschefflenz	Kleineicholzheim	¼	12½
Kleineicholzheim	Großeicholzheim	½	13
Großeicholzheim	Waldhausen	1	14
Waldhausen	Buchen	2	16

		Einzeln	Zusammen
	Transport		16
von Buchen	bis Walldürn	1¾	17¾
Walldürn	Hardheim	2	19¾
Hardheim	Bischoffsheim	4¼	24
Bischoffsheim	Grosrinderfeld	1¾	25¾
Grosrinderfeld	Gerchsheim	1¼	27
Gerchsheim	baierische Grenze gegen Würzburg	½	27½

4. Straße von Miltenberg nach Würzburg.

		Einzeln	Zusammen
von d. baierisch Grenze	bis Tiefenthalerhof.	½	
Tiefenthalerhof	Hundheim	½	1
Hundheim	Steinbach	¼	1¼
Steinbach	Bischoffsheim	4	5¼
Bischoffsheim	baierische Grenze gegen Würzburg	3½	8¾

5. Straße von Wertheim nach Mergentheim.

		Einzeln	Zusammen
von Wertheim	bis Nicklashausen	3	
Nicklashausen	Werbach	1	4
Werbach	Distelhausen	2	6
Distelhausen	Königshofen	1½	7½
Königshofen	Balbach	½	8
Balbach	wuertemb. Grenze	¼	8¼

6. Straße von Schefflenz nach Königshofen.

		Einzeln	Zusammen
von Oberschefflenz	bis Adelsheim	2	
Adelsheim	Osterburken	1	3
Osterburken	Bereldsheim	2¼	5¼
Bereldsheim	Angelthüen	1	6¼
Angelthürn	Boxberg	½	6¾
Boxberg	Schwaigern	½	7¼
Schwaigern	Sachsenflur	1	8¼
Sachsenflur	Königshofen	¾	9

7. Straße von Wertheim bis Hundheim.

		Einzeln	Zusammen
von Wertheim	bis Hundheim	2½	2½

8. Straße von Mannheim nach Stadt Kehl.

		Einzeln	Zusammen
von Mannheim	bis Schwetzingen	3	
Schwetzingen	Heckenheim	2	5
Heckenheim	Neulußheim	$\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$
Neulußheim	Waghäusel	$1\frac{1}{4}$	7
Waghäusel	Wiesenthal	1	8
Wiesenthal	Neudorf	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
Neudorf	Graben	$\frac{1}{2}$	10
Graben	Linkenheim	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Linkenheim	Eggenstein	$1\frac{1}{4}$	$12\frac{3}{4}$
Eggenstein	Deutsch-Neureuth	$\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Deutschneureuth	Welschneureuth	$\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$
Welschneureuth	Mühlburg	1	$14\frac{3}{4}$
Mühlburg	Grünwinkel	$\frac{1}{4}$	15
Grünwinkel	Durmersheim	$2\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Durmersheim	Bietigheim	$\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$
Bietigheim	Rastatt	$1\frac{3}{4}$	$19\frac{1}{2}$
(durch Rastatt $\frac{1}{8}$)			
Rastatt	bis Hügelsheim	2	$21\frac{1}{2}$
Hügelsheim	Stollhofen	$1\frac{1}{4}$	$22\frac{3}{4}$
Stollhofen	Lichtenau	$1\frac{1}{4}$	24
Lichtenau	Scherzheim	$\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$
Scherzheim	Memprechtshofen	$\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{4}$
Memprechtshofen	Neufreystett	$\frac{3}{4}$	26
Neufreystett	Bischoffsheim	$\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{2}$
Bischoffsheim	Hohbühn	$\frac{1}{2}$	27
Hohbühn	Linx	$\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$
Linx	Bodersweyer	$\frac{3}{4}$	$28\frac{1}{4}$
Bodersweyer	Stadt Kehl	$1\frac{1}{2}$	$29\frac{3}{4}$
(Vom Dorfe Kehl zur Rheinbrücke $\frac{1}{4}$)			

* 9. Straße von Bruchsal nach Germersheim.

		Einzeln	Zusammen
von Bruchsal	bis Neudorf	2	
Neudorf bis zur Germersheimer Brücke.		2	4

10. Straße von Neufreystett bis an den Rhein.

		Einzeln	Zusammen
von Neufreystett bis zum Hafen Neufreystett		$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$

11. Straße von Heidelberg nach Mannheim.

		Einzeln	Zusammen
von Heidelberg	bis Wiblingen	1	
Wiblingen	Edingen	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Edingen	Seckenheim	1	$2\frac{3}{4}$
Seckenheim	Mannheim	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$

12. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.

		Einzeln	Zusammen
von Heidelberg	bis Schwetzingen	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$

13. Straße von Bruchsal nach Pforzheim.

		Einzeln	Zusammen
von Bruchsal	bis Heidelsheim	1	
Heidelsheim	Gondelsheim	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Gondelsheim	Diedelsheim	$\frac{3}{4}$	3
Diedelsheim	Bretten	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Bretten	Bauschlott	$1\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Bauschlott	Pforzheim	$2\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$

14. Straße von Bretten nach Eppingen.

		Einzeln	Zusammen
von Bretten	bis Gölshausen	$\frac{1}{2}$	
Gölshausen	Flehingen	$1\frac{1}{2}$	2
Flehingen	Sickingen	$\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Sickingen	Zeizenhausen	$\frac{3}{4}$	3
Zeizenhausen	Eppingen	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$

15. Straße von Eppingen nach Heilbronn.

		Einzeln	Zusammen
von Eppingen	bis Steppach	1	
Steppach	Gemmingen	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Gemmingen bis zur würtembergischen Grenze gegen Schluchtern		$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
zu Schluchtern von Grenze zu Grenze		$\frac{3}{4}$	3

16. Straße von Eppingen nach Rappenau.

		Einzeln	Zusammen
von Eppingen	bis Rüchen	1	
Rüchen	Berwangen	1	2
Berwangen	Kirchard	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Kirchard	Rappenau	$2\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Rappenau	auf die Saline	$\frac{1}{4}$	5

17. Straße von Rappenau an den Neckar.

		Einzeln	Zusammen
von Rappenau	Neckar am Ehrenberg	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$

18. Straße von Bretten nach Stuttgardt.

		Einzeln	Zusammen
von Bretten	bis an die würtemb. Grenze	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$

19. Straße von Bretten nach Durlach.

		Einzeln	Zusammen
von Bretten	bis Diedolsheim	$\frac{1}{2}$	
Diedolsheim	Wössingen	$1\frac{1}{2}$	2
Wössingen	Jöhlingen	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Jöhlingen	Berghausen	1	$3\frac{3}{4}$
Berghausen	Durlach	1	$4\frac{3}{4}$

20. Straße von Karlsruhe nach Stuttgardt.

		Einzeln	Zusammen
von Karlsruhe	bis Durlach	1	
Durlach	Berghausen	1	2
Berghausen	Söllingen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Söllingen	Kleinsteinbach	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Kleinsteinbach	Singen	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$
Singen	Wilferdingen	$\frac{1}{2}$	4
Wilferdingen	Pforzheim	$2\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
(durch Pforzheim $\frac{1}{4}$)			
Pforzheim	Eutingen	$\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Eutingen bis zur würtembergischen Grenze gegen Enzberg		$\frac{3}{4}$	8

21. Straße von Ettlingen nach Pforzheim.

		Einzeln	Zusammen
von Ettlingen	bis Reichenbach	$1\frac{1}{4}$	
Reichenbach	Langensteinbach	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
Langensteinbach	Auerbach	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
Auerbach	Elmendingen	1	$3\frac{1}{4}$
Elmendingen	Dietlingen	$\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
Dietlingen	Brötzingen	1	$4\frac{3}{4}$
Brötzingen	Pforzheim	$\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$

22. Straße von Pforzheim nach Tiefenbronn.

		Einzeln	Zusammen
von Pforzheim	bis Tiefenbronn	$2\frac{1}{2}$	
Tiefenbronn	zur würtb. Grenze	1	$3\frac{1}{2}$

23. Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.

		Einzeln	Zusammen
von Karlsruhe	bis Mühlburg	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

24. Straße von Durlach nach Ettlingen.

		Einzeln	Zusammen
von Durlach	bis Wolfartsweyer	$\frac{3}{4}$	
Wolfartsweyer	Ettlingen	$1\frac{1}{4}$	2

25. Straße von Eggenstein an den Rheinhafen zu Schröck.

		Einzeln	Zusammen
von der Straße von Mannheim nach Mühlburg	bis Schröck.	$\frac{1}{4}$	
von Schröck	an den Hafen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
von Schröck	an das Rheinfahr	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

26. Straße aus der Frankfurter Straße zu Neumalsch gegen Kuppenheim bis Oos.

		Einzeln	Zusammen
von Neumalsch	bis Muckensturm	1	
Muckensturm	Kuppenheim	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Kuppenheim	Haueneberstein	$\frac{3}{4}$	3
Haueneberstein	Oos	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$

27. Straße von Rastatt durch das Murgthal bis an die würtembergische Grenze.

		Einzeln	Zusammen
von Rastatt	bis Niederbühl	$\frac{1}{4}$	
Niederbühl	Kuppenheim	$\frac{3}{4}$	1
Kuppenheim	Rothenfels	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Rothenfels	Gaggenau	$\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Gaggenau	Ottenau	$\frac{1}{2}$	3
Ottenau	Hörden	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Hörden	Gernsbach	$\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
Gernsbach	Obertsroth	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
Obertsroth	Hilbertsau	$\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$
Hilbertsau	Weisenbach	$\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Weisenbach	Langenbrand	1	$5\frac{3}{4}$
Langenbrand	Gausbach	$\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$
Gausbach	Fohrbach	$\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$
Fohrbach	an die würtb. Grenze	$2\frac{1}{4}$	9

28. Straße von Kehl durchs Kinzigthal nach Schaffhausen.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Kehl	bis Neumühl	3/4	
Neumühl	Kork	1/2	1 1/4
Kork	Willstett	3/4	2
Willstett	Sand	1/2	2 1/2
Sand	Griesheim	3/4	3 1/4
Griesheim	Bühl	1/4	3 1/2
Bühl	Offenburg	3/4	4 1/4
Offenburg	Ortenberg	3/4	5
Ortenberg	Ohlsbach	3/4	5 3/4
Ohlsbach	Gengenbach	3/4	6 1/2
Gengenbach	Fusbach	1	7 1/2
Fusbach	Bieberach	3/4	8 1/4
Bieberach	Stöcken	3/4	9
Stöcken	Steinach	1/2	9 1/2
Steinach	Haslach	1	10 1/2
Haslach	Hausach	1 1/2	12
Hausach	Gutach	1 1/2	13 1/2
Gutach	Hornberg	1	14 1/2
Hornberg	Krumschiltach	2 3/4	17 1/4
Krumschiltach	Peterzell	1 1/4	18 1/2
Peterzell	Villingen	2 1/2	21
Villingen	Marbach	1	22
Marbach	Kirchdorf	1/2	22 1/2
Kirchdorf	Klengen	1/4	22 3/4
Klengen	Donaueschingen	1 1/2	24 1/4
Donaueschingen	Hüfingen	3/4	25
Hüfingen	Behla	1	26
Behla	Riedböhringen	3/4	26 3/4
Riedböhringen	Zollhaus am Randen	1	27 3/4
Zollhaus am Randen	bis Bargener Grenze	3/4	28 1/2
Bargener Grenze durch den Schlauch	bis Mehrishäuser Gemarkung od. Schaffhauser Gebietsgrenze	1/4	28 3/4

29. Dürrheimer Salinen-Straße.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Dürrheim	bis Marbach	1 1/4	1 1/4

30. Straße von Hornberg bis an die würtembergische Grenze gegen Schramberg.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Hornberg	bis auf den Föhrenbühl an die Landesgrenze	1 1/2	1 1/2

31. Straße von Kehl nach Freudenstadt.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Kehl	bis Sand (vid. Nr. 27)	2 1/2	
Sand	Appenweyer	1	3 1/2
Appenweyer	Nußbach	3/4	4 1/4
Nußbach	Oberkirch	1	5 1/4
Oberkirch	Lautenbach	3/4	6
Lautenbach	Oppenau	1 1/2	7 1/2
Oppenau	auf den Kniebis an die würtembergische Grenze	2	9 1/2

32. Badstraße nach Petersthal und Griesbach an die würtembergische Grenze.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Oppenau	bis Petersthal	1 3/4	
Petersthal	Griesbach	1	2 3/4
Griesbach	an den Kniebis an die würtembergische Grenze	1 1/2	4 1/4

33. Badstraße nach Antogast.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Oppenau	bis Antogast	1	1

34. Straße von Renchen nach Oberkirch.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Renchen	bis Oberkirch	2	2

35. Straße von Kehl nach Lahr. (Dauphinsstraße.)

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Kehl	bis Sundheim	1/2	
Sundheim	Marlen	1	1 1/2
Marlen	Goldscheuer	1/2	2
Goldscheuer	Altenheim	1	3
Altenheim	Dundenheim	1/2	3 1/2
Dundenheim	Ichenheim	1/2	4

		Einzeln	Zusammen
	Transport		4
Ichenheim	Kürzell	1½	5½
Kürzel	Hugsweyer	¾	6
Hugsweyer	Dinglingen	¾	6¾
Dinglingen	Lahr	½	7¼

36. Straße von Kehl über Goldscheuer nach Offenburg.

		Einzeln	Zusammen
von Kehl	bis Goldscheuer zum Austritt aus der Dauphinsstraße	1¾	
Goldscheuer	Knittersburg	¼	2
Knittersburg	Offenburg	2	4

37. Straße von Lahr nach Mietersheim.

		Einzeln	Zusammen
von Lahr	bis Mittersheim auf die Basler-Straße	¾	¾

38. Straße von Lahr über den Schönberg nach Bieberach.

		Einzeln	Zusammen
von Lahr	bis Kuhbach	¾	
Kuhbach	Reichenbach	½	1¼
Reichenbach	Schönberger Wirthshaus	1¼	2½
Schönberg	Biberach	1	3½

39. Straße von Ettenheim über Schweighausen ins Kinzigthal.

		Einzeln	Zusammen
vom Einschnitt in die Basler Straße beim Ettenheimer Zollhaus	bis Ettenheim	½	
Ettenheim	Mönchweyer	½	1
Mönchweyer	St. Landelin	¼	1¼
St. Landelin	bis Ettenheimmünster	¼	1½
Ettenheimmünster	bis Strittberg	1¼	2¾
Strittberg	bis Schweighausen	½	3¼
Schweighausen	Welschsteinach	2¼	5½
Welschsteinach	Haslach	1¾	7¼

40. Straße von Hausach nach Alpirsbach ins Würtembergische.

		Einzeln	Zusammen
von Hausach	bis Wolfach	1½	
Wolfach	Halbmeilen	1	2½
Halbmeilen	Schiltach	1½	4
Schiltach	Schenkenzell	¾	4¾
Schenkenzell	an die würtembergische Grenze	½	5¼

41. Straße von Wolfach nach Rippoldsau und auf den Kniebis.

		Einzeln	Zusammen
von Wolfach	bis Oberwolfach	½	
Oberwolfach	Schappach	2½	3
Schappach	Rippeldsau	1¾	4¾
Rippeldsau	auf den Kniebis an die würtembergische Grenze	1½	6¼

42. Straße von Haslach nach Waldkirch.

		Einzeln	Zusammen
von Haslach	bis Hochstetten	¾	
Hochstetten	Elzach	2½	3¼
Elzach	Oberwinden	¾	4
Oberwinden	Niederwinden	½	4½
Niederwinden	Gutach	¾	5¼
Gutach	Kollnau	½	5¾
Kollnau	Waldkirch	¼	6

43. Straße von Waldkirch nach Freyburg.

		Einzeln	Zusammen
von Waldkirch	bis Suckenthal	¾	
Suckenthal	Denzlingen	¾	1½
Denzlingen	Gundelfingen	¾	2¼
Gundelfingen	Zähringen	½	2¾
Zähringen	Freyburg	¾	3½

44. Straße von Waldkirch bis Emmendingen.

		Einzeln	Zusammen
von Waldkirch	bis Buchholz	1	
Buchholz	Serau	½	1½
Serau	Kollmarsreuthe	¼	1¾
Kollmarsreuthe	zum Einschnitt in die Basler Route	½	2¼

* 45. Straße von Köndringen nach Altbreisach. Kaiserstuhl-Straße.

		Einzeln	Zusammen
Abgang aus der Frankfurterstraße oberhalb Köndringen	bis Theningen	¼	
von Theningen	Nimburg	¾	1
Nimburg	Eichstett	¾	1¾
Eichstett	Bötzingen	½	2¼
Bötzingen	Wasenweiler	1	3¼
Wasenweiler	Ihringen	¾	4
Ihringen	Altbreisach	1¼	5¼

46. Straße von Altbreisach über Freyburg nach Tuttlingen.

		Einzeln	Zusammen
von Altbreisach	bis Hochstetten	½	
Hochstetten	Oberimsingen	1½	2
Oberimsingen	Munzingen	¾	2¾
Munzingen	Thiengen	½	3¼
Thiengen	St. Georgen	1¼	4½
St. Georgen	Freyburg	1	5½
(durch Freyburg ½)			
Freyburg	bis Ebnet	¾	6¼
Ebnet	Zarten	¾	7
Zarten	zur Post in der Hölle	2½	9½
Post in der Hölle	zum schwarzen Bären beim Titi-See	1¾	11¼
schwarzen Bären beim Titi-See	bis Neustadt	1½	12¾
Neustadt	Röthenbach	1½	14¼
Röthenbach	Löffingen	1	15¼
Löffingen	Unadingen	1¼	16½
Unadingen	Döggingen	¼	16¾
Döggingen	Hüfingen	1¼	18
Hüfingen	Donaueschingen	¾	18¾
Donaueschingen	Pforen	1	19¾
Pforen	Geisingen	1¾	21½
Geisingen	Zimmern	1	22½
Zimmern	Immendingen	½	23
Immendingen	Möhringen	¾	23¾
Möhringen	an die würtemberg. Grenze	¾	24½

47. Straße von Hornberg nach Tryberg.

		Einzeln	Zusammen
von Hornberg	bis Tryberg	2½	2½

48. Straße von Furtwangen durch den Simonswald nach Waldkirch.

		Einzeln	Zusammen
von Furtwangen	bis Simonswald	3¼	
Simonswald	Gutach (Elz)	1½	4¾
Gutach (Elz)	Kollnau	½	5¼
Kollnau	Waldkirch	¼	5½

49. Straße von Tryberg nach Furtwangen.

		Einzeln	Zusammen
von Tryberg	bis Schönwald	1½	
Schönwald	Furtwangen	1¼	2¾

50. Straße von Donaueschingen nach Furtwangen.

		Einzeln	Zusammen
von Donaueschingen	bis Wolterdingen	1½	
Welterdingen	schwarze Buben-Wirthshaus	1	2½
schwarzen Buben-Wirthshaus	bis Vöhrenbach	2¼	4¾
Vöhrenbach	Furtwangen	1¾	6½

51. Straße von Neustadt nach Vöhrenbach.

		Einzeln	Zusammen
von Neustadt	bis Eisenbacher Badwirthshaus	1¾	
Eisenbacher Badwirthshaus	bis Hammer-Eisenbacher Wirthshaus	1¼	3
Hammer-Eisenbacher Wirthshaus	bis Vöhrenbach	1¾	4¾

52. Straße von Hüfingen nach Thiengen.

		Einzeln	Zusammen
von Hüfingen	bis Zollhaus am Randen vid. Nr. 27	2¾	
Zollhaus	bis Fützen	1	3¾
Fützen	Grimmelshofen	¾	4½
Grimmelshofen	Weizen	¾	5¼
Weizen	bis Dorf Stühlingen	¾	6

		Einzeln	Zusammen
	Transport		6
vom Dorf Stühlingen	bis Stadt Stühlingen	½	6½
Stadt Stühlingen	Eberfingen.	½	7
Eberfingen	Eggingen	1	8
Eggingen	Ofterdingen	½	8½
Ofterdingen	Hochheim	1	9½
Horchheim	Thiengen	1½	11

53. Straße von Hüfingen nach Kadelburg.

		Einzeln	Zusammen
von Hüfingen über Stühlingen	bis Horchheim, vid. Nr. 52.	9½	
Horchheim	Kadelburg	1¾	11¼

54. Straße von St. Blasien nach Löffingen.

		Einzeln	Zusammen
von St. Blasien	bis Seebruck	2¾	
Seebruck	Rothhaus	1	3¾
Rothhaus	Bonndorf	2	5¾
Bonndorf	Bell	¾	6½
Bell	Reiselfingen	1	7½
Reiselfingen	Seppenhofen	½	8
Seppenhofen	Löffingen	¼	8¼

55. Straße von St. Blasien nach Lenzkirch.

		Einzeln	Zusammen
von St. Blasien	bis Seebruck	2¾	
Seebruck	Dresselbach	1¼	4
Dresselbach	Ober- und Unter-Lenzkirch	1½	5½

56. Straße von Thiengen nach Lenzkirch.

		Einzeln	Zusammen
von Thiengen	bis Uehlingen	2¾	
Uehlingen	Birkendorf	¾	3½
Birkendorf	Grafenhausen	1	4½
Grafenhausen	Rothhaus	¾	5¼
Rothhaus	Dresselbach	1¼	6½
Dresselbach	Mitte Ober- und Unter-Lenzkirch	1½	8

57. Straße von Stühlingen nach Lenzkirch.

		Einzeln	Zusammen
von Stühlingen (Stadt)	bis Wellendingen	2½	
Wellendingen	bis Bonndorf	¾	3¼
Bonndorf	Gündelwangen	1½	4¾
Gündelwangen	Ober- und Unter-Lenzkirch	2	6½

58. Straße von Lenzkirch nach Freyburg.

		Einzeln	Zusammen
von Lenzkirch	bis Saig	1	
Saig	zum schwarzen Baren am Titi-See	½	1½
schwarzen Bären am Titi-See	Posthaus unter der Steige	1¾	3¼
Posthaus	Zarten	2¾	6
Zarten	Ebnet	¾	6¾
Ebnet	Freyburg	¾	7½

59. Straße von Stühlingen nach Birkendorf.

		Einzeln	Zusammen
von Stühlingen (Stadt)	bis Bettmaringen	1¾	
Bettmaringen	bis Birkendorf	1	2¾

60. Straße von Waldshut über St. Blasien nach Schönau.

		Einzeln	Zusammen
von Waldshut	bis Waldkirch	1¼	
Waldkirch	Hohenschwand	2¼	3½
Hohenschwand	St. Blasien	1¼	4¾
St. Blasien	Bernau	1¾	6½
Bernau bis an die Schönauer Grenze		1¼	7¾

61. Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.

		Einzeln	Zusammen
von der Basler Grenze	bis Lörrach	½	
Lörrach	Brombach	¾	1¼
Brombach	Steinen	1	2¼
Steinen	Gundenhausen	1½	3¾
Gundenhausen	Schopfheim	¼	4
Schopfheim	Fahrnau	½	4½
Fahrnau	Zellergrenze	½	5

62. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

		Einzeln	Zusammen
von Lörrach	bis Degerfelden	2	
Degerfelden	Rheinfelden	1	3

63. Straße von Lörrach nach Kaltenherberge.

		Einzeln	Zusammen
von Löreach	bis Thumringen	½	
Thumringen	Rümmingen	½	1
Rümmingen	Mappach	1¼	2¼
Mappach	Kaltenherberge	¾	3

64. Straße von Basel nach Kandern.

		Einzeln	Zusammen
von der Baslee Grenze	bis Binzen	1½	
Binzen	Hammeestein	1¾	3¼
Hammeestein	Kandern	¾	4

65. Straße von Kandern nach Schliengen.

		Einzeln	Zusammen
von Kandern	bis Riedlingen	½	
Riedlingen	Liehl	¾	1¼
Liehl	Schliengen resp. Einschnitt in die Baselerstraße	¾	2

66. Straße von Müllheim nach Badenweiler.

		Einzeln	Zusammen
von Müllheim	bis Niederweiler	¾	
Niedeeweiler	Badenweiler	½	1¼

67. Straße von Thiengen nach Kadelburg.

		Einzeln	Zusammen
von Thiengen	bis Kadelburg (Fahr)	1¼	1¼

68. Straße von Rheinheim nach Schaffhausen.

(Obere Zurzacherstraße.)

		Einzeln	Zusammen
von Rheinheim	bis Dangstetten	½	
Dangstetten	Bechtersbohl	½	1
Bechtersbohl	Erzingen	2	3
Erzingen bis	Schaffhauser Gebiet	¼	3¼

69. Straße von Basel nach Schaffhausen über die Waldstädte.

		Einzeln	Zusammen
von der Basler Grenze	bis Grenzach	½	
Grenzach	Wiehlen	½	1
Wiehlen	Waembach	1¼	2¼
Warmbach	Riedmatt	1¼	3½
Riedmatt	Niedeeschweestetten	¾	4¼
Niedeeschwerstetten	Oberschwerstetten	¼	4½
Obeeschwerstetten	Beemett	½	5
Bermett	Waldbach	½	5½
Waldbach	Stadt Seckingen	¾	6¼
Stadt Seckingen	Obee-Seckingen	½	6¾
Ober-Seckingen	Murg	1	7¾
Murg	Rhina	½	8¼
Rhina	Kleinlaufenburg	¼	8½
Kleinlaufenburg	Luttingen	¾	9¼
Luttingen	Hauenstein	¼	9½
Hauenstein	Albbrugg	½	10
Albbeugg	Doggeen	¾	10¾
Doggern	Waldshut	¾	11½
(duech Waldshut ⅛)			
Waldshut	Thiengen	1½	13
Thiengen	Oberlaucheingen	1	14
Oberlauchringen	Erzingen	2¼	16¼
Erzingen	an das Schaffhauser Gebiet	¼	16½

70. Straße von Schaffhausen nach Zürch.

		Einzeln	Zusammen
von der Schaffhauser Grenze	bis Jestetten	¾	
Jestetten	Lottstetten	¾	1½
Lottstetten	ans Zürcher Gebiet	¼	1¾

71. Straße von Geisingen über Stockach an den Bodensee.

		Einzeln	Zusammen
von Geisingen	bis Hausen	¾	
Hausen	Altdorf od. Engen	2½	3¼
Altdorf od. Engen	Aach	1½	4¾
Aach	Eigeldingen	1	5¾
Eigeldingen	Nenzingen	1¼	7
Nenzingen	Stockach	1	8

72. Straße von Stockach nach Ludwigshafen.

		Einzeln	Zusammen
von Stockach	bis Ludwigshafen	1½	1½

73. Straße von Stockach über Constanz in den Canton Thurgau.

		Einzeln	Zusammen
von Stockach	bis Wahlwieß	1¼	
Wahlwieß	Stahringen	¾	2
Stahringen	Radolphszell	1½	3½
Radolphszell	Markelfingen	¾	4¼
Markelfingen	Allensbach	1½	5¾
Allensbach	Hegne	¾	6½
Hegne	Wollmatingen	1	7½
Wollmatingen	Constanz	1	8½
(durch Constanz ¼)			
Constanz	an die Schweitzer-Grenze gegen Frauenfeld	½	9

74. Straße von Stockach über Meersburg nach Friedrichshafen.

		Einzeln	Zusammen
von Stockach	bis Winterspüren	1	
Winterspüren	Bonndorf	1	2
Bonndorf	Nesselwangen	½	2½
Nesselwangen	Ueberlingen	1½	4
Ueberlingen	Nußdorf	¾	4¾
Nußdorf	Maurach	½	5¼
Maurach	Oberuldingen	½	5¾
Oberuldingen	Gebhardsweiler	¼	6
Gebhardsweiler	Daisendorf	½	6½
Daisendorf	Meersburg	½	7
Meersburg	Hagnau	1	8
Hagnau	Kirchberg	½	8½
Kirchberg	Immenstaad	½	9
Immenstaad	an die würtembergische Grenze	½	9½

75. Straße von Mengen nach Ueberlingen an den Bodensee.

		Einzeln	Zusammen
von der Sigmaringischen Grenze	bis Pfullendorf	1	
Pfullendorf	bis Aach	1	2
Aach	Eberatsweiler	1	3
Eberatsweiler	Owingen	1¾	4¾
Owingen	Ueberlingen	1¼	6

76. Straße von Stockach nach Tuttlingen.

		Einzeln	Zusammen
von Stockach	bis Hindelwangen	½	
Hindelwangen	Windeck	½	1
Windeck	Neuhauß	1¾	2¾
Neuhaus	Liptingen	¾	3½
Liptingen	an die würtembergische Grenze	¾	4¼

77. Straße von Stockach über Pfullendorf nach Ostrach.

		Einzeln	Zusammen
von Stockach	bis sigmaringische Grenze	1¼	
der sigmaringischen Grenze	Aach	¼	1½
Aach	Pfullendorf	1	2½
Pfullendorf	zur sigmaringischen Grenze gegen Ostrach	½	3

78. Straße von Ostrach über Altheim nach Ueberlingen an den Bodensee.

		Einzeln	Zusammen
von der sigmaringischen Grenze	bis Denkingen	1¼	
Denkingen	Straß	¾	2
Straß	Hattenweiler	¼	2¼
Hattenweiler	Heiligenholz	¼	2½
Heiligenholz	Altheim	¾	3¼
Altheim	Lippertsreuthe	¾	4
Lippertsreuthe	Ueberlingen	1¾	5¾

79. Straße von Riedlingen über Stockach nach Schaffhausen.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von der sigmaringischen Grenze	bis Göggingen	½	
Göggingen	Leitishofen	½	1
Leitishofen	Mößkirch	¾	1¾
Mößkirch	Krumbach	1½	3¼
Krumbach	Zoznegg	1¾	5
Zoznegg	Stockach	1½	6½
Stockach	Nenzingen	1	7½
Nenzingen	Orsingen	½	8
Orsingen	Steißlingen	1¼	9¼
Steißlingen	Singen	2	11¼
Singen	Gottmadingen	1¼	12½
Gottmadingen	Randegg	½	13
Randegg	Biesingen (excl. des schweizer. Döeflinger Banns)	¾	13¾
Biesingen	Schaffhauser Grenze	½	14¼

80. Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von der würtembergischen Grenze	bis Hattingen	1	
Hattingen	Altdorf od. Engen	2¼	3¼
Altdorf od. Engen	Welschingen	¾	4
Welschingen	Weiterdingen	¾	4¾
Weiterdingen	Hilzingen	¾	5½
Hilzingen	Ebringen	¾	6¼
Ebringen	Schweizer Grenze	¼	6½

81. Straße von Althausen nach Heiligenberg.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von der würtembergischen Grenze	bis Ilmensee	¼	
Ilmensee	Heiligenberg	2¼	2½

82. Straße von Hilpertsberg nach Heiligenberg.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von der Hilpertsberger Capelle	bis Unter-Rehna	¾	–
Unter-Rehna	Heiligenberg	¾	1½

83. Straße von Heiligenberg bis Unteruldingen am Bodensee.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Heiligenberg	bis Leustetten	¾	
Leustetten	Weildorf	½	1¼
Weildorf	Stephansfeld	½	1¾
Stephansfeld	Mimmenhausen	½	2¼
Mimmenhausen	Mühlhofen	¾	3
Mühlhofen	Oberuldingen	½	3½
Oberuldingen	Unteruldingen	¼	3¾

84. Straße von Meersburg nach Ravensburg.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Meersburg	bis Stetten	½	
Stetten	Ittendorf	¾	1¼
Ittendorf	Markdorf	1	2¼
Markdorf	Letze	½	2¾
Letze	Stadel	½	3¼
Stadel	würtembergische Grenze	¼	3½

85. Straße von Markdorf nach Salem.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Markdorf	bis Bermatingen	¾	
Bermatingen	Neufrach	1	1¾
Neufrach	Salem	¾	2½

86. Straße von Salem nach Maurach.

von	bis	Einzeln	Zusammen
von Salem	bis Mendlishausen	¾	
Mendlishausen	Maurach	¾	1½

87. Verbindungsstraße von Radolphzell nach Singen.

		Einzeln	Zusammen
von Radolphzell	bis Böhringen	$\frac{3}{4}$	
Böhringen	Singen	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$

88. Straße von Sigmaringen über Mößkirch nach Aach.

		Einzeln	Zusammen
von der sigmaringischen Grenze	bis Engelwies	$\frac{1}{4}$	
	Transport	$\frac{1}{4}$	
Engelwies	bis Rohrdorf	$\frac{3}{4}$	1
Rohrdorf	Mößkirch	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Mößkirch	sigmaringische Grenze	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$
der sigmaringischen Grenze	Aach	$\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$

Note. Auf den mit * bezeichneten Strecken wird kein Chaussée-Geld für die Staatskasse erhoben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten November 1828.

Bekanntmachungen.

(Die Feierlichkeit des 22ten Novembers d. J. betreffend.)

Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 1. d. M. erlassene höchste Handschreiben über die Feier des 22sten November, als des Tages, an welchem vor Hundert Jahren der höchstseelige Großherzog Carl Friedrich, Königliche Hoheit, geboren worden ist, wird hier unten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß sämmtliche geistliche und weltliche Behörden, soweit Solches ihren Geschäftskreis berührt, für den Vollzug zu sorgen haben.

Carlsruhe den 3. November 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

„An den Staatsminister des Innern Freiherrn von Berckheim.“

Die gütige Vorsehung hat Mir die freudige Aussicht gewährt, im Laufe dieses Monats den Tag feiern zu können, an welchem vor Hundert Jahren Mein geliebter Vater, der in Gott ruhende Großherzog Carl Friedrich, das Licht der Welt erblickte. Eingedenk des Segens, der von Ihm zu Mein und Meines Volkes Wohlfahrt ausgegangen, ist es Meinem Herzen eine theure Pflicht, die Gefühle der dankbarsten Erinnerung an jenem Tage laut zu offenbaren.

Mit tiefer Rührung kann Ich dabei im Voraus der tröstlichen Ueberzeugung Raum geben, im ganzen Umfang Meines Landes einer gleichen Gesinnung, einer gleichen Regung zu begegnen, weil allerwärts in treuen Gemüthern das Bild des väterlichen Regenten lebt, dessen Seyn und Wirken der Fortbildung, dem Wohl und der Beglückung Seines Volkes gewidmet war. Darum ist es auch Mein Wunsch, daß die

Erinnerungsfeier des 22. Novembers diesesmal im ganzen Großherzogthum übereinstimmend begangen werde, und Ich trage deshalb der bereits vorläufig erlassenen Anordnung, welche die Abhaltung eines solennen Gottesdienstes auf Sonntag den 23ten November bestimmt, noch Folgendes nach:

Am Vorabend dieses Tages, also am Sonnabend, wird von 5 Uhr Abends eine Stunde lang das Fest mit allen Glocken in sämmtlichen Kirchen des Landes eingeläutet.

Nach der sonntäglichen auf das Fest Bezug nehmenden Predigt, soll von allen Kanzeln die Antwort verlesen werden, welche Mein verewigter Vater Selbst verfaßt, und unter dem 19ten September 1783 auf die Danksagungen Seiner Unterthanen, für die Aufhebung der Leibeigenschaft, gegeben hat.

Es athmet in diesen preißwürdigen Aeußerungen ein Geist der Gerechtigkeit und Humanität, der die reinsten Huldigungen in Anspruch nimmt, der Seine Zeitgenossen mit hoher Verehrung erfüllt, und bei der Nachwelt Ihm einen unvergänglichen Ruhm gesichert hat.

Am Nachmittag des 23ten möge sodann jedes anständige Vergnügen, jede harmlose öffentliche Lustbarkeit, unter billigen Einschränkungen jedoch, und in der Weise statt finden, daß daraus keine besondere Ausgaben oder Beschwernisse für die Gemeinden erwachsen. Der Sinn meines theuern Vaters erfreute sich stets mehr am Wohlthun, als am Geräusch und Prunk.

Es feiert die Universität Heidelberg alljährlich den Geburtstag des Großherzogs Carl Friedrich, ihres Wiederherstellers; diese Feier bleibt auf den 22. November und soll für dieses Jahr auf ähnliche Weise auch von der Universität zu Freiburg durch öffentliche Versammlung und Festrede begangen werden. Angenehm wird es Mir seyn, wenn ferner die Vorsteher der Lyceen und Schulen der Erinnerung dieses Tages eindringlich, und den jugendlichen Gemüthern faßlich gedenken.

Zu einem Denkmal fur Meinen geliebten Vater beabsichtige Ich, am 22. November den Grundstein zu legen. Damit an dieser Festlichkeit Mein getreues Volk, durch seine Organe, Theil nehmen möge, sind die von beiden landständischen Kammern zum Ausschuß, sodann während des verflossenen Landtages zu Vicepräsidenten und Secretarien erwählten Mitglieder, auch der Alters-Präsident der zweiten Kammer, hiezu eingeladen.

Was zum Vollzug dieser Bestimmungen nothwendig ist, werden Sie das Nähere baldigst anordnen. Carlsruhe, den 1. November 1828.

L u d w i g.

(Die Einschäzung der Gebäude zur Brandversicherung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus dem Grosherzoglichen Staats-Ministerium vom 18ten v. M. Nro. 1528. gnädigst genehmigt, daß die Einschäzung der Gebäude zur Brandversicherung künftig nicht mehr, wie bisher, vom Ortsvorstande allein, sondern immer nur unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen werden solle.

Zu diesem Behufe soll für jeden Amts-Bezirk ein Maurer und ein Zimmermeister aufgestellt und verpflichtet werden, welche jeder Taxation, sowohl von neuen Gebäuden, als auch von etwaigen Meliorationen, die an denselben vorgenommen werden, beiwohnen, und solche gemeinschaftlich aussprechen sollen. In Städten, welche 4000. Seelen und darüber zählen, müssen für diese besondere Meister aus den Städten selbst aufgestellt und verpflichtet werden, wogegen für die Landorte Landmeister zu nehmen sind.

Sollten der Ortsvorstand und die Kunstverständigen über die Abschäzung nicht einig werden können, so ist der Gegenstand dem Bezirks-Amt vorzulegen, welches nach Vernehmung zweier weiteren zu verpflichtenden Kunstverständigen zu entscheiden hat.

Die durch die Beiziehung dieser Kunstverständigen entstehenden Kosten sollen von der Brandversicherungs-Kasse gezahlt werden.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Kreis-Direktorien mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 3ten October 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.)

Die Verordnung vom 18ten November 1812. (Reggsblatt Nro. 35.) wornach der unbefugte Wein- und Bierschank, das erstemal mit Confiscation des noch im Fasse befindlichen Wein- oder Biervorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft wird, das zweitemal neben der Confiskation und zwar in Städten mit 50. fl. und in Dörfern mit 25. fl. bestraft werden solle, wird andurch dahin abgeändert, daß jeder, der unbefugterweise Bier oder Wein ausschenkt, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, im ersten Fall in eine polizeiliche Strafe von

5 — 20 fl., im zweiten und jeden weitern Fall aber in eine Strafe von 20 — 50. fl. verfällt werden soll, vorbehaltlich der auf die Verletzung der Accise und des Ohmgelds gesetzten besondern Strafen.

Carlsruhe den 3ten Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Verminderung des Ausgangszolles von Oelkuchen betreff.nd.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 25ten v. M. Nro. 1593. wird andurch verordnet: daß die von diesseitigem Ministerium bereits provisorisch angeordnete Herabsezung des Ausgangszolls von Oelkuchen von 12. kr. auf 4. kr. per Centner an den Stationen Huttenheim, Rheinhausen und Philippsburg nunmehr auch auf die Stationen Mannheim und Laudenbach ausgedehnt werde.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 4ten Oktober 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der im Jahre 1818 in Baden verstorbene Pfarrer Erhart. Withum hat zu frommen und milden Zwecken 516 fl. 31 kr.

Pfarrer Haslach in Langenrhein zu dem Schulfond in Freudenthal 400. fl.

die verstorbene Anna Maria Müller von Hellingen in den dasigen Armenfond 14. fl.

der verstorbene Rechnungsrath Sold in Durlach in den Armenfond daselbst 200. fl., und

die verstorbene Zollverwalter Zips Wittwe in den nämlichen Fond 100. fl. gestiftet;

Was zum ehrenden Andenken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten November 1828.

Bekanntmachungen.

(Die Eröffnung des Blinden-Instituts betreffend.)

Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gegründete Blinden-Institut zu Bruchsal wird am 22ten d. M., als dem Tage der Secularfeier der Geburt des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, Königliche Hoheit, daselbst mit einer religiösen Feier eröffnet werden. Es wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dieser Anstalt vorläufig acht Freiplätze zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kinder bestimmt und diese zum erstenmal bereits auch ausgewählt worden sind. Für diejenige, welche weiter aufgenommen werden wollen, sind die Kosten je nach den vorliegenden Verhältnissen, ganz oder theilweise aus Gemeindsmitteln, milden Stiftungen, oder aus dem Vermögen von Privatpersonen, zu bezahlen, und es wird der jährliche Beitrag, um welchen solche zugelassen werden können, demnächst bestimmt und bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 4ten November 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken betreffend.)

Joseph und Lambert von Babo in Weinheim haben der katholischen Kirche und dem Allmosen daselbst ein Kapital von 300 fl.,

drei ungenannte Wohlthäter dem Waisenhaus in Freiburg 200 fl.,

die Erben der ledig verstorbenen Ursula Trübe in Nellingen dem dortigen Armenfond 40 fl. geschenkt und

die verlebten Silberdiener Simon'schen Eheleute in Bruchsal haben durch letztwillige Verfügung vom 30. April 1709 ⅓ ihres Vermögens im beiläufigen Betrag

von 124 fl. den Fonds der vier ärmsten Kirchen des vormaligen Hochstifts Speier vermacht.

Ein Ungenannter hat dem Armen- und Bruderschaftsfonds in Rust eine Schenkung von 35 fl., und

die in Basel verstorbene Verone Kremer dem Allmosen in Candern eine solche von 60 Franks gemacht.

Von dem Vogt Jacob Kolb von Bahnbrücken sind dem dortigen Heiligenfonds 25 fl. 6 kr. zu Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder geschenkt,

und von den Joseph Korn'schen Eheleuten in Wagenstadt und ihrem ältesten Sohn 100 fl. in der Art gestiftet worden, daß die Zinsen hievon jährlich unter die katholischen Ortsarme vertheilt werden sollen.

Die Georg Schmidts Wittwe Anne Marie geborne Boos zu Weisweil hat den dortigen evangelischen Allmosenfonds ein Legat von 50 fl.,

der verstorbene Pfarrer Gallus Riesterer zu Munzingen in den dortigen Schulfond ein Kapital von 100 fl., und

die im ledigen Stand verstorbene Josephe Sieber zu Heidelberg den beiden dortigen evangel. Hospitälern ein Legat von 50 fl. vermacht.

Was hierdurch bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Registrator Dambacher bei der OberforstCommission zum Expeditor, und an dessen Stelle den Kanzlisten Eßeweln zum Registrator zu ernennen.

Durch die gnädigste Uebertragung der vereinigten katholischen Pfarreien Leimen und Rohrbach an den Pfarrer Johannes Neuthard, ist die katholische Pfarrei Boxberg, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Geld, Holz und etwas Gütertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leining'schen Standesherrschaft als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarrei Schönau dem bisherigen Pfarrer in Oeflingen Clemens Schaubinger zu übertragen. Dadurch wird diese Pfarrei Oeflingen, Bezirksamts Säckingen, mit einem Einkommen von 550 — 600 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810., insbesondere Artikel 4. zu benehmen.

Durch das den 19ten September erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Vinzenz Vienneusei ist die katholische Pfarrei Hockenheim im Amte Schwetzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800. fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Gütterertrag in Erledigung gekommen. Auf dem Pfarreinkommen haftet die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans wegen des Filials Reilingen, zur unentgeldlichen Pastoration des Insultheimerhofs, und zur sechs Jahre dauernden Abgabe von jährlichen 200 fl. für gering dotirte Pfarreien. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei dem NeckarkreisDirektorium mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrei St. Landelin im Kinzigkreis an den Pfarrer Johann Evangelist Bauer ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen zwischen 600 bis 700. fl. in Geld, Naturalien, etwas Zehnten und Beinutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der evang. Pfarrei Brombach an den Pfarrer Ernst Ludwig Maier in Prechthal ist leztere Pfarrei, Decanats Hornberg im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 330. fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate bei der obersten evang. KirchenBehörde binnen 4 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarre in Villingen dem Lyceums Praefecten Xaver Wiehl in Konstanz gnädigst zu übertragen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrei Stein an den Pfarrer Christoph Friedrich Hausrath in Königsbach, ist leztere Pfarrei Dekanats Durlach im Murg- und Pfinz-Kreis mit einem beiläufigen Einkommen von 588. fl. 55. kr. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate bei der obersten evangel. Kirchen-Behörde binnen 4. Wochen zu melden.

Im Monat September d. J. sind folgende 53. Großherzogliche Titularen in Freiburg zu Priestern geweiht, und als Seelsorgs-Gehülfen bei katholischen Pfarreien angestellt worden:

1) Kaspar Bader von Lauda,
2) Johann Christoph Binz von Neckarelz,
3) Simon Blust von Kappel Rodek,
4) Joseph Dufner von Niederwinden,
5) Johann Baptist Dürr von Villingen,
6) Georg Ekard von Lauda,
7) Ehrhard Eckerle von Pfaffenweiler,
8) Joseph Ehrlich von Amorbach,
9) Franz Jakob Enz von Küchlingsbergen,
10) Joseph Fischer von Rastadt,
11) Anton Gaß von Hofweier,
12) Joseph Gärtner von Rastadt,
13) Johann Baptist Gleichmann von Bruchsal,
14) Franz Göhring von Waldkirch,
15) Franz Ignaz Kreiser von Rastadt,
16) Franz Grimm von Külsheim,
17) Franz Xaver Hauschel von Schönberg,
18) Johann Baptist Höfler von Ewatingen,
19) Karl Holzner von Amorbach,

20) Martin Hormuth von Wiesenthal,
21) Andreas Hummel von Ueberlingen,
22) Karl Jäger von Ettenheim,
23) Karl Kirner von Stockach,
24) Franz Xaver Knoblauch von Stockach,
25) Johann Georg Philipp Krämer von Hambrücken,
26) Franz Heinrich Lamert von Mannheim,
27) Karl Lederle von Offenburg,
28) Johann Baptist Leibinger von Mühlheim,
29) Ferdinand Lindner von Bruchsal,
30) Carl Löw von Heiligenberg,
31) Franz Xaver Mantel von Schönau,
32) Michael Nopper von Siegelau,
33) Johann Georg Oberle von Kippenheim,
34) Joseph Oechslein von Oberachern,
35) Joseph Ottmann von Rastadt,
36) Peter Rheinschmidt von Bühlerthal,
37) Johann Baptist Risch IIter, von Freiburg
38) Johann Baptist Sattler von Bruchsal,
39) Martin Schell von Jöhlingen,
40) Franz Anton Schmitt von Rastadt,
41) Johann Baptist Schmidt von Hüfingen,
42) Joseph Schmid von Bruchsal,
43) Mathias Schoner von Wiehre,
44) Georg Schranz von Oppenau,
45) Joseph Spinner von Renchen,
46) Philipp Striegel von Büchenau,
47) Johann Baptist Uhlmann von Konstanz,
48) Andreas Vögtle von Jechtingen,
49) Severin Wetter von Freiburg,
50) Johann Baptist Wiggenhauser von Konstanz,
51) Peter Wurm von Bruchsal,
52) Georg Zeller von Manenheim,
53) Matheus Zimmermann von Ebringen,

Todesfall.

Den 17ten Oktober 1828, ist der Geheime Rath und StadtDirektor Wild in Heidelberg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten Dezember 1828.

Bekanntmachungen.

(Die Immatrikulirung des Praxis-Ertrags der Sanitäts-Beamten zur Civil-Diener-Wittwen-Casse betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, den in der Verordnung vom 27ten Mai d. J. (Reggs-Blatt Nro. IX.) festgesetzten Termin, bis zu welchem die Bezirks-Sanitäts-Beamten und die bei den Landes-Straf- und Heil-Anstalten angestellten Aerzte und Wund-Aerzte, welche ihren Praxis-Ertrag nach dem Artikel 2. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828. zur CivilDiener-Wittwen-Casse immatriculirt wünschen, sich bei der Staats-AnstaltenCommission anmelden können, noch bis zum 1ten Februar 1829. zu erweitern, mit dem Anfügen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Carlsruhe den 21ten Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

(Die Bestätigung des Freiherrlich von Böcklin'schen Stammgut-Statuts betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten d. Monats, wurde dem, von dem Freiherrn Friedrich Wilhelm Karl Leopold von Böcklin zu Rust, unter dem 20ten Mai d. J. errichteten resp. erneuerten Statut über das Stammgut seiner Familie, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten — die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Carlsruhe den 14ten November 1828.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung des Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Straf-Erkenntniß.)

Durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Mannheim vom 6ten v. M., wurde Joseph Karl von Ludwig, Oberpostmeister zu Mannheim der Unterschlagung von Dienstgeldern, verbunden mit Fälschung, für schuldig erkannt, und deßhalb zur Dienstentsetzung, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und acht Monaten, zum Ersatz des Unterschlagenen, und in die Kosten verurtheilt.

Carlsruhe den 31ten Oktober 1828.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung des Präsidenten.
Müller.

Vdt. Bauritte.

(Privilegiums-Ertheilung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Buchdruckern Gottlieb Braun und Wilhelm Haspar dahier, auf ihr unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, so weit dieser ihre eigene Erfindung ist, auf die Dauer von Zehn Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung oder des Gebrauchs derselben nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst der Confiscation der Druckmaschine, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe den 3ten Oktober 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Verlegung des Amtsitzes von Osterburken nach Adelsheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtsitz von Osterburken nach Adelsheim provisorisch zu verlegen, wornach sich also nunmehro das Amt Osterburken, Amt Adelsheim benennt.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die aufgekündigten Großherzogl. Badischen Staatspapiere betreffend.)

Nach den von diesseitiger Casse in öffentlichen Blättern erlassenen Aufkündigungen sind a. die 4½ prozentigen Cassenobligationen aus den Jahren 1824, 1825 und 1826,

auf den 1. Oktober 1827.

b. die 5 prozentigen Rentenscheine des Jahrs 1826,

auf den 1. März 1828.

zur Heimzahlung verfallen, und es können von genannten Terminen an keine weitere Zinse auf jene Papiere vergütet werden.

Da auf unsere wiederholte öffentliche Erinnerung viele dieser Schuldscheine bis heute noch nicht zur Einlösung gekommen sind, wir jedoch die Besitzer vor noch größerem Zinsenverlust bewahren möchten, so werden dieselben hiermit nochmals eingeladen, ihre verfallenen Capital-Scheine nebst dazu gehörigen Coupons in Bälde gegen baare Zahlung abzugeben.

Die Zahlung kann entweder bei diesseitiger Casse oder bei den Banquiers Joh. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M., auch bei Joh. W. Reinhardt in Mannheim, so wie bei jeder beliebigen Großherzoglichen Verrechnung erhoben werden.

Carlsruhe den 24. November 1828.

Großherzoglich Badische AmortisationsCasse.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem um das Schulwesen sehr verdienten und in den Ruhestand versetzten Katholischen Oberlehrer Beutter zu Dillendorf, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken betreffend.)

Der verstorbene Pfarrer Gruber zu Weildorf (im Seekreise) hat die Armen seiner Pfarrgemeinde zu Erben seiner ganzen in 1718. fl. 10. kr. bestehenden Verlassenschaft eingesetzt,

die zu Mannheim verlebte Bürgerstochter Maria Edwalt, hat dem dortigen evangelischen Hospital ein Legat von 300. fl.,

?? die Anna Maria Josepha Sieben in Heidelberg, hat durch letztwillige Verfügung vom 21ten Februar d. J. dem dortigen katholischen Hospital ein Kapital von 100. fl.,

der in Rastadt verstorbene Prior Othmar Zwiebelhofer, hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen Armenspitale ein Kapital von 50. fl,

die Wittwe des Althirschwirths Hepting, geborne Lutz zu Hüfingen, hat durch letztwillige Verfügung, dem dortigen Armenfonde ein Kapital von 50. fl., und

der verstorbene Rathsverwandte und Handelsmann Andreas Leonhard zu Neckargemünd, hat für die Armen der beiden christlichen Confessionen daselbst, 50. fl. gestiftet.

Welches zum ehrenden Andenken hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Militair = Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 12ten Oktober d. J. den bisher zur Dienstleistung bei der GeneralAdjutantur commandirten Capitän Hoffmann 3ter, vom InfanterieRegiment Großherzog, mit Austritt aus diesem Regiment, zu HöchstIhrem FlügelAdjutanten von der Infanterie zu ernennen:

den 17. Oktober folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu befördern.

LeibgrenadierGarde.

Den Cadet Waag.

InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1.

Die Cadetten v. Laroche und v. Ehrenberg.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro 2.

Den Cadet v. Beck.

InfanterieRegiment von Stockhorn Nro. 3.

Den Cadet v. Wittenbach.

InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.

Den Cadet v. Reischach.

Leichtes Infanterie Bataillon.

Den Cadet Graf v. Kageneck.

Garde du Corps.

Den Cadet v. Degenfeld.

DragonerRegiment von Freystedt Nro. 1.

Den Cadet v. Stengel.

ArtillerieBrigade.

Die Cadetten v. Seutter, v. Röder, Zeroni und v. Urta.

Den 25ten Oktober im InfanterieRegiment Großherzog, den PremierLieutenant Holz zum Capitain, und den Secondlieutenant Katz zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 30ten Oktober, den SecondLieutenant v. Laroche, vom DragonerRegiment von Geusau, zum Dragoner Regiment von Freystedt, und den SecondLieutenant v. Bodmann, von diesem Regiment, zum DragonerRegiment v. Geusau, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen.

Todesfall.

Am 21ten Sept. d. J. ist der PremierLieutenant Beckert vom Garde CavallerieRegiment in Gottsau gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die durch den Tod des GeheimenRaths Wild erledigte Stelle eines StadtDirektors zu Heidelberg, dem Obervogt Freiherrn von Fischer zu Gernsbach zu übertragen, und an dessen Stelle den Kreisrath v. Dürrheimb zu Durlach als Oberamtmann nach Gernsbach zu versetzen,

den bei dem General-Landes-Archiv angestellten ArchivAssessor von Klock zum ArchivRath zu ernennen,

den bei dem Lyceum zu Rastatt angestellten Professor Dambacher zum ArchivAssessor zu befördern,

den KriegsMinisterialOberrevisor Lorenz, zum Beweis allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, zum KriegsCommissär,

den Amtmann Henzler zu Ettenheim zum OberAmtmann,

den AmtsAssessor Böhler zu Hornberg zum Amtmann,

den besoldeten Rechtspraktikanten Sales Rau zu Breisach, zum AmtsAssessor, und

den bisherigen provisorischen Prosektor an dem anatomischen Institut der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Arnold definitiv als solchen zu ernennen.

Höchstdieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Postverwalter Roth in Bruchsal auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Postverwaltung Bruchsal dem Offizialen Stark daselbst unter Ernennung zum Postexpeditor haldvollst zu übertragen, und

dem bei dem KriegsCommissariat angestellten Kanzlisten Stäb den Charakter als Revisor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Oktober l. J. den Ober-Chirurgen Fineisen, beim zweiten Infanterie-Regiment, zum Regimentsarzt gnädigst zu befördern geruht, ferner

dem Buchhändler und Buchdrucker Gottlieb Braun zu Carlsruhe, den Charakter als Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker zu verleihen, und

dem Rechtspracticanten Conradin Emert von Pfullendorf die Erlaubniß zur Ausübung des SchriftVerfassungsRechts in AdministrativSachen ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Stadtpfarrei Thiengen, mit welcher das landesherrliche Dekanat provisorisch verbunden ist, dem Dekan und Stadtpfarrer Kretzer in Neckargemünd zu verleihen.

Dadurch wird die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene StadtPfarre Neckargemünd erledigt, welche ein beiläufiges Einkommen von 6 bis 700. fl. hat. Die Competenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig durch das Neckarkreis - Direktorium zu melden.

Durch das am 3ten November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers J. Gerwig zu Sulzburg, ist diese Pfarrei, Dekanats Müllheim im DreisamKreis, mit einem CompetenzAnschlag von 504. fl. 45. kr., und bedeutend höherem Ertrag in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der obersten evangel. KirchenBehörde binnen 4. Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die katholische Pfarrei Handschuchsheim, im OberAmt Heidelberg, dem StadtKaplan Eduard Johann Joseph Mühling in Carlsruhe huldreichst zu verleihen.

Durch das am 15. November l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Winther zu Daudenzell, Dekanats Neckarbischoffsheim, ist diese Pfarrei mit einer Kompetenz von 822. fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4. Wochen bei der Patronatsherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg, dem Kaplan Philipp Jakob Ulrich zu Feudenheim gnädigst zu übertragen geruht.

Durch den Tod des Beneficiaten Franz Joseph Schmitt zu Buchen ist das dortige Kreuz-Kaplanei-Beneficium, womit ein beiläufiges Einkommen von 450. fl. in Geld, und einigen Naturalien, und die Verpflichtung zur seelsorglichen Aushülfe bei der dortigen Pfarrei verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich bei dem Main- und TauberKreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Löwenstein Rosenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Eberhard zu Wenkheim auf die Pfarrei Boxheim hat die StaatsGenehmigung erhalten. Dadurch ist die Pfarrei Wenkheim Dekanats Wertheim, im Main und Tauber - Kreis, mit einem CompetenzAnschlag von 368. fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich bei den Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen und Fürstlich Löwenstein Wertheim Freudenbergischen Standesherrschaften binnen 4. Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Ebersteinburg Amts Baden, ist dem Vicar Anton Schneider zu Oppenau gnädigst übertragen worden.

Der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Gottfried Limpert von Waldstetten zur Pfarrei Richen, im Amte Eppingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Dadurch ist die katholische Pfarrei Waldstetten, im Main- und Tauberkreis, und Amte Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 500. fl. in Geld, Zehnten, Grundzinsen, und GüterErtrag erledigt worden. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im RegsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch das am 24. Juli d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Fr. Jakob Schmid von Weltenburg ist in Oehningen B. A. Radolphzell, die mit beiläufig 600 fl. in Geld und Naturalien dotirte 2te Kaplanei erledigt worden, die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. RegsBlatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1828.

A.

F.

K.

L.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1828.

T.

U.

V.

W.

Z.


Princeton University Library
32101 066157437

